Neunter Jahresbericht

des

historischen Vereins

in

Mittelfranken.

Für das Jahr 1838.

Mit einer lithographirten Tafel.

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1839.

Maschinendruck von Carl Brügel in Ansbach.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Indem wir diesen Bericht erstatten, sind neun Jahre bereits in rastloser Thätigkeit über unseren Verein dahin geflohen, und die Zahl unserer Berichte schließt zu einem Cyclus sich ab, welcher schon von dem Vater der Geschichte als bedeutungsvoll und von den Musen begünstigt betrachtet wurde. Wenn dieses Ereigniß ein gutes Zeugniß für die Vergangenheit ablegt, da es beweist, daß der von einer Meisterhand gestiftete Verein gesunde Lebenskeime und alle Bedingungen seines Gedeihens in sich trug, so deutet es nicht minder glückverheißend auf die Zukunft hin, indem auf so festen und weitgediehenen Grundlagen sich mit Leichtigkeit fortbauen läßt.

Ist uns auch in dem verflossenen Jahre die unmittelbare Mitwirkung zweier hochverdienten Anwälte dadurch entzogen worden, daß der Herr Regierungspräsident von Stichaner, welcher seit dem Tode des Herrn von Lang die Vereinsberichte redigirte, einem Rufe in den königlichen Staatsrath folgte, und der Herr Regierungsrath Nehr seine gelehrten Laren nach Windsheim, der Wiege seiner Jugend und seines literarischen Rufes übersiedelte, und konnten wir auch so ausgezeichnete Geschichtsforscher nicht ohne Schmerz von uns scheiden sehen: so dürfen wir uns auf der andern Seite einer neuen Gunst des Glückes rühmen, da es dem erlauchten Nachfolger des Herrn von Stichaner, dem Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Giech gefallen hat, unsere Einladung, als Anwalt dem Vereine beitreten zu wollen, einer geneigten Aufnahme zu würdigen, und den Verein seiner freundlichen Theilnahme und hohen Protection zu versichern.

Wir freuen uns, anzeigen zu können, daß die Bearbeitung des historisch-topographischen Lexikons von Bayern, so weit sie unseren Bezirk berührt, nunmehr im vollen Gange ist, und daß bei der Tüchtigkeit und dem rühmlichen Eifer der damit beschäftigten Mitglieder sich eine eben so gründliche, als möglichstbaldige Lösung dieser wichtigen Aufgabe hoffen läßt, zumal ihre Behandlung durch die neuerdings erfolgten Directive um vieles vereinfacht wurde. Die Beschreibung des Landgerichtes Herrieden, vom Herrn Assessor Schuhmacher, jetzt Landrichter in Altdorf, und die eines großen Theiles des Landgerichtes Beilngries, vom Herrn Stadtpfarrer Dörr besorgt, ist bereits vollendet, die Beschreibung anderer Landgerichte ihrem Abschluße nahe, und da es gelang, auch die Bearbeitung der uns außer Beilngries neuzugewachsenen, wie der durch den Tod des Pfarrers Fleischner ermüßigten Gerichtsbezirke in sehr würdige Hände niederzulegen, so darf man wohl die besten Erwartungen hegen.

Auch in diesem Jahre hat man wieder sehr bedeutende Münzfunde gemacht, und der Zufall, der ja bei solchen Entdeckungen immer vorwaltet, scheint es eigends darauf abgesehen zu haben, den Verein allmählig in den Besitz eines ganz ostensiblen Münzcabinets des teutschen Mittelalters zu versetzen, indem

sich sonderbarer Weise die neu entdeckten Münzen an die in dem Jahre 1837 gefundenen auf das Genaueste anschließen, und sich gleich ihnen über ein sehr ansehnliches Ländergebiet ausbreiten. Man hat daher nicht unterlassen, sie mit Ausschluß der Doubletten für die Sammlungen des Vereins zu erwerben.

In den Verhältnißen, welche früher die Liquidation des dem Vereine von dem geheimen Rathe von Lang ausgeworfenen Bücherlegates zweifelhaft machten, ist unterdessen, wie man vernimmt, eine günstige Veränderung eingetreten, und sohin dürfte die Ueberhändigung der dem Vereine zugedachten Bücher seiner Zeit zu erwarten stehen.

Leider hat uns in dem verwichenen Jahre der Tod, der so oft ungerufen erscheint, zwei sehr achtbare Mitglieder entrissen, den königl. Regierungsrath von Manz, dem seine Verdienste ein bleibendes Andenken sichern, und den Pfarrer Fleischner in Dinkelsbühl, der, als Seelsorger und Schriftsteller gleich hochgeschätzt, mit unermüdetem Fleiße seine historischen Forschungen verfolgte, und in dem Blütealter von vierzig Jahren nur allzufrüh für die schönen Hoffnungen, zu denen sein reges wissenschaftliches Streben berechtigte, von dem Lichte der Welt geschieden ist. Gerne erfüllen wir eine fromme Pflicht, indem wir diese Blumen dankbaren Andenkens auf das Grab der Vollendeten hinstreuen.

Als neue Mitglieder haben sich dem Vereine angeschlossen die Herren:

Dr. Elsperger, Studienrector und Professor in Ansbach.
Fuchs, Stadtpfarrer in Spalt.
v. Hartmann, Regierungsdirector in Ansbach.
Heilmann, Landrichter in Hersbruck.
Künsberg, Justizcommissär in Ansbach.
Dr. Krafft, Pfarrer in Dinkelsbühl.
v. Link, Forstmeister in Schwabach.
Tretzel, Pfarrer in Veitsweiler.

Die hohen Verdienste, welche der Herr Staatsrath von Stichaner sowohl durch eigene glückliche Forschungen, als durch kräftige Anregung und Begünstigung fremder Studien auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte überhaupt, insonderheit aber um das Gedeihen unseres Vereins sich erworben hat, haben wir durch seine Ernennung zu unserem Ehrenmitgliede dankbar zu ehren und anzuerkennen gesucht, und die schmeichelhafte Versicherung einer fortwährenden wohlwollenden Theilnahme an den Bestrebungen des Vereins erhalten.

So viel wäre im Allgemeinen über die dießjährigen Ereignisse in dem Innern des Vereins zu bemerken gewesen; was seine äußern Verhältniße betrifft, so steht er mit den verwandten Vereinen und Gesellschaften des In- und Auslandes in einem ununterbrochenen Verkehre, welcher vorzüglich durch den regelmäßigen Austausch der Vereinsschriften unterhalten wird. Auch der neugebildete historische Verein für Oberbayern in München hat uns seine Constituirung auf eine sehr zuvorkommende Weise angezeigt, und zu einer näheren Verbindung eingeladen, welche sofort durch die Uebersendung unseres achten Jahresberichtes eröffnet wurde.

§. 2.

Verzeichniß der Büchergeschenke und angekauften Werke.

Als Geschenke sind uns übergeben worden:

1) Vom Herrn Staatsrathe von Stichaner:
   a) Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder. Münch. Jahrgang 1816. vollständig; vom Jahrg. 1817. das 1. und 2. Heft. 8.
   b) Geöffnete Archive des Königreichs Bayern. I. Jahrg. 1. und 2. Heft. II. Jahrg. 1 — 6. Heft. III. Jahrg. 2 — 6. Heft. 8.

c) Das Ries, wie es war und wie es ist. Sechstes Heft. Nördling. 1837. 8.

Den vorzüglichsten Inhalt dieses Heftes bilden folgende Abhandlungen: 1) Die Herenprozesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen in den Jahren 1590. bis 1594. Aus den Kriminalakten des Nördlingischen Archives gezogen von Stadtpfarrer und Senior Weng.

Das gerichtliche Verfahren gegen vermeintliche Heren und Zauberer wurde erst durch eine Bulle Innocenz des Achten vom J. 1483. eingeführt, und der 1491 erschienene Malleus maleficarum das allgemeine Handbuch für den Herenproceß. In der katholischen Kirche trat zuerst Friedrich Spee durch seine cautio criminalis contra sagas. 1631. dem abscheulichen Unfuge der Herenprocesse mit Erfolg entgegen; in der protestantischen Kirche wurde ihm bekanntlich durch Christian Thomasius ein Ziel gesetzt. Dieser bis zum partiellen Wahnsinne gesteigerte Herenglaube war besonders für das zarte Geschlecht eine furchtbare Geisel, und wehe der Unglücklichen, die durch Triefaugen, oder boshaftes Gerede in den Verdacht der Hererei gekommen. Keine Betheuerung ihrer Unschuld frommte, man inquirirte und torquirte so lange, bis die Unselige, von den Martern der Folter erschöpft, alles so eingestand, wie es die Richter verlangten, und dann rettete kein Widerruf vom schrecklichen Flammentode. Dabei schützte weder Jugend noch Schönheit, weder Alter noch Ansehen; ohne Rücksicht und Erbarmen wurden die Angeklagten oder auch nur Verdächtigen aus den Armen ihrer Aeltern, ihrer Gatten und Kinder gerissen, und in die Gefängnisse und Folterkammern fortgeschleppt, aus welchen in den meisten Fällen nur der Tod befreite. In den Jahren 1590 bis 1594 wurden zu Nördlingen allein 34 Weiber, darunter Burgermeisterinen, Hallmeisterinen, Stadtschreiberinen u. s. w., auf besagte Weise inquirirt, torquirt, condemnirt, justificirt. — 2) Römerspuren im Ries. Von Pfarrer Guth. Sehr überzeugend wird in dieser tüchtigen Abhandlung aus noch vorhandenen Ueberresten römischer Schanzen, Straßen und Meilenzeiger dargethan, daß gegen die gewöhnliche Annahme, nach welcher zur Römerzeit das Ries noch eine unzugängliche Sumpfgegend war, schon damals ein mächtiges Straßennetz über diesen Gau sich hinzog, welches auf eine starke Bevölkerung schließen läßt. Aufs Neue bestätigen sich dadurch die von dem Herrn Staatsrathe von Stichaner in dem 5. Jahresberichte über den Zug der Römerstraßen im ehemaligen Rezatkreise ausgesprochenen Ansichten.

2) Vom Herrn Dr. Lang, gegenwärtig in Regensburg:

a) Schöpperlins kleine historische Schriften. 2 Bände. Nördling 1787. 8.

b) Materialien zur Oettingischen Geschichte. 1 — 4. Band. Wallerstein 1771 — 74. 8.

3) Vom Herrn Schullehrer Wörlein in Happurg dessen Schrift:

Die Houbirg, oder Geschichte der Nürnberger Schweiz Hersbruck, Altdorf und Lauf, mit ihren Umgebungen Nürnberg, Neumarkt u. s. w. in welthistorischem Zusammenhange. Nürnb. 1838.

Den Mittelpunkt dieses verdienstlichen Werkchens, zu dessen Verabfassung ein Schreiben des geheimen Rathes v. Lang die entfernte Veranlassung gab, bildet die Houbirg, oder die höchste Region eines bei Happurg gelegenen, über 600 Fuß hohen Berges. Sie trägt jenen merkwürdigen, bereits im 7. Jahresberichte S. 84. erwähnten Erdwall, der den ganzen Bergrand fast zwei Stunden im Umkreise ringartig einschließt, und an den besterhaltenen Stellen eine Höhe von 75 bis 90 Fuß, und 60 bis 75 Fuß im Durchmesser hat. Von diesem natürlich in die graueste Vorzeit hineinragenden Standpuncte aus verbreitet sich der Herr Verfasser über die Geschichte der nahen und fernen Umgebung, und indem er mit der Schilderung ihres ursprünglichen physicalischen Zustandes anhebt, hierauf den Völkerwanderungen, die an der Nürnberger Schweiz (?) vorüberfluteten, mit seinen Blicken folgt, und auch die bedeutendsten Erscheinungen des Mittelalters von den Höhen der Houbirg herab gleichsam in Vogelperspective betrachten läßt, gewinnt sein Gemälde allerdings einen weltgeschichtlichen Anstrich, wobei jedoch, wie dieß bei monographischen Darstellungen, die unter dergleichen allgemeine Gesichtspuncte gebracht werden, nicht anders geschehen kann, der eigentliche Hauptzweck zurückgedrängt, und der Leser mehr verwirrt, als unter-

richtet wird. Ja der Herr Verfasser selbst hat sich dadurch zu mancherlei Widersprüchen verleiten lassen, und während er die Schanze auf der Houbirg S. 22. für ein Werk unsrer heidnischen Vorfahren ausgiebt, stellt er sie S. 26. als einen Tempel- und Opferplatz der Celten dar, die ursprünglich an der Donau gesessen, und daselbst den Druidengottesdienst ausgebildet hätten. Nachdem diese ursprünglichen Bewohner Teutschlands 1000. Jahre vor Christus durch die Teutonen verdrängt worden seyen, hätten 400 Jahre später sich die Bojer in Böhmen, und wohl auch auf der fränkischen Höhe (bei Happurg) festgesetzt. Nach §. 9. sollen dagegen die Hermunduren diese Gegend innegehabt, und das Heiligthum auf der Houbirg gegründet haben.

Wir können keineswegs die Ansicht des Herrn Verfassers theilen, daß die Umwallung der Houbirg zunächst für religiöse Zwecke errichtet worden sey. Ihr mächtiger Umfang und die Höhe und Dicke ihres Bollwerkes deuten vielmehr, wie schon im 8. Jahresberichte S. 84 bemerkt wurde, auf eine kriegerische Bestimmung hin. Solche auf Höhen angelegte, oder von Wäldern und Sümpfen umgebene Verschanzungen vertraten bei den germanischen Stämmen, wie bei andern Völkern jener Zeit, die mit ihnen auf einer gleichen, oder nicht viel höheren Linie der Cultur standen, die Stelle der Festungen und Städte, wohin sie bei feindlichen Einfällen ihre Besitzthümer flüchteten, und im Nothfalle sich selber zurückzogen. Schlupfwinkel dieser Art wurden zu Cäsars Zeiten selbst von den Galliern noch mit Erfolg benützt, *) und die Städte der Britannen bestanden damals aus unwegsamen Wäldern, die man mit Wall und Graben befestigte. **)

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es nun auch mit jenen alten Schanzen und Ringwällen, deren Ueberreste man in Teutschland so häufig antrifft. Auch sie sind in Wäldern, auf Bergen und zwischen Sümpfen angebracht, und alle Umstände und Nachrichten verrathen ihre kriegerische Bestimmung. Zogen sich doch bei den Einfällen der Römer die germanischen Volksstämme fast immer mit Weib und Kind, mit Hab und Gut in die Wälder zurück, und ganz undenkbar ist es, daß sie nicht in ihnen bestimmte Zufluchts- und Sammelplätze ausgewählt, und mit Wall und Graben befestigt haben sollten. ***) Die Ubier hatten wenigstens schon zu Cäsars Zeit feste Orte (oppida), wohin sie auf seinen Befehl sich mit ihren Habseligkeiten begeben mußten; ****) und auch Ptolomäus und Herodian *****) sprechen von teutschen Städten, wobei letzterer ausdrücklich bemerkt, daß man sie in dichten Wäldern anzulegen pflege. Da nun Tacitus die Existenz teutscher Städte geradezu verneint, so läßt sich dieser Widerspruch in der That nur durch die Annahme heben, daß Cäsar, Ptolomäus und Herodian jene einfachen Verschanzungen als Städte ******) bezeichneten, während Tacitus in ihnen nur Schlupfwinkel erblickte.

---

*) Caes bell. gall. III. 27. 28. VI. 31. Besonders bemerkenswerth ist folgende Stelle: Erat . . . . non oppidum, quo se defenderent. Ubi cuique aut vallis abdita, aut locus silvestris, aut palus impedita spem praesidii aut salutis aliquam offerebat, consederat. Haec loca vicinitatibus erant nota. Ibid. VI. 34. Also bekannte Schlupfwinkel, die schon seit längerer Zeit dieser Bestimmung dienten.

**) Caes. l. c. V. 21. Caesar cognoscit, non longe ex loco oppidum Cassivellauni abesse, silvis paludibusque munitum, quo satis magnus hominum pecorisque numerus convenerit. Oppidum autem Britanni vocant, quum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consueverunt. Es ist doch auffallend, daß diese entscheidende Stelle bei den neuesten Untersuchungen über die Bestimmung der alten Schanzen so wenig berücksichtigt wurde. Auch Klemm übergeht sie.

***) Caes. Bell. gall. IV. 18, 19. VI. 10.

****) Die Ubier wohnten damals noch diesseits des Rheins. Caesar Ubiis imperat, ut pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant. l. c. VI 10.

*****) Herodian lib. VII in vit. Maximini.

******) Oppidum und πόλις ist hier mehr in der Bedeutung eines befestigten Ortes aufzufassen. Luden bemerkt

Daß nun die Houbirg eine Stadt dieser Art gewesen, beweist, außer dem bisher Gesagten, auch ihr Name, welcher nichts anderes, als eine hohe Burg oder Bürg *) bedeutet, gleich wie die Menge von Waffen, die man in- und außerhalb ihrer Verschanzungen fand, und welche anzeigen, daß hier einst vielfach gestritten wurde.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß man an solchen Orten auch den Göttern am liebsten Altäre errichtete. Gerne gewährte man ihnen diese sichere Stätte, so wie sie selbst wieder dieselbe in ihren höheren Schutz nahmen. Sehr nahe liegt uns das Beispiel Würzburgs, das schon zu Kilians Zeiten **) eine Stadt mit einem noch früher erbauten Castelle war, in oder bei welchem ein heidnischer Tempel stand, den Bonifacius in eine christliche Kirche verwandelte. ***)

Wenn der Herr Verfasser ferner behauptet, daß Hohestadt ursprünglich Lohestatt geheißen habe, und ein altheidnischer Opferplatz gewesen sey, daß zu Alfalter dem heiligen Thor geopfert worden, daß das Schloß Hohenstein über die Zeiten der Karolinger hinausreiche, daß die Entstehung der Burg Reicheneck in das Fränkisch-Bajuwarische Zeitalter (?) falle, und daß das Pfarrdorf Schönberg in alten heidnischen Zeiten der Sitz eines Centgrafen im Bezirke Schöngau gewesen, so ist er uns dafür den Beweis schuldig geblieben, und wird ihn wahrscheinlich auch schuldig bleiben müssen. Ein offenbarer Widerspruch ist es, wenn S. 74 der Name Lauf von dem slavischen Worte Lubno (großer Wald), S. 121 aber von dem teutschen Worte Hloufen d. h. Wasserfall abgeleitet wird. Auch findet man S. 97 die bereits von Lochner in den Nürnberger Jahrbüchern I. S. 34 abgewürdigte Sage von der Zerstörung Nürnbergs durch Kaiser Heinrich V. wieder aufgefrischt.

Die hier gemachten Ausstellungen sollen indessen die anderweitigen Verdienste dieser Schrift keineswegs verdunkeln, noch weniger den geschätzten Herrn Verfasser abschrecken, auf der mit so schönem Erfolge betretenen Bahn der Alterthumsforschung freudig fortzuschreiten.

4) Vom Herrn Landrichter von Aufsin in Cadolzburg:

a) Menestrier, la Sience de la Noblesse, ou la nouvelle metode du Blason. Par. 1691. 8.

b) Waldau, Kirchengeschichte der reformirten Gemeinde zu Nürnberg. Nürnb. 1783. 8.

5) Vom Herrn Decane Kahr in Weissenburg:

Magazin für Ansbach-Bayreuthische Geschichte. Angefangen von G. L. Beer, und fortgesetzt von Dr. Fr. W. A. Layritz. 3tes Stück. Bayreuth 1797. 8.

6) Vom Herrn Decane Brand in Windsbach:

---

in seiner Geschichte des teutschen Volkes VI Th. S. 371. über diesen Gegenstand Folgendes: „Die ersten Städte in Teutschland hatten mit den Städten im römischen Reich und mit den Städten in späterer Zeit gewiß nichts gemein, als etwa die Einhegung und Abschließung von den Fluren, von welchen sie umgeben waren. Im Anfange waren es leere Räume mit Wall und Graben, oder auch mit einer Mauer umgeben; es waren Umschanzungen lediglich für die Krieger bestimmt, zur Zeit des Krieges und der Noth. Ohne Zweifel die munitiones und munimenta, deren vor Karl dem Großen, und zur Zeit desselben wiederholt gedacht wird.

Dieselbe Ansicht von den ersten teutschen Städten hat indessen bereits Knigge in seine Schrift de natura et indole castrorum in Germania. Götting. 1747. ausgesprochen. Die ersten Städte der Teutschen hätten Burgen geheißen, und seyen Orte ohne Mauern und Thore, und nur mit einer Umzäumung, oder mit einem Erdwalle und Graben befestigt, oder auch nur durch Sümpfe geschützt gewesen.

*) Das Wort Burg oder Bürg deutet an sich auf solche kunstlose Verschanzungen hin, die man auch wohl Wik, Garten und Hagen nennen mochte, und daher die zahlreichen Städtenamen, die sich mit diesen Sylben enden. Auch noch andere ähnliche Verschanzungen im ehemaligen Rezatkreise führen den Namen Bürg. S. VII. Jahresbericht S. 48. und 79 Womit Orosius lib. VII. c. 22. zu vergleichen.

**) Seine erste Reise nach Würzburg fällt zwischen die Jahre 643 und 686.

***) Würzburg. Geschichtsschreib. S. 387. 966. Archiv des histor. Vereins von Unterfrank. IV. B. 3 H. S. 166.

Die 7. und 8. Nummer des homiletischen Correspondenzblattes vom J. 1838., welche eine Synodal-Vorlesung des Decan Dietlen über die Gründung der christlichen Kirche in den süddeutschen (?) Kreisen des Königreichs Bayern überhaupt, insbesondere aber in der Umgegend von Eichstädt an (?) bis Wassertrüdingen enthalten.

Diese Abhandlung enthält einen wahren Schatz von gelehrten antiquarischen Notizen, und gewährt bei ihrer Gedrängtheit einen schnellen Ueberblick über jene alten kirchlichen Verhältnisse. Doch hätten die auf bloßen Sagen beruhenden Traditionen über die Gründung der Klöster Wilzburg, Feuchtwangen, Herrieden u. s. f. durch Karl den Großen nicht als geschichtlich erwiesene Thatsachen dargestellt werden sollen; und was der Herr Verfasser S. 115. über den ungemeinen Umfang des Nordgaues vorbringt, ist durch neuere Forschungen mehr als zweifelhaft gemacht worden. S. Lang, Bayerns Gauen. S. 110 ff.

7) Vom Herrn Bürgermeister Martini in Schwabach:

Jahrbuch der Stadt Schwabach. 4. Heft. Jahrg. 18$\frac{3}{3}$. Schwabach 1838. 8.

S. 15. wird aus der städtischen Urkundensammlung der wesentliche Inhalt eines Vertrages zwischen Abt und Convent zu Ebrach und Bürgermeister und Rath zu Schwabach vom 17. Oktober 1553 mitgetheilt, kraft dessen letztere und ihre Nachkommen das Recht haben sollen, die Pfarrherren, Capläne und Schulmeister zu Schwabach hinfüro ewiglich ihres Gefallens zu bestellen. Das Interesse dieses Heftes erhöht überdieß eine Beschreibung der in der Rosenberger Capelle zu Schwabach befindlichen altteutschen Gemälde, welche 1824 aufgefunden, veräußert, und nach Erkennung ihres Werthes zurückerworben wurden; dann eine Nachricht über die in dem Treffen bei Affalterbach den Nürnbergern abgewonnenen Fahnen, die in derselben Capelle zur Schau stehen, und auf welche wir später zurückkommen werden.

8) Vom Herrn Privatdocenten Dr. F. A. Reuß in Würzburg:

a) Beiträge zur Lebensgeschichte des gekrönten Dichters M. Joh. G. Hochstater von Kitzingen. Von Dr. F. A. Reuß. Würzburg 1837. 8.

Ein schätzbarer Beitrag zur fränkischen Gelehrtengeschichte. Mehrere Schriften Hochstaters sind zu Ansbach in den Jahren 1608 und 1615 gedruckt worden.

b) Grundzüge einer Geschichte des ältern Medicinalwesens der Stadt Kitzingen. Von J. M. Siber. Würzburg 1838. 8.

9) Vom Herrn Cooperator Höfling in Gemünden:

Historisch-topographisch-statistische Notizen über das Städtchen Gemünden. Gesammelt von Georg Höfling. Würzburg 1838. 8.

Dieses mit vielem Fleiße zusammengetragene Schriftchen ist von dem unermüdeten Herrn Verfasser Sr. Excellenz dem Herrn Staatsrathe von Stichaner gewidmet worden.

10) Vom Herrn J. H. Fuchs, Vorstande des Clericalseminars in Eichstädt, gegenwärtig Stadtpfarrer in Spalt, die von ihm verfaßte Schrift:

Der Ehescheidungsproceß, kirchenrechtlich-historisch behandelt für werdende Seelsorger. Eichstädt 1838. 8.

In einem Anhange sind auch Nachrichten vorgetragen, welche sich über die ältern kirchlichen und politischen Verhältnisse des Bisthums Eichstädt ausbreiten, und einen achtbaren Beitrag zum Ausbaue der mittelfränkischen Geschichte liefern.

11) Vom hohen Präsidium der K. Regierung von Mittelfranken:

Verhandlungen des Landrathes von Mittelfranken im J. 1838. 4.

12) Vom Herrn J. Heller, privatisirendem Gelehrten in Bamberg:

Scharnagels Münzsammlung. Beschrieben von J. Heller. Bamb. 1838. 8.

13) Vom Herrn Archivsassistenten Landgraf in Bamberg:

Das Jungfrauenkloster St. Clara zu Bamberg. Nach Klosterarchivalien beschrieben von M. Landgraf. Bamberg 1838. 8.

Aus diesem gelungenen Schriftchen erfährt man, daß die Markgräfin Dorothea, eine Tochter des Markgrafen Albrecht aus der zweiten Ehe, nicht im Jahre 1529, wie Stieber in seiner Nachricht vom Fürstenthume Brandenburg-Onolzbach S. 136 angiebt, sondern bereits am 13. Februar 1520 verschieden ist. Sie war mit dem nachmaligen Kaiser Maximilian versprochen, trat aber, wahrscheinlich aus Schmerz über dieses gelöste Verhältniß, 1482 in ihrem 24. Jahre in das St. Clarenkloster zu Bamberg *) ein, dem sie als Aebtissin acht Jahre mit vieler Milde vorstand. Den Tod Maximilians überlebte sie nur ein Jahr. —

14) Vom K. Reichsarchive in München:

Die dritte Fortsetzung der Regesta Boica.

Sie umfaßt die Jahre 1332 — 1342., und bietet dem Geschichtsforscher abermals eine reiche Fülle von Urkunden dar, durch welche auch die Geschichte des mittelfränkischen Kreises nach allen Seiten hin beleuchtet wird.

15) Vom Herrn Landgerichtsphysikus Dr. Scharold in Mkt. Erlbach:

a) Jac. Ayrers Bamberger Reimchronik. Herausgegeb. von J. Heller. Bamb. 1838. 8.

b) Erinnerungen aus der Geschichte der Kurbrunnen und Kuranstalten zu Kissingen. Von Dr. J. B. Scharold. Kitzing. 1838. 8.

Wenn auch der Inhalt dieser interessanten Schrift den Bereich unsrer Bestrebungen nicht unmittelbar berührt, so können wir uns doch nicht versagen, einige Hauptpunkte aus ihr hervorzuheben.

Die erste Nachricht von einem zu Kissingen bestehenden Wildbade ertheilt eine Urkunde des Würzburger Bischofs Konrad von Bibra vom. J. 1544. Von 1596 an verlieren sich die Nachrichten über den Curort in der unseligen Wuth des Hexenwesens und den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges. Erst 1673 tauchen sie wieder auf, und zeugen von einer ziemlich starken Frequenz des Bades. Im J. 1737. wurden bei Ableitung des Saalflusses, welcher den sogenannten scharfen oder Badbrunnen mit häufigen Ueberschwemmungen bedrohte, in dem Flußbette mehrere neue Quellen entdeckt, und darunter eine, welche den Badbrunnen an Mineralgehalt um ein Drittel übertraf. Dieser neuen Quelle legte der Bischof Karl Friedrich Graf von Schönborn den Namen Ragoczi, **) der alten Quelle aber den Namen Pandur bei, um damit die scharfe und den Erbfeind des menschlichen Geschlechtes mit kriegerischem Ungestüm bekämpfende Kraft der Quellen zu bezeichnen. Hatte er doch ihre heilsamen Wirkungen an sich selber öfter erprobt, und mit ihrer Hilfe „den alten Fritzen wieder zusammengeflickt.“ Treffend nannte Dr. Jäger in seiner 1765. zu Würzburg erschienenen Badbeschreibung das wirkende Princip der Kissinger Quellen ein geisterhaftes Wesen.

Unter dem Bischofe Friedrich von Schönborn hob 1739 für Kissingen eine neue Zeit an. Aber wie viel auch für den Curort geschehen mochte, erst seit seinem Uebergange an die bayerische Krone wurde ihm die gehörige Sorgfalt gewidmet. Jetzt begann aber auch für das Bad eine wahre Glanzepoche, und rasch entwickelte sich seine so lange zurückgehaltene Blüte. Die gründlichen Untersuchungen berühmter Chemiker, die merkantilische Betriebsamkeit unternehmender Pächter des Mineralbrunnens, die unter Begünstigung und zum Theil auf Kosten der Regierung sich schnell und prachtvoll erhebenden Curgebäude, die einladenden Reize einer schönen Gegend, und die allgemein anerkannten trefflichen Wirkungen der

*) Also nicht zu Hof, wie Barth in seinem Versuche einer Landes- und Regentengeschichte der fränk. Fürstenthüm. Bayreuth und Ansbach. S. 174. berichtet.

**) Der Name eines bekannten Geschlechtes in Siebenbürgen, welches durch seinen kriegerischen Geist, aber auch durch seine unglücklichen Schicksale sich auszeichnete.

Heilquellen selbst — Alles vereinigte sich, jene Blüte hervorzurufen, und das Bad zu dem ihm gebührenden Range emporzuheben.

Die Frequenz des Bades steigerte sich in folgenden Progressionen. 1741 belief sich die Zahl der Gäste auf 157., 1777. auf 39., 1807. auf 165., 1818. auf 323., 1829. auf 700, 1833. auf 1275., 1837. auf 2356 Personen, worunter in diesem Jahre sich 1332 Ausländer befanden.

Im J. 1770 bestand von dem Kissinger Brunnenwasser noch nirgends eine Niederlage; 1804. waren zur Wasserversendung 3000 Krüge erforderlich; 1819 wurden bereits 88,615., und 1825. 100,000 Krüge versendet.

16) Vom Herrn Bürgermeister Endres in Ansbach:

Die von ihm herausgegebenen Jahrbücher der Stadt Ansbach. III. Band, welcher die Verwaltungsjahre $18\frac{33}{37}$ enthält. Ansbach 1838. 8.

In diesen ihrem Zwecke völlig entsprechenden Jahrbüchern ist S. 134 auch dem geheimen Rathe v. Lang ein ehrendes Denkmal gesetzt, und S. 200 wird ferner unter den Verlusten ausgezeichneter Männer der Dichter August Graf von Platen-Hallermund aufgeführt, welcher am 24. Oktober 1796 zu Ansbach geboren wurde, das jüngste Kind der zahlreichen Familie des Oberforstmeisters Grafen August Philipp von Platen, und der Gräfin Christiane von Platen, gebornen Freiin Eichler von Auritz war, und bekanntlich am 6. Decemb. 1835 zu Syrakus starb. Seine Reste wurden in der Villa Landolina, wo auch einige Engländer ruhen, beigesetzt.

Auffallend ist die bei weitem längere Lebensdauer des weiblichen Geschlechtes in Ansbach. In den Jahren 1834 bis 1836 starben in einem Alter von 60. bis 90 Jahren und darüber 207 Personen weiblichen, und nur 126 Personen männlichen Geschlechtes.

17) Vom Herrn Domanial-Kanzleidirector Burkhardt in Schwarzenberg:

Ahnensaal der Fürsten zu Schwarzenberg. Gezeichnet nnd lithographirt von Franz und Michael Stohl, und mit erklärendem Texte von Ant. Beck. Fol.

Das prachtvoll ausgestattete Werk enthält die Bildnisse der denkwürdigsten Ahnen des Geschlechtes der Fürsten zu Schwarzenberg, welche nach den in Wien und in den Schlössern zu Wittingen, Frauenberg, Schwarzenberg und Murau vorhandenen Originalgemälden gezeichnet sind. Der den trefflichen Zeichnungen beigegebene, von dem Erzieher des jungen Erbprinzen zu Schwarzenberg besorgte Text bleibt keineswegs hinter ihnen zurück. In einer klaren und edlen Sprache, und mit einer angemessenen Kürze werden die guten und schlimmen Schicksale der gefeierten Helden erzählt, ihre Gesinnungen entwickelt, und ihre Verdienste um das eigene Haus, wie um das öffentliche Wohl hervorgehoben, so daß man das wohl gezeichnete Lebensbild mit Leichtigkeit auffassen und festhalten kann.

Das Ganze wird aus 16 bis 20 Bildnissen und eben so vielen Blättern erläuternden Textes bestehen, und in halbjährigen Heften erscheinen. Das erste Heft enthält: 1) das Bildniß des Johann Freiherrn zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, eines nicht nur ritterlichen, sondern auch den Musen holden und um die Wissenschaft wohlverdienten Herrn. Gebor. 1463., gest. 1528.; 2) das Bildniß des Johann Adolph, Fürsten zu Schwarzenberg, gebor. 1615., gest. 1683.

18) Vom Herrn Regierungssecretär Schegn in Regensburg:

Hygia Weihenzellensis, oder Weihenzellischer Heyl- und Wunderbronnen, nicht weit von der hochfürstl. Residenzstadt Anspach u. s. w., beschrieben von Dr. Joh. Laur. Lölius, hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach. Leibmedicus. Onolzbach 1681. 8.

Da vorstehendes Büchlein äußerst selten geworden ist, so wird eine kurze Angabe seines Hauptinhaltes nicht zweckwidrig erscheinen.

Den Weihenzellischen Heilbrunnen entdeckte zufällig 1680 ein abgedankter Soldat, Namens Andreas Bergmüller, welcher durch den Genuß desselben binnen wenig Tagen von einer schlimmen Krankheit be-

freit wurde. Seinem Beispiele folgte Veronika Trillhoppin, die an Engbrünstigkeit, und Katharina Lochin, die an einer ganz abscheulichen Wassersucht litt, und beide sahen sich nach einer kurzen Cur von ihren Uebeln erlöst. Die Lobeserhebungen dieser Frauen erschollen durch das ganze Land, und bald wurde der Zudrang preßhafter Menschen so groß, daß man an einem Tage über 1200 Personen zählte, und das Abtragen des Wassers Tag und Nacht währte. Jetzt ließ der Markgraf die Quelle durch Verständige untersuchen, von allem wilden Einflusse absondern, mit Marmor einfassen, und ertheilte unter dem 27. Septemb. 1680 eine sachgemäße Brunnenordnung.

Die Heilquelle wurde nach dem Zeugnisse Stiebers noch 1761 von vielen Kranken mit Nutzen gebraucht, ist aber gegenwärtig so spurlos verschwunden, daß Niemand sie selbst, oder auch nur die Stätte, wo sie einst hervorquoll, aufzuzeigen weiß. Nach Lölius lag sie morgenwärts am Ende des Dorfes, vor dem letzten Hause, und drang am Fuße des dortigen Berges aus dem Felsen, und einem fetten balsamischen Boden an das Tageslicht. Lölius untersuchte sie chemisch, und giebt Schwefel, Salz, Niter und Eisen als die ihren Gehalt bildenden Bestandtheile an. Er zählt ferner bei zweihundert Personen auf, welche gleich in dem ersten Jahre nach Entdeckung und Fassung der Quelle durch den Gebrauch ihres Wassers die Gesundheit wieder gewannen, und worunter sich 24 Augenkranke und völlig Erblindete befanden. Nicht minder wohlthätig wirkte die Quelle auf Paralytische, Epileptische, Gehörkranke, Febrilische, Contracte, Arthritische, Lungensüchtige, Schwindsüchtige, Dispeptische, Hydropische, Tuberöse, Porriginose, Scabiose, Milzsüchtige, mit dem Stein und Gries Behaftete, und auf Brüche und Leibesschäden jeder Art. Fast an das Wunderbare grenzen die von dem hochfürstlichen Leibmedicus erzählten Curen, und um so mehr muß man beklagen, daß die vortreffliche Quelle versiegt, oder zu einem ganz vulgären Gebrauche abgeleitet worden ist.

Aus eigenen Mitteln wurden folgende Werke angeschafft:

1) Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanor. Regis. Auszug aus dem im K. K. geheimen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom J. 1440 — 1493. Nebst Auszügen aus Originalurkunden, Manuscripten und Büchern von Joh. Chmel. I. Abtheil. vom Jahre 1440 — 1452. Wien 1838. 4.

Von den Regesten der fränkischen Könige und römischen Kaiser, welche nach ihrer Vollendung die ganze Zeit von Pipin bis Maximilian I., also vom Jahre 752 bis 1519 in fortlaufender Reihe umfassen werden, sind bisher folgende Abtheilungen erschienen, und der Vereinsbibliothek einverleibt worden:

Regesta chronologico-diplomatica Carolorum. Von Dr. Böhmer. Frankfurt. 1833. 4.

Regesta chronologico-diplomatica Reg. atque Imperator. Rom. von Konrad I. bis Heinrich VII. 911 — 1313. Von Dr. Böhmer. Frankfurt 1831. 4.

Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanor. Von Jos. Chmel. Frankf. 1834. 4., und die oben verzeichneten Regesten Friedrichs IV.

Im Kurzen werden an das Licht hervortreten:

Regesta Ludovici Bavari. Von Dr. Böhmer, und von den Regesten Friedrichs IV. die zweite Abtheilung.

2) Lehnes gesammelte Schriften. Herausgegeben von Külb. 8 — 10. Lieferung. Mainz 1837. 8.

3) Monatliches Collectaneenblatt für die Geschichte der Stadt Neuburg a. d. Donau und deren Umgegend. Von Mitgliedern des historischen Filialvereins zu Neuburg. III. Jahrg. 1837. 8.

Unter der Ueberschrift, für was wurden ehemals die alten Grabhügel gehalten, werden S. 48 folgende anziehende Notizen mitgetheilt.

In der Augsburgischen Chronik von Werlichius. Frankf. 1595. wird Seite 24 die Ansicht ausgesprochen, daß jene Grabhügel zu Marksteinen gedient hätten. Zwar hätten manche Landläufer den Leuten

die Nase gedreht, fürgebend, daß unter solchen Hügeln immer ein Schatz liege: aber jetzt, sagt der Verfasser der Chronik mit selbstgefälligem Lächeln, jetzt weiß man es besser.

Salomon Schweigger erklärt in seiner 1639 zu Nürnberg erschienenen Reisebeschreibung S. 44 die alten Grabhügel für Cenotaphia, oder tumulos honorarios. Später meint er dagegen, daß die zahlreichen Hügel auf dem Lechfelde „zu einer Schanz aufgeworfen worden, dahinter man sich vor der feindlichen Gewalt mögen schützen."

In der Medulla mirabilium naturae d. h. auserlesene, unter den Wundern der Natur allerwunderlichste Wunder ꝛc. ꝛc. Von Joh. Seyfried. Sulzbach. 1679. kommt S. 470 folgende allerwunderlichste Bemerkung vor: „In dem Fürstenthum Oels in Schlesien, unfern der Stadt Trebnitz, zunächst am Dorfe Masel liegt ein Berglein, der Töppelberg genannt. Aus demselben werden recht ausgearbeitete Töpfe und andere Gattungen thönerner Gefäße, doch ganz weich ausgegraben, nachmals aber an der Luft gehärtet. Dergleichen geschieht noch an mehr Orten, und diese Töpfe thun sich gemeiniglich im Mai am meisten hervor." Bei dieser Stelle befindet sich auch ein Kupferstich, worauf eine Urne mit der Ueberschrift „Selbstgewachsene Töpfe in der Erde" abgebildet ist.

§. 3.

Eingesendete Abhandlungen, Handschriften und Urkunden.

An Abhandlungen, Handschriften und Urkunden haben wir im Laufe dieses Jahres erhalten:

1) Von dem hohen Präsidium der königl. Regierung von Mittelfranken:

Anzeigebericht des kgl. Pfarramtes und des Magistrates zu Mkt. Bergel über die Entdeckung der Rudera einer alten Kirche.

Gegen Ende Aprils 1838 wurde beim Ausgraben von Steinen auf der Ermezhöfer Ebene, oder dem links an der Steige von Ansbach herein liegenden Weilerberge, mitten in dem sogenannten Stangenholze, das Grundgemäuer eines Gebäudes aufgefunden, dessen Daseyn an diesem Orte Niemand vermuthet hatte. Auf gemachte Anzeige verfügte sich der kgl. Pfarrer Beck und der Bürgermeister Krahmer an Ort und Stelle, um die weitern Nachgrabungen zu leiten. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß hier einst eine Kapelle stand, deren Mauerwerk gegen 28 Fuß in der Breite und 38 Fuß in der Länge umfaßte. Es zeigte sich östlich auch gar bald die Stelle, wo der Altar gestanden hatte, und als man hier den Schutt aufräumen ließ, worunter viele zerbrochene Hohlziegeln von weit gediegnerer Masse, als in der neuern Zeit, waren, entdeckte man einen großen Quader, auf dessen einer Seite eine Mönchsschrift, und in der Mitte das Brustbild eines katholischen Geistlichen mit Kutte und Pilgerstab, und darunter ein von dem Zahne der Zeit einigermassen angenagtes Wappen sichtbar wurde. Die Ueberschrift lautete:

Bruder jörg vō Wildenstein dem Gott gnad . . . . . . (ergänze: ist verschieden nach)
Christi gepurt im MCCCCXCIIII (1494) jar an sant Katharina tag . . . . . .

Als man diesen Quader aufhob, löste sich die obere Platte mit dem Bildnisse von ihm völlig ab, und man stieß nun zwar auf keine Gruft, noch weniger auf die Spuren eines Sarges, sondern lediglich auf die Schenkelknochen des hier Begrabenen, und auf seine ausgebreitet dagelegenen Armknochen, welche inwendig sammt den Fingern verkohlt waren, dann auf den hintern Theil des Schädels nebst der Unterkiefer. Diese Ueberreste wurden sogleich wieder an demselben Orte begraben, und mit dem Quadersteine bedeckt, die abgelöste Platte mit dem Bilde und der Inschrift *) aber ließen die oben genannten Herrn

*) Man hat um eine Abzeichnung des Denkmals, besonders des Wappens ersucht, und wird nach ihrem Em-

in die im vorigen Jahre wieder hergestellte Kilianskirche in Mkt. Bergel bringen. Ueberdieß fand man noch ein halbes Hufeisen und eine eiserne Thürangel. Außer dem Bezirke der Kapelle entdeckte man die Grundmauer eines kleineren Gebäudes, welches vielleicht die Clause eines Einsiedlers war; auch zeigten sich noch die Spuren von dem zur Kirche führenden versteinten Wege.

Das entdeckte Gebäude hält Herr Pfarrer Beck für die zu Mkt. Bergel einst gehörige zweite Wallfahrtskirche zur heiligen Dreifaltigkeit im Walde. Wie frühe sie erbaut worden, oder wann sie eingegangen, besagen keine Nachrichten. In einem alten Raths- oder Gerichtsbuche steht weiter nichts, als daß sich diese Kapelle auf dem Weilerberge an der sogenannten Halle oder Halm befunden habe.

2) Vom Herrn Professor Fuchs in Ansbach, unserem Mitanwalte:

Ueber die ersten Niederlassungen der Juden in Mittelfranken.

Wir haben diese gediegene Abhandlung als erste Beilage unserem Berichte einverleibt.

3) Vom Herrn Justizkanzlei-Director Klüber in Erlangen:

Notizen über die alten Taufbecken in Wettelsheim und Möhrendorf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem 6. Bande der Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt, Weimar. 1816., auf der 3. Tafel ein Taufbecken (das in der Kirche zu Werburg bei Helmstädt) abgebildet sey, dessen innere Umschrift der auf dem Wettelsheimer Taufbecken (S. VII. Jahresbericht. S. 17. §. 6.) völlig entspreche. S. 69. werde diese Inschrift durch die Worte: Maria sancta immaculata virgo. Christus Jesus Dei filius erklärt, eine Erklärung, welcher unser geehrtes Mitglied seinen Beifall nicht versagt. Auch in der Kirche zu Möhrendorf bei Erlangen hat man ein altes Taufbecken entdeckt, dessen Inschrift Herr Klüber näher untersuchte, und mit der im V. Jahresberichte unter Ziffer 1. abgebildeten übereinstimmend fand.

4) Vom Herrn Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg:

Erklärung der Inschrift des alten Taufbeckens zu Adelshofen. Mit einer Abbildung desselben.

Das Adelshofer Taufbecken trägt eine doppelte Inschrift, welche mit der in der 1. Lieferung der Variscia, Taf. 1. dargestellten übereinkommt. Die innere Inschrift, welche die sieben ersten Zeichen der im V. Jahresberichte unter Nr. 1. abgezeichneten Inschrift enthält, glaubte der Herr Verfasser früher durch die Worte: Incarnatio Jesu Christi, unigeniti filii, redemtoris et salvatoris erklären zu müssen, indem er das erste Zeichen für ein aus den Buchstaben i. c. r. zusammengesetztes Monogramm hielt, die fünf letzten Worte der gegebenen Erklärung aber Prädicate seyen, die in den Gebeten der katholischen Kirche dem Namen Jesu täglich beigesetzt würden. Gegenwärtig ist jedoch Herr Stoß der Meinung, daß die Inschrift mit dem zweiten Buchstaben, dem Monogramme des Namens Jesu, beginne, und liest daher mit einer leichten Modification: Jesus Christus, unigenitus filius, redemtor et salvator mundi. Sey diese Auslegung richtig, so würde man die im V. Jahresberichte unter Nr. 2. abgebildete Inschrift lesen können: Laudetur Jesus Christus, Dei filius, et virgo sanctissima Maria, eine Doxologie, welche in katholischen Gegenden als Gruß noch vor 20 bis 30 Jahren täglich zu hören, und aus den ältesten Zeiten, wo es noch Heiden in Teutschland gab, herrührend wohl eine Parole der Christen gewesen sey.

Die äußere Umschrift legt Herr Stoß durch die Worte aus: Qui Christum sectantur, illorum recordetur (besser: recordabitur) Deus. Einfacher und mit den Schriftzeichen übereinstimmender erscheint indessen die in der Variscia S. 79 gegebene Erklärung: Recordare de Jesu per secula. Alleluja, Worte aus II. Tim. 2, 8. mit der beigefügten kirchlichen Formel per secula. Alleluja.

5) Vom Herrn Bibliothekar Huscher in Ansbach:

Auch ein kleiner Beitrag zur endlichen Entzifferung der alten Taufbeckeninschriften.

---

pfange über die Person des Georg von Wildenstein das Nähere beibringen. Vorläufig verweist man auf Biedermanns Geschlechtsregister der reichsfreien Ritterschaft des Cantons Altmühl. Tab. CXI.

Solle diese Aufgabe, die nun schon so lange die Alterthumsforscher bemühe, endlich auf eine befriedigende Weise gelöst werden, so werde man das bisherige regellose Verfahren, wobei man sich nach Belieben auf dem irrsamen und unermeßlichen Gebiete der Conjectur umhertrieb, verlassen, von festen hermeneutischen Grundsätzen ausgehen, und sich zunächst über gewisse Hauptpunkte allgemein verständigen müssen.

Billig beginne man das Geschäft mit einer Classification der Taufbecken selbst, bei welcher man die Inschriften zu Grunde legen müsse. Es würden sich aber folgende vier Classen bilden lassen:

1) Taufbecken, auf welchen die bekannten neun im Allgemeinen gleichgestalteten Schriftzeichen vorkommen.
2) Taufbecken, welche von jenen neun Zeichen nur die sieben ersten enthalten.
3) Taufbecken, auf welchen außer jener Umschrift noch eine äußere kleinere erscheint.
4) Taufbecken, deren Schriftzeichen von denen der drei ersten Classen theilweise, oder gänzlich abweichen, wie z. B. die des Provenzer Taufbeckens.

Sofort hätte man den Anfang der Legende aus zuverlässigen diakritischen Kennzeichen zu bestimmen. Solche Kennzeichen bieten aber nach der Ansicht des Herrn Huschers die auf vielen Taufbecken zwischen der Inschrift erscheinenden Blumensterne und senkrechten Schnörkel mit einem Knoten in ihrer Mitte dar, welche als Trennungszeichen auch auf Münzen, Glocken und Grabmälern häufig vorkommen, und theils die einzelnen Worte ihrer Inschriften scheiden, theils den Anfang und das Ende einer öfter wiederkehrenden Legende bestimmen. Diese Trennungszeichen sind nun auf dem Taufbecken zu Gollachostheim in einer Weise angebracht, welche den Anfang und somit auch das Ende der auf den meisten Becken vorkommenden Inschriften nicht länger im Ungewissen läßt. Das Gollachostheimmer Becken trägt nämlich eine doppelte Umschrift, eine innere mit zollangen Buchstaben, und eine äußere, deren Höhe nur einen halben Zoll mißt; beide Inschriften sind übrigens identisch, sie haben beide dieselben immer wiederkehrenden Buchstaben. Die innere Inschrift ist nun durch je zwei Blumensterne, die äußere dagegen auf gleiche Weise durch Schnörkel mit Knoten abgetheilt, so daß bei der äußern, wie bei der innern Umschrift die Trennungszeichen stets bei denselben Buchstaben stehen. Die Legende auf dem Gollachostheimer Taufbecken, welche aus den sieben ersten Buchstaben der im 5. Jahresberichte unter Ziffer 1 abgebildeten Inschrift besteht, beginnt daher mit dem ersten, und endet mit dem siebten dieser Buchstaben. Da nun die Taufbecken mit neun Buchstaben sich in der Regel nur durch den Hinzutritt der beiden letzten Zeichen von den Taufbecken mit sieben Buchstaben unterscheiden, so wäre der Anfang und der Schluß der Legenden auf den Taufbecken der oben bezeichneten drei ersten Classen im Allgemeinen festgestellt. S. die dem Berichte beigefügte Tafel, auf welcher ein Segment aus dem Gollachostheimer Taufbecken unter Nr. 2. abgebildet ist.

Habe man nun auf diese Art den ersten festen Anhaltspunct für die Entzifferung der Taufbeckeninschriften gewonnen, so müsse vor Allem der Charakter und die Bedeutung ihrer Schriftzeichen, und zwar auf rein empirischem Wege ermittelt werden. Denn hier fromme kein Rathen und Conjecturiren — die Graphik des Mittelalters allein könne entscheiden.

Der Charakter jener Schriftzeichen sey aber entschieden neugothisch, es sey jene neugothische Capitalschrift, die mit ihren scharfen Ecken und wunderlichen Schnörkeln gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts an die Stelle der altgothischen, noch immer stark latinisirenden Schriftzüge trat, und mit abwechselnden Majuskel- und Minuskelbuchstaben besonders auch als Künstlerschrift herrschend wurde. *) In Manuscripten und lateinischen Urkunden trifft man sie ihrer Unbequemlichkeit wegen meistentheils nur in den Anfangsbuchstaben der Sätze und einzelner bevorzugter Worte an, aber vorherrschend ist sie in den Druckwerken des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, vorzüglich in Büchern, welche,

*) S. Gatterer, Abriß der Diplomatik I. S. 54.

wie z. B. die Missalien, mit besonders großen Lettern g druckt wurden. Hier war sie auch, so lange die Buchdruckerkunst noch in ihren Anfängen lag, ganz an ihrer Stelle, gleich wie sie als einmal beliebte Künstlerschrift ohnedieß auch auf das Gebiet der Typographie übergehen mußte. Herr Huscher hat zu diesem Ende die ziemlich zahlreichen Incunabeln der Ansbacher Schloßbibliothek auf das sorgfältigste verglichen, und namentlich in dem Psalterium iuxta usum alme ecclesie Ratisbonensis vom Jahre 1474., in dem Ordo missalis secundum breviarium chori ecclesie Augustane vom Jahre 1489, in dem Würzburgischen Missale vom Jahre 1484 u. s. f. ganz denselben Schriftcharakter angetroffen. Die neugothische Schrift ist zwar später in den lateinischen Druckwerken und in den Büchern aller Länder, wo man sich gegenwärtig der lateinischen Schrift bedient, von dieser verdrängt worden; allein in den Druckwerken teutscher Zunge hat man sie bis auf den heutigen Tag beibehalten, und als eine wahre Ueberschwenglichkeit, ja als ein Widerspruch erscheine es daher, wenn man in den neuesten Zeiten auf den Titeln und in den Ueberschriften teutscher Druckwerke durch ihre Verzierung mit sogenannten gothischen Buchstaben etwas Besonderes anzubringen vermeine. Unsere teutschen Lettern hätten ja nie ihren gothischen Charakter verloren, sondern nur das unbequeme Schnörkelwerk einigermassen abgestreift, und unterschieden sich von ihren Vorfahren im 15. Jahrhunderte eben nur durch die größere Reinheit und Gefälligkeit ihrer Form. Wie es nun wohl zu geschehen pflege, daß man die innigsten Jugendfreunde nicht erkenne, wenn sie in einem veränderten Anzuge sich darstellten: so habe man in den Schriftzeichen jener Taufbecken bald uralte, bald monogrammatisch combinirte Buchstaben, bald arabische Schriftzüge, oder wohl gar gnostische Zeichen entdecken wollen, während man doch nur irgend ein teutsches Buch zu vergleichen brauche, um sich vollkommen zu überzeugen, daß man befreundete, schon in der frühesten Jugend erlernte Zeichen vor sich habe, nur etwas altväterisch verkleidet und aufgestutzt. Nebenbei wird hier bemerkt, daß durch die Ermittlung des neugothischen Charakters der Inschriften auch das Alter der Taufbecken näher bestimmt werde. Sie sind gegen das Ende des 14. und im Laufe des 15. und 16. bis tief in das 17. Jahrhundert herab fabricirt worden, was auch durch die Jahrzahlen, die hin und wieder auf ihnen vorkommen, bestätigt wird. Auf einem Nürnberger Becken steht die Jahrzahl 1487, auf einem andern fand Förstemann die Jahrzahl 1689. Ganz neuerdings hat auch Wilhelmi die Abstammung der alten Taufbecken in das 15. Jahrhundert verlegt, ohne jedoch besondere Gründe anzuführen. S. VI. Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft. S. 51.

Hätte man nun im Allgemeinen sich über den Charakter der Inschriften verständigt, so müsse man sofort die Bedeutung der einzelnen Buchstaben erforschen, man müsse die Inschriften erst buchstabiren lernen, bevor man sie lesen wolle. Auch hiebei müsse man mit einer völligen Voraussetzungslosigkeit zu Werke gehen, und sich am wenigsten von irgend einem Satze, den man bereits im Sinne habe, und in die Inschrift hineinzulegen gedenke, Blick und Urtheil a priori bestechen lassen.

Vergleiche man aber zu diesem Behufe die einzelnen Schriftzeichen nicht nur mit den noch immer sehr mangelhaften, meist nur aus Urkunden und Manuscripten entnommenen gothischen Alphabeten und Schriftproben bei Walther, Baring, Bessel, Gatterer u. s. f., sondern auch, und zwar vorzugsweise mit den obenerwähnten alten Druckwerken, und mit den noch jetzt üblichen teutschen großen und kleinen Alphabeten, so ergebe sich zunächst, daß man die an ihnen vorkommenden Schnörkel keineswegs als Abbreviaturzeichen auffassen müsse, obgleich sie bisweilen diese Bestimmung haben. Es sind bloße Verzierungen, wie man sie an fast allen Majuskelbuchstaben in alten Manuscripten, Urkunden und Druckwerken wahrnimmt, besonders bei dem Anfange neuer Sätze, wo sie offenbar nicht auf Abkürzungen hindeuten können, da die Worte meist vollständig geschrieben oder gedruckt sind, und für die vorkommenden Abbreviaturen ganz andere constante Zeichen üblich waren. Befinden sich doch dergleichen schnörkelhafte Ornamente noch jetzt an den Buchstaben des großen teutschen Alphabets, welches sich eben dadurch von dem kleinen unterscheidet. Wie stark in jenen ältern Zeiten der Hang zum Verschnörkeln war, beweist auch der Um-

stand, daß man sogar den Punkten Schnörkel anhing, und sie dadurch ganz ihrer Natur zuwider in Linien und anderweitige fremdartige Figuren verwandelte. Jene Schnörkel sind daher bei Beurtheilung der in Frage stehenden Schriftzeichen als ein bloßes willkührliches Beiwerk zu betrachten, und am sichersten fährt man, wenn man sich dieselben gänzlich wegdenkt, und sich lediglich an die Grundzüge hält. Man vergleiche damit Variscia I. S. 61. f. f., wo diesen Schnörkeln eine besondere Wichtigkeit beigelegt, und aus ihnen so manches für den der Legende im voraus zugedachten Spruch nöthige Wort glücklich abgeleitet wird.

Die gewöhnlichen Taufbeckeninschriften enthalten also keine Abbreviaturen, und eben so wenig zusammengesetzte Buchstaben, sondern einfache Schriftzeichen, welche nur sich selber vertreten. Bei der Bestimmung ihrer Bedeutung kam es nun dem Verfasser trefflich zu Statten, daß ihm außer dem im 5. Jahresberichte mitgetheilten Abbildungen auch noch genaue Zeichnungen der Taufbecken zu Gollachostheim, Zautendorf, Nesselbach und Adelshofen vorlagen, die eine comparative Beurtheilung möglich machten, und namentlich ist es ein Umstand von Wichtigkeit, daß auf dem Gollachostheimer Taufbecken die innere Umschrift sich in der äußern wiederholt, und zwar in kleinern Schriftzügen, bei welchen das Schnörkelwerk gröstentheils weggelassen ist, und der Grundtypus der Buchstaben reiner hervortritt.

Der erste Buchstabe der im 5. Jahresberichte unter Num. 1. abgebildeten Inschrift, welche, wie gesagt, auf den meisten Taufbecken angetroffen wird, ist nach des Verfassers Ansicht ein unverkennbares N., wofür es auch die meisten Ausleger halten. Zwar könnte die Auszackung an der Krone des Buchstaben auch auf ein M. hindeuten, so wie denn wirklich in einigen dieser Inschriften der Buchstabe N. von dem Buchstaben M. nicht genau unterschieden ist: allein in der äußern Umschrift des Gollachostheimer Taufbeckens findet jene Auszackung nicht Statt, sondern es schließt sich der zweite Schenkel des Buchstaben mit seinem Kopfe unmittelbar an den ersten an, und bildet mit diesem den Buchstaben N. gerade so, wie er noch jezt in dem kleinen teutschen Alphabete vorkommt. Bisweilen stehen beide Schenkel ohne Kopfverbindung nebeneinander, und sind nur in der Mitte durch einen Querstrich vereinigt, in welcher Gestalt das N. in der neugothischen und altgothischen Schrift sehr oft, nie aber das M. erscheint.

Der zweite Buchstabe ist ein J., und als Anfangsbuchstabe des Namens Jesu bedeutungsvoll verschnörkelt. In der äußern Umsch ift des Gollachostheimer Beckens tritt jedoch dieser Buchstabe ganz rein hervor.

Der dritte Buchstabe hat auf den sämmtlichen obengenannten Taufbecken den überwiegenden Character des neugothischen U, oder, was dasselbe ist, eines V. Auf dem Nesselbacher Becken ist er oben offen, auf den vier übrigen aber leicht geschlossen. Er ist ein Minuskelbuchstabe, und man trifft ihn ganz in derselben Fo.m, besonders als v. in unserem kleinen teutschen Alphabete an. Doch darf man nicht verschweigen, daß in der äußern Umschrift des Gollachostheimer Taufbeckens dieser Buchstabe einigemale sich mehr dem teutschen kleinen b. annähert.

Der vierte Buchstabe scheint zwischen den Buchstaben c. e. f. und s. zu schwanken, da diese Buchstaben in dem neugothischen kleinen Alphabete, besonders beim künstlerischen Gebrauche fast gleich gestaltet sind, und sich nur dadurch unterscheiden, daß das c. beim Kopfe völlig offen ist, das e. am Kopfe noch einen kleinen Strich nach unten hat, und bei dem f. ein Querstrich in der Mitte erscheint. Das s. ist dagegen dem c. nicht selten völlig gleich gestaltet. Doch kann man für dem Buchstaben c. sich entscheiden, da der Kopf jenes Schriftzeichens offen gehalten ist, und der Buchstabe s. in der Inschrift andersgestaltet vorkommt.

Der fünfte Buchstabe ist ein Majuskelbuchstabe, und zwar ein latinisirendes H., was keines weitern Beweises bedarf.

Der sechste Buchstabe ist gleichfalls Majuskelbuchstabe, und bildet ein latinisirendes V. Der den zweiten Schenkel durchbohrende Schnörkel hat zu manchen Irrthümern Veranlassung gegeben, indem man

deshalb den armen Buchstaben bald für ein invertirtes A., bald für das Abbreviaturzeichen von et oder rum und orum ansah. Allein auf dem Gollachostheimer, dem Zautendorfer und Nesselbacher Taufbecken erscheinen die den Buchstaben V. bildenden zwei Schenkel fast in der Breite eines Viertelzolles, während jener Schnörkel als ein ganz schmaler Streif den rechten Schenkel theils durchbohrt, theils leicht über ihn hinläuft, und sich dadurch als Beiwerk beurkundet. Uebrigens hat sich aus dieser Verschnörkelung das große B. in unserem Alphabete entwickelt. Man braucht sich nur die über den Schnörkel hinausragende Hälfte des zweiten Schenkels hinwegzudenken, und das teutsche große B. tritt wie ein deus ex machina dem angenehm überraschten Auge entgegen.

Der siebente Buchstabe ist bisher fast allgemein als ein E. aufgefaßt worden, während er doch ein ehrliches kleines teutsches s. ist. Man denke sich die Schnörkel hinweg, und man wird den alten Jugendfreund und Commilitonen sogleich erkennen. Will man sich davon auf diplomatischem Wege überzeugen, so vergleiche man die literas neogothicas seu monachales in Gatterers Diplomatik I. Theil. Taf. 1, wo man das s. in ähnlichen Formen antreffen wird. Uebrigens ist dieser Buchstabe in der kleinern Inschrift des Gollachostheimer Taufbeckens durch ein latinisirendes S., wie es bei Gatterer a. a. O. die Reihe der verschiedenen Exemplare dieses Buchstaben beschließt, ausgedrückt, wodurch seine Bedeutung außer allem Zweifel gesetzt wird.

Der achte Buchstabe bildet ein M., da er sich durch seine vier Zacken von dem ersten Zeichen der Legende, welches nur drei Zacken hat, unterscheidet. Dasselbe ist auch der Fall bei dem Zautendorfer, und insbesondere bei dem Nesselbacher Taufbecken, auf welchem das achte Zeichen nicht allein mit einer überragenden zackigen Bedachung versehen ist, sondern auch eine gezackte Grundlage hat, so daß der hermetisch verschlossene und auch sonst noch bedeutungsvoll verschnörkelte Buchstabe sogleich an den Namen der Maria, und an den auf sie vom heiligen Ambrosius gefertigten Hymnus erinnert. S. Schröckh's Kirchengeschichte. B. XXIII. S. 164.

Der neunte Buchstabe ist, wie der Augenschein lehrt, mit dem siebenten identisch.

Wäre es nun gelungen, die Bedeutung der einzelnen Buchstaben zu ermitteln, so müßte endlich der Sinn der Legende selbst erforscht werden. Hier eröffne sich leider der Conjectur ein weiter Spielraum, da die Worte der Legende nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet seyen, ein Fall, der auch bei älteren Schau- und Gedächtnißmünzen, wie bei Devisen nicht selten vorkomme. Doch seyen durch die bisherigen Erörterungen schon etwas schärfere Linien gezogen, und den Spielen der Willkühr und Phantasie einigermassen vorgebeugt worden. Noch enger würden die gesteckten Grenzen, wenn man bei der Erklärung der Inschrift auch die Bedeutung der Taufe *) und die Eigenheiten völlig ausgedrückter Taufbeckeninschriften berücksichtige.

Leicht würde es nun gewesen seyn, etwas ganz Neues aus jenen Schriftzeichen herauszulesen; aber es scheine in jedem Betrachte räthlich, lieber auf dem bereits von andern gelegten Grunde fortzubauen, wenn er nur einigermaßen haltbar sey. Und in der That habe man die Legende, gleich wie man theilweise ihre Schriftzeichen richtig erkannte, auch theilweise richtig ausgelegt. Am liebsten schließt sich Herr Huscher der Auslegung Kruses Nomen Jesu Christi Vobis-Cum Have Virgo Maria an, doch mit fol-

*) Daß man darauf reflectirte beweist folgende Inschrift, die auf dem Taufsteine in der Pfarrkirche zu U. L. F. in Bamberg stand: Chryssdus * sprycht * zu * seynnen * yungern * ghet * hyn * yn * alle * welt * und * daufet * alle * vollker * yn * namen * des * vaters * und * des * suns * und * des * heylygen * geyst * waen * wer * glaubt * und * dauft * wyrdt * der * wyrdt * selig * werden * wer * aber * nicht * gelaubt * der * wyrdt * verdambt * und * ver * loren * yn ewygkeydt * werden * Eine aus Matth. 28, 19 und Marc. 16, 16 entnommene Stelle, nur mit einigen Veränderungen. S Schellenberger, Geschichte der Pfarrei zu U. L. F. in Bamberg. Bamb. 1787. S. 45.

genden von den richtiger erkannten Buchstaben der Inschrift geforderten Modificationen: Nomen Jesu Vobis-Cum Have Virgo Sanctissima. Die größere Inschrift dürfte zu lesen seyn: Nomen Jesu Vobis-Cum Have Virgo Sanctissima Maria Virgo, oder Mater Venerabilis. Hätte man indessen das dritte Zeichen als b. und das vierte als e. aufzufassen, wofür jedoch nur einige Umstände sprächen, so würde die Legende noch einfacher lauten: Nomen Jesu Benedictum Est Have Virgo u. s. w.

Daß man Segenswünsche auf Taufbecken anzubringen pflegte, bestätigt die vollständig ausgeschriebene Inschrift des Taufbeckens zu Mörsach, im Landgerichte Gredingen, von welchem gleichfalls eine Abzeichnung dem Verfasser vorlag. Sie lautet:

Got. sei. mit. uns. Got. bei. vur. uns. Got. sei. mit. uns. Got. sei. vur. uns.

In dem innern Raume des Taufbeckens erscheint aber keine Darstellung aus der heiligen Geschichte, sondern ein ganz weltlicher Gegenstand, nämlich der doppelte Reichsadler mit einem vielwappigen Schilde auf der Brust. Uebrigens verfuhren die Beckenschläger bei Anbringung der Inschrift mit vieler Willkühr. Fast auf keinem der obengedachten Becken *) ist die Legende bei ihrer mehrfachen Wiederholung immer regelmäßig durchgeführt, sondern wenn sie auch zwei- oder dreimal sich vollst...dig folgt, so treten doch alsdann willkührliche Abkürzungen, Auslassungen einzelner Buchstaben, oder Häufungen derselben Zeichen ein, oder sie sind auch bunt durcheinander geworfen, je nachdem der Raum zu beschränkt sich zeigte, oder eine weitere Ausfüllung erforderte.

Den Schluß der Abhandlung bildet ein Versuch zur Entzifferung der im 5. Jahresberichte abgebildeten Inschrift auf einem Taufbecken in der Provence, worüber der Verfasser sich auf folgende Weise ausläßt.

Wagen wir uns jetzt an die Entzifferung der Provencer Taufbeckeninschrift, so möchte es scheinen, daß wir die Lösung eines unauflösbaren Räthsels versuchten. Hat doch selbst Mabillon gestanden, daß er dies Geheimniß nicht zu beschwören vermochte, und daß auch andere an seiner Ausdeutung ihr Latein vergebens verschwendet hätten. Und doch bietet diese Inschrift weit geringere Schwierigkeiten dar, als die der übrigen Taufbecken, da in ihr die meisten Worte entweder vollständig, oder doch zum Theil ausgeschrieben sind.

Die Schrift, welche man auf dem Provencer Becken erblickt, und die für den ersten Augenblick allerdings etwas Befremdendes hat, ist:

1) künstlerisch-gothische Capitalschrift, aber theilweise durchbrochen, und gleichsam aus Stäben gebildet, welche neben- und übereinander gelehnt sind, so daß die einzelnen Theile eines Buchstaben für sich wieder ein Ganzes auszumachen scheinen.
2) scriptura monogrammatica et abbreviata. Kleinere Buchstaben sind mit größeren in den verschiedensten Lagen verschränkt und zusammengeschoben, so daß es den Schein gewinnt, als ob sie mit ihnen nur Ein Zeichen bildeten. Dann sind einige Worte nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, wobei es nicht an Schnörkeln fehlt.
3) scriptura mixta s. impura, es wechseln Capitälbuchstaben mit Uncialbuchstaben ab.
4) scriptura distincta, zwischen den Worten sind Interpunctionszeichen angebracht.

Die Capitalschrift war besonders auf dem Künstlergebiete beliebt, doch versetzte man sie häufig mit Uncial- und Minuskelbuchstaben. In ihrer Gestaltung herrschte die gröste Willkühr. Sie war bald stehend, bald liegend, man schweifte, krümmte, angulirte, quadrirte, durchbrach und verschnörkelte sie nach Herzenslust; man schob die Buchstaben in- und übereinander, wobei sie jetzt aufrecht standen, jetzt schief, jetzt horinzontal lagen, und rechts oder links gekehrt und gestützt waren. S. Gatterers Abriß

*) Nur das Nesselbacher Becken macht davon eine Ausnahme.

der Diplomatik. 1. Theil 2. Hauptstück, besonders die §§. 15. 16. 17. 20. Viertes Hauptstück die §§. 28. 29, u. f. Fünftes Hauptstück §. 55. Nr. X. XV. u. s. w.

Jetzt zur Auslegung der Legende selbst. Das erste Zeichen ist ein Minuskelbuchstabe, und zwar ein e. mit einem eingeschobenen und schiefgelehnten c. Beide Buchstaben sind künstlerisch ausgeschweift und bedeuten Ecce. Hierauf folgt ein Punkt.

Die nächsten zwei Zeichen bestehen aus einem V. und einem an den rechten Schenkel desselben angelehnten J. Beiden Buchstaben fehlt es nicht an Deutlichkeit, nur ist das V. unten durchbrochen, und sein linker Schenkel künstlerisch verziert. Das zwischen dem V. und J. angebrachte Häckchen ist das bekannte Abbreviaturzeichen für Sylben, die mit einem r. schließen. Man gewinnt also die erste Sylbe des Wortes Virgo. Bei dem Kopfe des J. erscheint abermals ein Interpunctionszeichen. Daß es einen Punct vorstelle, davon wird man sich leicht überzeugen, wenn man punctorum varias figuras bei Gatterer a. a. O. Tab. III. vergleichen will.

Das jetzt folgende Zeichen besteht aus Monogrammenbuchstaben, welche, wie gesagt, nicht selten dergestalt verschränkt, und in jeder Richtung und Lage über- und ineinander geschoben sind, daß sie nur Ein verworrenes Zeichen zu bilden scheinen. S. Gatterer a. a. O. §. 20. Zerlegen wir nun dieses Zeichen in seine Bestandtheile, so erblicken wir zuerst ein deutliches P mit durchbrochenem Haupte, zu seinen Füßen ein eben so deutliches invertirtes A, und in der Mitte ein nicht minder deutliches und gleichfalls, nur in entgegengesetzter Richtung, horizontal liegendes r. Diese drei Buchstaben bilden die erste Sylbe des Wortes Pariet. Man vergleiche Gatterer a. a. O. Tab. I. und Phiseldecks Diplomatik Tab. I., wo man die Buchstaben P. A. und r. gleichgestaltet antrifft.

Nun folgt das vollständig ausgeschriebene Wort Filium. Die Buchstaben treten so deutlich hervor, daß weitere Erläuterungen überflüssig wären. Nur ist das erste i. von dem Mittelstriche des F., vielleicht absichtlich, in Kreuzesform durchbrochen, und wer in dem fünften wie ein r. gestalteten Zeichen kein u. erkennen will, der vergleiche Phiseldeck a. a. O. Tab. I. und Gatterer a. a. O. II. Theil S. 4, wo sich ihm das u. ganz in derselben Form darstellen wird.

Das sofort erscheinende Zeichen mit dem Querstriche über dem Kopfe ist das Abbreviaturzeichen für et. S. Gatterer I. §. 30. Phiseldeck. Tab. VIII. und Walther. lexic. diplomatic.

Hierauf folgt ein unten durchbrochenes und an dem rechten Schenkel künstlerisch verschnörkeltes V, welches jedoch an seiner Grundform leicht zu erkennen ist. An dieses V reiht sich ein deutliches N und ein eben so klares E an. Diese drei Buchstaben bedeuten: Vocabit Nomen Ejus. Ein Punct beschließt diesen Theil der Legende.

Abermals stellen sich jetzt vier monogrammatisch verschränkte Buchstaben unseren Blicken dar. Die erste Stelle nimmt ein deutliches J ein, wie man es auch bei Gatterer und Phiseldeck abgebildet sieht. Zu seinen Füßen liegt ein geneigtes A, über demselben ein horizontales U (S. Phiseldeck Tab. I.), und das vierte senkrechte Zeichen hat große Aehnlichkeit mit einigen bei Phiseldeck abgebildeten L. L. Diese vier Buchstaben bedeuten Jmmanuel. Doch könnte der zweite Buchstabe auch ein e, und der vierte ein s seyn, und in diesem Falle müßte man Jesu lesen. Die ganze Legende lautet also: Ecce virgo pariet filium et vocabit nomen ejus Jmmanuel, eine Stelle, welche wörtlich aus Jesaias 7, 14. entnommen ist, und womit man die neutestamentlichen Parallelstellen Matth. 1, 21. 23. und Luc. 1, 31 zu vergleichen hätte.

6) Vom Herrn Landgerichtsphysikus Dr. Scharold in Mkt. Erlbach:

a) Schreiben des Markgrafen Friedrich an die Stadt Kitzingen nach der am 30. Juni 1462 bei Seckenheim am Neckar vorgefallenen unglücklichen Schlacht gegen den Markgrafen Albrecht Achilles. Dat. Onolzbach am Montag nach Udalrici 1462. Abschrift aus dem Kitzinger Stadtarchive.

Da die Badanischen und Wirtembergischen noch mit Macht zu Felde lägen, und man daher eine günstige Wendung der Dinge noch immer hoffen dürfe, so wird Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Kitzingen ermahnt, in ihrer der Herrschaft bisher bewiesenen guten Treue zu beharren. Sey auch Markgraf Albrecht bei den schwäbischen Städten, so wolle er doch — Markgraf Friedrich — an dessen statt allen möglichen Fleiß thun, daß die Stadt Kitzingen nicht verlassen werde.

b) Notizen über einige Orte von Mittelfranken.

Iphofen. In dieser Stadt besaßen im J. 1528 eigene Freihöfe die Stifte und Klöster Ebrach, Birklingen, St. Egidien zu Nürnberg und die Domprobstei zu Würzburg. Auch die Orte Einersheim und Mönchsondheim besaßen auf Iphofer Markung Aecker und Weingärten. Es befanden sich damals in der Stadt Iphofen 269 reisbare oder waffendienstfähige Einwohner, und 63 nicht zu reisen d. h. in den Krieg zu ziehen fähige Männer ohne Hausbesitz. Von der Reise waren frei: 1) der Schultheiß; 2) der Rath mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, welche jedesmal als Hauptleute mitziehen mußten; 3) der Thorsperrer; 4) der Kirchner; 5) der Steinmetzwerkmann; 6) der Ziegler; 7) der Armbruster; 8) der Wächter; 9) der Stadtknecht; 10) ein Schlosser; 11) der Barbier und 12) der Todtengräber. Die in die Reise ziehende Mannschaft von 171 Köpfen erhielt von der Stadt einen Reiswagen zum Proviantführen, und einen zweiten Reiswagen stellte das dortige Spital. Das Amt Iphofen bestand im J. 1630 aus 1) Iphofen, Stadt; 2) Hüttenheim; 3) Röttelsehe; 4) Ziegenbach, und zählte beiläufig 352 Mann.

Neuburg, Newenburg, Neuenburg, zerstörtes Schloß und ehemaliges Würzburgisches Amt, in dem jetzigen Landgerichtsbezirke Mkt. Bibart. Im J. 1299 wurde Schloß und Amt mit allen Zugehörungen, darunter die Zent Schopflohe, von Friedrich von Truhendingen um 1200 Pfund Heller an das Hochstift Würzburg verkauft. Im Bauernkrieg (1525) wurde das Schloß zerstört, und das Amt gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem damaligen Würzburgischen Amte Mkt. Bibart vereinigt. Die zu dem Amte Neuburg gehörigen Orte waren: Custenlohr, Deutenheim, Ehnheim, Herbolzheim, Humertsau, Ingolstadt, Krottenheim und Ulsenheim.

7) Vom Herrn Pfarrer Helfreich in Mkt. Dachsbach:

Pfarrbeschreibung von Mkt. Dachsbach, gefertigt im J. 1838.

Dachsbach, vor Zeiten Dagesbach, Dahsbach, auch Trachsbach, bildete in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Bestandtheil der Grafschaft Höchstädt und theilte deren Schicksale. Die Burg gehörte in den ältern Zeiten der im 15. Jahrhunderte ausgestorbenen Familie von Dachsbach, von welcher von Adelbrecht von Dachsbach bereits in einer Urkunde vom J. 1142 als Zeuge erscheint. Konrad der Heider von Dachsbach tritt um das Jahr 1298 auf, und liegt in der vormaligen Klosterkirche zu Münchsteinach begraben. Auf seinem Monumente erblickt man zwei Schilde mit Widderköpfen und folgende Inschrift: Anno Dni. M.CCC.XXXXVII. obiit Cunradus Heider de Dachsbach. III. Augusti. Ein Berthold von Dachsbach schloß 1297 mit dem Nonnenkloster zu Niederaurach oder Frauenaurach einen gerichtlichen Act ab, und kommt noch 1318 als Zeuge vor. Uebrigens befand sich Dachsbach auch eine Zeitlang in den Händen der Grafen von Truhendingen, und auch die Truchsesse von Wetzhausen, die Auracher und Haller besaßen Burggüter daselbst.

Im zweiten Nürnbergischen Kriege fielen Freitags nach Fronleichnamstag 1450 die Nürnbergischen Völker in den Aischgrund ein, plünderten den Markt Dachsbach und Geroldshofen, und führten aus beiden Ortschaften 133 Kühe, 170 Ackerpferde und 6 Bauern mit hinweg. 1525 wurde das Dachsbacher Schloß von den aufrührerischen Bauern zerstört. Ein ähnliches Schicksal hatte der Ort in dem Kriege des Markgrafen Albrecht, als dieser 1554 nach der unglücklichen Schlacht bei Schweinfurt mit dem Reste seiner Völker aus dem Lande ziehen mußte. Er hatte einen großen Vorrath Getraide zu Dachsbach magazinirt, und steckte ihn, damit er nicht in die Hände der Nürnberger falle, mit den Worten, „die Pfeffersäcke zu Nürnberg könnten nicht recht brennen, er wolle sie brennen lehren,“ eigenhändig an. Kein

günstigeres Loos war dem Orte im dreißigjährigen Kriege beschieden. Im August des Jahres 1634 machte die Besatzung zu Forchheim einen Streifzug nach Neustadt a. d. A., steckte die Stadt in Brand, und zündete auf dem Heimwege auch noch die Ortschaften Dachsbach, Gerhardshofen und Forst an.

In einem Verzeichniße von 1453 in Ussermann. Episcopat. Wirceburg. p. 33. wird Dachsbach bereits als eine selbstständige Pfarrei aufgeführt, welche zur Diöcese Würzburg, zum Archidiakonate Iphofen und zum Ruralcapitel Schlüsselfeld gehörte. Später wurde es ein Filial von Gerhardshofen, bildete sich jedoch seit der Reformation wieder zur eignen Pfarrei aus. Die jetzige Kirche ist im Jahre 1700 erbaut worden. Früher stand ungefähr an demselben Platze, nach Aussage des Dachsbacher Landbuches vom Jahr 1535, eine der Jungfrau Maria geweihte Kapelle. Außerdem geschieht in demselben Landbuche noch einer Kapelle zum h. Sebastian Meldung, welche eingegangen ist, so wie auch der Neuwallfahrtskapelle auf dem Weissenberg bei Dachsbach.

Unter den Nachrichten von Pfarrern erregen besonders die aus dem Leben des Johann Vitus v. Berg mitgetheilten Züge eine lebhafte Theilnahme. Dieser ritterliche Glaubensmann stammte aus dem altadelichen sächsischen Geschlechte der Herren von Berg ab. Er war der Sohn des Pfarrers Vitus v. Berg zu Baudenbach, wurde am 22. Mai 1612 geboren, studirte zuerst auf der Schule zu Neustadt a. d. A., und und als diese Stadt von den Croaten überfallen und geplündert wurde, flüchtete er sich nach Würzburg, wo er bei Dr. Schleupner eine gute Aufnahme fand. 1634 mußte er auch von dort auswandern, und zog sich wieder nach Neustadt zurück. Im J. 1639 wurden ihm die vier Stunden voneinander liegenden Pfarreien Uehlfeld, Dachsbach, Gerhardshofen, Kairlindach, Emskirchen und Kirchfarrenbach zur Verwaltung übertragen, und er versah diese und noch andere Pfarreien, im Ganzen 25, in den traurigsten und gefährlichsten Zeiten. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte er bei dem Rittmeister Bleimann auf dem Schlosse zu Birnbaum. Immer hatte er einige Reiter bei sich, und führte ein Gewehr, dessen er sich einigemale zu seiner Vertheidigung bedienen mußte. Ein unter den Sammlungen des historischen Vereins befindliches Tagebuch, welches er beständig auf der Brust trug, rettete ihm einst das Leben, da die ihm zugedachte feindliche Kugel in ihm stecken blieb. Als sich 1649 wieder Menschen in den Dörfern einfanden, bezog er die Pfarrei Uehlfeld, wo er in Ermanglung eines Pfarrhauses sich auf eigene Kosten eine Wohnung baute. Er starb an einem Stickfluße den 4. Juni 1675 im 36. Jahre seines Amtes, und im 63. seines viel bewegten Lebens. Sein Conterfei ist noch in der Uehlfelder Kirche zu sehen.

8) Vom Herrn Registrator Pedrazzi in Ansbach:

a) Originalschreiben des Wilhelm Löffelholz von Nürnberg an Herrn Crafften zu Hohenloch, Stathaltern zu Onolspach. Geben am Donnerstag sant Dorotheatag anno dni LV (1455).

In diesem Schreiben beschwert sich Löffelholz, *) er habe vernommen, wie etliche aus dem Amte zu Schwant, mit Namen der Greffer, und Fritz Kreusselmann und sein Schwäher der Weichselmann begehrten, sie zu Recht für die von Schwabach zu weisen. Das geschehe aus freveln Muthwillen, da ihnen Recht nie versagt worden sey, und sie daher keine Ursache hätten, das Halsgericht seines gnädigen Herrn zu Schwant, welches er gegenwärtig inne habe, zu verschmähen. Willfahre man ihrem gröblichen Begehren, so werde dadurch das Gericht zu Swant, das doch ein alt gepant Gericht bisher gewesen, und noch sey, geschwächt und ganz vernichtet werden.

Er bitte daher Seine Gnaden und Erbergkeit mit dienstlichem Fleiß, obgenannte Personen wieder an das Gericht zu Swant weisen zu wollen, wohin sie gehörten und gewpdent seyen.

b) Originalschreiben des Sigmund zu Bappenham (Pappenheim), des h. röm. Reichs Erbmarschalck, an den durchlauchtisten hochgebornen Fürsten und Herren Herrenn Fridrichenn Mark-

*) Dieser Wilhelm Löffelholz stiftete 1468 in die Kirche zu Schwand eine Frühmesse.

graffenn zu Brandenburck. Datum am Donnerstag nach Sontag quasimodogeniti. Anno LXXXXVII. Jar. (1497.)

Ein Schreiben, in welchem der Erbmarschall seinen nicht näher bezeichneten Sohn dem Markgrafen in aller Kürze empfielt.

c) Original-Proclama des Veit Asmus von Eyb zu Vestenberg und Rammersdorf, der Zeit Landrichtersverwesers des kayserlichen Landgerichts des Burggrafthumbs zu Nürnberg. Geben unter des khayserl. Landgerichts Insigel den 8. July Aõ 87 (1687.)

In Sachen des Peter Schuech, Müllers zu Vogts Reichenbach, contra Gemeinde des Weilers Hornsegen, die besagtem Müller am Mühlbach, Brunnquell und Wasserfluß zu seiner Erbmühl Eintrag thun, und die Mühle selbst diffamiren wollte. Das Siegel trägt die Jahrzahl 1470 und ist abgebildet in Oetters I. Versuch. S. 79.

d) Testimonium proclamationis für Ursula Beckin von Wernshausen de anno 1620.

e) Originalschreiben des Burgermeisters und Raths zu Nürnberg an Haunß Georgen von Rumrod, Churfürstl. Pfälzischen Schultheisen zum Neumarckh. Dat. 9. Aug. 1602.

Betrifft den Fortzug und verglichene Quartier des Wallonischen, bei Andernach gemusterten Kriegsvolks.

f) Bestallungsurkunde für Joh. Friedrich Löffelholz, als Vormund für die Christoph Wilhelm Scheuerl'schen Kinder, dessen Ehefrau Anna Rosina eine geborne Schlüsselfelderin war. D. D. Nürnberg. 14. Dec. 1698.

g) Originalschreiben des Herzogs zu Sachssen, Lantgraven in Duringen und Marggrafen zu Missen an die Hochgebornen Fürsten Friderichen und Sigmunden, Marggrafen zu Brandenburg. Geben zu Liptzk am Mitwochen nach Bartholomei apli. Anno etc. XCIII. (1493.)

Er, so schreibt der Herzog, werde ihrer, der Markgrafen, Bitte willfahren, und ihnen einen seiner trefflichen und wirklichen Räthe mit dem Befehle nach Ansbach schicken, ihnen in ihren Angelegenheiten nach seinem Verstehn treulich zu rathen. — Gewiß ein schönes Beispiel alter Ehrlichkeit und Treue.

9) Vom Herrn Bibliothekar Huscher in Ansbach:

Die Abschrift einer von Eybischen Urkunde über die Stiftung einer ewigen Messe in die Capelle zu Sommersdorf. Gegeben nach Christi Geburt 1433. Jar, am Donnerstag nach Galli.

Martin und Ludwig von Eyb, Gebrüder und Besitzer des Schlosses und Marktes zu Sommersdorf, stiften zu ihrem Seelenheil und zu Trost und Hilfe aller ihrer Vorfahren des Namens von Eyb, dann ihrer Mutter sel. Elisabethen von Seckendorf, ferner ihrer Hausfrauen Annen sel. gebornen von Stetten, Margarethen, geb. von Walmershausen, und sein Märtens jetzundiger Hausfrau gebornen von Schweinigt, endlich aller glaubigen Seelen eine ewige Messe in die Capelle in dem Markte Sommersdorf, die da geweiht ist in die Ehr unsrer lieben Frauen Mariä, St. Sebastians, St. Stephans und der heiligen Jungfrau Barbara. Dabei wird bedungen, daß der Caplan zu Sommersdorf wohne, alle Sonn- und Feiertage eine Messe singe, alle Wochen drei Messen lese, und alle Sonntage das Weihwasser segne und die heiligen Tage verkünde. Die Caplanei aber solle je von dem Aeltesten derer v. Eyb verliehen werden, und die Investitur durch den Bischof von Eichstädt erfolgen.

Bei der Angabe der Gülten wird auch die Mühle zu Irrbach und die Mühle zu Sommersdorf, ein Hof zu Wachstatt, ein Hof zu Niederoberbach und der Zehnten zu Röß erwähnt.

Diese Urkunde ist wohl die älteste, in welcher des Schloßes zu Sommersdorf ausdrücklich gedacht wird.

10) Vom Herrn Kanzlisten Rusch in Nürnberg:

a) Tabellarische Zusammenstellung der vorzüglichsten Begebenheiten zu Rothenburg an der Tauber, von 1802—1809. Gefertigt von E. D. G. Rusch. Rothenburg 1811. fol.

b) Tabellarische Zusammenstellung der vorzüglichsten Kriegsbegebenheiten zu Rothenburg a. d. T., von 1800—1801. Ein Blatt in fol.

c) Sammlung einiger interessanten Actenstücke aus den Zeiten von 1787 bis 1815 in Beziehung auf Rothenburg. Von C. D. G. Rusch zusammengetragen. 1837. 4.

11) Vom Herrn Archivsassistenten Landgraf in Bamberg:

Eine von dem Ansbachischen Archivsrathe Stieber 1782 beglaubigte Abschrift einer Kloster-Heilsbronnischen Urkunde vom 22. Mai 1282., durch welche Hermann Steinär, Bürger in Nürnberg, dem Kloster Heilsbronn seine Besitzungen in Breitenbronn und Schwaighausen zur Feier eines Jahrtages schenkt.

Vorstehende Urkunde ist bereits bekannt. S. Reg. Boic. IV p. 183.

12) Vom Herrn Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg:

Ueber Glocken und Glockeninschriften.

Zu den Monumenten der christlichen Tempel, welche eine belohnende geschichtliche Ausbeute dem Alterthumsforscher versprechen, gehören, nach des Herrn Verfassers Ansicht, besonders auch die Glocken und ihre Inschriften. Schon öfter haben sehr achtbare Historiker diesem Gegenstande einige Sorgfalt gewidmet, und namentlich hat Oetter mehrere Glockeninschriften in den fränkischen Kirchen gesammelt, und in seinen geschichtlichen Nachrichten bekannt gemacht. Auch der Herr Verfasser beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der Sammlung von Glockeninschriften, und wünscht, daß auf diese Gattung historischer Denkmäler sich die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde immer allgemeiner hinlenken möge.

Rechnet man in Bayern in runder Summe 5000 Gemeinden, und in jeder Gemeinde nur 3 Glocken, so ergiebt sich eine Summe von 15000 Exemplaren. Von diesen gehören gewiß einige Hunderte dem Mittelalter, einzelne dem Alterthume an; die übrigen werden eine ununterbrochene Kette durch die näherliegenden Jahrhunderte bilden, und bei weiten die meisten mit Inschriften und Bildern versehen seyn. Wollte man nun diese Inschriften und Bilder sammeln, so würden sich sehr erfreuliche Resultate für die Geschichte ergeben. Denn man würde

1) ein reiches Material für alterthümliche und mittelalterige Graphik und Symbolik, und manche Kriterien, das Alter dieser und jener Schriftgattung zu bestimmen, gewinnen. Viele dermal dunkle und räthselhafte Schriften und Symbole müßten bei einer zur Vergleichung so reichlich dargebotenen Gelegenheit ihre glückliche Lösung finden. Denn „Nur die Fülle führt zur Klarheit."

2) Noch ergiebiger wäre wohl die Ausbeute für Kunst- und Gewerbsgeschichte, da ja die Glockengießerei auch in das Gebiet der Musik und Plastik hinüberspielt.

Schon frühzeitig fingen die Meister an, ihre Namen mit der Jahrzahl in die Form zu setzen. Es wird sich daher ziemlich vollständig ermitteln lassen, in welchen Städten von Zeit zu Zeit diese Gattung künstlerischen Gewerbes ihre Blüte hatte.

3) Viele Glocken der letzten Jahrhunderte enthalten localhistorische Data, deren Sammlung unmittelbare Aufgabe der historischen Vereine ist.

4) Ob auch allgemeingeschichtliche Resultate aus Wahl, Zahl und Verhältniß der Sinnbilder und Inschriften zu gewinnen seyn dürften, darüber will der Herr Verfasser nicht entscheiden, erinnert jedoch an folgende Worte eines großen Historikers: „Eine weit reichere Geschichte, als aus Büchern und Urkunden, muß in der Lösung und Auffrischung der mannigfaltigen Dinge gesucht werden, die uns gerade die unbedeutsamsten und gleichgiltigsten scheinen, darum, weil wir den Sinn derselben, den Schlüssel bereits gänzlich verloren haben."

Schließlich ertheilt der Herr Verfasser einige Vorsichtsmaßregeln, die man bei dem Sammeln der Glockeninschriften zu beobachten hat. Man wähle dazu Stunden, wo kein Geläute statt findet, man wähle ferner die Zeit zwischen dem Stundenschlage, um nicht von dem Gerassel des Räderwerkes, der

Eisenstangen und Hämmer erschreckt zu werden, und Fassung und Gleichgewicht zu verlieren. .Denn „In der Tiefe ist's fürchterlich." Die beiden Seiten der Glocken, welche gegen den Stuhl gerichtet sind, werden manchmal schwierig zu besichtigen seyn. In diesem Falle lasse man die Glocken gegen die eine und die andere Schlagseite so weit aufheben, daß der Schwengel sie nicht berührt.

13) Vom Herrn Bibliothekar Huscher in Ansbach:

a) Einige Bemerkungen über die neuerdings angeregte Frage, wer der zu Roßstall begrabene Herzog Ernst gewesen sey?

Daß in der Kirche zu Roßstall die Epitaphien eines gewissen Herzogs Ernst und seiner Gemahlin Irmelgard einst wirklich vorhanden waren, läßt sich schon bei den bestimmten Angaben Arnpeckhs, Bruschens und anderer, zu deren Zeit diese Denkmäler noch existirten, nicht leicht bezweifeln. S. Arnpeckhii Chronic. Baiosrior. Lib. V. in Pecii Thesaur. Anecdot. Tom. III p. 3. Bruschii († 1559.) Chronol. Mnnaster. p. 199. Lazius de Migrat. Gent. Lib. VII.

Die Glaubwürdigkeit der von Brusch ertheilten Nachrichten erhöht überdieß noch der Umstand, daß sie eigentlich aus der Feder des Johannes Wirsinger, welcher von 1548 bis 1552 als Abt dem Kloster Heilsbronn vorstand, geflossen sind. Denn in den ältesten Roßstaller Pfarrbüchern findet man folgendes unter seinem Namen eingetragenes Notamen, welches mit den Angaben des Brusch fast wörtlich übereinstimmt: Est in hujus monasterii salutarium fontium vicinia insignis pagus Rossstall, quod Latinis equile, seu, si mavis, Rosenthal, rosarum vallem significat. Is pagus est Marchionum Brandenburgensium, ad Muhlbachium, tribus a Norimberga lapidibus situs. In eo est amplissima ecclesia parochialis constructa a sancta Erbelgarde, Rheni Palatinissa, divae Kunigundae, Babenbergensis fundatricis, germana sorore, Ernesti vero, Bavarorum ducis, laudatissima coniuge. Horum amborum coniugum visuntur in eo templo regia profecto conditoria. Tumulus divae Erbelgardis inscriptione quidem caret, sed nisi maximis sumptibus tam splendide construi non potuit. Est enim simillimus ei, in quo Bambergae requiescere dicuntur Henricus II. Rom. imp. et. s. Kunegundis. Alter vero tumulus, Bavarorum videlicet principis Ernesti, qui in choro templi est, hanc hexametris quidem, sed satis rudibus versiculis ita contextam epigraphen habet:

Hac Dux Ernestus iacet in petra tumulatus,
Huic detur ut requies, sic optent quique fideles.
Da requiem, Christe, tecum sit semper ut iste.

Da nun Roßstall nur zwei kleine Stunden von Heilsbronn abliegt, so konnte Wirsinger recht gut aus Autopsie sprechen, und nie würden seine Angaben in die Roßstaller Pfarrbücher eingetragen worden seyn, hätten sie nicht mit der Wahrheit übereingestimmt. Denn die Roßstaller Pfarrer mußten doch wohl das Innere ihrer Kirche kennen! — Doch wozu vieler Worte? Das Grabmal des Herzogs war noch 1617 in der Roßstaller Kirche zu sehen. In der handschriftlichen Beschreibung des Richteramtes Roßstall, welche Joh. Paul Wüstendorfer im J. 1779 aus Acten zusammentrug, wird aus einer Schrift de anno 1617 folgende Stelle angeführt: „So hält man auch dafür, welches am glaublichsten ist, als die Statt von den Hungarn und Mazen, davon der Hunger- und Mazenberg seinen Namen bekommen, sey belägert worden, da hab ein Herzog aus Bayern dieselb entsetzt, auch den Feind allbereits geschlagen, und als er die Victori gesehen, seye er auf die Wahlstatt die Erschlagenen zu sehen geritten, der darauf von einem unter den Todten und Verwundeten liegenden Hungern, der seinen Bogen gespannt gehabt, mit einem Pfeil durch das Visier geschossen, und also verwundet worden, daß er des Todes seyn müssen; uff solches hätte sich der Feind wieder an die Stadt gemacht, und dieselb erobert, der Herzog aber wäre, wo jetzt die Kirche steht, begraben worden; dann mitten in der Kirchen ist ein steinerner Sarkh, darinnen dieser Herzog, wie die Grabschrift und die Contrafaktur zu erkennen giebt, mit Namen Ernestus Herzog in Bayern begraben liegt.

Ueber das Verkommen der Roßstaller Grabmäler ertheilen folgende actenmäßige Nachrichten Auskunft. Unter dem 11. Aug. 1627 berichteten der Pfarrer Bernhold und der Richter Kiefer zu Roßstall an die Oberbehörden zu Ansbach: „Verschienene Nacht zwischen 10 und 11 Uhr hat der Allmächtige unser liebes Gotteshaus durch einen Blitzstrahl dermassen angezündet, daß alles Holzwerk an Thurn und Langhaus sammt allen Altären und andern Ingebeuen zu Grund und in die Aschen gegangen." In einem spätern Berichte heißt es ferner: „Doch ist das Gemäuer am Thurn, Langkirchen und Chor, wiewohl ziemlich schadhaft, stehend." Damals wurden binnen fünf Stunden der ganze Dachstuhl auf dem Thurme nebst sechs schönen Glocken und zwei Schlaguhren, dann das ganze Ingebäude des Langhauses mit sechs künstlich geschnitzten und gemalten Altären, drei Emporkirchen, der Kanzel, dem Taufsteine und allen Kirchstühlen, Epitaphien und Gemälden ein Raub der Flammen und der Zerstörung. Auch die Grabmäler des Herzogs und seiner Gemahlin theilten natürlich dieses Schicksal. Das Grabmal des Herzogs stand nach Arnpeckh im Chore der Kirche, das Grabmal seiner Gemahlin unterhalb des Chores, mit einem auf ihm errichteten und der Jungfrau Maria geweihten Altare.

Die in unserem achten Jahresberichte S. 31 angeregte Frage, wer der zu Roßstall begrabene Herzog Ernst gewesen sey, wird nach diesen vorläufigen Bemerkungen, welche die einstige Existenz jener Grabmäler wohl über jeden Zweifel erheben, auf folgende Weise zu entscheiden gesucht.

Der zu Roßstall ruhende Herzog ist identisch mit dem im Heldenliede von Heinrich von Veldeck um das J. 1170 besungenen Herzoge Ernst, da in jenem Gedichte ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Herzog mit seiner Gemahlin Irmelgard zu Roßfeld d. h. Roßstall begraben liege.*) Es finden sich aber nur zwei Ernesti duces, auf welche man das alte Heldengedicht beziehen kann, der bayerische Markgraf oder Herzog Ernst, der an dem Hofe Ludwigs des Teutschen eine so bedeutende Rolle spielte,**)

*) Die treffende Stelle lautet:

Ernst nach gots hulden warb,
Der bat ehir, das er starb,
Das man yn zu Roßfeld
Begrube, alda noch der Helt
Durch Fürsten recht begraben ligt.
Da ligt auch, die hat angesigt,
Der weilde groß Fraure Irmegart;
Zu iren gnaden ist groſze fart,
Got viel zeichen durch sie tut,
Der gebe uns auch eyn ende gut.

Der Name Roßstall deutet nicht, wie Strebel in seiner Franconia S. 37. behauptet, auf einen vormaligen Marstall hin, sondern ist, wie seine ursprüngliche Schreibart Horsedal, Rossadal beweist, aus den Wörtern Roß und Thal gebildet; daher auch die spätere Schreibart Rosthal, Rosental, was nicht vallis rosarum, sondern vallis equorum bedeutet. So hieß einst ein Gau in dem Fürstenthume Lüneburg der Rosengau d. i. Roßgau, wegen der guten Weide zur Pferdezucht. S. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1837. Heft III. S. 377. Wenn daher in jenem Heldengedichte der Begräbnißort des Herzogs Roßfeld statt Roßthal genannt wird, so darf man darauf um so weniger ein besonderes Gewicht legen, als hier offenbar der Reim den Dichter zu dieser den Sinn des Namens nur leicht modificirenden Abänderung bestimmte, und nirgend anderswo ein Ort dieses oder auch nur ähnlichen Namens existirt, wo historischen, oder selbst nur sagenhaften Nachrichten zufolge ein Herzog Ernst bestattet wäre. Nun ist dieses aber bei Roßstall wirklich der Fall: folglich muß auch Roßstall das Veldeckische Roßfeld, und der zu Roßstall begrabene Herzog Ernst auch der von Veldeck besungene Herzog seyn, und um so mehr, da ja auch Irmelgard zu Roßstall begraben liegt, und somit alle von Veldeck bezeichnete Umstände zusammentreffen.

**) S. Eckhart. Commentar. Franc. Oriental. II. p. 510. Lang, Bayerns alte Gauen S. 54.

4

und Herzog Ernst II. von Schwaben, den man in der neuern Zeit fast allgemein für den eigentlichen Helden des Gedichtes erklärt:*) folglich kann auch nur einer von diesen beiden Herzogen zu Roßstall begraben liegen.

Nun ist aber jener bayerische Herzog Ernst bereits im J. 865 gestorben, Roßstall dagegen um das J. 955 durch die Hunnen von Grund aus zerstört worden:**) folglich kann auch dieser bayerische Herzog nicht zu Roßstall begraben liegen, und das Veldeckische Epos sich nicht auf ihn beziehen. Denn auch angenommen, daß schon 865 eine Kirche zu Roßstall stand, so hätte sie doch bei der Zerstörung der Stadt sammt ihren Denkmälern mit zu Grunde gehen müssen. Allein die Kirche zu Roßstall, welche die fraglichen Denkmäler barg, ist nachweisbar weit später erbaut worden. Denn sie ruhte nicht allein auf dem Grunde einer zerstörten Burg ***), was an und für sich ihre Errichtung nach jener Verwüstung der Stadt beweist, sondern Wirsinger, Brusch, Wölker u. a. ertheilen uns auch die bestimmte Nachricht, daß sie zur Zeit der Errichtung des Bamberger Bisthums von Eidelgard, Irmelgard oder Irmengard, einer Schwester der Kaiserin Kunegunde erbaut worden sey, und daß die Erbauerin mit ihrem Gemahle, dem Herzoge Ernst, in ihr begraben liege.****)

Da also, wie so eben gezeigt wurde, der bayerische Herzog Ernst in der Roßstaller Kirche nicht begraben liegt, so muß der schwäbische Herzog Ernst II. der von Veldeck besungene und zu Roßstall begrabene Herzog seyn, indem nur zwischen diesen beiden Herzogen die Wahl schwankt, und alle Umstände auf den schwäbischen, keine auf den bayerischen Herzog passen.

Diesem scheint nun zwar die Angabe Wippos und Hermanns, daß Herzog Ernst nach seinem tragischen Ende im Schwarzwalde in die Marienkirche zu Costnitz gebracht worden sey, zu widersprechen;

---

*) Lang, Bayerns alte Grafschaften S. 226. Luden, Geschichte des teutschen Volkes VIII. S. 74. Moritz, Geschichte der Grafen von Sulzbach S. 42. Auf einen dritten Herzog Ernst kann man die Veldeckische Epopoe nicht beziehen, da kein anderer Herzog dieses Namens vor dem J. 1170 ähnliche Schicksale hatte.

**) Die Wahrheit dieser Angabe läßt sich folgendermassen darthun. Nach glaubwürdigen Nachrichten war Roßstall schon 953 eine befestigte Stadt mit einem Castell, in welcher damals Kaiser Otto seinen rebellischen Sohn Luitolf ohne Erfolg belagerte. S. Lambert. Schaffnaburg. ad an. 852 et 853, wo Roßstall urbs und castellum genannt, und eines certamen circa murum urbis gedacht wird. Nach einer Urkunde derer von Puttendorf v. J. 1226 mußte jeder muthwillige Flucher daselbst ein Fuder Steine zur Wiederaufbauung der Roßstaller Stadtmauer herbeiführen. Strebel, Francon. S. 37. Zwischen 953 und 1226 muß demnach Roßstall zerstört worden seyn. Sämmtliche darüber vorhandene Nachrichten schreiben aber diese Zerstörung den Hunnen zu, welche auf Anreizen Luitolfs in Bayern einbrachen, und fast ganz Franken verheerten, bis sie 955 am Lech aufs Haupt geschlagen wurden. S. Strebel, Schütz, Stieber u. s. w., unter den älteren Geschichtsschreibern Veit Arnpeckh, Brusch u. a. In der oben erwähnten handschriftlichen Nachricht vom J. 1617 heißt es: „So hält man auch dafür, als die Statt von den Hungern und Mazen, davon der Hunger- und Mazenberg seinen Namen bekommen, belagert worden“ u. s. w., Ferner: „Es ist gewiß, daß Roßstall eine Statt gewesen, und von den Hungern und Mazen belägert, und endlich genommen und in Grund zerstört und verwüst worden ist. Denn solches nicht allein der gefundene Grund von den runden Thürmen und den Ringmauern, sondern auch andere verfallene Gräben und Wähl genugsam anzeigen. Zudem daß Roßstall belägert gewesen seyn, gibt solches eine aufgeworfene Schanz auf dem Hungerberg, welchen Namen er davon bekommen haben soll, noch zu erkennen, wie dann man vor wenig Jahren noch Todtenbeine aufgeackert und Hungarische Pferdhufeisen gefunden.“ Hierzu hat Wüstendörfer die Anmerkung gemacht „Erst im heurigen 1779. Frühjahr hat der Zimmermeister Link zu seinem neuen Haus Steine aus dem 5—6 Schuh dicken Grund der Ringmauer auf dem Ziegenbuck herausgegraben.

***) Fuit eo ipso loco, quo templum hodie conspicitur, castrum Bavariae ducum, quod hac adhuc tempestate ab omni parte lapidosum testatur coemeterium. S. Brusch. l. c. desgl. Wölker, Histor. diplom. Norimb. S. 71

****) S. Laz., de migrat. gent. Lib. VII. Brusch. l. c. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. I. Tit. XVI. pag. 326. Wölker l. c.

allein dieser scheinbare Widerspruch läßt sich ohne Schwierigkeit heben. Denn waren auch die Ueberreste des unglücklichen Herzogs anfänglich zu Costnitz, als dem nächsten passenden Orte, beigesetzt worden, so konnte dieß seine Gemahlin, von welcher wir noch besonders handeln werden, oder auch seine Mutter, die Kaiserin Gisela auf keine Weise hindern, sie später nach Roßstall abführen zu lassen. Hatte doch Herzog Ernst sterbend gebeten, daß man ihn zu Roßstall begraben möge *), wohin seine scheidende Seele der Gedanke an eine geliebte Gattin, und wohl auch der Glaube rief, daß ihn in der von ihr erbauten Kirche die Segnungen des Himmels kräftiger umgeben, und den über ihn ausgesprochenen Bann lösen würden. **) Die letzte Bitte eines Sterbenden aber wird ja wohl auch von den erbittertsten Feinden respectirt, und die Fälle vorläufiger Beisetzungen und späterer Abführungen der Leichname hoher Personen kommen so häufig vor, ***) daß man darüber kein Wort weiter zu verlieren braucht.

Wenn ferner unser Herzog von Arnpeckh, Wirsinger, Brusch u. s. w. nicht Herzog von Schwaben, sondern Herzog von Bayern genannt wird, ****) so hat auch dieses seinen guten Grund. Denn er stammte nicht allein aus dem Geschlechte der Babenberge ab, welche in der bayerischen Ostmark zu neuen Würden emporstiegen, *****) sondern er wurde ja auch von seinem Stiefvater, dem Kaiser Konrad II. gegen Abtretung der Herrschaft Weissenburg in Franken zum Herzoge von Bayern ernannt. ******) Dieses geschah im J. 1029, wo Ernst bereits seiner schwäbischen Herzogswürde entkleidet worden war, und um so mehr konnte man ihn von diesem Zeitpuncte an als bayerischen Herzog betrachten, obgleich er in Folge der bekannten Zerwürfnisse das Herzogthum Bayern nicht wirklich antrat. *******)

Daß Herzog Ernst wirklich vermählt gewesen, würde schon aus Veldeck und den Nachrichten der obengedachten Schriftsteller hervorgehen, indessen hat dieses nun auch aus Urkunden Moritz in seiner Geschichte der Grafen von Sulzbach ********) mit vieler Bündigkeit dargethan, über die Gemahlin des Herzogs selbst aber einige unrichtige Ansichten aufgestellt.

*) S. die oben aus Veldeck angeführte Stelle.

**) Das deutet Veldeck offenbar in den Worten an: „Ernst nach gots hulden warb." Denn eben deßhalb bat er, bevor er starb, daß man ihn zu Roßstall begraben möge. Auch die Inschrift seines Grabmals liefert dafür einen Beweis. Denn in ihr werden alle Gläubige aufgefordert, für die Seelenruhe des Herzogs fromme Wünsche zu thun, und Christus selbst angefleht, ihm Ruhe zu verleihen. Unverkennbar ist hier die Anspielung auf die traurigen Schicksale Ernsts, der mit einem doppelten Fluche, der Reichsacht und dem Kirchenbanne, beladen starb, was nach den Begriffen jener Zeit allerdings sehr beunruhigend auf seinen Grabesschlaf einwirken mußte.

***) Man vergleiche Hellers Geschichte der Domkirche zu Bamberg, wo man von S. 4 an eine Menge Beispiele finden wird. Sogar der Leichnam des Pabstes Clemens II. († 1046 zu Pesaro) wurde seinem Wunsche gemäß nach Bamberg gebracht, und in der Domkirche beigesetzt.

****) Die Grabmalsinschrift läßt dieses indessen unentschieden, und nennt ihn bloß Herzog Ernst; vielleicht absichtlich.

*****) S. die Stammtafel der Babenberge in Moritz Geschichte der Grafen von Sulzbach.

******) S. Falkenstein, Antiq. Nordgav. im Bisthum Eichstätt. C. D. p. 23.

*******) Aus dem hier Gesagten würde sich auch die Sage, daß bei der Belagerung Roßstalls durch die Hunnen ein bayerischer Herzog zum Entsatz herbeigeeilt, durch einen feindlichen Pfeil getödtet und in Roßstall begraben worden sey, erklären lassen. Roßstall bildete wahrscheinlich eines der zahlreichen Stammgüter, welche dem Geschlechte der Babenberge auch nach seinem 906 erfolgten Sturze verbleiben mußten. Leicht möglich, daß bei dem Einfalle der Hunnen ein Babenberg, etwa Berthold oder Leopold, aus dem Österreich von dem Kriegsstrome nach Franken mitfortgerissen wurde, und Roßstall zu retten suchte, doch ohne dabei sein Leben zu verlieren. Ein anderer Babenberg, Adelbert, ist aber wirklich in der Schlacht bei Merseburg 933 gegen die Ungarn gefallen. (S. Moritz a. a. O. Stammtaf. I) Diese Umstände hat nun die Sage zusammengefaßt und auf Herzog Ernst übergetragen.

********) S. Abhandlungen der histor. Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften. I. Band II. Theil. München 1833 S. 86 ff.

Die Gemahlin unseres Herzogs nennt Veldeck Irmelgard, und sagt von ihr, daß sie eine große Frau d. h. eine aus hohem Geschlechte entsprossene Dame gewesen sey, daß sie in der Kirche zu Roßstall begraben liege, und daß zu ihrem wunderthätigen Grabe*) stark gewallfahrtet werde. Sie starb also im Geruche der Heiligkeit, und ist wohl unter die Zahl der ostfränkischen Provincialheiligen aufgenommen worden. Von Wirsinger und Brusch wird sie geradezu eine Heilige (sancta, diva Erbelgardis) genannt, und dabei ausdrücklich bemerkt, daß sie eine Schwester der Kaiserin Kunigunde gewesen, und mit ihrem Gemahle, dem Herzoge Ernst, zu Roßstall begraben liege. Nun ist bekannt, daß die Kaiserin Kunigunde, wie Du Chesne mit schlagenden Beweisen dargethan, eine Tochter des Grafen Siegfried von Luremburg war, und außer 6 Brüdern auch noch 3 Schwestern hatte, von welchen Luitgarde an Arnulph Grafen von Gent und Holland, Eva an den Herzog Gerhard in Elsaß vermählt war, die dritte Schwester aber als unbekannt in den genealogischen Tabellen mit N. N. unter der Angabe bezeichnet wird, daß ihre Tochter Jutta oder Ida geheißen habe, und von der Kaiserin Kunigunde mit mütterlicher Zärtlichkeit erzogen worden sey.**) Diese den meisten Genealogen unbekannte Schwester der Kaiserin Kunigunde war nun die zu Roßstall ruhende Gemahlin Herzogs Ernst. Denn nicht nur berichten sehr tüchtige Historiker, daß dieser Herzog eine einzige Tochter Namens Ida hinterlassen habe,***) sondern auch alle anderen Umstände sprechen zu Gunsten dieser Annahme: die einst so prachtvolle Roßstaller Kirche, deren Erbauung man Irmelgarden zuschreibt, und die als ein Gegenstück des Bamberger Domes betrachtet werden kann, die auffallende Aehnlichkeit, welche das Grabmal Irmelgardens mit dem Grabmale der Kaiserin Kunigunde im Bamberger Dome hatte, der heilige Nimbus, der ihre Gruft umgab, und gleichsam den Wiederschein von Kunigundens Heiligenglorie bildete.

Zwar behauptet Moritz, daß Irmelgard ein erdichteter Name sey, und daß die Gemahlin Herzogs Ernst eigentlich Adelheit geheißen habe, weil in einer Urkunde vom J. 1043 die Mutter der Grafen von Sulzbach so genannt wird, und er diese Grafen gerne vom Herzoge Ernst ableiten möchte: allein er selbst gesteht S. 48., daß diese Ableitung Bedenklichkeiten mancher Art unterliege, da ihr keine evidenten Beweise zur Seite stehen; und in der That sind die von dem sonst so besonnenen Geschichtsforscher vorgebrachten Gründe allzuschwankend, als daß sie befriedigen könnten. Man sieht nicht ein, warum Veldeck die Gemahlin des Herzogs mit einem erdichteten Namen sollte bezeichnet haben, während er doch ihn selbst unbedenklich bei seinem wahren Namen nennt; und in Roßstall, wo man die Gemahlin Ernsts noch im 15. Jahrhunderte als eine Heilige unter dem Namen Irmelgard verehrte, mußte man doch wohl ihren wahren Namen kennen? Wenigstens ist uns kein Beispiel bekannt, daß man irgendwo einen Heiligen unter einem fingirten Namen verehrt und angerufen hätte. Auch hat man wohl auf Nachrichten, die über einen geschichtlichen Gegenstand an Ort und Stelle sich vorfinden, mit Recht einen hohen Werth zu legen, und diese Nachrichten nennen die Gemahlin des Herzogs einstimmig Irmelgard. Diese Nachrichten bestätigt aber auch noch eine Urkunde, welche sich in den Supplementen der bayerischen Regesten S. 723.

---

*) Die Worte Veldecks „Zu iren Gnaden ist groͤße Fart", scheinen sich indessen nicht bloß auf Irmelgard, sondern auch auf Herzog Ernst zu beziehen. Gälten sie nur von Irmelgard, so müßte es heißen, zu irer Gnaden. Auch zu dem Grabe des Herzogs wurde also gewallfahrtet, auch durch ihn that Gott „viele Zeichen"; ein Beweis, daß man den Herzog nicht für einen Rebellen, sondern für einen Märterer ansah.

**) S. Finsterwald, Hist. gent. Boic. I. S. 228. Nonnes. in vita S. Cunigundis p. 459. sagt darüber: Cunigundis habuit secum sororis suae filiam Juttam nomine. Hanc a primis annis educatam omni disciplina, saecularium quoque literarum scientia instruxerat. Hanc primam in ipso coenobio (Kauffungen) abbatissam praefecit.

***) S. Neugart. Episcopat. Constant. Alem. 1803. P. I. Tom. I. p. 343. Ernestus filiam unicam, Jdam nomine, h eredem reliquit.

befindet, und bisher völlig unbeachtet geblieben war. Besage dieser authentischen, um das Jahr 1025 ausgestellten Urkunde bekleidet die Domina Jrmelgarda den Bamberger Bischof Eberhard mit den Herrschaftsgebieten Herzogenaurach und Langenzenn, welche Kaiser Heinrich seligen Andenkens früher besessen, und von dem Grafen Konrad erworben hatte. Zweimal wird Irmelgard in dieser Urkunde genannt, und ihr jedesmal der Ehrentitel Domina beigelegt, der ihre fürstliche Würde andeutet, und unmittelbar an Veldecks „große Fraure Irmelgard". erinnert. Nun scheint zwar diese Urkunde mit dem Diplome Kaiser Heinrichs vom 13. November 1023, mittelst dessen er Herzogenaurach und Langenzenn an das Bisthum Bamberg schenkte, im Widerspruche zu stehen; allein dieser Widerspruch läßt sich mit Leichtigkeit auf folgende Weise beseitigen.

Herzogenaurach, und wahrscheinlich auch Langenzenn, war ein Besitzthum Hermanns III., welcher im J. 1012. den Stamm der alemannischen und fränkischen Herzoge aus dem Hause der Grafen von Grabfeld beschloß. Er wurde von seinen Schwestern beerbt, unter welchen Gisela, die Mutter des schwäbischen Herzogs Ernst II., außer anderen Gütern Herzogenaurach, und wohl auch Langenzenn erhielt. *) Diese Güter brachte sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls († 1015.) dem fränkischen Prinzen und nachmaligen Kaiser Konrad II. zu, von welchem sie Kaiser Heinrich zwischen den Jahren 1015 und 1023 in der Absicht, damit das Bisthum Bamberg zu arrondiren, erwarb. Denn unter dem Grafen Konrad kann in unserer Urkunde nach den so eben berührten Verhältnißen nur Konrad II. verstanden seyn. **) Doch mußte sich Gisela, die ja später Herzogenaurach zu ihrem Wittwensitz wählte, gewiße Rechte und Güter bei jener Veräußerung vorbehalten haben, so wie denn dieser ganze Handel ohne Beistimmung ihres damals noch unmündigen Sohnes Herzogs Ernst abgeschlossen worden war.

Hieraus läßt sich nun erklären, wie es der Bamberger Bischof für räthlich erachten konnte, sich von der Frau (Domina) Irmelgard nicht allzulange nach dem Tode Kaiser Heinrichs mit Herzogenaurach und Langenzenn bekleiden zu lassen, obgleich ihm beide Herrschaften vom Kaiser geschenkt worden waren. Der fürsichtige Mann fürchtete den unruhigen und gewaltsamen Charakter des Herzogs Ernst, und suchte möglichen Ansprüchen und Reclamationen bei Zeiten vorzubeugen. Als das geeignetste Mittel hiezu erschien dem weltklugen und mit den Verhältnissen der fürstlichen Familie innigst vertrauten Prälaten, wenn er von der frommen Gemahlin des unfrommen Herzogs, der Schwiegertochter der Kaiserin Gisela, der nacheifernden Schwester der jungfräulichen Kunigunde sich mit jenen Herrschaften investiren ließe, was denn auch besage unserer Urkunde wirklich geschah. Daß sich dadurch Irmelgard in Verbindung mit dem Roßstaller Kirchenbaue, und ihren etwannigen sonstigen frommen Stiftungen gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit der Kirche und ihre künftige Heiligsprechung erwarb, versteht sich von selbst; und je mehr ihr weltlichgesinnter Gemahl der Kirche Ursache zur Unzufriedenheit gab, um so heller strahlte das Licht ihrer Frömmigkeit, weshalb sie denn auch, wie im Gegensatze, die hochgelobte Gemahlin des Herzogs Ernst genannt wurde. (Laudatissima coniux ducis Ernesti.) Daß sie für heilig galt, beweisen nicht allein die häufigen Wallfahrten zu ihrem Grabe, sondern auch der Altar, der auf ihrem Grabe stand. Denn nur Heiligen wurde einst diese Ehre zu Theil, wie denn überhaupt kein Altar ohne Heiligenreliquien errichtet werden konnte. Die solenne Weise, auf welche man jährlich durch dreimaliges Glockengeläute ihr Gedächtniß, wie das des Herzogs, zu Roßstall feierte, bestätigt ferner nicht nur die Nachricht, daß sie die dortige Kirche gestiftet, sondern deutet auch das nahe Verhältniß an, in welchem sie zu dem Herzoge stand. Uebrigens mag das unruhige Treiben, das traurige Schicksal des Herzogs nicht wenig

*) S. Lang's bayer. Grafschaften S. 225.

**) Man stoße sich nicht an den Titel Graf. Auch Konrads Vater wurde als Graf betitelt, obgleich er Herzog von Kärnthen und Franken war. S. Ludens teutsche Geschichte B. VIII. S. 16. Moritz a. a. O S. 43

dazu beigetragen haben, ihrem Gemüthe jene kirchlichfromme Richtung zu geben, und sie mag wohl seinen Tod nicht lange überlebt haben, da ihre Tochter von der Kaiserin Kunigunde erzogen wurde.

Fassen wir nun das Gesagte kurz zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Es ist unwidersprechlich nachgewiesen, daß sich in der Kirche zu Roßstall die Grabmäler eines Herzogs Namens Ernst und seiner als heilig verehrten Gemahlin Irmelgard befunden haben.

2) Nachgewiesen ist ferner, daß der zu Roßstall begrabene Herzog, Herzog Ernst II. von Schwaben sey, wie schon der bewährte Geschichtsforscher Lang in seinen Grafschaften S. 226 mit gewohnter Kürze bemerkte. Dieser Satz wird so lange feststehen, bis es gelingt, das Grab jenes Herzogs in der Marienkirche zu Costnitz aufzufinden, oder sein einstiges dortiges Vorhandenseyn aus zuverläßigen Nachrichten darzuthun. *) Gelingt dieses, so wird man das Heldengedicht Veldecks nicht mehr auf den schwäbischen Herzog Ernst beziehen können, und die Erklärung der Roßstaller Grabmäler zu einem unauflösbaren Probleme werden. Die Angaben Ludens a. a. O. VIII. S. 74., des Moritz a. a. O. S. 32 und Böttigers im VIII. Jahresberichte S. 31 über den Begräbnißort des gedachten Herzogs dürften also bei einer neuen Ausgabe eine kleine Modification zu erleiden haben.

3) Die Gemahlin des schwäbischen Herzogs Ernst II. war eine Schwester der Kaiserin Kunigunde, und ihre einzige Tochter hieß Ida. Damit wäre denn eine Lücke in der Stammtafel dieser Kaiserin ausgefüllt, zugleich aber auch die von Moritz mit einem so großen Aufwande von Gelehrsamkeit aufgestellte Hypothese über die Abstammung der Grafen von Sulzbach von besagtem Herzoge zu unserem Bedauern über den Haufen geworfen, und der großen Frau Irmelgard ihre historische Existenz zurückgegeben.

4) Roßstall war, wie z. B. Weissenburg, Weimersheim, Burgsalach u. s. w. ein Allodialgut der Babenberge, wurde um 955 von den Hunnen zerstört, und auf den Trümmern des dortigen Castells ungefähr 70 Jahre später von der Domina Irmelgard eine Kirche erbaut. Da indessen Brusch bemerkt, daß an dem Orte, wo die Kirche steht, sich einst ein castrum ducum Bavariae befunden habe, und auch in dem Roßstaller Siegel die bayerischen Nationalfarben, ein weißes Roß auf blauem Grunde, erscheinen, so könnte man auch annehmen, daß Roßstall vom Kaiser Heinrich II., dessen Vorfahren seit 948 die bayerische Herzogswürde bekleideten, und welcher sie selbst erst 1004 abtrat, und damit einen Bruder unserer Irmelgard, den Grafen Heinrich von Luxemburg belieh, durch Schenkung an diese seine Schwägerin gekommen, und von ihr als Mitgift dem Herzoge Ernst zugebracht worden sey. Freilich müßte diese Schenkung erst später, etwa in jener Zeit, wo Kaiser Heinrich die Verwaltung des Herzogthums Bayern wieder übernommen hatte, erfolgt seyn; auch konnte ja der bayerische Herzog Heinrich V. nach seiner 1017 geschehenen Wiedereinsetzung leicht bewogen werden, Roßstall an seine Schwester abzutreten.

Noch muß man bemerken, daß auch an Roßstall sich eine jener wunderlichen Sprungsagen anknüpft, die man allenthalben in Teutschland antrifft. In der öfter erwähnten handschriftlichen Nachricht über Roßstall vom J. 1617 wird folgendes incredibile dictu erzählt: „Sonsten wird viel von der Kirchen allda gesagt, als daß wo sie jezo stehet, hab ein Pferd eine Glocken ausgescharret; darumben man unter diese noch ein Kirchlein, das zwar vor Augen, gebaut; item dasselb Pferd sey von der Spizen außerhalb den alten Wahl, von Felsen, darinnen man die Fußstapfen vor drei Jahren noch weisen können,

*) Dieser Fall wird schwerlich eintreten. In Bucelini Constantiae Rhenanae Descript. topo-chrono-stemmatographica Francof. 1666. 4. wird S. 5. die Marienkirche genau beschrieben, aber nichts von einem Grabmale Herzogs Ernst erwähnt. S. 208. wird des Todes dieses Herzogs gedacht, aber auch nicht mit einem Worte angedeutet, daß er zu Costnitz begraben worden sey.

und von einem Maurer im Steinbrechen verworffen worden,*) biß gen Raitersaich, auf einen Sprung gesprungen, und von Raitersaich gen Gottmannsdorf, dahin man das Kirchlein erbauet." Gewiß ein untadelhafter Sprung!

b) Ist denn wirklich der heil. Gumbertus, der Gründer des einstigen Benedictinerklosters und nachherigen Gumbertusstiftes in Ansbach, eine bloße mythische Person gewesen?

Diese Abhandlung, welche der guten Stadt Ansbach den Ruhm eines alten und historisch gewissen Ursprungs gegen einige neuerliche Anfechtungen zu sichern bezweckt, haben wir als vierte Beilage unserem Berichte einverleibt.

14) Von einem Geschichtsfreunde, welcher sich als Dr. C — n. unterzeichnet hat:

Georg Wolf von Giech, Präsident zu Ansbach von 1562 bis 1574.

„Georg Wolf von Giech, welcher noch als Edelknabe den Fürsten Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth aus dem Wasser gerettet haben soll, gewann in der Folge das Vertrauen und die Liebe desselben in einem so hohen Grade, daß er für sich das Amt Cadolzburg, mit seinen Brüdern aber gemeinschaftlich 1565 die heimgefallenen Herrschaften Thurnau und Peesten erhielt, und ihm 1562 unter dem Namen eines Landrichters die Stelle eines Präsidenten der Regierung zu Ansbach übertragen wurde. Als solcher hatte er, als Haupt des Cabinets, die Verwaltung, und bei der häufigen Abwesenheit des Markgrafen, die fast unumschränkte Regierung des Landes, schloß mit der Bambergischen Regierung zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden 1564 den Vertrag zu Vorchheim, und war auch seit 1566 der gewöhnliche Reichstagsgesandte seines Fürsten, so namentlich 1566 zu Augsburg, 1570 zu Speier. Er starb 1574. S. Langs neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. III. S. 20. 22. 23. 49. 56. 59. 97. 98 und 203."

In dieser biographischen Zusammenstellung ist der Cadolzburger Amtmann Georg Wolf von Giech mit dem kaiserlichen Landrichter und Ansbachischen Minister Johann Christoph von Giech verwechselt, oder vielmehr confundirt worden, wie folgende Darstellung unwidersprechlich zeigt.

Georg Wolf von Giech, der Lebensretter des Markgrafen Georg Friedrich, wurde 1568 Oberamtmann von Cadolzburg, und bekleidete diese Würde, welche nur an Personen aus dem höheren Adel verliehen zu werden pflegte, bis zu dem Jahre 1600, wo ihm Johann Casimir Graf von Linar folgte. **) Er war zugleich Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Rath, starb nach Biedermann ***) am 24. März 1600 zu Cadolzburg, und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt, wo sich sein Grabmal noch jetzt befindet. ****) Das Siegel diplomatischer Glaubwürdigkeit wird diesen Nachrichten durch eine Urkunde vom Jahre 1593. aufgedrückt, in welcher Georg Wolf von Giech zu Besten d. i. Besten, jetzt Peesten, als Brandenburgischer Rath und Amtmann zu Cadolzburg vorkommt. *****) Ueber die Lebensrettung des Markgrafen Georg Friedrich berichtet Falkenstein Folgendes: „Dieser hoffnungsvolle einzige Prinz wäre aber beinahe zum großen Betrübniß der hochfürstlichen Mutter und aller getreuen Vasallen und Unterthanen in der Jugend dem Lande entrissen worden, wofern ihn nicht die göttliche Vorsorge gnädiglich erhalten hätte. Er hatte sich eine Reise nach Prag vorgenommen, und da weiß ich nun nicht, wie es mag geschehen seyn, daß er in einen Weiher fiel, worinnen er hätte sein Leben elendiglich enden müssen, wofern nicht sein Page, Georg

*) Hiebei bemerkt Wüstendorfer: „Die Spitz ist beim Wagner Bernthal." Im J. 1779 war also diese merkwürdige Reliquie noch vorhanden.

**) S. Stiebers Nachricht vom Fürstenthume Brandenburg Onolzbach. S. 275.

***) S. Genealogie der Grafenhäuser im Fränk. Kreise. Tab. CXVI.

****) Vergleiche auch Oetter, Nachricht von Cadolzburg. S. 125.

*****) S. Urkundenbuch zur Fürther Deduction. I. S. 1593., in dem Vergleichsproject über die Fraisch- und Frevelübung in Fürth.

Wolf von Giech, geschwind vom Pferde gesprungen wäre, und ihn noch zur rechten Zeit aus dem Wasser gezogen hätte. Gegen welchen seinen von Gott ihm zugeschickten Schutzengel er sich nach der Zeit sehr dankbarlich erwiesen. Denn als die von Förtschen, als markgräfliche Vasallen, abstarben, wendete er ihm von deren nachgelassenen Gütern insonderheit den Marktflecken Besten zu, und begnadigte ihn noch überdieß mit der Amtmannsstelle zu Cadolzburg." *) Diesen Vorfall erwähnt auch Spies in seinen Münzbelustigungen. V. Band. S. 93., bemerkt jedoch, daß man darüber im Archive nichts vorfinden könne, eine Bemerkung, welche wahrscheinlich den Herrn von Lang bewog, die Sache als eine bloße Legende zu bezeichnen. **) Allein der Gewährsmann Falkensteins ist der Baireuthische Hofprediger Rentsch, dessen Brandenburgischer Cedernhain, wo S. 668 jene Begebenheit erzählt wird, bereits im Jahre 1682 erschien, der ferner seine Nachrichten aus guten Quellen schöpfte, und den Ruhm eines zuverlässigen Historikers hat. Hierzu kommt, daß alle Umstände genau zusammentreffen, und Georg Wolf von Giech sich in der oben angeführten Urkunde ausdrücklich nach Peesten benennt.

Johann Christoph von Giech dagegen, Herr zu Wiesenfels und Gregelstein, Doctor beider Rechte, wurde im Jahr 1522 geboren, 1548 Brandenburg-Culmbachischer, 1554 Hochfürstlich-Wirtembergischer Rath, hierauf Brandenburg-Onolzbachischer Land- und Hofrichter, und 1562 kaiserlicher Landrichter des Burggrafthums Nürnberg. Deß sind Zeugen Biedermann a. a. O. Tab. CXX., Jung, welcher in dem Verzeichnisse der kaiserlichen Landrichter des Burggrafthums Nürnberg ***) bei dem J. 1562 Hans Christoph von Giech, der Rechten Doctor, aufführt, und Oetter, der im l. Versuche seiner Geschichte der Burggrafen von Nürnberg S. 91 gleichfalls Hans Christoph von Giech, J. U. D., als kaiserlichen Landrichter nennt. Wem diese Angaben nicht genügen, der beliebe, den Abschied des Reichstags zu Speier vom Jahr 1570 einzusehen, wo als Botschafter des Markgrafen Georg Friedrich der kaiserliche „Landrichter Hans Christoph von Giech" unterzeichnet ist. ****) Nicht unter dem Namen, wie es in obigen biographischen Notizen heißt, sondern in der Eigenschaft eines kaiserlichen Landrichters und Fürstlich-Ansbachischen Rathes trat also Johann Christoph von Giech an die Spitze des markgräflichen Cabinets, welchem er bis zu seinem im Jahre 1574 erfolgten Tode präsidirte.

Der Cadolzburger Amtmann Georg Wolf von Giech, und der Brandenburg-Onolzbachisch-Baireuthische Cabinetspräsident Johann Christoph von Giech sind demnach zwei verschiedene Personen, und die Berichtigung des oben gedachten Irrthums verdient um so mehr Beachtung, als er, wie es scheint, auch von dem Herrn von Lang getheilt wurde. Denn obgleich er den Präsidenten des markgräflichen Cabinets nie bei seinem Vornamen nennt, so braucht man doch nur die S. 20 und 22 a. a. O. vorkommenden Stellen miteinander zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß er den Lebensretter des Markgrafen mit dessen Cabinetspräsidenten identificirte.

Uebrigens gedenken wir in einem folgenden Jahresberichte auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen, da die Geschichte des alten edlen Frankengeschlechtes der Grafen von Giech in den mittelfränkischen Kreis vielfach herüberspielt, und wir in den reichsritterschaftlichen Acten, die bei den Sammlungen des Vereins aufbewahrt werden, manche neue und interessante Nachrichten zu finden hoffen.

---

*) Antiquitat. Nordgav. III. S 390.

**) Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. III. S. 20.

***) Fortsetzung der Genealogie von denen durchläuchtigsten Herren Burggrafen zu Nürnberg. Von C. F. Jung. Onolzbach 1735. S. 4.

****) S. Sammlung aller des heil. röm. Reichs gehaltenen Reichstäge, Abschiede und Satzungen u. s. w. Frankf. bei Schönwetter. 1707. Fol. S. 313.

Nachdem wir bereits vorstehende Untersuchung abgeschlossen hatten, wurden uns von sicherer Hand die in dem k. Archive in Nürnberg befindlichen Bestallungsreverse des Georg Wolf von Giech als Amtmanns zu Cadolzburg, und des Hans Christoph von Giech als kaiserlichen Land- und fürstlichen Hofrichters und Rathes, in beglaubigten Abschriften mitgetheilt, wodurch sich die von uns versuchte Berichtigung des oben gerügten Irrthumes vollkommen bestätigt. Da diese Reverse auch in anderer Beziehung ein hohes Interesse gewähren, und über die eigenthümlichen Verhältnisse der damaligen Staatsdiener, namentlich über die Art ihrer Besoldung sehr anziehende Angaben enthalten, die in dem Reverse des Cadolzburgischen Amtmanns Georg Wolf von Giech vorkommenden amtlichen Instructionen aber sowohl in administrativem, als gerichtlichem Betrachte von historischer Wichtigkeit sind, so haben wir sie in der zweiten Beilage unsres Berichtes vollständig abdrucken lassen.

Zu gleicher Zeit sind uns auch „Regesten über die das hochgräfliche Geschlecht Giech betreffenden Urkunden und Actenproducte in dem königl. Archive zu Nürnberg" zugekommen, die sich sämmtlich auf die mittelfränkische Geschichte beziehen, und einen sehr willkommenen Beitrag zu ihrer Vervollständigung liefern. Wir haben sie daher zur dritten Beilage dieses Berichtes ausersehen.

§. 4.

Alterthümer, Münzen, Zeichnungen und Landkarten, welche zu den Sammlungen des Vereins übergeben worden sind.

An obgenannten Gegenständen haben wir empfangen:

1. Von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein zu Wallerstein:

   Zeichnungen der Grabmäler in der Harburger Schloßkirche. Vortrefflich in Tusche ausgeführt von Mettenleiter. 6 Blätter.

Diese auch in künstlerischer Hinsicht höchst werthvollen Zeichnungen, welche unsren Sammlungen zu einer wahren Zierde gereichen, stellen folgende, zum Theil sehr schön gearbeitete Monumente dar:

1) Anno dni 1549 den ersten tag octobris starb der wolgeborn herr herr Karl Wolfgang grauf zu Oetting hie begraben den got gnad. Geharnischte Figur des Grafen mit Schwert und Streitart. Neben dem Grabmale des Grafen befindet sich das seiner Gemahlin mit der Inschrift: Am Ostertag 1560. starb die hochgeborn für. und fraw fraw Elizabetha geborne Landgrevin zum Leuchtenberg Graf Karl Wolfgang zu Oetingen gewesne Ehegemahel der got genad. Standbild der Gräfin.

2) Ludwig Graf zu Oting der Elter. Seins Alters LXXII. iar. Starb den XXIIII. Martii Anno Domini MDLVII. Geharnischtes Bildniß des Grafen. Neben ihm steht das Grabmal seiner Gemahlin mit der Inschrift: Salome Grevin zu Oeting sein Gemahel. Starb den IIII. Augusti Anno Domiui MDXXXXVIII. Standbild der Gräfin.

3) Ludwig Graf zu Oeting der Jünger. Seins Alters LXI. Ja. III. Monat. VIII. Tag. Starb den 1. Octobris Anno Domini MDLXIX. Geharnischtes Bild des Grafen. Rechts steht das Grabmal seiner ersten Gemahlin mit der Inschrift: Margareta Grävin zu Oeting sein Gemahel. Starb den III. Julii Anno Domini MDLX. Bildniß der Gräfin. Links erblickt man das Grabmal seiner zweiten Gemahlin mit der Inschrift: Susanna Grävin zu Oeting sein ander Gemahel. Starb den VIII. Sepiembris Anno Domini MDLXV. Standbild der Gräfin.

4) Gottfridt Graf zu Oeting geborn Anno MDLIV. den XIX. Junii. Starb den VII. Septemb. Anno MDCXXII. Ihr Gna. Alters in dem LXVIII. Jahr. Trefflich gearbeitetes Bild

des Grafen im Harnisch. Rechts steht das Grabmal seiner ersten Gemahlin mit der Inschrift: Fr. Johanna Grävin zu Oeting geborne Grävin zu Hohenloe. Seine Gn. I. Gemahelin. Starb den XIV. Decembr. Anno MDLXXX. Ihr Gn. Alters XXVIII. Jahr. Hierauf folgt eine Stelle aus dem 116. Psalme, nämlich V. 7—9. Standbild der Gräfin. Links steht das Grabmal seiner zweiten Gemahlin mit der Inschrift: Fr. Barbara geborne Pfalzgr. bei Rhein. Hertz. in Baiern. Seinr. Gn. II. Gemahel. Starb den V. Martii Anno MDCXVIII. Ihr Fyrstl. Gn. Alters in dem LIX. Jahr. Aus Phil. III. V. 20. und 21. Standbild der Gräfin.

5) Die Abbildungen dreier Grabmäler ohne Umschriften, mit einer männlichen und zwei weiblichen Figuren.

II. Vom Herrn Landrichter Bocke in Mt. Erlbach:

Die Abzeichnung eines altteutschen Denkmals in der Kirche zu Mkt. Erlbach, gefertigt von Eberlein, Schüler der polytechnischen Anstalt in Nürnberg.

Von diesem Denkmale war früher nur ein Theil sichtbar, den andern barg eine Uebermauerung. Bei der im Sommer 1837 bewirkten Renovation der Kirche befreite man das Kunstwerk von seiner Hülle, und es erschien eine Grablegung Christi in halberhabener Arbeit auf feinem Sandstein. Die Figuren sind recht wacker gezeichnet, der Ausdruck der Gesichter ist charakteristisch, und besonders das der Maria, wie billig, von entschiedener Schönheit. Nach der Rüstung der auf dem Grabe des Erlösers dargestellten schlafenden Krieger zu schließen, gehört diese Bildnerei der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an.

III. Vom Herrn Bürgermeister Martini in Schwabach:

Die colorirte Abbildung zweier Fahnen, welche die Markgräfischen unter Anführung des Markgrafen Casimir am Sonntage nach St. Veitstag 1502. im Treffen bei Affalterbach von den Nürnbergern erbeuteten. 3 Exemplare.

Diese Trophäen prangen noch in der Rosenberger Capelle zu Schwabach. Ursprünglich waren es sieben Fahnen und ein Panier, sämmtlich von Seide; sie sind jedoch in Folge der Zeit so mürbe geworden, daß nur noch von einer der Fahnen und dem Paniere die Embleme gezeichnet werden konnten. Das Panier trägt auf gelbem Grunde schwarzrothe Flammen; in seiner Mitte erscheint ein Mann in einem enganschließenden zottigen Pelzkleide, welcher in der Linken eine Keule schwingt, in der Rechten aber das Nürnbergische Wappenschild hält.

Die einstige Reichsverfassung Teutschlands, die fast unübersehbare Menge kleiner Gebiete, die sich allmählig durch stückweise Acquisitionen unter den verschiedensten Rechtstiteln gebildet hatten, und die man einerseits gegen die lebhaften Umgriffe übelgesinnter Nachbarn zu behaupten, andererseits auf jede Weise zu vergrößern suchte, bildeten einen ganz eigenthümlichen Zustand, und waren die unversiegliche Quelle fortwährender Reibungen, Fehden, Processe — unabsehbarer Händel und Weitläuftigkeiten. An einem und demselben Orte besaßen nicht selten verschiedene Herrschaften Güter, Rechte und Unterthanen. Denn während dem Einen die Ortsherrschaft zustand, übte der Andere die hohe fraischliche Obrigkeit, ein Dritter hatte den Pfarrsatz und ein Vierter das Episcopalrecht, während ein Fünfter den großen, ein Sechster den kleinen Zehnten bezog, und ein Siebter endlich den Kirchweihschutz aus wohlhergebrachtem Rechte exercirte. Diese Besitzthümer, diese Rechte waren nun ein Gegenstand fast ununterbrochener Streitigkeiten; man machte alte Ansprüche geltend, man suchte de iure, oder de facto aus dem Besitzstande zu verdrängen, und gewöhnlich nahm erst nach gewaltsamen Angriff und mannhafter Gegenwehr die schwächere, die unterliegende Partei früher zu den kaiserlichen Landgerichten, später zu dem Reichskammergerichte die Zuflucht, wo der Proceß sich in das Unendliche ausspann, und nicht selten die streitenden Parteien überlebte.

Mit ganz besonderer Eifersucht wachte man aber über alle Rechte der hohen fraischlichen Obrigkeit, und gleich wie man jede Schmälerung und Beeinträchtigung derselben kräftigst abzuwehren bemüht war,

ließ man kein Mittel unversucht, und keine Gelegenheit unbenützt, ihre Grenzen auszudehnen, und durch irgend ein auf fremdem Gebiete ausgeübtes Factum einen Rechtstitel für weitere Ansprüche zu gewinnen. Dazu diente insbesondere die Abstrafung der Maleficanten, sie bildete nicht sowohl in policeilicher, als in politischer Hinsicht einen Gegenstand der sorglichsten Aufmerksamkeit, und die Justification eines fremden Unterthanen, die Aufhebung eines Uebelthäters auf fremdem Grund und Boden ein Präjudiz von solchen wichtigen Folgen, daß man es eben so begierig herbeizuführen, als behutsam abzuwenden suchte. Nicht selten geschah es daher, daß zur Festnahme eines Maleficanten verschiedene Parteien wohlbewaffnet auszogen, zusammentrafen, und die Stärke ihrer Fäuste und Waffen versuchten, worauf die siegende Partei den armen Sünder, war er inzwischen nicht davon gelaufen, im Triumphe fortführte. Daraus entwickelten sich dann, wie gesagt, große Weitläuftigkeiten, während welcher das corpus delicti, gefänglich eingelegt, meistentheils verstarb. Ja nicht einmal auf die Todten leistete man Verzicht, und starb z. B. ein markgräflicher, besonders ein strittiger Unterthan auf fremdem Gebiete, und wurde daselbst ohne vorhergehende Anfrage begraben, so galt auch dieß für verfänglich, und die hohe Obrigkeit irgendwie bedrohend. In solchen Fällen ließ man den Leichnam mit bewaffneter Hand, oder auch nächtlicher Weile wieder ausgraben, und auf das Territorium, welchem er angehörte, hinüber bestatten. Doch strebte man, dergleichen Mißhelligkeiten durch rechtzeitigen Transport der Leichname vorzubeugen, und ereignete es sich, daß zwischen beiden Territorien ein drittes Gebiet in der Mitte lag, so mußte erst hier um freie Passage und salvum conductum nachgesucht werden, worüber der Leichnam in volle Fäulniß überging, und Zeit genug hatte, sich mit seinen edelsten Lebenstheilen in ein fremdes Gebiet und in das elementarische Leben zu salviren.

Eine ähnliche Veranlassung führte nun auch jenes blutige Treffen bei Affalterbach herbei. Auf den dortigen Kirchweihschutz machten sowohl die Markgrafen, wie die Reichsstadt Nürnberg Anspruch, und beide Parteien unterließen nie, durch zahlreichen Besuch dieser Kirchweih sich in ihrem prätendirten Rechte zu behaupten, wobei es an gewissen handgreiflichen Argumentationen nicht fehlen mochte. Das nannte man sich einander auf die Kirchweih laden, und ein Spaß dieser Art sollte im J. 1502. mit dem bittersten Ernste enden. Denn beide Parteien zogen am 19. Juni, dem Affalterbacher Kirchweihtage, mehrere 1000. Mann stark aus; es kam zu einem blutigen Treffen, in welchem bei 1500. Nürnbergische fielen, und die obenerwähnten Fahnen erobert wurden.

IV. Vom Herrn Baron von Künßberg in Obersteinbach:

Die Abbildungen von vier Lentersheimischen Grabmälern in Obersteinbach.

Diese Grabmäler tragen folgende Inschriften:

1) Ano domni 1584 den 28. Augusti ist inn Gott verschiden die Edel und Ehrentugendsame fraw Cordiila von Lendersheim geborne von Altenstein deren Seel Gott gnedig und eine fröhliche Aufferstehung verleihen wölle. Amen. Acht Wappenschilde.

2) Im. Iar. 1615. den. 1. December. frue. umb. 5. uhr. ist. der. woledl. gestrenge. und. veste. Georg. Erkinger. von. Lendersheim. (verschiden) des. Sele. got. gnedig. sein. und. eine. fröhliche. auferstehung. verleihen. wolle. Vier Wappenschilde und geharnischte Figur mit Schwert und Streithammer.

3) Ao. 1617. ist in Gott verschiden. d. 15. No. die woledel. tugend. fraw. F. Anna v. Lendersheim zu Rosbach. geborne von Leineck. irs. Alters L. iar. ruhet hie begraben in fried. Sechs Wappen.

4) Der woledel veste gestreng Adam von Lendersheim zu Steinbach Diespecht und Stubach ist geborn zu Obersteinbach 25. Oct. An. 1605. salig entschlafen 1622. Hat gelebt 17 Ihr minus 5. Tag. Acht Wappen.

V. Vom Herrn Staatsrathe von Stichaner:

1) Merkwürdigkeiten Bayerns in Beziehung auf Kunst und Geschichte, insonderheit Merkwürdigkeiten des Rezatkreises. Lithographirt von J. Bergmann. Mit autographirten Erläuterungen.

Aus unscheinbaren Anfängen ist diese Sammlung zu einem ziemlich ansehnlichen Ganzen erwachsen, dessen Werth man erst in der Folge recht erkennen wird.

2) Eine Sammlung in Kupfer gestochener Abbildungen der Burg- und Markgräflichen Denkmale in der Kirche zu Kloster Heilsbronn.

3) Homanns großer Atlas über die ganze Welt. Nürnb. 1737. fol.
Homanns Specialatlas von Teutschland. Nürnb. 1735. fol.

4) Zwei sehr schön gearbeitete Ritterdolche.

VI. Vom Herrn Registrator Pedrazzi in Ansbach:

Vierzehn kleine Silbermünzen, welche beim Aufbrechen des Grundbodens der Kirche in Schalkhausen im J. 1838 gefunden wurden.

Fast lauter Bracteaten, von welchen einige allerdings ein höheres Alter verrathen, und ungefähr in das funfzehnte Jahrhundert fallen. Diese tragen theils das herzoglich-sächsische, theils das combinirte Wappen der Bisthümer Würzburg und Bamberg, zweie davon das Wappen von Chur, nämlich einen springenden Steinbock, mit den vereinzelten Buchstaben c u r d. h. Chur. Dagegen befindet sich unter ihnen auch ein bayerischer Kreuzer vom J. 1677, ein markgräflicher Kreuzer vom J. 1747 und ein Nürnberger Kreuzer vom J. 1790. Aus den Zeiten der Vögte von Dornberg stammen also diese Münzen nicht.

VII. Von Martin Klup zu Erckertshofen im Landgerichte Greding:

Zwei sehr massive bronzene Armringe, mit edlem Grünspan überzogen, ein Kleiderheft, ein Häckchen und zwei Ohrringe mit zierlichen Klunkerchen.

Der Einsender obengenannter Gegenstände durchgrub im Herbste des Jahres 1836 einen Hügel bei Erckertshofen, welcher ½ Stunde von der römischen Grenzwehre (vallum romanum) liegt, und von der Sage als ein römischer Grabhügel bezeichnet wird. Sein Umfang betrug 189, seine Höhe 6½ Fuß. In einer Tiefe von 8 Schuh fand sich ein Körper vor, dessen Schädel noch gut erhalten und mit dem Gesichte zur Erde gekehrt war; die übrigen Gebeine waren gröstentheils vermorscht. Er lag nach Süden gerichtet. Nachdem der Einsender noch beinahe 6 Schuh tiefer gegraben hatte, stieß er auf zwei andere menschliche Körper, die etwa 3 Fuß von einander entfernt waren, und dieselbe Lage und Richtung, wie der vorige, hatten. An den Vorderarmen eines jeden befanden sich zwei Armringe, wovon jedoch nur n[illegible] zweie wohl erhalten waren. Auf den Brustknochen lagen mehrere Stückchen Blech, und neben den Schädeln Ohrgehänge. Auch sechs blaue Glasperlen lagen dabei, und ein Häckchen, an welchem noch ein Stückchen Zeug hing. Ungefähr zwei Fuß von diesen sehr vermorschten Leichnamen zeigte sich ein zertrümmertes Gefäß, und daneben lagen drei Messer. Viel Schweiß wurde bei dieser Entdeckung vergossen. Denn die beschriebenen Gegenstände lagen unter einem Schutte von 80. Fudern Erde und 60. Fuder Steinen. Die Richtigkeit vorstehender Angaben ist von dem Herrn Gloßner, K. Pfarrer in Kolldorf, und J. Schwarz, Schul- und Präparandenlehrer in Erckertshofen, als Augenzeugen bestätigt worden.

Die aufgefundenen Antiquitäten lassen übrigens mehr auf einen germanischen, als römischen Grabhügel schließen. Die Nähe der Teufelsmauer mag zu der obengedachten Sage die Veranlassung gegeben haben.

VIII. Vom Herrn Burgermeister Martini in Schwabach:

1) Eine Münze in der Größe eines Zwölfkreuzerstücks, welche beim Abbruche einer uralten, seit 300. Jahren als lateinisches Schulgebäude benutzten Capelle nächst der Stadtpfarrkirche zu Schwabach, und zwar im Grunde derselben gefunden worden ist. S. die Taf. Nr. 2.

Das Metall dieser Münze streicht sich nicht völlig wie Gold, aber auch nicht wie Messing oder Kupfer. Im Avers erscheint das alte französische Wappen, nämlich 4 Lilien, im Revers ein Schiff, auf dessen Vordertheile eine Fahne mit einem Kreuze weht. Die Umschrift besteht nicht aus runischen Zeichen, wie der Herr Einsender vermuthet, sondern aus gothischen Buchstaben, und enthält im Avers und im Revers eine viermal wiederkehrende Legende. Im Avers besteht die Legende aus den Buchstaben V. E. B. D. J., im Revers aus den Buchstaben V. E. N. O.; wir lesen erstere vento et bello Dominus imperat, letztere venti et nimbi (oder auch naves, wenn man lieber will) obediunt.

Herr Martini vermuthet, daß diese Münze sich einst in dem Besitze eines Pilgrims befunden habe, der zur Abbüßung seiner Sünden die heilige Stätte zu Jerusalem besuchte, zum Beweise seiner Seereise dahin gedachte Münze von den Spitalobern des Johanniterordens französischer Zunge zu Jerusalem empfing, und sie hierauf bei der Rückkehr in sein Vaterland, in Folge gethanen Gelübdes, als ein Geschenk und Resultat seiner Pilgerschaft auf dem Altare der heimathlichen Kirche niederlegte. Eine gewiß ganz glückliche Conjectur. Doch könnte die Münze wohl auch aus den Zeiten herrühren, wo die Johanniter sich zu Rhodus festgesetzt hatten, und eine den Muhamedanern so furchtbare Seemacht geworden waren, oder auch auf eine der afrikanischen Expeditionen Ludwigs IX. geschlagen worden seyn.

Uebrigens erinnert die Umschrift dieser Münze an die alten Taufbeckeninschriften, mit denen sie die öftere Wiederholung der Legende und den Umstand gemein hat, daß die Worte derselben durch die bloßen Anfangsbuchstaben angedeutet sind. Man liebte einst solche mysteriöse Andeutungen, besonders auch bei Devisen, deren Sinn man, als Ausdruck seiner Maximen und Grundsätze, lieber errathen lassen, als aussprechen wollte. So bezeichnete Kaiser Friedrich III. sein Symbol nur mit den Anfangsbuchstaben: A. E. J. V. O., und der Wahlspruch Kaiser Rudolphs II. A. D. S. J. T. ist noch immer in ein geheimnißvolles Dunkel eingehüllt.

2) Eine an demselben Orte gefundene und mit dem edelsten Roste überzogene Münze, auf welcher sich aber auch nicht die mindeste Spur irgend eines Gepräges zeigt.

3) Vier Münzen, welche ein Erbe des Professors Stieber in Ansbach schenkungsweise an den Herrn Einsender überlassen hat.

Zwei von diesen Münzen sind neuere Kupferheller, die beiden andern aber von Bronze und antiken Ursprungs. Auf der kleinern erscheint das Bild eines Kriegers, der zum Wurfe ausholt, auf der größern im Avers ein Brustbild mit nicht mehr lesbarer Umschrift, im Revers aber die griechische Inschrift: ΟΛΥΜΠΟΣ.

4) Vier Pfeilspitzen, gefunden in den Ruinen des Schlosses Kammerstein, am östlichen Bergabhange.

[illegible] adelige Geschlecht von Kammerstein blühte im 12. 13. und 14. Jahrhunder[illegible] Das Schloß selb[illegible] wurde in dem Donauwörther Kriege (14[illegible]) von dem bayerischen Herzoge Lud[illegible]rt, 1523 aber von dem schwäbischen Bunde zerstört. Im J. 1686 brach man den grösten Theil des ruinosen Schlosses ab, und verwendete die Steine zur Erbauung der französisch-reformirten Kirche in Schwabach.

XI. Vom hohen Präsidium der K. Regierung von Mittelfranken:

Drei Berichte des K. Bezirksingenieur Erdinger über eine bei Cadolzburg entdeckte alte Grabstätte, sammt den mit ihnen eingesendeten Alterthümern.

Im J. 1838 wurde auf Anordnung der K. Regierung ein Steinbruch an der Schwadermühle bei Cadolzburg in Betrieb gesetzt. Bei dem Abräumen der Felsenstücke stießen die Steinbrecher auf fünf menschliche Gerippe, deren Gebeine zwar sehr vermodert, aber doch noch so zusammenhängend waren, daß man aus ihrer Lage entnehmen konnte, die Leichname seyen mit auseinander gelegten Händen und Füßen begraben worden. Sie lagen kaum $1\frac{1}{2}$ Fuß tief unter der Erde, unmittelbar auf dem Felsen-

grunde und ziemlich enge aneinander. Ihre Schädel waren durchgehends aufwärts gegen die nordwestliche Anhöhe gerichtet, so daß das Gesicht stets dem Thale gegen Morgen sich zukehrte. Unter den Schädeln dieser Gerippe fand man:

1) drei Ringe von starkem Silberdraht, welche an dem einen Ende zu einem Hacken sich abkrümmen, an dem andern Ende eine Schlinge bilden, so daß man sie öffnen und schließen kann. Ein ähnlicher, aber minder zierlich gearbeiteter Ring ohne Schließe ist abgebildet in der Variscia II. Taf. VII. Nr. 6., und als Armring bezeichnet. Allein solche leicht gearbeitete Ringe bildeten einen Theil des Haarschmuckes, was durch die Lage obiger Ringe unter den Schädeln der Leichname außer Zweifel gesetzt wird.

2) eine drei Zoll lange silberne Haarnadel, und das Fragment einer Nadel von demselben Metalle.

3) sieben Glasperlen von blauer und grüner Farbe. Sechse davon haben die gewöhnliche Perlenform, die siebente ist gerippt.

4) ein cylinderartiges durchbohrtes Ornament, welches wahrscheinlich den Schluß der Perlenschnur ausmachte.

Solche Perlen findet man häufig in alten Gräbern, sowohl in unzweifelhaft germanischen (S. Sinsheimer Todtenhügel Taf. II.), als auch in solchen, die man mit vieler Wahrscheinlichkeit für slavische Grabstätten ansprechen kann. Sie weisen auf Halsschnuren hin. S. Variscia II. S. 88. Klemm, Alterthumskunde S. 66.

Zur Seite der Gerippe lag ein bis zum Griffe vier Zoll langes Messer, und die Spitze eines eisernen Geräthes, vielleicht eines Schwertes.

Bei Erweiterung des Steinbruches stießen die Arbeiter abermals auf drei menschliche Gerippe. Das zuerst aufgefundene war von ungewöhnlicher Größe, und mit dem Gesichte gegen Morgen gekehrt. In der Nähe des [illegible]els konnte man weder Ringe, noch Haarnadeln entdecken, dagegen lag an der Seite des Gerippes ein bei acht Zoll langes Messer, und ein Feuerstahl nebst einem Feuersteine. Der Feuerstahl ist sehr elegant gearbeitet, und hat die noch jetzt übliche, durch ihre Bestimmung bedingte d. h. handgerechte Form der Feuerstähle. Der Stein ist, wie sich von selbst versteht, ein ehrlicher Feldfeuerstein, doch erquisit, und jenen abgenutzten Flintensteinen nicht unähnlich, wie man sie so häufig in den Taschen eifriger Tabaksraucher antrifft. Da Klemm in seiner germanischen Alterthumskunde nichts Aehnliches anführt, so theilen wir auf der unserem Berichte beigefügten Tafel unter Nr. 3. eine genaue Abbildung dieser seltenen Antiquitäten mit. Von diesem Gerippe wurden mehrere Ueberreste eingesendet und zwar:

a) ein Fragment aus der Stirn mit dem daran hängenden gleichfalls fragmentarischen Nasenbeine, welches in einem ungemein scharfen Winkel abspringt, und auf eine furchtbare Adlernase schließen läßt.

b) Die Hälfte der untern Kinnlade mit 13. trefflich erhaltenen Zähnen. Bemerkenswerth ist, daß die Schneidezähne (dentes incisivi) rund gestaltet sind, und flache Kronen haben. Dieselbe auffallende Erscheinung trat auch bei zwei in den Sinsheimer Todtenhügeln gefundenen Skeletten hervor. Diese Form der Schneidezähne ist übrigens, wie die uns vorliegenden Exemplare beweisen, Naturform, und keineswegs, wie Wilhelmi behauptet, durch Abnutzung, oder gar künstliche Abschleifung der Zähne entstanden. Denn noch ragt der Zahnrand über die innere dunkle Fläche der Krone hervor, was bei abgenutzten, oder abgeschliffenen Zähnen nicht der Fall seyn könnte. S. Sinsheimer Todtenhügel. S. 62. und S. 143. Variscia I. S. 55. 56.

c) mehrere Hirnschalenfragmente, deren Dicke und Festigkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Unmittelbar zu den Füßen dieses Gerippes gruben die Steinbrecher ein andres, kleineres Skelett aus, bei dessen Schädel drei silberne, den oben beschriebenen ähnliche Ringe, eine acht Zoll lange Nadel von Bronze, ein gleichfalls bronzenartiges Heftchen, und eine gerippte Perle mit einer verloren gegangenen metallnen Hülse vorgefunden wurden.

Wenige Tage später wurde ein drittes Gerippe, im Ganzen das achte, blos gelegt. Es lag in gerader Richtung mit dem Gesichte gegen Morgen gekehrt. Bei der Hirnschale fand sich ein silberner Ring, wie die vorigen Ringe, aber nur etwas kleiner gestaltet; ein zweiter gebrochener Ring lag dicht unter dem Hinterkopfe, hatte sich in den Schädel eingedrückt, und der Rundung desselben angepaßt. Ober- und unterhalb des Schädels zeigten sich einige Spuren von Holzkohlen, oder vermodertem Holze welches indessen ganz verbröckelt war. In der Nähe des Oberleibs, gegen die Brust hin, lag ein [illegible] Zoll langes Messer in schräger Richtung, die Spitze nach oben, und die Schneide dem Körper zugewendet, und es schien, als ob der linke Arm gegen das Messer dirigirt gewesen wäre, und die Hand es umschlossen gehalten hätte. In der Nähe der Brust entdeckte man noch eine Glasperle, und etwas abwärts ein kleines Stückchen Eisen. Das Skelett maß 5 ' 4 ", ohne die Vorderfüße, die bis zur Unkenntlichkeit vermodert waren. Seine Gebeine waren überhaupt so morsch und verwittert, daß sie beim Aufheben sich sogleich verbröckelten.

Ob diese Grabstätte germanischen, oder slavischen Ursprunges sey, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden. Doch möchten wir sie am liebsten für eine germanische Begräbnißstätte erklären, da die Slaven erst in dem 7. und 8. Jahrhunderte sich in dem Rednitzgau festsetzten, in dem Rangau aber, zu welchem die Umgegend von Cadolzburg gehörte, nur einzelne, durch ihre Namen sich [illegible] jetzt kennbar machende Colonien anlegten, und in der Umgebung von Cadolzburg auch kein einziger Ort liegt, dessen Name auf seine Gründung durch Slaven hinzeigte.

X. Vom hohen Präsidium der K. Regierung von Mittelfranken:

156 Stück alte Münzen, welche in dem Gemeindebezirke Burk, Landgerichts Wassertrüdingen, am Saume der Staatswaldung Saulach, nur wenige Schritte von den gemeindlichen und landgerichtlichen Grenzen gefunden wurden.

Am 19. Septemb. 1838. klaubten einige Kinder von Schwaighausen in dem obengenannten Walde Holz, und entdeckten bei dem Aufheben einiger halbverfaulten Wurzeln eine ziemliche Anzahl alter goldener und silberner Münzen. Von diesen sendete das K. Landgericht Feuchtwangen, in dessen Bezirk der Ort Schwaighausen liegt, 1. Goldmünze und 155. Silbermünzen an das hohe K. Regierungspräsidium ein, welche hierauf dem historischen Vereine zur Würdigung und beliebigen Erwerbung mitgetheilt wurden. Nach einer sorgfältigen Prüfung hat man die Goldmünze und 50 Silbermünzen angekauft, die übrigen aber, lauter Doubletten, zurückgestellt. Es sind theils ganze, theils halbe Schillinge, theils Münzen von einer noch kleineren Sorte. Doch befanden sich unter ihnen auch zwei Thaler, welche gleichfalls zurückgegeben wurden. Wir lassen nun eine kurze Beschreibung der vorzüglichsten dieser Münzen folgen.

Herzoglich-bayerische Münzen.

1) Av. Albertus Dux Bavarie. 1506. Ein Schild mit den bayerischen Wecken.
Rev. Justus non derelinquetur. Der pfälzische Löwe.

Justus non derelinquetur, so lautete der Wahlspruch Albrechts IV., welcher schon durch die Einführung der Primogenitur in Bayern sich gerechte Ansprüche auf den Beinamen des Weisen erworben haben würde. Jene Sentenz kommt öfter in den Psalmen vor, und auch den Griechen und Römern war sie nicht unbekannt. Sophokles drückt sie auf folgende Weise aus:

Τοῖς μὲν δικαίοις ἀντέχειν οὐ ῥᾴδιον.

Menander aber sagt noch treffender:

Ὁ γὰρ θεὸς δικαίοις ἔργοις ἥδεται, καὶ οὐκ ἀδίκοις

2) Av. Wilh. et Lud. Duc. Bavarie. 1525. Auf zwei andern Exemplaren steht die Jahrzahl 1530.
Ein Schild mit den bayerischen Wecken.

Rev. Si Deq. Nobisc. Qq. Con. Nos. Der pfälzische Löwe.

Diese Münzen sind unter der gemeinschaftlichen Regierung der bayerischen Herzoge Ludwig und Wilhelm geprägt. Der bekannte Paulinische Spruch: Si Deus nobiscum, quis contra nos?" bildete ihre Devise, die man auch durch folgendes Distichon ausdrückte:

'Si Deus a nobis, contra nos esse quis ausit?
Qui si bella gerit, iam fugit hostis iners.

Pfälzische Münzen.

1) Av. Philipp. Com. Pal. Princ. Elec. - Das pfalzbayerische Wappen.
Rev. . . . et (d. h. S. Pet) Ano 1495.

Eine Münze des pfälzischen Churfürsten Philipp Ingenuus, welcher 1476 — 1508 regierte. Eine ähnliche Münze, aber vom Jahre 1496., beschreibt Joachim in seinem Groschencabinet. XI. Fach. Tab. XIII. Nr. 115.

2) Av. Ot. Hein. et Phi. Pal. Re. Du. Ba. Der gekrönte pfälzische Löwe.
Rev. Monet Nova Neuburgensis 1515. Ein Schild mit den bayerischen Wecken.

3) Av. Ot. He. et Phi. Pal. Re. Du. Ba. Fra. Der pfälzische gekrönte Löwe.
Rev. Grossus. Novus. Neuburgens. 1523. Ein Schild mit den bayerischen Wecken.

Zwei ähnliche Münzen beschreibt Joachim a. a. O. S. 830., und bemerkt von ihnen: Hier haben die Herrn Münzliebhaber zwei Münzen. Selbige sind von 1617 und 1520, und ist die erste wohl die erste Neuburgische Münze, die allda geschlagen worden. In dieser Vermuthung hat sich Joachim getäuscht, da die oben unter Nr. 2. beschriebene Münze um zwei Jahre älter ist. Das Fürstenthum Neuburg wurde bekanntlich erst im Jahre 1507 unter dem Namen der jungen Pfalz errichtet. Da nun Otto Heinrich (gebor. 1502) und Philipp (gebor. 1503) längere Zeit unter Vormundschaft standen, so dürfte di e vonJoachim ausgesprochene Vermuthung wenigstens von dieser Münze gelten.

Sächsische Münzen.

1) Av. E. A. D. G. Ducs. Sax. Tu. La. Mar. Mis. d. h. Ernestus Albertus Dei Gratia Duces Saxonie Turingie Landgravii Marchiones Misnie. Ein Schild mit den sächsischen Chur-Schwertern.
Rev. Grossus Novus Duc . . . . Saxon 82. (1482.) Ein Schild mit dem thüring. Löwen und den sächsischen Querbalken ohne Rautenkranz.

Diese Münze ist unter den Herzogen Ernst und Albert geschlagen werden, welche bis 1485 gemeinschaftlich regierten, dann aber theilten, und dadurch die Stifter der Ernestinischen und Albertinischen Linie wurden.

2) Av. Fri. Jo. Ge. D. G. Duces Sax. Ein Schild mit den gekreuzten Churschwertern, darüber ein Helm mit Büffelhörnern.
Rev. Grossus Novus Ducum Saxon. Das herzoglich sächsische Wappen.

Eine Münze des Churfürsten Friedrich, welcher 1486 bis 1525 regierte, und der sächsischen Herzoge Johann und Georg. Eine ähnliche Münze findet man in Madai's Thalerkabinet Nr. 2915 beschrieben.

3) Av. Nawe. Gr. (d. h. Neuer Groschen) Herczog Georg zu Sax. Das herzoglich sächsische Wappen.
Rev. Nach dem alten Schrot u. K. (Korn.) 1531. Ein Schild mit einem Löwen, darüber ein Helm mit einem wachsenden Manne.

Vorstehende Münze ist von Herzog Georg, dem dritten Sohne Herzogs Albert, des Stifters der Albertinischen Linie, geprägt worden. Er succedirte im J. 1500. und starb 1539. Die Umschrift im Revers bezieht sich wohl nicht unmittelbar auf den Gehalt der Münze.

4) Av. Johan. Frid. Elo. Dux Saxon. Fi. F. d. h. fieri fecit. Gelehntes Schild mit den Churschwertern, über ihm ein Helm mit Büffelhörnern.

Rev. Georg . . . Dux Saxo. Fieri Fe. 1538. Drei Schilde mit dem herzoglich-sächsischen Wappen, dem meißnischen und thüring. Löwen.

Ein gemeinschaftlicher Groschen des Churfürsten Johann Friedrich I. des Großmüthigen, und des Herzogs Georg zu Sachsen.

Markgräflich-Brandenburgische Münzen.

1) Av. Medius Solidus Burggravi. Ein Schild mit dem burggräfl. Löwen. Unter dem Schilde ein S.

Rev. Moneta Nova Argentea Minor. Der Brandenburgische Adler.

Eine Münze des Markgrafen Friedrich Senior, welcher 1486—1515. regierte.

2) Av. Georg. March. Bran. E. Ut. Tut. 1631. Zwei Schilde mit dem burggräflichen Löwen und der Zollerischen Quadratur. Unter ihnen ein S.

Rev. Moneta Nova Schwobachus. Der Brandenburg. Adler.

3) Av. Georg March. Brand. E. Ut. Tutor. Ein Kreuz mit 5 Schilden, in denen der Adler, der Greif, der Löwe und das Zollerische Wappen erscheinen.

Rev. Moneta Aure. Schwabach. Johannes der Täufer; zu seinen Füßen der Brackenkopf.

Spies führt in seinen Münzbelustigungen III. S. 241 nur Eine Münze an, welche Georg der Fromme als Vormund des Markgrafen Albert schlagen ließ, nämlich den oben unter Num. 2. beschriebenen Groschen. Die unter Num. 3. beschriebene Goldmünze scheint daher sehr selten zu seyn.

Oesterreichische Münzen.

1) Av. Maximilianus Dei Graci. 1517. Zwei Schilde mit dem österreich. und tyrolischen Wappen.

Rev. Archidux Carinthie. Das kärnthische Wappen mit dem erzherzoglichen Hute bedeckt.

Schon bekannt. S. Joachim. Fach II. S. 32.

2) Av. Archidux Austrie. MDXI. Auf zwei anderen Exemplaren erscheinen die Jahrzahlen 1518. und 1521. Letztere Münze ist also unter Karl V. geschlagen worden. Das österreichische Wappen mit dem erzherzoglichen Hute bedeckt.

Rev. Carinthie.Tirolis. Stirie. Die Wappen dieser Provinzen zwischen einem Kreuze.

Maximilian I. wurde 1459. zur Welt geboren, 1486 zum römischen Könige, 1493 zum teutschen Kaiser erwählt.

Weit merkwürdiger erscheint dieser Kaiser in anthropologischer, als in politischer Hinsicht. Wie die Natur ihn zum Helden erschaffen hatte, so hatte auch das Schicksal ihn zum Helden auserſehen, und so seltsam entsprechen die Ereignisse seines Privatlebens den Eigenthümlichkeiten seines Charakters, daß man nicht unterscheiden kann, ob sie mehr von diesem hervorgerufen worden sind, oder ihn geweckt und ausgebildet haben. Eines bedingte hier das Andere, Gleiches verband sich vermöge eines natürlichen Zuges mit Gleichem, und wenn auf der einen Seite so viele wunderbare Begebenheiten ihre Bedingung in dem Charakter des Kaisers fanden, so erscheinen sie auf der andern Seite bei ihrer oft reinen Zufälligkeit oder Ungesuchtheit in dem Lichte des Verhängnisses und der Schickung.

Man hat Maximilian den letzten Ritter genannt, und wohl nicht mit Unrecht, da sich in seiner Persönlichkeit der romantische Heldengeist des Mittelalters noch einmal in seiner ganzen Kraft concentrirte: aber doch hat die Invidualität und das Leben Maximilians eine noch allgemeinere und tiefere Bedeutung. Denn wenn auch seine Zeit ihre Einflüsse auf ihn übte, und seinen Neigungen eine ihrem Geiste entsprechende Richtung gab, so würde doch sein Schicksal zu allen Zeiten dasselbe geblieben seyn, da er einer jener originellen Menschen war, in welchen die Natur eine Idee verwirklichen und zur Anschauung bringen will. Daß Gefahr und Heldenkraft in einer gewißen nothwendigen Verbindung stehen, ist eine alte Wahrnehmung, welcher die Mythe von dem Besuche, den jene Junonischen Schlangen dem Herkules in der Wiege abstatteten, ihren Ursprung verdanken mag; aber eben so oft hat man auch die Bemerkung gemacht, daß ein günstiger Stern über dem Haupte des Starken und Wagenden waltet, und dieß in dem Sprüchworte „audentes fortuna iuvat,“ oder „fortes fortuna adiuvat“ ausgedrückt.

Diese Wahrheit ist nun auch durch das Leben Maximilians auf das Beste veranschaulicht worden, ja man wird nicht leicht einen andern Helden finden, der mit gleichem Glücke so viele und große Fährlichkeiten bestanden hätte. Von früher Jugend an ging er den Gefahren nach, suchte er sie nicht, so suchten sie ihn auf; sie begegneten sich, weil ihre Wege sich fortwährend kreuzten: und wie unvermeidlich auch oft sein Verderben zu seyn schien, er entrann ihnen allen mit unglaublichem Glücke, und verdankte dieß nicht allein seiner Kraft und Besonnenheit, die ihn selbst in den kritischsten Momenten seines Lebens nie verließ, sondern eben so oft der Gunst seines glücklichen Sternes.

Wie sehr Maximilian die Gefahren liebte, wie keck er mit ihnen spielte, und wie glücklich er sie durch Kraft und raschen Entschluß zu besiegen wußte, beweisen, ausser fast zahllosen andern, auch folgende Abenteuer. Er bestieg gerne hohe Thürme, trat auf das Gesimse oder in irgend eine Oeffnung, setzte den einen Fuß auf den Rand, so daß er zur Hälfte in die Luft ragte, und streckte dann den andern kaiserlichen Fuß weit und frei in den hellen Tag hinaus; und obgleich einst das morsche Gebälke unter ihm brach, und er sich nur dadurch rettete, daß er rückwärts fiel, und ein zufällig herabhängendes Seil ergriff, so wiederholte dieser Fürst, der seltsam genug zu seinen Symbolen die Sprüche „Allezeit mit Hut,“ und „Tene mensuram et respice finem,“ erkohren hatte, doch noch öfter jenes gefährliche Wagestückchen. In Utrecht wurden auf sein Verlangen zwei große Löwen auf ihn losgelassen, welche grimmig auf ihn darliefen: er aber ergriff kalten Muthes eine Mistschaufel, die zufällig dalag, schlug damit die Löwen in die Flucht, und trieb sie in ihren Stall zurück. In einem Obertyrolischen Schlosse befand er sich in einem Gewölbe, in welchem mehrere Pulverfässer lagen, und war mit dem Richten einer Kanone beschäftigt, als ein Verrückter mit einer brennenden Lunte herbeischlich, und das Pulver entzünden wollte. Schon stand er dicht bei einem der Fässer, als der Kaiser, von dem Lichtscheine gewarnt, aufspringt, den Verrückten zurückstößt, die Lunte löscht, und ihm dann den verdienten Lohn ertheilt. Im Brüßler Walde verfolgte er zu Pferde einen Hirsch, kommt an einen verborgenen Abgrund, und bereits schwebte das nachjagende Roß mit den Vorderfüßen über der gähnenden Tiefe: doch den Kaiser verläßt die Besinnung nicht, er wirft das Roß mit gewaltigem Rucke rückwärts, und ist gerettet.

Wenn Muth, Kraft und Geistesgegenwart den Kaiser bei diesen und vielen anderen Vorfällen rettete, so entging er anderen Gefahren nur wie durch ein Wunder, und das Walten seines glücklichen Sternes wird offenbar. Er stürzt mit dem Pferde in einen Abgrund, und Pferd und Sattel zerschmettern, er selbst bleibt unversehrt; er will eine Carthaune laden, und mit dem Lichte besichtigen: die schon geladene Carthaune geht los, und schlägt ihm das Licht aus der Hand, ohne ihn zu beschädigen; eine andere Carthaune, die er eigenhändig entzündet, zerspringt, aber keines ihrer umherfliegenden Stücke wagt, des Kaisers heilige Macht zu berühren, drei große Schneelauwinen brechen im Hallthale auf ihn ein, Max und sein Glück bestehen auch diese Gefahr; der Blitz fällt dicht vor ihm nieder, Feuersbrünste und Meeresstürme bedränge nihn, alle Elemente, die Höhen und Tiefen verschwören sich, ihn zu verderben, aber vergebens,

unsichtbare Mächte schützen den Helden. Zweimal hatten die Aerzte es auf ihn abgesehen, indem sie homöopathisch Hitze durch Hitze vertreiben wollten: aber auch dieser höchsten Gefahr entrann er durch einen kalten Wassertrunk.

Ein ganz anderer Mensch war Maximilian der römische König und teutsche Kaiser, und ein ganz anderer wieder Maximilian der Held seiner Zeit, der letzte Ritter. Sein öffentliches Wirken erhebt sich nicht über das gewöhnliche Maß der Dinge, aber sein Privatleben wird von allen Zaubern der Romantik und des Heroismen umgeben und getragen. In diesem Betrachte stellt er sich als ein merkwürdiges Phänomen, als homo fatis designatus, aber im guten Sinne dieser Worte, dar. Daß er selbst und seine Zeit dieß erkannte, erhellt aus folgender Inschrift einer Schaumünze, die im J. 1504. auf ihn geschlagen wurde:

Per varios casus, per tot discrimina rerum
Maximus in terris Aemilianus ovat.
Sors iuvat audentes, divos Deus orbe tuetur,
Heroumque vices pronior axe rotat.

Oettingische Münzen.

1) Av. Wolfgang Joachim. Oting. 1515. Ein zweites Exemplar trägt die Jahrzahl 1519. Das Oettingsche Wappen ohne Brackenkopf.
Rev. Sanctus Sebastian. Das Bild dieses Heiligen, im Momente der Marter dargestellt. Ein halber Schilling.

2) Av. Wolf. Joachim. Oting. 1519. Zwei Schilde mit dem Bracken und alten Oetting. Wappen.
Rev. Sanct. Sebastian. Martir. Das Bild dieses Heiligen, wie oben. Ein ganzer Schilling.

3) Av. Karl. Ludwig. Martin et Lud. 1523. Ein Doppelschild, worin das Oettingische Wappen und der Bracke mit gekreuztem Ohre erscheint
Rev. Moneta Comitatus Oting. Bildniß des heiligen Sebastians.

Die Münzen Nr. 1 und 2 sind unter den Grafen Wolfgang († 1522.) und Joachim, dem Stifter der Flochberg-Wallersteinischen Linie, geschlagen worden. Die Münze Nr. 3 ist eine gemeinschaftliche Münze ihrer Söhne, der Grafen Karl, Ludwig, Martin und Ludwig. St. Sebastian, angeblich 287. zu Tode gestäubt, kommt auf den Münzen von Chiemsee, auf den Gräflich-Oettingischen Münzen, und auch auf einer Goldmünze Maximilians I. vor. Er erscheint nackend an einen Baum gebunden, und von Pfeilen durchbohrt.

Erzbischöfliche und bischöfliche Münzen.

1) Av. Leonardus Arch. . . J. Sa. d. h. in Salzburg. 1513. Das Erzbischöflich-salzburg. Wappen.
Rev. Sanctus Rudbertus. Das Bild dieses Heiligen mit einem Korbe voll Salz in der Rechten.

Leonardus saß von 1495. bis 1519. auf dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg. Der heil. Rudbertus, angeblich der erste Salzburgische Bischof, erscheint in der Regel auf den Salzburgischen Münzen.

2) Av. Matheus. Card. Ar. Eps. Salz. 1521. Zwei Schilde mit dem Salzburg. Wappen und einer Doppellilie; über ihnen schwebt der Cardinalshut.
Rev. Sanctus Rudbertus. Das Bild dieses Heiligen.

Matthäus Lang, aus dem alten Wellenburgischen Geschlechte zu Augsburg entsprossen, wurde von den Kaisern Friedrich und Maximilian häufig in wichtigen Staatsgeschäften verwendet, 1511 zum Cardi-

nal erhoben, 1519. aber zum Erzbischofe von Salzburg erwählt, welche Würde er bis zum Jahre 1540. bekleidete. Auf einer kleinen ähnlichen Münze dieses Erzbischofes steht die Jahrzahl 1531.

3) Av. Ernest. Admi. E. Pa. Dux. Ba. (Ernestus Administrator Episcopat. Patav. Dux. Bavar.) Das bayerische und pfälzische Wappen in einem quadrirten Schilde.

Rev. Sub tuo presidio. Brustbild eines Heiligen, welchen der Korb mit den Salzscheiben als den Salzburg. Schutzpatron Rubbertus kenntlich macht. Unter ihm ein Schild mit dem Passauischen springenden Wolfe.

Ernst, Herzog von Bayern, jüngster Sohn Herzogs Albert des IV., wurde 1517. zum Bischofe von Passau, und 1540. zum Erzbischofe von Salzburg ernannt. Er ließ sich indessen nie die geistlichen Weihen ertheilen, und resignirte 1554.

4) Av. Albert. Car. Archi. Mag. 1526. Vier mit einem Cardinalshute bedeckte Schilde, in welchen die Wappen von Mainz, Magdeburg, Halberstadt und Brandenburg erscheinen.

Rev. Sanct. Mauritius Dux. Das geharnischte Bild des Herzogs mit Schild und Fahne.

Eine Münze Alberts II., Churfürsten und Erzbischofs zu Mainz, Erzbischofs zu Magdeburg und Administrators von Halberstadt, bekannt durch die Aussendung des Ablaßpredigers Tetzel.

5) Av. Eric. Eps. Osnab. et Pa. Du. d. h. Ericus Episcop. Osnabruc. et Paderborn. Dux. Drei Schilde mit dem Braunschweigischen, Osnabrückischen und Paderbornischen Wappen.

Rev. Pe. (d. h. Petre.) tibi me con . . . . d. h. confido. Brustbild St. Peters.

Erich II., Herzog von Braunschweig, stand dem Bisthume Osnabrück von 1508. bis 1532. vor. Er war zugleich Bischof von Paderborn.

Reichsstädtische und einige andere Münzen.

1) Av. Cae. Maximili. Urb. Aug. Defe. i. e. Defensor. Ein einfacher Adler, unter ihm das Wappen der Reichsstadt Augsburg.

Rev. Eberhard. Com. in Kungstein. Ein doppeltes Schild mit dem Königstein-Epstein-Münzenbergischen Wappen. Ueber ihm die Jahrzahl MDXVI., unter ihm der Buchstabe A.

2) Av. Cae. Karolus. Urb. Au. Defe. Ein Adler; unter ihm das Augsburger Wappen.

Rev. Eberhard. C. i. Kungstein. 1523. Das Wappen, wie bei Nr. 1. Ein anderes Exemplar hat die Jahrzahl 1532. Unter dem Wappen steht der Buchstabe A.

3) Av. Augusta Vindelicorum. 1523. Auf einem zweiten Exemplare steht die Zahl 1532. Das Augsburg. Wappen.

Rev. Imp. Caes. Caroli Aug. V. Munus. Ein Reichsadler, auf seiner Brust das Königsteinische Wappen, über seinem Haupte eine Krone.

Die Freiheit, goldene und silberne Münzen in den Städten Basel, Frankfurt und Nördlingen im Namen des Reichs zu schlagen, kam durch die Tochter des letzten Herrn von Weinsberg, dessen Familie diese Libertät seit 1431 besaß, an den Grafen Eberhard von Königstein in der Wetterau, der 1509. die Münze von Basel nach Augsburg verlegte. 1535. ging jene Münzfreiheit gleichfalls durch Erbschaft an die Grafen von Stollberg über. Die unter Nr. 3 beschriebene Münze ist jedoch von der Reichsstadt Augsburg, welche auf dem Reichstage zu Worms 1521 ein eigenes Münzprivilegium erhielt, unmittelbar geschlagen worden.

4) Av. Moneta Nova Nordling. Das Wappen wie bei der Münze Nr. 1. Darüber die Zahl 1531. Unten ein N.

Rev. Karolus Romano. Im. Geharnischtes Brustbild des Kaisers mit Krone, Zepter und Reichsapfel.

Eine kleinere Münze mit derselben Umschrift trägt die Zahl 1527, nur erscheint im Avers das Epstein-Münzenbergische Wappen ohne die Königsteinischen Löwen.

5) Av. Mo. No. Civitatis. Ein Reichsadler, über ihm eine Krone, unter ihm der Buchstabe K.
Rev. Campidonensis. 1511. Auf einem andern Exemplare steht die Zahl 1533.

Eine Münze der ehemahligen Reichsstadt Kempten.

6) Av. Moneta. Nova. Swebisch Hal. (Hall in Schwaben.) Zwei Schilde mit Kreuz und Hand. Oben die Zahl DXVI. (1516), unten ein H.
Rev. Maximilian. Romanor. Impra. Reichsadler.

7) Av. Moneta No. Civitatis Isni. 1508. Ein einfacher Adler mit einem Hufeisen.
Rev. Gra. Maximili. Ro. Reg. Ein gestirnter Stern d. h. ein Stern, zwischen dessen Strahlenwinkeln kleinere Sterne angebracht sind. Ueber ihm ein emporschwebender Adler.

8) Av. Wie Nr. 7, aber mit der Zahl 1528.
Rev. Gra. Carolus Rom. Rex. Stern und Adler.

9) Av. Bugslaus. Dux. Stetinsis. Der Stettinische Greif.
Rev. Mone. Nova. Stet. . . 1506.

Eine Münze des Pommerischen Herzogs Bogislaus X., welcher den Beinamen des Großen führt, und 1523 starb.

10) Av. Carolus V. Roma. Imp. Semp. August. Brustbild des Kaisers.
Rev. Moneta. Nova. Civitatis. Kaufbure. 1545. Wappen der Stadt Kaufbeuern.

Ein zu Kaufbeuern geschlagener Thaler. Die einzelnen Worte der Umschrift sind jedesmal durch zwei Blumensterne getrennt. Diese Münze liefert daher einen Beleg für die oben über die Taufbeckeninschriften vorgetragenen Ansichten.

11) Av. Mauri. Dux. Sax. Fi. Jus. (Mauritius fieri iussit) 1543. Anb. (Annaberge.) Brustbild des Herzogs. 4 Wappen.
Rev. Johan. F. Ele. Dux. Sax. Bur. Magz. (Burggrav. Magdeburg.) Brustbild des Churfürsten, über seinem Haupte das Churwappen.

Ein gemeinschaftlicher Thaler. S. Madai Thaler-Cabinet. I. Theil. S. 717 und S. 163.

XI. Vom Herrn Decane Kreß zu Insingen:

1) Die Zeichnungen zweier Inschriften an dem Insinger Kirchthurme. Entworfen von dem Schulverweser Binder. S. Nr. 4. auf der dem Berichte beigegebenen Tafel.

Die mit der grösten Treue gefertigten Abzeichnungen der so eben gedachten Inschriften, von welchen wir zufällig Kunde erhielten, sind uns von dem Herrn Decane Kreß auf unser Ersuchen zur Ansicht mitgetheilt worden. Die eine dieser Inschriften ist an der Ostseite des Insinger Kirchthurmes in einer Höhe von acht Fuß angebracht. Sie besteht aus 34 Zeichen, welche 5 Reihen bilden, und mit den Zeichen der bekannten Inschrift an dem Schloße zu Cadolzburg eine so auffallende Aehnlichkeit haben, daß die Identität ihres Charakters sogleich in das Auge springt. Ihre Höhe beträgt zwei bayerische Zolle, und neben ihr, und zwar in die drei untersten Reihen eingerückt, steht die Jahrzahl 1488. Die andere Inschrift befindet sich an der südlichen Seite des Thurms in einer Höhe von 32 Fuß, ist in neugothischer Schrift verabfaßt, und lautet: nach. rpi. geburt. MCCCCLXXXVIII. iar. an. unser. frawen. abent. vkdüg. wart. der. erst. stein. gelegt. an. disen. thurn. 1488.

Jene von jeder bekannten Schriftform des Mittelalters abweichenden Zeichen, welche man in verschiedenen Gegenden an alten Bauwerken antrifft, haben schon öfter den Scharfsinn der Alterthumsforscher beschäftigt, und namentlich sind die Cadolzburger Inschrift, und die Steinzeichen an dem sogenannten Markomannenthurme zu Klingenberg in Böhmen ein Gegenstand tiefeingehender Erörterungen, und, wie das nicht anders geschehen konnte, scharfer gelehrter Fehden gewesen. Zwei Ansichten bildeten sich von ihnen

aus, die unter der Führung tüchtiger Promachen ihre entschiedenen Anhänger fanden, und bisher ihrer völligen Vermittlung vergebens entgegen sahen. Die einen vermeinten, eine Abart gothischer oder auch runischer Schrift vor sich zu haben, an deren Entzifferung man jedoch verzweifeln müsse; die andern glaubten, den gordischen Knoten mit einem Hiebe zu lösen, wenn sie jene Zeichen für willkührliche Steinmetzzeichen erklärten.

Mit guten Gründen kann man der ersten Ansicht entgegentreten. Denn Runenschrift war überhaupt in Teuschland nie üblich, und gothische Schrift können jene Zeichen eben so wenig seyn, da sie in dem 15. Jahrhunderte, welchem die Inschrift an dem Insinger Thurme angehört, einen sehr bestimmten und allgemein recipirten Charakter gewonnen hatte. Will man daher nicht annehmen, daß die Steinmetzen jener Zeit ihr eignes Alphabet hatten, und somit ein Räthsel durch das andere erklären, so bleibt nur noch das Dilemma übrig: Entweder sind die fraglichen Zeichen wirklich bloße Steinmetzzeichen, welche nur eine handwerksmässige Bedeutung involviren, oder es sind Charaktere, die etwas Hohes Geheimnißvolles andeuten, und vielleicht zauberisch wirken sollten.

Für die erste Annahme scheint allerdings der Umstand zu sprechen, daß man jene Zeichen nicht nur zusammengestellt, sondern auch zerstreut an den einzelnen Steinen der Gebäude antrifft. Man hat auch diesen Umstand hervorgehoben, und daraus gefolgert, daß jeder Steinmetze sein besonderes Zeichen gehabt habe, welches er dem Werke seiner Hände applicirte, und dessen Form entweder ein reines Erzeugniß der Steinmetzenphantasie gewesen sey, oder irgend ein Werkzeug habe darstellen sollen. Allein man findet unsere Zeichen nicht nur an größeren Bauwerken, deren Errichtung viele Hände beschäftigte, sondern auch an sogenannten Votiv- und Martersäulen, zu deren Bearbeitung schon ein einzelner Meisel genügte. Eine solche Säule steht an der Straße von Nürnberg nach Ulm, nahe an dem Chausseehause bei Kammerstein, im Landgerichtsbezirke Schwabach. Sie trägt die Jahrzahl 1494, und nach den uns vorliegenden Abbildungen sind ihre vier Seiten mit jenen Zeichen ganz bedeckt. *) Bei fünfzig Steinmetzen hätten an der Bearbeitung dieser Votivsäule Theil nehmen müssen, wären die fraglichen Zeichen bloße Steinmetzzeichen gewesen, welche jeder auf den von ihm behauenen Steinen anbrachte.

Eben so wenig konnten sie zu einem anderen technischen Zwecke, etwa zur Unterscheidung der Bausteine an und für sich dienen, damit jeder die ihm zugedachte Stelle fand. Denn einerseits erscheinen sie einzeln nicht an allen, sondern nur an gewissen Steinen, deren Einreihung in technischer Hinsicht ganz gleichgiltig seyn mußte, andererseits kommen sie an Gebäuden, wo man sie inschriftartig zusammengestellt antrifft, einzeln öfter gar nicht vor. Woher endlich, wenn sie bloße willkührliche Steinmetzzeichen sind, ihr bestimmter und allenthalben übereinstimmender Charakter? Man wird auf die übereinstimmende Form der Werkzeuge hindeuten, die man in ihnen abgebildet habe. Aber nur ein mit dem Vergrößerungsglase der Phantasie bewaffnetes Auge wird in ihnen die Form der Steinmetzwerkzeuge erblicken können.

Waren sie nun keine handwerksmäßigen Steinmetzzeichen, so konnten sie nur Charaktere seyn, und als solche einem doppelten Zwecke dienen, entweder zu Kennzeichen einer maurerischen Verbrüderung, oder zu Zauberzeichen, die einen schützenden und beglückenden Einfluß auf das mit ihnen versehene Gebäude üben sollten. Darf man jenen Angaben vertrauen, nach welchen sich bei dem Baue des Straßburger Münsters die Brüderschaft der Steinhauer gebildet, und in den Chiffern an diesem Gebäude das Geheimniß ihrer Verbindung niedergelegt haben soll, **) so wäre auch der Schlüssel zu den Cadolzburger und Insinger Charakteren gefunden, und ihre Erklärung unterliegt keiner weitern Schwierigkeit. Wie jene Brüderschaft sich in Frankreich und in der Schweiz verbreitete, so hat sie auch diesseits des Rheins

*) S. die Abbildung auf der lithographirten Tafel unter Nro. 5.
**) S. Steins Reisen. IV. Band. S. 245.

sich überall hin verzweigt, und auch verschiedenen Bauwerken unserer Gegend die Spuren ihres einstigen Daseyns eingeprägt. Das Geheimniß unserer räthselhaften Zeichen hätte man also in dem größten Werke der gothischen Baukunst, in dem Münster zu Straßburg, an welchem ihre Urtypen hervortreten, zu suchen, und, was gewiß von hohem Interesse ist, ihn als den Mittelpunct aller Bauten zu betrachten, die seine Zeichen an sich tragen.

Von selbst drängt sich dabei der Gedanke auf, daß die Stifter jener Brüderschaft bei der Wahl ihrer Charaktere nicht dem Spiele der Willkühr folgten, sondern, gleichwie sie selbst in die kleinsten Verhältnisse ihrer Bauwerke einen bestimmten, geheimnißvoll redenden Sinn zu legen wußten, auch in den Chiffern, mit welchen sie ihre Bauten als ihr Werk bezeichnen wollten, etwas Bedeutungsvolles auszudrücken suchten. Am nächsten liegt wohl die Vermuthung, daß sie in ihnen die Grundverhältnisse ihrer Baukunst darstellten, wodurch sich auch die geometrische Form der meisten jener Charaktere erklären würde. Aber doch scheint die Sache noch tiefer zu wurzeln, und durch einen glücklichen Zufall ist dem Schreiber dieses eine ganz eigenthümliche Erleuchtung darüber zu Theil geworden. Als er sich nämlich eben sehr ernstlich mit der Entzifferung der Insinger Inschrift beschäftigte, wurde ihm von dem Herrn Reichsarchivssecretär Zenker ein nekromantisches Manuscript verehrt, in welchem diese treffliche Kunst im systematischen Zusammenhange vorgetragen ist. In dieser literarischen Seltenheit findet man unter andern Absurditäten und blasphemischen Verrücktheiten auch die characteres et signacula sancti Dei, a rege Salomone nobis tradita, und die Figurae literarum divinarum, welche, nebenbei gesagt, in der Seherin von Prevorst eine so wichtige Rolle spielen, dann die characteres regis Salomonis selbst, und diese Charaktere haben nicht bloß eine allgemeine Aehnlichkeit mit denen an dem Schlosse zu Cadolzburg, an dem Insinger Kirchthurme und auf der oben gedachten Votivsäule, sondern viele sind von dem Wirbel bis zur Zehe völlig gleichgestaltet, was insonderheit von den Salomonischen Charakteren gilt, deren Zahl noch überdieß mit der Zeichenzahl jener Inschriften zusammentrifft.

Bedenkt man nun, daß König Salomo als Erbauer des weltberühmten Tempels bei den Baumeistern des Mittelalters billig in hohen Ehren stand, so wird man sich keineswegs wundern, wenn seine durch kabbalistische Künste frühzeitig erfundenen, und bis auf diesen Tag noch fortspuckenden Charaktere von den Straßburger Baumeistern zu Erkennungszeichen ihrer Brüderschaft gewählt, und ursprünglich an einem Tempel angebracht wurden, dessen Großartigkeit an den Salomonischen Tempelbau unmittelbar erinnerte. Wohl mochte man aber diese Zeichen nicht allein aus Verehrung gegen Salomo, sondern auch deshalb wählen, weil man ihnen zauberhafte Wirkungen zuschrieb. Ja bei dem Hange des Mittelalters zu allem Geheimnißvollen, und bei der weiten Verbreitung und dem hohen Ansehn der magischen Wissenschaft konnte nicht allein, sondern mußte sogar mit einer gewissen moralischen Nothwendigkeit sich ein Theil dieses Zauberwissens auch auf das Gebiet der Baukunst verirren.

So wäre denn auch dieses Geheimniß, gewissermassen mit Hilfe der Schwarzkunst, glücklich enthüllt, und auf dem Grunde sicherer Beweismittel eine Ansicht aufgestellt, die als die Vermittlung der bisherigen Gegensätze betrachtet werden kann.

2) Zeichnungen der Insinger und Oestheimer Glockeninschriften, von dem Schulverweser Binder entworfen.

Die Inschrift der ersten 11 Centner schweren Insinger Glocke lautet: osanna. heis. ich. in. unser. frauen. er. leut. ich. bernhart lachaman. gos. mich. anno. dm. ni. 1502.

Die zweite Insinger Glocke wiegt 9 Centner, und hat folgende Inschrift: Maria. virgo. virginum. intercede. pro. nobis. ad. dominu.

Die dritte 6 Centner schwere Insinger Glocke trägt die Aufschrift: Aus dem Feuer bin ich geflossen Johann Ernst Lösch von Crailsheim hat mich nach Insingen gegossen 1758.

Die Inschrift der Glocke zu Oestheim lautet: Osanna. heis. ich. in gottes. er. leut. ich. bernhart.

lachaman. gos. mich. 1518.

Auf der großen Glocke zu Tauberbockenfeld stehen nach einer Notiz des Schullehrers Holzmann die Worte: Jesus. Nazarenus. rex. iudeorum. bernhard. lachaman. gos. mich. 1519. Die Schrift der drei älteren Glocken ist neugothisch, und die einzelnen Worte sind theils durch künstlerisch angulirte Puncte, durch Puncte mit Schnörkeln abgetheilt.

XII. Von dem historischen Vereine in Bamberg:

Gypsabguß der an einem der sogenannten Domlöwen in Bamberg befindlichen Inschrift. S. die lithograph. Tafel Nr. 6.

Zufällig wurde man von einem rühmlich bekannten Erforscher des teutschen Alterthums auf die oben bezeichnete Inschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sie von dem berühmten Alterthumsforscher Dr. Grimm bei seiner Anwesenheit in Bamberg für slavische Runen erklärt worden sey. So eben mit dem unter der vorhergehenden Nummer abgehandelten Gegenstande beschäftigt, hoffte man von dieser Inschrift neue Aufschlüsse für ihn zu erhalten, und bat daher den historischen Verein in Bamberg um eine genaue Abbildung derselben. Auf das Freundlichste wurde diese Bitte von dem genannten verehrlichen Vereine, dem wir dafür noch einmal danken, erfüllt, und ein trefflicher Abdruck in Gyps übersendet. Bei einer sorgfältigen Betrachtung der Inschrift ergab sich nun, daß man keine slavischen Runen, sondern lateinische Majuskelbuchstaben, wie sie in Urkunden und Manuscripten des eilften Jahrhunderts häufig erscheinen, vor sich habe. Ihr erstes Zeichen ist nämlich ein unverkennbares H., ihr zweites ein deutliches gelehntes E., ihr drittes ein eben so deutliches N., und ihr viertes ein R., wovon jedoch der obere Schnörkel erloschen ist. Den Beweis dafür, wenn anders bei der Deutlichkeit der Buchstaben ein besonderer Nachweis noch nöthig ist, liefert jedes diplomatische Werk. Die Buchstaben selbst bilden, wie ihre nahe Zusammenstellung ohne Trennungszeichen darthut, Ein Wort, und deuten den Namen Henricus an, also den Namen des Kaisers, welcher den Bamberger Dom erbaute, oder auch den Namen des Künstlers, welcher die Domlöwen verfertigte.

Ueber die Domlöwen selbst sind uns von einem Mitgliede unsres Vereines, einem gebornen Bamberger und gründlichen Alterthumsforscher, folgende sehr interessante Mittheilungen gemacht worden.

„Die sogenannten Domlöwen sind unförmliche Thiergestalten, die man eben so leicht für jedes andere Thierungeheuer, als für Löwen erklären kann. In dem Munde des Volkes heißen sie eigentlich die Domkröten, und es geht von ihnen eine ganz eigenthümliche Sage. Sie sollen einst gelebt, und bei dem Baue des Domes wieder eingerissen haben, was man des Tages gebaut hatte. Dieses schlimme Spiel trieben sie zum großen Verdrusse der Bauleute so lange, bis es endlich glückte, den alten Drachen, unter dessen Schutz sie standen, durch kräftige Zaubersprüche und Anatheme zu bannen. Da verwandelten sich plötzlich die Kröten in Stein, und blieben vor dem Dome stehen."

Diese Sage, die gewiß auf historischem Grunde ruht, weist den Bamberger Domlöwen, oder vielmehr Domkröten ein sehr hohes Alter an; sie berechtigt zu dem Schlusse, daß sie mit dem Dome zu gleicher Zeit errichtet worden sind. Ihr Name selbst aber erinnert an den Götzen Crodo, der besonders bei den Thüringern, welche bekanntlich einst bis an die Donau wohnten, verehrt wurde. Noch im vorigen Jahrhunderte nannte man in Sachsen und in den fränkischen Landen einen Menschen, den man als recht böse bezeichnen wollte, einen Krot, eine böse Kröte, eine Teufels-Kröte,*) und auch noch jetzt pflegt man tückische Menschen Kröten zu schelten, wobei man freilich nicht an jene thüringische Gottheit, sondern an das bekannte harmlose Thierchen denkt. S. Falkensteins Nordgauische Alterthümer I. S. 58. Doederlein, Antiquitat. Gentilismi. p. 27.

*) Das Wort kraiten, kroten, krutten kommt in der Bedeutung von plagen, beunruhigen, belästigen noch in Urkunden des 14. Jahrhunderts vor; eben so Kraitsal, Krotsal = molestia.

Nun ist bekannt, daß zur Zeit der Errichtung des Bamberger Bisthums das Heidenthum in dem Rednitzgau, besonders unter den slavischen Bewohnern desselben noch in voller Blüte stand, und daß hauptsächlich zu seiner Unterdrückung dieses Bisthum gegründet wurde. Unfehlbar mußten daher die heidnischen Slaven den Dombau in Bamberg mit schelen Blicken betrachten, und wohl ist es möglich, daß sie ihn zu hindern suchten, und auf das sich erhebende Gebäude nächtliche Angriffe wagten. Diese Vorfälle hätte man dann sinnbildlich dargestellt, und dazu das Bild des noch im lebhaften Andenken schwebenden bösen Crodo gewählt, dessen infernalischen Einwirkungen man die Aufreizung und Zerstörungsversuche der Slaven zuschrieb. *) In diesem Falle repräsentiren die Bamberger Domkröten entweder den Crodo selbst, oder dämonische Wesen, die in seinem Dienste standen, und die Kröten, welche die Franken einst in ihren Fahnen geführt haben sollen, wären, nebenbei bemerkt, keine natürlichen Kröten, sondern Crodenbilder gewesen.

Uebrigens darf man nicht verschweigen, daß hinsichtlich der Domkröteninschrift auch ein arges quid pro quo obwalten könnte. In der Nähe der Domlöwen befand sich nämlich einst die sogenannte Domschule, welche von dem Bischofe Fuchs von Bimbach errichtet worden war, und deren Schüler man daher scherzweise nur die Domfuchsen nannte. Nun ist soviel gewiß, daß diese Domfuchsen jene Kröten in besondere Affection genommen hatten, und nie unterließen, vor und nach dem Unterrichte jedwede equilibristische Künste auf ihnen einzuüben. Wie leicht konnte nicht einem solchen Domfuchsen die Lust anwandeln, einem der Domkröten ein bleibendes Denkmal seiner Zärtlichkeit einzuprägen, und seinen Namen ihm auf das Fell zu heften! Wenigstens ist dieses die Vermuthung des Geschichtsforschers, dem wir die näheren Angaben über die Domlöwen verdanken.

§. 5.

Mittheilungen von inländischen historischen Vereinen und andern gelehrten Gesellschaften.

Uebersendet wurden uns im Laufe dieses Jahres:

1) Von dem historischen Vereine von Unterfranken und Aschaffenburg:

a) Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Des IV. Bandes 3. Heft, und vom V. Bande das 1. Heft. 1838. 8.

Neue und bisweilen überraschende Aufschlüsse über die politischen und kirchlichen Zustände des Bisthumes Würzburg am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ertheilt der vom Herrn Legationsrathe Dr. Scharold im 3. Hefte des IV. Bandes bekannt gemachte und commentirte Bericht, welchen der Bischof Johann Gottfried von Guttenberg im J. 1691. dem Pabste Innocenz XII. durch seinen Abgeordneten überreichen ließ. Nicht minder ansprechend sind ferner die biographischen Nachrichten über den Würzburgischen Archivar Salver, von demselben Herrn Verfasser, wie die Mittheilungen über die antiken Gräber bei Kolitzheim, von Professor und Pfarrer Schleiß. Die aus diesen Gräbern eruirten Gegenstände scheinen jedoch mehr für ihren germanischen, als römischen Ursprung zu sprechen. Denn Ringe mit Schlangenköpfen findet man öfter in germanischen Gräbern, und aus ihnen, wie aus der vorgefundenen schwarzbraunen Schale mit dem Seragon erhellt, daß in dem Grabe, wo man sie entdeckte, ein Priester seine Ruhestätte fand.

*) Immer ist es bemerkenswerth, daß die Bamberger Domkröten an der östlichen Seite des Domes stehen. Der Bau der Kirchen hob einst fast immer mit ihrem östlichen Theile an, und so würde auch der Standpunct der Domkröten auf feindliche Angriffe gleich beim Beginne des Baues schließen lassen.

Ueber die Structur der beiden urfränkischen (?) auf dem Würzburgischen Castelle verehrten Idole, welche bei der Einführung des Christenthums in den Main versenkt, im J. 1476. zufällig wieder aufgefunden, und in die äußere Mauer des fürstlichen Kanzleigebäudes nächst der Domkirche eingemauert wurden, bei der Restauration dieses Gebäudes aber unter dem Bischofe Johann Philipp verschwanden, liefert das seltene Hodoeporicon Joannis Lorichii Hadamarii. Marpgi. 1541. p. 8. eine, wie Herr Dr. Reuß S. 166. vermuthet, bisher unbeachtet gebliebene Notiz in elegischen Versen. Laut ihrer sollen sie aus einer männlichen und weiblichen Figur (angeblich Mars und Diana) bestanden, und am Kopfe große Oeffnungen (foramina) gehabt haben. Redete man in diese Oeffnungen hinein, so gaben die Idole furchtbare Schreckenstöne von sich.

Einen großen Theil des 1. Heftes vom 5. Bande füllen die Beiträge zur Geschichte der Stadt Eibelstadt vom Pfarrer Kesiler aus. Im 14. Jahrhunderte hatte auch die Reichsstadt Rothenburg a. d. T. Besitzungen und vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Eibelstadt, welche sie laut einer Urkunde vom Jahre 1410. nicht von den Marschällen von Pappenheim, sondern von ihren Herren, den Burggrafen selig, erkauft haben wollte. 1396. kommt Eck Weiler als Rothenburg. Vogt zu Eibelstadt vor. Urkunden späterer Zeit erwähnen nichts mehr von diesen Rothenburgischen Besitzungen. Ein Theil von Eibelstadt gehörte dem Kaiser und Reiche unmittelbar an, welchen die Marschälle von Pappenheim zu Lehen trugen. Die Marschälle boten ihn dem Würzburg. Domkapitel 1596. zur Auswechslung gegen andere ihnen näher gelegene Güter an. Die desfallsigen Unterhandlungen endeten erst 1619. damit, daß das Domkapitel den Pappenheimischen Antheil mit 4500. fl. erkaufte. Auch das Kloster Heilsbronn erhob in Eibelstadt viele Gefälle und Zinsen, welche vom Bürgermeister und Rath daselbst 1431. um 514. Pfd. 10 Pf. 1. Hllr. abgelöst wurden.

b) Verzeichniß der von dem Vereine gesammelten Druckschriften. Nr. 4. Würzb. 1838.

c) Beiträge zur Lebensgeschichte des gekrönten Dichters M. J. G. Hochstater von Kitzingen. Von Dr. F. Ad. Reuß. Würzb. 1837.

2) Von dem historischen Vereine zu Bamberg:

Zweiter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins in Bamberg, vorgelesen in der Sitzung vom 4. Octob. 1837. Nebst Jac. Ayrer's Reimchronik vom J. 900 — 1599., mit Anmerkungen von J. Heller. Bamb. 1838. 8.

Ungemein zahlreich sind die Erwerbungen, welche der Verein seit dem Erscheinen seines ersten Berichtes an Büchern, Handschriften, Siegeln, Münzen, Gemälden u. s. w. gemacht hat, im Ganzen 1174. Nummern. Von den Urkunden beziehen sich auf unsern Kreis: Liter. indulgent. pro eccles. S. Mar. in oppido Papehem. Rom. 1475. Liter. affirmatoriae Epi. Eystet. Wilhelmi d. d. 27. Mai. 1476. Ablaßbrief des Bamb. Bischofs Wernth für die Pfarrkirche Newnkirchen (am Sand) zu St. Mariä d. d. Lichtenvels. 3. fer. ante dom. in palmis. 1330.

Zu den vorzüglichsten Leistungen des Vereins gehört die Vollendung der Textausgabe des Renners, mit deren ersten Hälfte auch unser Verein beschenkt worden ist. Viele Gelehrte im In- und Auslande vereinigten sich zur würdigen Lösung der schönen Aufgabe. Dem Herrn Dr. Schmeller in München verdankt man die Notiz, daß Hugo von Trimberg, der Verfasser des Gedichtes, in einer Urkunde vom 30. Juli 1302. als Magister Hugo, rector puerorum in Teuerstat (Königsstraße in Bamberg) unter den Zeugen vorkommt.

Jacob Ayrer, dessen Bamb. Reimchronik hier zum erstenmale im Drucke erscheint, war nach Hans Sachs der gröste dramatische Dichter im 16. Jahrhunderte, und wahrscheinlich gleichfalls ein geborner Nürnberger. Er widmete sich in dieser Stadt anfänglich dem Handelsstande, bildete sich aber später mehr wissenschaftlich aus, begab sich nach Bamberg, wurde hier Hof- und Stadtgerichtsprocurator, und lebte daselbst um 1570. mit seiner zahlreichen Familie in sehr glücklichen Verhältnißen. Da er sich jedoch zur evangelischen Religion bekannte, und deshalb später einigen Beschränkungen unterwor-

fen war, so kehrte er 1567. nach Nürnberg zurück, wo er als Gerichtsprocurator und kaiserlicher Notar 1605. starb.

3) Von dem historischen Vereine zu Bayreuth:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Als Fortsetzung des Archivs für Bayreuthische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von C. E. von Hagen. I. Bd. 1. Heft. Bayreuth. 1838. 8.

Die Reihe der in diesem Hefte enthaltenen Abhandlungen eröffnen die „Beiträge zur ältern Geschichte von Oberfranken, und namentlich zur Bayreuthischen Alterthumsgeschichte, aus dem Nachlasse des Pfarrers Scherber zu Berg herausgegeben. In dieser Abhandlung begegnet man vielen neuen und eigenthümlichen, aber nicht selten unbegründeten Ansichten. Die Gegend um Bayreuth soll nicht, wie man gewöhnlich annimmt, von den Slaven zuerst ausgereutet worden seyn, sondern schon vor ihnen hätten andere Völkerschaften dazu den ersten Versuch gemacht, besonders deute der Name Bayreuth auf einstige Boische Ansiedlungen hin. Woher der Verfasser die S. 16. mitgetheilten Nachrichten über die Benennung der von den teutschen Ansiedlern angelegten Wohnungen genommen, dürfte schwer zu ermitteln seyn. Lucken, Lettenhäuser und Waldhütten wurden sie gewiß nicht genannt, da man ja damals den Gegensatz geräumiger, von Steinen erbauter und städtisch zusammengerückter Wohnungen noch nicht kannte. Seite 19. wird versichert, daß die friedlichen germanischen Nomaden aus ihrer Hirtenruhe zuerst durch den Aufruf zur schleunigsten Hilfe, welchen ihre in Gallien von Cäsar hartbedrängten Brüder an sie ergehen ließen, aufgescheucht worden seyen. Allein ganz anders stellt Cäsar selbst die Sache dar, der ja erst in Folge neuer drohender Bewegungen teutscher Völkerschaften den Krieg gegen den gefürchteten Ariovist unternahm, und ihm unter der Bedingung, keine weitern Mannschaften über den Rhein kommen zu lassen, sogar Frieden und Freundschaft anbot. S. Bell. Gall. I. 31. 33. 35. 39. 40. 43. Auch darf man wohl fragen, welcher Hilferuf die Cimbrer und Teutonen aus ihrer Hirtenruhe aufgescheucht habe?

Was S. 24. über die Beschaffenheit der ältesten germanischen Städte vorgebracht wird, ist im Allgemeinen wohl begründet; aber wenn es an demselben Orte heißt, daß man dergleichen befestigte Orte auch Teufelsmauern genannt habe, so muß man sich billig über einen solchen Anachronismus verwundern. Sehr gewagt erscheint endlich die S. 37. ausgesprochene Vermuthung, daß die Stollen und Schachte bei Goldkronach nicht als Metallgruben, sondern als Zufluchtsörter für Personen und Sachen angelegt worden seyen, während doch der Bergbau in jenen Gegenden uralt*) ist, und namentlich der bei Goldkronach sich an dem Faden der Urkunden bis zu seinen Anfängen verfolgen läßt.

Sehr beachtenswerth ist die in der Abhandlung über heidnische Grabhügel in der Nähe von Mkt. Zeuln enthaltene Bemerkung, daß slavische Ortsnamen, wie z. B. Schwürbitz, Lettenreuth u. s. w. in

*) Der Evangelienübersetzer Otfried sagt davon:

Zi nuze grebit man ouch thar
Er inti Kuphar
Joh by thia Meina
Isine Steina
Ouch tara zua Fuagi
Silabar zi nuagi
Joh lesent thar in Lante
Gold in iro Sante.

S. Schilter. Thesaur. Antiq. Teuton. Tom. 1. p. 23.

S. auch: Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach. S. 88.

sich selbst den Beweis tragen, daß sie erst zu einer Zeit entstanden sind, wo die Gegend bereits von einem andern Volke bewohnt war. Denn der Name „Dorf der Schworben d. h. Sorben, Gereute der Letten" könne nicht von dem Volke, welches diesen Namen führte, herkommen, sondern von dem Volke, unter oder neben welchem es sich niederließ, oder von dem Machthaber, der es verpflanzte. Das gilt auch von allen Orten Mittelfrankens, die wie z. B. Brodswinden, Bernhardswinden, u. s. f., durch ihre Benennungen als slavische Colonien bezeichnet sind.

Für die ältesten Orte einer Gegend hat man nach derselben Abhandlung diejenigen zu halten, welche Gemeindewaltungen besitzen. Solche Waldungen sind ihre ehemaligen Tempel. Aber eben die Ortschaften*) mit slavischen Namen besitzen dergleichen nicht.

Die vorzüglichste Arbeit dieses Heftes ist unstreitig die älteste Geschichte des Geschlechtes von Aufseß. Von Hans Freiherrn von und zu Aufseß. I. Abschnitt. Was bei einer genauen Kenntniß des Mittelalters, Liebe zur Sache und einem reichen Vorrathe von Materialien auf dem Gebiete der Genealogie geleistet werden kann, sehen wir hier geleistet. Zum besonderen Ruhme muß es dieser Abhandlung gereichen, daß sie nie den sichern Boden zuverlässiger Nachrichten verläßt, und für Sage und Vermuthung keinen größeren Glauben in Anspruch nimmt, als eine besonnene Geschichtsforschung ihnen einräumen kann. Nicht die Geschichte des Aufseßischen Geschlechtes allein, sondern auch die anderer edlen fränkischen Geschlechter wird, so weit es der Zweck und Umfang der Aufgabe gestattete, berührt und abgehandelt, und in den Anmerkungen eine Fülle schätzbarer antiquarischer Notizen zum Besten gegeben. Das Ganze aber ist so gehalten, daß es mit vieler Treue den Geist und die Gesittung seiner Zeiten abspiegelt, und für ein Bild derselben im verjüngten Maßstabe gelten kann. Einige Härten im Ausdrucke, als S. 88. sein gutes Schwert beweissen, eine Summe Geldes auf Güter beweisen, S. 91 preißeten, S. 113. der Beiname nobilis bezeichnet sehr häufig einen Ritter, ohne dabei an hohen Adel zu denken, u. s. w. hätten leicht vermieden werden können. Phillipp statt Philipp (S. 89.) ist natürlich ein bloßer Druckfehler, welcher auf Rechnung des Setzers kommt. Die S. 99. erwähnte Sage steht wohl mit der Sage, daß Pontius Pilatus ein geborner Forchheimer gewesen sey, in naher Verbindung. Man trug sich darüber einst mit folgenden Worten:

Forchhemii natus est Pontius ille Pilatus
Teutonicae gentis, crucifixor omnipotentis.

Gegen die etwas bittern Ausfälle, welche S. 131. f. f. auf den Herrn von Lang gemacht werden, kann sich dieser große Geschichtsforscher nun freilich nicht mehr vertheidigen. —

4) Von dem historischen Vereine für Schwaben und Neuburg:

Dritter Jahresbericht des historischen Vereins im vorigen Oberdonaukreise. Für das J. 1837. Augsburg 1838. 4.

Auch dieser Bericht zeichnet sich, wie die früheren, durch die Mannigfaltigkeit seiner Mittheilungen aus; archäologische Abhandlungen wechseln in ihm auf eine unterhaltende Weise mit Beschreibungen mittelalteriger Antiquitäten und ortsgeschichtlichen Darstellungen ab. Mit römischen Münzen scheint der Boden des schwäbischen Kreises ganz übersät zu seyn, ja sie cursiren sogar noch in den Händen des Volkes, wie aus ihrer öftern Einlage in die Opferstöcke sich schließen läßt. Eine Münze des Nerva Trajanus, die zu Munningen, eine Stunde von Oettingen gefunden wurde, liefert einen neuen Beweis, daß der Herr Staatsrath von Stichaner den Römerort Losodica mit gutem Fuge nach Oettingen verlegt hat.

In dem jetzt zu unserem Kreise gehörigen Landgerichte Kipfenberg sind zu Arnsberg, und auf einem Acker bei Engering äußerst roh geformte Thiergestalten von Eisen gefunden, und Abbildungen davon an den Verein eingesendet worden. Aehnliche Antiquitäten entdeckte man im J. 1836. in der Nähe von

*) Nämlich in der Umgegend der slavischen Gräber bei Mkt. Zeuln.

Feuchtwangen (S. VI. Jahresbericht d. hist. V. im Rezatkreise S. 13.), und es wäre zu wünschen, daß auch die obengedachten unsren Sammlungen einverleibt werden könnnten.

Noch müssen wir auf die gelehrte Abhandlung über die Sage (?) von einer Sueven- und Römerschlacht bei Augsburg, von G. C. Mezger, aufmerksam machen. Sie breitet sich über jenes alte historische Fragment aus, welches Lazius in einem uralten Pergamentcoder entdeckte, und unter dem Titel „Velleji excerpta ex gallica historia" bekannt machte. Im Allgemeinen stimmt Herr Mezger dem Urtheile Welsers bei, daß jenes Fragment an großen innern Widersprüchen leide, und nicht von einem classischen Schriftsteller herrühren könne, sondern einem Auctor aus der Zeit Karls des Großen, oder der Ottonen beizumessen sey. Etwas anderer Ansicht ist indessen der Verfasser der Tiburnia, wo S. 181. derselbe Gegenstand abgehandelt, und ein Versuch zur Hebung jener innern Widersprüche gemacht wird.

5) Von dem historischen Verein für die Oberpfalz und Regensburg:

Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg. 1838. 2. und 3. Heft.

Das Referat über diese Hefte hat unser Mitanwalt, Herr Professor Fuchs, sich ausdrücklich vorbehalten und für zweckgemäß erachtet, mit der Anzeige ihres Inhaltes auch eine gedrängte Uebersicht der Geschichte Regensburgs vom Herrn geheimen Legationsrathe Gumpelzhaimer zu verbinden. Wir lassen beides hier folgen.

In der Vorrede werden einige nähere Bestimmungen über die Bearbeitung des historisch-topographischen Lexikons mitgetheilt; dann folgt das Resultat der letztern Ausschußwahl, die Anzeige von Geschenken, von Todesfällen und vom Beitritte mehrerer Mitglieder.

Den historischen Theil bilden diesmal: Monographien oder topographisch-historische Ortsbeschreibungen des Landgerichtsbezirkes Ritenburg in der Oberpfalz, von Franz Xaver Mayer, Pfarrer in Pondorf. Dieser fleißige, um den Verein so verdiente Mann hat mit dieser Arbeit eine schwierige Aufgabe zu lösen gesucht, die er als Vorarbeit für das historisch-topographische Lexikon betrachtet wissen will. Die Quellen, aus denen er geschöpft, sind genau angegeben, und bestätigen den schon früher gehegten Wunsch des Referenten, es möchte dem Verfasser eine reiche Urkunden- und Büchersammlung zu Gebote stehen, damit seine unermüdliche Thätigkeit vollständige Befriedigung fände. Der Landgerichtsbezirk Ritenburg ist durch seine historische Beziehung einer nähern Untersuchung besonders werth, auch die örtliche Lage bietet Schönheiten dar, die den Wanderer fesseln. Zur Angabe der nothwendigen Notizen sind angeführt: Monumenta boica, Codex diplom. Ratis., Ritenburger Urkunden, liber cens. S. Emmerami, Wigul. Hund. Stammbuch, Falkenstein, Codex diplom. Nordg. Nagel origines dom. Bav: Regesten, Sündermahler, das Landgericht Hirschberg; Oefele, rerum Boicarum scriptores; Chronik von Plankstetten; Saxo Annalista; Lambertus Schafnaburgensis; Hund. Metropolis; Regensburger Diöcesan-Matrikel; Urkunde des Klosters Rohr bei Dalhamer; August. Khöllneri antiq.; Fast. consul. Landish. ap. Oeff.; Aurel. Vict. de Caesar.; Mayer Thes. Nov. juris eccl.; Urkunden von Prüfening, von Schamhaupten; Eichstätter Visitations-Akten; lib. prob. D. Emmerami; Pez. Thes. Anecd. lib. revers. Monast. Schyr; Akten von Neuenhinzenhausen; Dietfurter Urkunden; Chron. S. Emmer; Mederer annal. Ingolstad; Stengl. collect. script. Außer diesen Quellen benützte der Herr Verfasser viele andere Notizen, die er aus Ortschroniken, Privat-Mittheilungen und pfarramtlichen Akten gezogen hat. Ueberhaupt aber zeigt seine Arbeit von genauer Bekanntschaft mit jener Gegend, deren Beschreibung seit längerer Zeit sein Lieblingsthema ist. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Gegend an der Altmühl bis Kehlheim, und die Gegend an der Donau bis Regensburg mehrere glückliche Bearbeiter gefunden hat, welche Herrn Pfarrer Mayer Materialien an die Hand gaben. Er gesteht dies selbst und gibt dadurch seiner Arbeit einen noch größeren Werth. Referent kann nicht unterlassen, an diesem Orte des verstorbenen Pfarrers zu Pföring, Dr. Jäger, zu gedenken, der durch seine annales Pfoeringenses einen der schätzbarsten Beiträge zu den

Verhandlungen des Vereins für den ehemaligen Regenkreis geliefert hat. Im ersten Hefte des 4. Jahrgangs ehrt ein Nekrolog diesen scharfsinnigen Denker.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, auf ein Werk, welches unter den neuesten Erscheinungen unserer Nationalliteratur eine sehr ehrenvolle Stelle einnimmt, und von welchem ein Exemplar auch unsrer Vereinsbibliothek zugedacht ist, vorläufig aufmerksam zu machen, nämlich auf:

Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtbüchern und Urkunden-Sammlungen dargestellt von Christian Gottlieb Gumpelzhaimer, großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen geheimen Legationsrath. Regensburg, Druck und Verlag von Friedrich Pustet, auch in Kommission bei Montag und Weiß. 8.

Erste Abtheilung. — 1486.
Zweite Abtheilung. 1486—1618.
Dritte Abtheilung. 1618—1790.
Vierte Abtheilung. 1790—1805.

Der Herr Verfasser wurde zu dieser Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse, welche Regensburg betreffen, durch die Aufforderung der Regierung an die Gemeinden veranlaßt: Zeitbücher oder Chroniken anzulegen und fortzuführen, um ein genaues Bild ihrer Zustände zu entwerfen. Es zeigte sich bald das Bedürfniß, Städten oder Märkten eine größere Sorgfalt zu widmen, und mit der Chronik einen Abriß ihrer Geschichte zu verbinden. Diese Aufgabe ist nicht so leicht, namentlich bei den so getheilten Interessen vieler Gemeinden, und bei der oft mangelnden Reichhaltigkeit der Quellen. Wer die Geschichte Regensburgs kennen gelernt hat, muß das Schwierige einer genügenden Zusammenstellung dessen, was ihr als Geschichte gehört, fühlen. Daher mag es kommen, daß sich seit früher Zeit gründliche Forscher um dieselbe bemüht haben, und auch in den jüngsten Tagen Geschichtsfreunde nicht ermüden, ein Ganzes zu schaffen. Es ist dieß zum guten Glück der Stadt geschehen, und schwerlich möchte es noch eine zweite in unserm Vaterlande geben, die sich gleicher Gunst des Schicksals zu erfreuen hätte. Die Chronik des Landesdirektionsrathes Gemeiner darf ein klassisches Werk genannt werden, und wird durch die sorgfältige Wahl der gesammelten urkundlichen Nachrichten eine wichtige Quelle für den seyn, der die frühern Verhältnisse Regensburgs näher erforschen will. Leider reicht sie aber nur bis in das erste Viertheil des 16. Jahrhunderts; auch soll der Verfasser mit seinen Untersuchungen nicht überall freundliche Aufnahme gefunden haben. Das Wirken der historischen Vereine hat den Lokal-Geschichten Manches genützt, obgleich nicht geleugnet werden darf, daß bei der Verschiedenheit jener Verbindungen eine reichere Ernte späteren Zeiten aufbewahrt bleiben wird.

Was indeß für einen einzelnen Punkt erforscht und geprüft werden kann, hat der Herr Verfasser obengenannten Werkes geleistet und mit einer Gewissenhaftigkeit gearbeitet, die den edlen Mann, den wohlwollenden Freund seiner Vaterstadt, den rechtlich gesinnten Forscher bezeichnet. Wenn mit diesen Worten Referent seine volle Ueberzeugung ausspricht, so will er keineswegs verschweigen, daß ihm Manches nicht ganz entsprach, daß er namentlich Wiederholungen historischer Notizen fand, die dem Werke eine unnöthige Ausdehnung geben, daß man in der Angabe der Beinamen, welche von älteren Geschichtschreibern baierischen Herzogen gegeben wurden, vorsichtig seyn und die Quelle, aus welcher sie fließen, genau prüfen müsse. — Doch verliert dadurch das Buch Nichts an seinem Werthe und zeigt sich, je genauer man die einzelnen Abschnitte prüft, als eine gründliche Aufführung der wichtigsten Momente für die Regensburger Geschichte. Daß die Quellen zu diesem Zweck, welche theils die dortige Bibliothek, die Urkunden der Gemeinde, schätzbare eigene Sammlungen, gefällige Unterstützung einiger in der Vorrede genannter Freunde lieferten, durch eifriges Selbststudium geprüft wurden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Eine genaue Lokalkenntniß, vertraute Bekanntschaft mit den bürgerlichen Verhältnissen stand dem unermüdlichen Fleiße des

Herrn Verfassers dienend zur Seite, und so liegt das Werk vor uns und gibt ein schönes Zeugniß von trefflich angewandter Muße.

Die häufigen Unterbrechungen, welche die Leitung der Angelegenheiten des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg veranlaßten, ließen das ganze Werk erst im Jahre 1838. erscheinen, nachdem der erste Theil bereits im Jahre 1830. ausgegeben war. Ein wichtiger Tag für die Bewohner Regensburgs bezeichnet die Veröffentlichung. Es war der 16. October, an welchem König Ludwig in Regensburg einzog, der nemliche Monatstag, an welchem 1485. Herzog Albert der Stadt die erste Wiederaufnahmsurkunde geschenkt hatte.

In der ersten Abtheilung ist die Rede von der geographischen Lage, dem Boden, den Produkten; von der Römerherrschaft nach Tradition und nach Quellen; hierbei ist eine sehr getreue und ausführliche Erklärung und Angabe der Namen der Stadt, ihrer Größe zu den Zeiten der Römer, der Denksteine, Ueberbleibsel Römischer Stadtmauern, Gefäße, Urnen, Münzen, Grabstätten, Lagerplätze. Dann folgt die Beschreibung Regensburgs unter den Alamannen; das Christenthum breitet sich immer weiter aus und trägt zur Bildung der kriegerischen Stämme bei; die Römer mußten sich aus ihren Plätzen an der Donau zurückziehen. Ein folgender Abschnitt spricht von der Herrschaft der Ostgothen: Theodorich schützte Handel und Gewerbe und veranlaßte dadurch Wohlstand und Sicherheit der Kaufleute, welche früher nach dem Abzuge der Römer in dieser Gegend zurückgeblieben waren und sich nach und nach in einem eigenen Quartier der Stadt anbauten (pagus mercatorum, Römling.) Unter Theodorich herrschte Religionsduldung. Cassiodorus bemerkt: Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus.

Ob Regensburg mit seiner Umgebung unter fränkische Oberhoheit gekommen sey, darüber herrschen verschiedene Ansichten. Zirngibl spricht sich für Unabhängigkeit unter Herzogen aus den Agilolfingern aus. Diese Ansicht scheint viel für sich zu haben. Arianismus; Gründung der alten Kapelle; Zwiste mit den Franken der Longobarden wegen; Thassilo. Die Carolinger unterwerfen sich Bayern. Regensburg, das vorher civitas publica genannt wird, heißt jetzt königliche Stadt mit Privilegien und eigener Magistratur. Im Jahre 803. wurde Regensburg zu einem gefreiten Handelsplatz erhoben. Trennung der Carolingischen Monarchie; Regensburg gelangt unter die teutschen Kaiser. Erweiterung der Stadt und ihrer Stifte und Klöster unter den Sachsen und Franken; wiederholte Reichs- und Landesversammlungen; Hohenstaufen; Heinrich der Löwe; Otto von Wittelsbach; Regensburg blieb die Residenz. Ob nach der gewöhnlichen Annahme Kaiser Friedrich im Jahre 1180. Regensburg zur Reichsstadt erhoben habe, ist bis jetzt durch keine Urkunde bestätigt. Kreuzzüge. Wichtige Privilegien der Stadt ertheilt von K. Philipp. Reichsunmittelbarkeit und Freiheit des Rathes und der Bürgerschaft zu Regensburg durch eine Urkunde ausgestellt von K. Conrad IV. 1245. Die Bestätigung aller frühern Privilegien und die Hinzufügung neuer ist von K. Ludwig dem Bayer, 1331. Regensburg schließt sich an den Städtebund an, 1381. Schutz des bayerischen Herzogs Albert 1483; Besitznahme durch denselben. Dieses Verhältniß blieb bis zum Jahre 1492., wo Regensburg wieder eine Freistadt wurde, und zwar mit eben so beschränkten Mitteln als früher: ohne Gebiet, von Nachbarstaaten nahe begränzt.

Unmittelbar hierauf folgte die kaiserliche Untersuchung wegen der bisher stattgehabten Unterwerfung unter Bayerns Hoheit. Erst im Jahr 1495. wurde die Untersuchung geendiget und die Freiheiten der Stadt von Kaiser Maximilian bestätigt; der Vertrag mit dem Herzog von Bayern wurde erst 1496. geschlossen. Im Jahre 1503. wurde das Reichskammergericht nach Regensburg verlegt, das Gymnasium poeticum gegründet; die mißliche Lage, in welche die Stadt wegen Vertreibung der Juden gekommen war, hatte einen Vertrag mit Oesterreich über die Schutzherrlichkeit des Kaisers über die Stadt zur Folge, 1521. Hinneigung zur Reformation; Streitigkeiten, 1526. Aventin 1534; Religionsfriede 1555. Was der Herr Verfasser im Vorwort zur dritten Abtheilung sagt, daß nemlich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts eine theilweise Umwälzung bestehender, festbegründeter Verhältnisse immer weiter um sich griff und die bestehende

politische Ordnung Deutschlands verrückte, wohl auch den Grund zu jener kaum geahneten Entwickelung legte, welche das geistige und bürgerliche Leben der Staaten nach einer bestimmten Richtung leitete und um so mächtiger den Grund erschütterte, je fester unsere Väter gebaut hatten, geben wir gerne zu und verweisen auf die gründlichen Untersuchungen, welche von jeher ernste Denker der Prüfung dieser Ereignisse widmeten. Regensburg nimmt in dieser Periode eine sehr wichtige Stelle ein. Daher verdient es unsern ganzen Beifall, daß in der Bearbeitung derselben ein Fleiß und eine Umsicht bemerkbar ist, die jedem Freunde der vaterländischen Geschichte mit Dank gegen den Verfasser erfüllt. Gerade dieser Abschnitt wird von Chronisten und Monographen so verschieden gewürdigt.

Regensburg wurde nach dem Tode des Kaisers Matthias bald in jene Zerrüttung hineingerissen, welche das Ende der Regierungsperiode jenes Kaisers bezeichnet. Der dreißigjährige Krieg mit seinen Einwirkungen auf Regensburg ist ausführlich beschrieben. Unbegreiflich scheint es, was diese Stadt ausgehalten. Der Westphälische Friede brachte sichern Besitzstand, für die alte und neue Kirche wurde Rechtsgleichheit im Reiche festgesetzt und der erste Januar 1624. als Normaljahr angenommen. Durch diese Festsetzung wurde das Schicksal der geistlichen Güter und Stiftungen entschieden und die kirchliche Gerichtsbarkeit über katholische Unterthanen evangelischer Stände, sowie die Duldung katholischer bestimmt. Dieß erstreckte sich jedoch nicht auf die innern Verhältnisse der Glieder irgend einer Confession, es müßte denn die Frage seyn von dem Rechte zweyer Fürsten in Religionssachen, oder von streitiger Landeshoheit. Da die Pfalz früher evangelisch war, 1624. aber sich im Besitz der Katholischen befand, so wurde das Normaljahr für diese Provinz nicht angenommen, sondern es entschied der Besitz vor der Wahl des Churfürsten Friedrich V. zum König von Böhmen.

In diese Periode fällt der Tod des berühmten Astronomen Johannes Keppler. Was über seine Lebens- und Familienverhältnisse angeführt ist, gehört, in bündiger Kürze mitgetheilt, zum Besten, was über den ausgezeichneten Mann zu sagen ist. Ein schönes Denkmal in den nächsten Umgebungen der Stadt Regensburg ehrt Kepplers Namen.

Einen andern blutigen Zwischenakt bildet die Hinrichtung des Kaiserl. Kriegsobristen, Graf Schaffgotsch, der des Einverständnisses mit dem Herzoge von Friedland beschuldigt und, ohne überführt zu seyn, zum Tode verurtheilt wurde. Man will in der neuesten Zeit die Begräbnißstätte des Grafen aufgefunden haben.

Ludwigs XIV. unruhige Regierungsperiode erhielt den Reichstag, der seit 1663 seinen immerwährenden Sitz in Regensburg hatte, in ununterbrochener Thätigkeit. Das achtzehnte Jahrhundert war noch bewegter. Friedrich der Große, König von Preußen, Anfangs von seinen Freunden verachtet, wußte bald durch geschickte Unterhandlungen und durch die Kraft seiner Heere sich ihnen furchtbar zu machen. Preußen, oft dem Untergange nahe, erhielt sich groß und mächtig. Es gewährt ein ganz eigenes Interesse, die Verhandlungen, welche der Reichstag in dieser Sache gepflogen, durchzugehen.

Mit ausführlicher Bestimmtheit sind die bayerischen Erbfolgeverträge, die Streitigkeiten über die bayerische Erbfolge, welche in einen Krieg ausbrachen, die Theilnahme, welche Preußen und Rußland der bayerischen Integrität widmeten, der Congreß und Friede zu Teschen geschildert. In den Archiven finden sich über die Verhandlungen, welche der Reichstag deshalb gepflogen, bändereiche Akten.

Der würdige Herr Verfasser, der selbst der Diplomatik angehört, kennt recht gut den Gang, welchen man in der Durchsichtung solcher Akten beobachten muß und gibt daher, wenn nicht allzugroße Vorliebe für frühere Verhältnisse sein Streben fesselt, das Nothwendige mit gewissenhafter Treue. Wir verweisen, mit dem Autor, auf die Sammlungen Leopolds von Senkenberg.

Die vierte Abtheilung beginnt mit den gewaltsamen Erschütterungen, welche die französische Revolution veranlaßte, mit dem Umsturz der deutschen Reichsverfassung, und schildert besonders das Aufhören Regensburgs als freie Reichsstadt, sowie die Landeshoheit des Fürsten Primas und später der

Krone Bayern. Der Krieg, welchen Deutschland gegen die französische Republik zu führen gezwungen war, wurde durch den Frieden zu Lüneville zum großen Nachtheil des deutschen Reiches geschlossen.

Im Jahre 1802. wurde Regensburg dem Kur-Erzkanzler überwiesen, dennoch sollten die beiden Städte Wetzlar und Regensburg als Sitze des Reichsgerichtes und des Reichstages in künftigen Kriegen durch Neutralität geschützt bleiben.

Der Friede von Lüneville und der Reichsschluß von 1803. hatte die erwarteten Folgen für das Wiederaufleben der deutschen Verfassung nicht gehabt, ja die späteren Ereignisse hatten die Unzulänglichkeit derselben deutlich gezeigt. Frankreich, welches unterdessen ein Kaiserreich geworden war, wußte eine Trennung der südlichen und westlichen Fürsten vom gemeinsamen deutschen Staatskörper zu bewerkstelligen. Hieraus entstand der Rheinbund; den Vorsitz in der Versammlung führte der Fürst Primas, das Protektorat behielt Napoleon für sich. Franz II. legte die deutsche Kaiserwürde nieder und die bisherige Verfassung war aufgelöst.

Unter den folgenden Jahren ist besonders merkwürdig für Regensburg das Jahr 1809. Oesterreich hatte an Frankreich den Krieg erklärt und überzog Bayern mit seinen Heeren. In dem Buche der Geschichte ist der Muth und die Tapferkeit, mit welcher bayerische Krieger den vaterländischen Boden befreiten, mit unvergänglichen Zügen aufgezeichnet. Was Regensburg erfahren, ist bekannt und noch jetzt erinnert so Manches an den erlittenen ungeheuren Verlust. Der Wiener Friede machte diesem verderblichen Kriege ein Ende. Fürst Primas war bald zu neuen Unterhandlungen nach Paris gereist; sie sind theilweise angegeben. Errichtung des Großherzogthums Frankfurt, mit Ausnahme des Fürstenthums Regensburg, welches an den französischen Kaiser mit aller Souveränität und allem Eigenthume abgetreten wird. Bald hierauf erfolgte die Abtretung desselben an Bayern.

Der Krieg gegen Rußland hatte zur Folge, daß die franz. Heere geschlagen, Napoleon abgesetzt, die Bourbons wieder zum Throne berufen, der Pariser Friede geschlossen, der Wiener Congreß eröffnet und der deutsche Bund errichtet wurde. Die nach Napoleons Rückkehr von Elba gewonnenen Schlachten in den Niederlanden sicherten Deutschlands Ruhe und führten den definitiven Friedensvertrag von Paris herbei 1815.

Der Herr Verfasser hat sein genaues Augenmerk auf die inneren Einrichtungen der Stadt, auf Gewerbe, Bauten, Stiftungen, Bildungsanstalten gerichtet und darüber schätzenswerthe Exkurse geliefert, welche bis jetzt noch nirgends aus ähnlichen Quellen mit gleicher Sicherheit ausgeführt seyn möchten.

Mögen die Regensburger nie vergessen, welchen Schatz sie an diesem Buche besitzen; möge dasselbe Freunde der vaterländischen Geschichte veranlassen, ihre eigenen Umgebungen mit gleicher Sorgfalt zu erforschen.

Wir scheiden von dem Herrn Verfasser mit freundlichem Dank für so reiche Gabe und mit dem herzlichen Wunsche, er möge in ungestörter Ruhe seine wissenschaftlichen Untersuchungen fortsetzen können.

6) Von der K. Akademie der Wissenschaften in München:

a) Schellings Rede am 75. Jahrstage der K. Akademie der Wissenschaften. Münch. 1834. 8.

b) Oeffentliche Sitzung der K. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 76. Jahrstages ihrer Stiftung am 28. März 1835. 8.

c) Denkrede auf Franz von Paula von Schrank. Von Carl Fr. Phil. von Martius. Münch. 1836. 4.

d) Gedächtnißrede auf den K. Oberbaurath Joh. v. Baader. Von Dr. Thaddäus Siber. Münch. 1836. 4.

e) Ueber Erb- und Wahlrecht mit besonderer Rücksicht auf das Königthum der germanischen Völker. Von Georg Phillips. München 1836. 4.

f) Denkrede auf Georg Karl v. Sutner. Von Jos. Ant. von Musinan. München 1837. 4.

g) Gedächtnißrede auf Georg Friedrich Freiherrn von Zentner. Von Fried. Thiersch. Münch. 1837. 4.

h) Die teutschen, insbesondere die bayerischen und österreich. Salzwerke, zunächst im Mittelalter. Von Ritter v. Koch-Sternfeld. Münch. 1836. Gr. 8.

i) Abhandlungen der historischen Classe der K. b. Akademie der Wissenschaften. II. Band. 1. Abtheil. Mit 10. Taf. Abbildung. Münch 1837. 4.

k) Der 2te Theil des XXXsten, und der 1. Theil des XXXIsten Bandes der Monumenta Boica. Münch. 18 37/38. 4.

Der erste Theil des 31. Bandes enthält die apographischen Urkunden der fränkischen Könige und der teutschen Kaiser bis zum Jahre 1266. Wir vermissen unter ihnen den berühmten und oft commentirten Schutzbrief, welchen Karl der Große im J. 786. dem Stifter des ehemaligen Klosters in Ansbach ertheilte, und dessen Authentie man besonders in der neuern Zeit, aber mit Unrecht angefochten hat.

§. 6.

Mittheilungen von auswärtigen historischen Vereinen.

Im Verlaufe des Jahres 1838. sind uns folgende Schriften übersendet worden:

1) Von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Vereine:

a) 1 Exemplar seiner revidirten Statuten.

b) Ueber den ethischen Werth der teutschen Volkssagen. Eine Abhandlung von Ludwig Bechstein. Vorgelesen bei der vierten Jahresfeier des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins zu Meiningen, und aus dem III. Theile des Werkes „der Sagenschatz und die Sagenkreise des Thüringerlandes besonders abgedruckt. 1837. 8.

Kann man auch mit der S. 7. gegebenen Begriffsbestimmung „Sage ist die unverbürgte Kunde von etwas Geschehenem, auch von etwas in dauernder Erscheinung Währendem, auch bisweilen von etwas, das noch kommen soll" im Allgemeinen einverstanden seyn, so erregt doch die Eintheilung der Sage in Göttersage, Heldensage, Geschichtssage und Volkssage einige Bedenklichkeiten, da die Volkssage nicht nur in die drei ersten Sagenklassen vielfach hinüberspielt, sondern genau genommen jede Sage ihrem Wesen nach Volkssage ist. Denn den Charakter einer Sage gewinnt sie, von ihrer Unverbürgtheit abgesehen, ja eben nur dadurch, daß sie von Mund zu Mund sowohl in räumlicher, als zeitlicher Beziehung einst wanderte oder noch wandert, so daß ohne Volk eine Sage, sie sey, welche sie wolle, weder in das Daseyn eintreten, noch sich fortpflanzen kann. Auf den Ursprung, den Inhalt und den Gegenstand der Sagen kommt dabei wenig an, so wie sie auch dadurch ihren Charakter nicht verlieren, daß sie aus der Sphäre der mündlichen Tradition in Epopöen, Chroniken u. s. w. übergehen, oder auch umgekehrt aus diesen in den Mund des Volkes zurückgelangen. Als Volkssagen will Herr Bechstein freilich nur die noch lebenden und wandernden Sagen gelten lassen: allein auch diese Sagen werden einst aus dem Gedächtniße des Volkes verschwinden, und nur noch in den Sagensammlungen eine literarische Existenz sich fristen, ohne deshalb aufzuhören, Volkssagen zu seyn.

Was übrigens Herr Bechstein über den ethischen Werth der Volkssagen vorträgt, muß als trefflich anerkannt werden. Es wird an zahlreichen Beispielen nachgewiesen, daß aus solchen Sagen fast immer eine ermunternde, tröstende, warnende oder strafende Stimme des sittlichen Bewußtseyns rede, daß ihnen irgend eine moralische oder religiöse Wahrheit zu Grunde liege z. B. die Kindheit stehe unter dem Schutze der Engel, die Unschuld werde von Gott behütet, treue Pflichterfüllung finde ihren Lohn u. s. w. Daß Volkssagen dieser Art von tiefer und bleibender Wirkung sind, und auf die Entfaltung der zar-

testen Blüten des moralischen und religiösen Bewußtseyns einen mächtigen Einfluß üben, lehrt die Erfahrung; und sie müssen nothwendig diese Wirkung hervorbringen, da sie ja selbst Erzeugniße jenes Bewußtseyns sind, und mit der überzeugenden Kraft eines anschaulichen Falles jenen wunderbaren poetischen Zauber verbinden, der über die Volkssagen im Allgemeinen ausgegossen ist. Doch kann diese ethische Wirkung nur einer bestimmten Gattung von Volkssagen, nicht aber den Volkssagen überhaupt zugeschrieben werden, die sich fast auf allen Gebieten des Lebens und Daseyns bewegen, und nicht allein religiöse und sittliche Wahrheiten zur Anschauung bringen, sondern auch historische Thatsachen dichtend ausschmücken, und eben so oft auf die bald anmuthig lachenden, bald schauerlich wilden Gefilde einer abenteuerlichen und ungezügelten Phantasie hinüber schweifen.

Absichtlich haben wir diesen Gegenstand ausführlicher, als der Raum dieser Blätter zu erlauben scheint, behandelt, theils der Trefflichkeit der Abhandlung wegen, theils aber auch, um die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder auf ein Gebiet der Nachforschung hinzulenken, welches gleich Anfangs als des Anbaues würdig von den Gründern des Vereins erkannt wurde, und für den gemüthlichen Forscher gewiß sehr belohnende Früchte trägt. Denn das an historischen Schätzen so reiche Frankenland bewahrt ohne Zweifel auch eine Fülle von Sagen, die an Tiefe und Sinnigkeit, an Lieblichkeit und naiver Derbheit der Dichtung, und welche Eigenschaften man sonst noch an den Volkssagen rühmen mag, hinter denen keiner andern teutschen Provinz zurückstehen müssen.

2) Von der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländ. Denkmale der Vorzeit:

Deren sechster Jahresbericht. Erstattet vom Stadtpfarrer Wilhelmi. Sinsheim. 1838. 8.

Die größere Hälfte dieses gehaltvollen Berichtes nimmt die Beschreibung der germanischen Todtenhügel in dem Großherzoglich-Badischen Domänenwalde Lußhart ein, welche in dem Jahre 1836. und 1837. von dem Herrn Berichtserstatter auf eine kunstgerechte Weise und mit sehr glänzenden Erfolgen untersucht wurden.

Auch in ihnen fand man, wie in den früher geöffneten Gräbern der Umgegend, keine Aschenurnen, sondern förmlich zur Erde bestattete Todte. Aus den gewaltsamen Verletzungen an dem Schädel eines der vorgefundenen Skelette, aus seiner gräßlich verzerrten Kinnlade und seiner gekrümmten Lage, die ein erstarrter Körper nicht hätte annehmen können, vermuthet Herr Wilhelmi, daß hier ein Diener oder Feind durch einen Schlag getödtet, und dem Herrn oder Helden noch warm in das Grab nachgedrängt worden sey. Das Opfer war noch jung gewesen, und lag quer, wie zur Wache, über dem Grabe des Helden, dessen Skelett man nur noch theilweise vorfand. Denn uralte starke Baumwurzeln waren von unten herauf in das von oben so wohl verwahrte Grab und in das Knochenwerk des Todten eingedrungen, und hatten seinen ganzen Rumpf bis zu den Schenkeln und Kniescheiben zerstört. So fand die Natur dennoch Mittel und Wege, dasjenige an das Licht des Lebens wieder emporzuleiten, was Menschenhände tief genug vor ihm verborgen hatten. Dem Helden zur Seite ruhte sein getreuer Hund.

Die Todtenausstattung war die in germanischen Gräbern gewöhnlich vorkommende. Schwerter zur rechten Seite der männlichen Skelette, an der linken ein dolchartiges ein- oder zweischneidiges Messer; Korallen aus blauem Glase und gefärbtem Thone bei weiblichen Skeletten, und gelegentlich auch ein dolchartiges Messer. Außerdem entdeckte man noch eine eiserne Lanzenspitze von ungewöhnlicher Größe (hasta ingens, enormis, praelonga. (S. Tac. Ann. II. 14. Hist. I. 18.), Schildreste, einen eisernen Sporn am rechten Fuße eines Skelettes mit einem kurzen Stachel, Schnallen von Knieriemen, Spuren von Fußbekleidungen, und neben Trümmern roher, plumper, kaum gebrannter schwarzer Gefäße auch Geschirrtrümmer von zartem gereinigten Thone mit und ohne rothen Anstrich, ja sogar aus der berühmten terra cotta, und diese zum erstenmale in teutschen Gräbern.

3) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:

a) Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. II. Heft. 1838. 4.

Dieses zweite Heft enthält eine durch treffliche Abbildungen veranschaulichte Beschreibung der römischen Gebäude zu Kloten, einem 2. Stunden von Zürich entfernten Pfarrdorfe, welche im Jahre 1724. zufällig entdeckt, und von der Zürcherischen Gesellschaft neu untersucht worden sind. Allen Anzeichen nach haben diese Gebäude schon im 2. Jahrhunderte bestanden, und sind wahrscheinlich nach der im J. 351. erfolgten Niederlage des Decentius von den Alemannen zerstört worden. Das nördliche Gebäude war 86. Schuh lang und 48. Schuh breit, und hatte 7. Abtheilungen oder Zimmer, wovon 3. heizbar waren; das südliche 140. Schuh lange und 70. Schuh breite Gebäude zählte 24. Abtheilungen, von denen 11. zu Wohnzimmern, 3. zu Bädern, die übrigen zu ökonomischen Zwecken dienten. Sie bildeten eine mansio, eines jener römischen Staatsgebäude, die man in gewissen, durch das Terrain bestimmten Entfernungen an den Straßenlinien zur Beherbergung reisender Magistratspersonen, auch wohl der Imperatoren selbst anlegte.

b) Der Kreuzgang beim großen Münster in Zürich. 1. und 2. Heft. 4.

Die beiden ersten Hefte sind mit 8. Tafeln vortrefflicher Zeichnungen jenes Kreuzganges und seiner merkwürdigsten Bestandtheile ausgestattet; das 3. Heft wird die Beschreibung enthalten.

4) Von dem historischen Vereine für Niedersachsen dessen:

Vaterländisches Archiv. Herausgegeben von Spilker und Brönnenberg. Jahrgang 1837. 4. Hefte. Lüneburg 1837. 8.

Unter den reichhaltigen Mittheilungen dieses Jahrgangs findet man im 3. Hefte auch eine Geschichte von Harburg an der Elbe, welches schon 1142. urkundlich vorkommt, und damals ein „propter paludosas vorogines" sehr festes Schloß war. Ueber den Namen Harburgs wird S. 375. Folgendes bemerkt. „Der Name bezeichnet schon ihre — nämlich der ehemaligen Harburg — örtliche Lage. Denn sie führt ihn von der im Lande Stormaren noch üblichen Benennung Hor oder Har d. h. Sumpf, Morast. Harburg d. i. Schlammburg, Morastburg wurde also die Burg von ihrer Lage im Sumpfe (in paludibus Albis) genannt. Denn sie ist in einer Marschgegend, auf einem moorgründigen Vorlande belegen. Der gemeinen Sage zufolge soll die Benennung von Harren herkommen. Als nämlich in der frühern Zeit die Schifffahrt auf der Elbe noch unsicher war, und die Schiffer und Fischer, um Ebbe und Flut abzuwarten, und gemeinschaftlich abzufahren, sich bei der Burg versammelten, sollen sie sich, einander den Sammelplatz bestimmend, zugerufen haben: Broder, harre by dei Borg!"

Vergleicht man nun mit diesen Bemerkungen die Angaben Schäfers über den Namensursprung von Harburg im Ries *), so ergiebt sich eine auffallende Aehnlichkeit. „Nach Einigen, so heißt es a. a. O., soll der Name Hartesburg gewesen seyn, aber die Urkunden widersprechen. Andere halten sich an eine alte Sage, nach welcher ehemals das ganze Ries ein See war. Mehrere Ortschaften im Ries haben Namen, die auf ehemalige Verhältniße mit großen Wassermassen hindeuten. Sehr viele Orte liegen auf den das Ries umgebenden Höhen. Auch lebten im Ries die Herrn vom See. Am Ufer des Riessees wohnten viele Fischer, die ihre Schiffe am Felsen (worauf die Harburg stand) an eiserne Ringe angelegt haben sollen. Beim Anlegen derselben hätten sie allemal gerufen: Harre oder har an die Burg, was Harburg seinen Namen verdanken soll."

Bei dieser merkwürdigen Uebereinstimmung der Sagen, und der bei Harburg an der Elbe nachweisbaren, bei Harburg im Ries muthmaßlichen einstigen Lage in einer Sumpfgegend unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß beide Orte von eben dieser Lage ihren Namen bekommen haben. Uebrigens findet man das Wort Hero, Horo in der Bedeutung von Schlamm, Koth schon bei Otfried. III. 20, 45. und bei Notker, Psalm XVII, 43.

*) S. Beschreibung von Harburg im Ries S. 10.

5) Von der K. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer:

Deren III. Bericht. Kiel 1838. 8.

Vieles Interesse gewähren die Auszüge aus den Nachrichten des Pastors Harries über die Alterthümer auf der Insel Fehmern, besonders über die auf ihr befindlichen Riesenbetten oder heidnischen Grabstätten, die öfter 300. bis 400. Fuß lang, und deren Gräber aus gewaltigen Steinmassen gebildet sind.

Auch in der alten Kirche auf Pellworm befindet sich ein metallnes Taufbecken mit mancherlei biblischen Gruppen und der Jahrzahl 1475., aber ohne Inschrift.

In der St. Johanniskirche auf Föhr, welche die älteste Kirche dieser Insel seyn soll, hängt an einem Pfeiler eine eiserne Elle, die man für die Normalelle der alten Friesen hält. Wir möchten indessen in dieser Elle mehr eine sinnbildliche Hindeutung auf den Kernspruch Christi „Mit welchem Maße ihr messet, wird euch gemessen werden" finden. Denn hätte man sie aus mercantilischen Absichten in jener Kirche aufgehängt so hätte ja jedem sogleich der Spruch einfallen müssen „Meines Vaters Haus ist ein Bethaus," oder das eben so herrliche apostolische Wort: Gott giebt den Geist nicht nach dem Maß. Freilich war in jenen Zeiten, wo man die Elle aufhängen mochte, die Bibelkenntniß sehr mangelhaft.

Der Bericht des Professors Michelsen über eine Reise in den oberrheinischen Gegenden enthält sehr beachtenswerthe Winke über die gehörige Ausscheidung der aus Gräbern eruirten römischen und germanischen Alterthümer, die man in jenen Gegenden nicht selten miteinander verwechsle. Die Unterscheidung werde sich aber mehr auf die, freilich etwas morschen, irdenen Gefäße, als auf die Metallsachen stützen müssen, indem letztere sehr frühzeitig von den Römern an die Teutschen, und von diesen wieder an die Scandinavier abgesetzt worden seyen, wie z. B. die bekannten Heftnadeln, die offenbar römischen Ursprunges wären, und in den südteutschen, wie in den cimbrischen und scandinavischen Gräbern gleichmäßig vorkämen. Besonders wird auch hervorgehoben, daß es bei den Römern religiöser Gebrauch war, den Todten die Ringe abzunehmen. S. Sueton Tit. 73. Calig. 12. Plin. hist. nat. XXXI., 1. Als charakteristisch erscheine in den römischen Gräbern neben der Urne der sogenannte Thränenkrug, der aber wahrscheinlich nicht zu einem Lacrimatorium gedient habe, sondern mit etwas Oel oder Balsam gefüllt worden sey. Hierher gehöre auch die Lampe, wie die Schüsseln und Schalen für das Silicernium, und leicht könne man am reineren Material, an Form, Färbung und der trefflichen Glasur den römischen Ursprung solcher Gefäße aus Thon erkennen.

6) Von dem Voigtländischen alterthumsforschenden Vereine:

Dessen 12. Jahresbericht. Vorgetragen von Fried. Alberti. 1837. 8.

S. 31. werden die Inschriften von acht Steinplatten, welche man bereits im Jahre 1718. in einem engen Thale bei dem Dorfe Weißbach fand, bekannt gemacht. Sechse von diesen Platten sind noch vorhanden, und man hält sie für das Denkmal des Markgrafen Hermann, der in einem Kriege gegen die Sorben gefallen seyn soll. Die Inschriften sind in teutscher Sprache verabfaßt, und auf einer der Platten ist als Zeit der Errichtung des Grabmales das Jahr 1030. angegeben. Der Name des Markgrafen ist Hermin geschrieben, und sind die Inschriften ächt,*) so würden sie einen nicht zu verachtenden Beitrag zur Entscheidung der vor Kurzem aufgeworfenen Frage, ob der Name des Befreiers Teutschlands vom Römerjoche ursprünglich Armin oder Hermann gelautet habe, und ob man sein beabsichtigtes Denkmal Armins- oder Hermannsmal nennen müsse, liefern. Indessen läßt sich diese Frage auf dem Grunde noch weit älterer Urkunden entscheiden.

In den Diplomen des achten und neunten, wie der folgenden Jahrhunderte erscheint jener Name,

*) Ihre Sprache erregt einige Zweifel, besonders stimmt die Inschrift der 6. Platte, deren meiste Worte ganz neuteutsch formirt sind, mit dem Ausdrucke der übrigen Inschriften nicht überein.

nie in der Form Armin, sondern ist bald Hariman, bald Heriman und Herman geschrieben, z. B. in Urkunden, welche in den Jahren 773. 775. 783. 786. und 883. ausgestellt worden sind. S. Cod. Lauresham. diplom. Nr. 317. 1713. 1564. 852. 199.

Schon aus diesem Umstande erhellt, daß man nach dem Vorgange eines Jahrtausends den Namen des Cheruskerfürsten nicht Armin, sondern Hermann sprechen und schreiben müsse Dafür sprechen aber noch ganz andere Gründe, die wir sogleich entwickeln werden, wenn wir zuvor die Bedeutung des Namens ermittelt und festgestellt haben.

Sehr zahlreich sind die teutschen Namen im 8. und 9. Jahrhunderte, welche mit den Sylben har, hari, her, heri, oder ar, ari, er, eri beginnen, und diese Sylben zeigen theils eine höhere Würde, theils ein militärisches Verhältniß an,*) ohne daß man jedoch diese Bedeutung bei Namen, welche die Ursachen ihres Ursprunges überleben, zu urgiren hätte. Das Wort Her bedeutet nämlich in den ältesten teutschen Sprachurkunden bald Herr, bald Heer; leitet man nun den Namen Hermann von Her in der ersten Bedeutung ab, so würde man ihn Herrmann, bei Hervorhebung der zweiten Bedeutung des Stammwortes aber Heermann aussprechen nnd schreiben müssen. Am füglichsten schreibt man jedoch nach dem constanten Gebrauche so vieler Jahrhunderte Hermann, wodurch keine der beiden möglichen Bedeutungen beeinträchtigt wird. Doch könnte man nach dem Vorgange Aventins den Namen Hermann auch durch Ehrenmann interpretiren, da auch dieser Begriff in dem Stammworte Er oder Her liegt; und da dasselbe Wort auch hehr oder erhaben, heilig bedeutet, so haben die Glücklichen, die den Namen Hermann führen, in jedem Betrachte Ursache, sich ihres herrlichen Namens zu rühmen; sie sind lauter Auguste, sey es auf dem Herrschergebiete der Philologie, sey es auf anderen Gebieten des menschlichen Wissens und Wirkens.

Uebrigens kann man sich nicht verhehlen, daß der ganze Streit über die genuine Form des Namens jenes Vaterlandretters eigentlich ein Streit de lana caprina ist, indem die Worte Er, Her, Ar, Har Synonyme bilden, und ihr ganzer Unterschied auf einer noch jetzt üblichen dialektischen Verwandlung der Vocale und darauf beruht, daß man diese und ähnliche Worte bald mit, bald ohne Aspiration **) sprach und schrieb.

Die Aspiration war jedoch überwiegend, und unsere Vorfahren hatten zu ihr bei der sehr wackern Beschaffenheit ihrer Kehlen eine natürliche Neigung. Sie liebten aus tiefer und voller Brust zu sprechen, und bekannt ist die Klage jenes römischen Priesters, die Teutschen seyen so hochmüthige Leute, daß sie vor Stolz aus der Kehle sprächen, und ihr Gesang wie das Krachen eines Lastwagens laute, der über einen Knittel-

*) Das Wort Er, mit der Aspiration Her, kommt in den ältesten Urkunden der teutschen Sprache vor, und bedeutet:

1) als Adverbium der Zeit und Ordnung ante, prius.
2) als Adjectivum der Zeit und Ordnung prior.
3) als Substantivum der Zeit tempus matutinum, als Substantivum der Ordnung einen Mann von Auszeichnung. Er wurde als Ehrentitel noch im 14. Jahrhunderte den Namen der Fürsten, Bischöfe und adeliger Personen vorgesetzt, z. B Er Friedrich, Landgraf zu Thüringen. Schon in dem von Pez edirten Glossar wird das Wort Er durch persona, d. h. Mann von Rang erklärt. Die aspirirte Form Her hat sich in unserem Herr erhalten. Bei Otfried werden die primores, nobiles Heri genannt. Otfr IV, 4, 75. Treffend bemerkt Wachter: Quidam derivant vocabulum Herr a latin. herus, sed non nimis necessario. Nam Heroro Francis et Alamannis est prior, et hic comparativus, quando abit in substantivum, naturaliter domini significationem producit.

Von demselben Worte leitet man das Wort Ehre, in den alten Sprachurkunden Ero, Era, Ara, Hera, ab, wie das Zeitwort ehren, welches einst eren und heren geschrieben wurde. Den ehren heißt eigentlich eheren, d. i. priorem vel primum aliquem ponere. Diese Wortfamilie ist überhaupt ungemein zahlreich, und auch Erde (mater, causa omnium rerum), werden und das leider veraltete Zeitwort verwerden scheint hierher zu gehören.

**) So schrieb man Ere, Are und Here, Hare, eren und heren, Erda und Herda u. s. w.

damm dahinrolle. Zierlicher verglich Kaiser Julian den aus der Grundtiefe der Kehle hervorquellenden Gesang der Teutschen mit dem Krächzen wilder Raubvögel. (Opp. II. p. 56. Ed. Par. 1630.) Daher auch der Hang der Teutschen zur Aspiration, der besonders bei vielen in den ältesten Urkunden und Schriften erscheinenden Namen recht auffallend hervortritt. Mit einer Art von linguistischem Entsetzen liest man z. B. Hharuardhard, Hlodouuicus, Hlotharius, u. s. w. Darüber bemerkt ein älterer Geschichtsforscher: Haec scribendi ratio nata e barbara illa et imis de faucibus ducta pronunciatione, qua hodieque Helvetii non parciter laborant. Ein anderer aber sagt: Antiquissimus gentium germanicarum mos est, quae apud Rhaetos et Noricos aliosque superioris Danubii accolas nondum desevit, aspirationibus frequentissimis uti, atque ut plurimum geminatis et duris adeo, quae romano ori ineffabiles olim erant, et nobis etiam hodie sunt. Mire autem aspirationum augmento vocabula variarunt.

Bei so bewandten Umständen darf man wohl annehmen, daß auch der Name Armin von den Alten aspirirt worden sey, und Harmin, Hermin, Herman gelautet habe, und man darf dieß um so mehr, als er in den ältesten, wie in den neuern Urkunden immer nur unter dieser Form erscheint. Sollte sich Einer durch das i in der zweiten Sylbe des Namens einigermassen gedrückt fühlen, so möge er bedenken, daß die dialektische Verwandlung des a in i, und umgekehrt das i in a in der teutschen Sprache gebräuchlich war und noch ist. So schrieb man einst Vandali und Vindili, und im Schwäbischen spricht man noch jetzt Sonntig statt Sonntag, Lebtig statt Lebtag, Leilich statt Leilach u. s. f. S. Schmidts schwäbisches Wörterbuch S. 1. Man sprach daher Hermin *) und Herman, und beide Formen haben sich urkundlich längere Zeit nebeneinander erhalten, bis die letztere Form in der zweiten Hälfte des Mittelalters zur Alleinherrschaft gelangte.

Wer also den Namen des Mannes, den schon Tacitus als den Retter Teutschlands anerkannte, auf ächtteutsche Weise aussprechen will, der muß ihn aus tiefer Kehle und voller Brust hervortönen lassen, und das ihm zugedachte Denkmal wird man daher auch nicht Armins-, sondern Hermannsdenkmal zu nennen haben.

7) Von der K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Kopenhagen. 1837. 8. 3 Exemplare.

Unser Mitanwalt, Herr Professor Fuchs, hat diesem wichtigen Werke seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und über den Inhalt desselben folgende Bemerkungen mitgetheilt:

In der Einleitung gibt die Gesellschaft den wissenschaftlichen Standpunkt an, von welchem sie die Nordische Alterthumskunde zu behandeln gedenkt. Bei der Thätigkeit, mit welcher sie den Zusammenhang Nordischer Geschichten nachzuweisen strebt, kann es nicht fehlen, daß die Beweise für die Wahrheit dieser Forschungen immer deutlicher hervortreten. Je genauer die Verwandtschaft der Germanischen und Gothischen Stämme nachgewiesen werden kann, desto inniger wird die Ueberzeugung, wo sich die deutsche Alterthumswissenschaft ihre Hauptstützen zu suchen habe.

Es ist schon im vorigen Jahresberichte der größeren Werke Erwähnung geschehen, welche die Gesellschaft erscheinen ließ. An diese reihen sich: Antiquitates Americanae, oder Entdeckungsreisen der alten Nordbewohner nach Amerika vom 10. — 14. Jahrhundert. Herr Prof. C. C. Rafn hat als Vorbereitung eine interessante Schrift herausgegeben, unter dem Titel: die Entdeckung Amerikas im zehnten Jahrhundert. Es geht hieraus hervor, daß die Behauptung des Herrn Verfassers, als sey schon im 10. und 11. Jahrhundert eine große Strecke des östlichen Küstenlandes von Nordamerika entdeckt und befahren

*) Diese Form findet sich schon in der German. c. 2., da die dort erwähnten Herminonen nichts anderes, als Hermannssöhne bedeuten. In dem Namen Hermann scheint daher auch ein patriarchalischer Begriff, der eines Stammvaters zu liegen, was sich mit den obenentwickelten Bedeutungen des Wortes Er oder Her sehr wohl verträgt.

worden, durch sichere Quellen bestätigt werde. Eben so gewiß ist es, daß zwischen Grönland und den übrigen amerikanischen Ländern in der Folge immer irgend eine Verbindung bestand. Sobald dieser Grundsatz galt, mußten Untersuchungen, die nach einer bestimmten Richtung gingen, welche von der Gesellschaft mit einer seltenen Umsicht geleitet wurden, manche Verschiedenheit im Einzelnen berichtigen und die Theilnahme an solchen Untersuchungen heben. Trümmer, Inschriften und andere Alterthümer bestätigen, daß die ältesten Entdecker Amerika's scandinavische Nordbewohner gewesen seyen, und daß die von ihnen gegründeten Niederlassungen längern Bestehens sich zu erfreuen gehabt. Die aufgefundenen Monumente und Inschriften stimmen mit den Nordeuropäischen aus dem Mittelalter überein. Von besonderer Wichtigkeit ist die Inschriftklippe auf Assonet-Neck, in der Provinz Bristol in Massachusetts; sie ist wahrscheinlich aus dem elften Jahrhundert und hatte zum Zweck, die Besitznahme der Gegend von den Nordbewohnern anzudeuten.

Adam von Bremen, der eine Kirchengeschichte des Nordens von 788 — 1072. schrieb und wahrscheinlich 1076. starb, ferner Orderikus Vitalis, der Verfasser einer Kirchengeschichte, st. 1142., sind von der Gesellschaft benützt worden. Mit dem größten Danke muß man die Sorgfalt anerkennen, mit welcher bei Prüfung dieser Quellen verfahren wurde. Nach solchen Vorarbeiten wird denn nun freilich das Sammeln von Antiquitäten, welche zur Erläuterung der Nordischen Geschichte gehören, kein zufälliges, planloses Aufschichten von Töpfen und Scherben seyn, deren Wiedergeburt einer Alles antastenden Industrie nicht gerade schwer fällt.

Was bis jetzt von der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde an historischen Schriften und Erzählungen herausgegeben worden ist, gibt einen Begriff von dem Umfang und der Wichtigkeit der altnordischen Literatur. Die Abhandlung, welche dieses Thema bespricht, zeichnet sich durch Klarheit und Streben nach wissenschaftlicher Behandlung der Alterthumskunde aus; daher ist ihr auch in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik eine sehr gründliche Beachtung zu Theil geworden. Es kann nicht fehlen, daß der vorgeschlagene Weg, wenn auch in weitern Umkreisen, zum erwünschten Ziele führt. Sammlung und Ausscheidung der Quellen bilden den Grund jeder literarischen Arbeit, die auf Gediegenheit Anspruch macht; um so mehr tritt das bei geschichtlichen Nachweisungen hervor, die sich auf mündliche und schriftliche Ueberlieferung stützen. Das Studium der Geschichte hat in der neuern Zeit eine andere Richtung genommen, als ihr die grammatischen Vorschriften der griechischen und römischen Philologie anwiesen. Referent ist zwar nicht ganz der Ansicht des Herrn Recensenten in den Jahrbüchern, daß dieses Verfahren der Grammatik dem Studium der Geschichte nur geschadet habe: denn die Kenntniß der historischen Muster der klassischen Zeit sichert der neuern Geschichte ihre Vorzüglichkeit. Jedoch darf man nicht läugnen, daß in der Betrachtung des Menschen und seiner Ereignisse auf natürliche Entwickelung zu wenig Rücksicht genommen wurde, und daß man keinen großen Werth darauf zu legen schien, ob der Einfluß, welchen die Natur ausübt, ohne alle Wirkung auf das Treiben der Menschen sey.

In der genannten Abhandlung ist der neue Weg betreten und mit der Betrachtung begonnen, welches Interesse die isländischen Schrift-Denkmäler durch ihren Inhalt, theils für den Menschen im Allgemeinen, theils für den Nordländer insbesondere haben. An der Spitze stehen billig die religiösen Elemente. Sie sind enthalten in den Eddaen, Sammlungen von mythischen und historischen Gesängen, die Heldengedichte der Nordländer. An diese schließen sich die geschichtlichen Denkmäler.

Welchen Reichthum die Nordische Geschichte an historischen Quellen besitzt, ist in dieser Abhandlung auf eine umfassende Weise dargestellt. Die natürliche Beschaffenheit des Landes und der Menschen schließt im Norden den Sagenkreis enger, als in andern südlichen Ländern; das patriarchalisch gesonderte Familienleben, der Hang nach Bewegung und kriegerischer That, die Gefahren, welche Ortsverhältnisse, kräftige Gegner, unvollkommene Schiffseinrichtung entgegenstellen, heben das Verlangen nach Ueberlieferung der glücklich überwundenen Schwierigkeit oder der im Kampfe untergegangenen Heldenkraft. So bildete sich die Nordische Sage,

Anfangs das Eigenthum einzelner Familien, späterhin durch Wiederholung bei allgemeinen Versammlungen belehrende Mittheilung für das Volk.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher man den Sagen, Volksliedern, die aus mündlicher Tradition hervorgegangen sind, einen nur sehr geringen Werth beilegen wollte; man glaubte nämlich annehmen zu müssen, daß das immerwährende Wiederholen ähnlicher Thatsachen nach der Individualität des Erzählers leicht an Zuverläßigkeit verlieren könnte. Referent kann sich dieser Ansicht nicht unbedingt anschließen, weil sie den Zuhörer ganz auf die Seite setzt, der mit seinem Gedächtniß eine treue Controle bildete für die Aechtheit oder Unrichtigkeit des Erzählten.

Großes Verdienst erwerben sich die Männer, welche der Prüfung jener Sagen ihre Aufmerksamkeit schenken und nachzuweisen suchen, wie sich dieser reiche Stoff nach und nach zu einer historischen Sammlung vereinigte und so der Nachwelt erhalten wurde. Ohne dieses Verfahren ist eine pragmatische Darstellung der ersten Ergebnisse kaum möglich. Es finden sich gewisse Anklänge in der Geschichte der Völker, welche aus der grauen Vorzeit herübertönen und ihren Klang nicht verlieren.

Als die ältesten Geschichtsforscher sind aufgeführt Are Frode, Sämund Frode, Erik Oddson, Karl Jonson, Styrmer Frode; großen Werth hat Snorre Sturluson, welcher die Eigenschaften eines tüchtigen Historikers in sich vereinigt. Sein Hauptwerk für isländische Literatur ist: Norwegische Königssagas, Heimskringla (Weltkreis). An die historischen Schriften reihen sich die isländischen Gesetze. Was über diese Gesetze gesagt ist, führt zu der bestimmten Ansicht, daß die Gesetze des Nordens keineswegs der Rohheit und Barbarey angehören, zu welcher sie von Unkundigen verurtheilt wurden. Sie stehen mit dem Volksleben in so genauer Verbindung, daß man durch ihre Vergleichung mit demselben, sowie durch ihre Beziehung auf die frühesten Saga's zu einer deutlichen Vorstellung erst gelangen kann. Solche Gesetze aber werden gern beobachtet, weil jeder hierin sein Eigenthum findet. Es ist in denselben auf jeden Zweig des bürgerlichen und häuslichen Lebens Rücksicht genommen und es wird der Rechtsgelehrte eben so sehr Befriedigung finden in der Prüfung dieser Gesetze, als der Geschichtsforscher über diese Entwickelung eines von der übrigen Welt gleichsam getrennten Stammes überraschende Untersuchungen anstellen kann. Diese Untersuchungen können aber ohne genaue Bekanntschaft mit der Nordischen Sprache nicht geführt werden. Ueber die Wichtigkeit derselben hat der Herr Verfasser der obenangeführten Abhandlung in bündiger Kürze Treffliches gesagt; ihr Reichthum an selbstständigen Wörtern und Formen hat sich den Tochtersprachen mitgetheilt, in welchen sie unvergänglich fortlebt. Mit der Verbreitung des Gothischen Stammes von dem schwarzen Meere bis nach Island ist auch ein Sprachstamm über die dazwischen liegenden Länder ausgebreitet worden. — Der Schluß des sehr gelungenen Aufsatzes enthält belehrende Worte über den Werth der Nordischen Sprache.

Eine zweite Abhandlung ist den Denkmälern und Alterthümern aus der Vorzeit des Nordens gewidmet. Aufgeführt sind: Grabhügel und Grabstätten, Steinsetzungen, Sachen aus der heidnischen Zeit, Sachen aus der christlichen Zeit, Gebäude, Schrift, Inschriften, Münzen, Schildzeichen.

Es ist mit vollem Rechte seit längerer Zeit die Wichtigkeit der Grabhügel und Schanzen hervorgehoben und in schätzbaren Abhandlungen nachgewiesen worden. Der siebente Jahresbericht enthält den gründlichen Aufsatz des k. Staatsrathes, Herrn von Stichaner, welcher durch gelehrte Forschung ein sehr befriedigendes Resultat für Mittelfranken herbeigeführt hat. Werden diese Untersuchungen überall mit gleichem Eifer fortgesetzt, so kann durch Vergleichung des Aufgefundenen, wenn es sich auch in den verschiedensten Gegenden Deutschlands findet, eine bestimmte Ansicht aufgestellt werden. Daher muß mit ganz besonderem Interesse das ansprechen, was die Königliche Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde über Nordische Grabstellen sagt, und um so reicher wird dort die Ausbeute seyn, je häufiger sich solche Gräber finden. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die neuesten, von Menschenhänden aufgeworfenen

größern und kleinern Hügel zu Gräbern gedient haben. Andere Bestimmungen: Signalplätze, Opferplätze, Richtstätten können nur als Ausnahmen gelten.

Der Gestalt nach theilen sich diese Hügel in runde, längliche, niedrige und Steinhügel. Die innere Einrichtung derselben bestimmt sich nach dem Zeitalter, welchem sie angehören; es ist daher schwierig, etwas Bestimmtes darüber zu sagen. Eigenthümlicher Art sind die Begräbnisse, bei welchen nach mehren Nachrichten, die Leichen in Schiffen oder Böten begraben, welche an das Land gezogen und in den Hügel gesetzt wurden; dergleichen Spuren hat man auch in Schweden und Norwegen gefunden.

Gleiche Schwierigkeiten sind mit der Erklärung der Steinsetzungen verbunden. Wahrscheinlich bezeichnen einige derselben: Dingstätten und geben die Stelle an, welche der Richter bei Versammlungen einnahm. Im südlichen Deutschland weist das Alterthum ähnliche Sitze nach, aber strenger geschieden durch Form, römischer Kunst sich nähernd. Wo mehrere Steine gefunden werden, sind die Abscheidungen der verschiedenen Volksstämme gemeint. Ferner bezeichnen die Steinsetzungen: Kampfplätze, welche gewöhnlich von ganzen Massen betreten wurden, um die Zweikämpfe mit anzusehen.

Was die Opferplätze betrifft, welche durch Steinsetzungen angedeutet werden, so ist das Schwierige der Erklärung hervorgehoben und eine gedoppelte Ansicht dargestellt, nach welcher entweder angenommen wird, daß die Erde von einem Grabhügel weggeführt ward und die innere Grabkammer allein stehen blieb, wodurch die Steinsetzung entstand, die man Altäre nennt, oder man vergleicht sie den Ostindischen Steinbehältern, welche offne Seiten haben, in welche das Bild eines Hausgötzen, zuweilen auch ein Theil der Asche von den verbrannten Leichen der in der Familie Gestorbenen gesetzt wird.

Es kann die Form solcher Altäre auch in Kirchen des südlichen Deutschlands nachgewiesen werden, wo die Zusammensetzung derselben aus Grundsteinen und einem Ueberlieger die Aufbewahrung von Götzenbildern oder heiligen Gefäßen begünstigt.

Noch wenig untersucht scheinen bis jetzt die Schiffssetzungen, d. h. große Steine, welche in der Form eines Schiffes zusammengestellt sind; sie kommen am meisten in Schweden vor.

Dreieckige und runde Steinsetzungen hält man für Opferplätze; Bautasteine werden den gefallenen Helden zu Ehren errichtet; Findet man mehre beisammen, so nimmt man ein Schlachtfeld an, welches damit bezeichnet wurde. Inschriften hat man auf denselben noch nicht gefunden, doch glaubt man, einige Runensteine denselben beizählen zu dürfen. Wahrscheinlich lassen sich auf diesem Wege manche Ueberbleibsel von Runensteinen in dem Süden und Westen von Europa erklären, besonders wenn man auf die Verwandtschaft der jetzigen Bewohner jener Länder vor den Zeiten der Völkerwanderung, mit den Germanen und Skandinaviern Rücksicht nimmt. (C. W. Grimm, über deutsche Runen; R. Nyerup, Verzeichniß der in Dänemark noch vorhandenen Runensteine.)

Rokkesteine liegen auf einer Felsenspitze oder auf einem andern zugespitzten Stein auf und können leicht zum Wackeln gebracht werden, ohne daß sie jedoch ihre Stelle verändern. Sie kommen auch in anderen Gegenden vor und mögen sich aus natürlichen Erscheinungen erklären. Ein sehr großer Stein der Art befindet sich bei Brennberg, 4 Stunden von Regensburg entfernt.

Von den Sachen aus der heidnischen Zeit sind aufgeführt: Schleifsteine, Keile, Meißel, Messer und Lanzenspitzen, Feuersteinspäne und Pfeilspitzen, Aexte, Axthämmer, Hämmer, Schleudersteine, weberschiffförmige Steine, Knäufe, Scheiben, Kugeln, Anker, Kornquetscher, Probiersteine, halbmondförmige Geräthschaften aus Feuerstein; den meisten Angaben liegen sehr deutliche Abbildungen bei, was man bei den meisten antiquarischen Abhandlungen bis jetzt vermißt hat.

Die Urnen und Grabgefäße, welche wohl überall einer älteren Periode angehören, als die Steinsachen, verschwinden erst mit dem Untergange des Heidenthums. Sie sind von Stein, gebranntem Thon, krugförmig, mit einem Fuße, flaschenförmig, zum Hangen, topfförmig, schalenförmig, ovale; von Metall, Gold, Bronce, Eisen, Glas, Holz. Die Abbildungen, welche beigefügt sind, geben einen deutlichen

Ueberblick und zeigen den Unterschied zwischen deutschen und römischen Urnen. Die Skelette, Knochen und Kohlen, welche man fand, zeigen, welche Menschenrace den Norden bewohnte und daß man mit den Leichnamen Thiere: Pferde, Hunde, Hirsche, Vögel, begrub.

Man hat ferner viele Sachen gefunden, welche der heidnischen Gottesverehrung anzugehören scheinen. Dahin gehören: kleine Figuren, große Ringe, symbolische Gegenstände, flache große Schüsseln, Siebe von Metall, Räucherkuchen und Räucherwerk; ferner fand man: Waffen, Kriegsgeräthe, Aexte, Axthämmer, Schwerdter, Dolche, Spieße, Pfeilspitzen, Schilde, Helme und Brustharnische, Kriegsposaunen, Sattelknöpfe, Sporen, Gebiße; als Schmucksachen fand man: Goldbrakteaten, Perlen und Halsbänder, Ohrgehänge, Ringe, Haarzierathen, Spangen, Knöpfe; an Geräthschaften: Messer von Kupfer, Sägen, Piecetten, Pfriemen und Nadeln, Geräthschaften zur Verfertigung von Fischnetzen, Scheeren, Celte, Paalstäbe; an Hausgeräthe: Trinkgefäße, Trinkhörner, Vasen, Löffel, Gabeln, Schüsseln, Wagschalen, Stühle; an verschiedenen Gegenständen: Schachsteine, Würfel, Ueberbleibsel musikalischer Gegenstände. Ueberall liegen erläuternde Abbildungen bey.

Um diese Alterthümer zu classificiren folgt der Angabe eine sehr passende Einweisung derselbenben in Zeitalter: das Stein - Bronce - Eisen - Zeitalter. Im Steinzeitalter finden sich nur wenig Zierathen, die Inschriften ähnlich einer Hieroglyphenschrift; in dem Broncezeitalter sind die Verzierungen entwickelt: Wellen-Ring-Spiral-Doppeltspiral-Zierathen; in dem Eisen-Zeitalter, der letzten heidnischen Periode, kommen Schlangen- und Drachen-Zierathen vor, die man besonders an Runensteinen findet. Referent erinnert sich nicht leicht bessere Abbildungen gesehen zu haben, als dieser Beschreibung beigegeben sind.

Die Alterthümer aus der christlichen Zeit sind geschieden in Sachen, die den katholischen Cultus betreffen, Crucifixe, Kirchenfahnen, Altartafeln, Heiligenbilder, Reliquien, Kirchengefäße, priesterlicher Schmuck; mittelalterliche Waffen und Rüstungen, Geräthschaften, Baumaterialien; Uhren, Instrumente, Würfel ꝛc. Von ganz eigenthümlicher Art sind die Schachfiguren: des Königs, der Königinn, des Läufers, Springers. Darf man von der Ausstattung dieser Figuren auf das Alter derselben schließen, so möchte das 11. Jahrhundert angenommen werden können. In der Sammlung des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg befindet sich eine ähnliche Figur, die im 2. Bande der Verhandlungen genannten Vereins abgebildet und muthmaßlich in das 14. Jahrhundert versetzt wird.

Im Anhang folgen Merkwürdigkeiten, welche jünger als das Mittelalter sind, und Sachen von Ländern außerhalb des Nordens.

In dem Abschnitte über Gebäude finden sich sehr schätzenswerthe Bemerkungen. Das älteste Denkmal der Art ist die Kirche zu Lund, wenigstens in einzelnen Theilen, welche im Jahre 1123. eingeweiht wurde. Dem nordgothischen Styl folgte im 14. und 15. Jahrhundert der sogenannte gothische bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Einfluß der deutschen und englischen Baukunst zeigt sich deutlich. Sehr belehrende Winke sind für diejenigen gegeben, welche sich mit der Untersuchung alterthümlicher Gebäude beschäftigen.

Inschriften sind schon deswegen von großer Bedeutung, weil sie in vielen Fällen die nothwendigsten Bestimmungen des Gegenstandes, auf welchem sie stehen, andeuten; daher haben sie auch größtentheils nur in diesem Sinne Bedeutung. Der Forscher kann derselben nicht entbehren und wird gewöhnlich, wenn die Zeit nicht gar zu zerstörend gewirkt hat, mit Erfolg seine Untersuchung schließen können. Neben der genauen Angabe eines historischen Faktums zeugen sie zugleich von der Bildung des Zeitalters, dem sie angehören und geben scharfsinnigen Untersuchungen Raum. Die Römer zeigten sich sehr genau und sorgfältig in der Form ihrer Inschriften, besonders an öffentlichen Monumenten; Die Abkürzungen treffen gewöhnlich nur bekannte Worte. Die Sammlung des Vereins für Oberpfalz und Regensburg kann hierin Interessantes aufweisen.

Die ältesten Inschriften des Nordens gehören den Runen an und zwar den astförmigen. Wenn diejenigen Recht haben, welche das Alter dieser Runen weit über die christliche Aere hinaufsetzen, so erklärt sich das hohe Alter vieler Denkmäler des Nordens und Fr. Schlegels Ansicht gewinnt an Sicherheit. Auch mag sich dann die lange Dauer der Schriftzüge daraus erklären, daß die Runenschrift Eigenthum einer Priesterkaste war, welche das damit verbundene Geheimniß eifersüchtig bewahrte. Die Aehnlichkeit dieser Schriftzüge mit den ältesten celtiberischen, griechischen, etrurischen Buchstaben fällt in die Augen und leiht obenangeführter Ansicht, daß phönicische Seeleute die Ostsee befuhren, Wahrscheinlichkeit. Nach der allgemeinen Annahme hatte das Runen-Alphabet Anfangs 16 Buchstaben.

In der Abhandlung selbst sind die verschiedenen Formen der Runen, wie sie sich nach und nach gebildet, angegeben, astförmige Runen, Binderunen, Stafflarlerunen, angelsächsische Runen-Buchstaben, ältere Mönchsschrift, spätere Mönchsschrift, letztere meistens in lateinischer Sprache. Mehre Gelehrte wollen die Runen nicht über das Jahr 1200 hinausgehen lassen.

Münzen wurden im Norden ungefähr um das Jahr 1000 nach Christi Geburt geprägt. In der Abhandlung sind aufgeführt: Goldmünzen, Gold-Solidi oder Bezanten, Gold-Florenen oder Gold-Gulden, sammt englischen Rosenoblen, Silbermünzen, Silber-Denarien, cufische Münzen (Münzen mit Inschriften von der in der Stadt Cufa angefangenen ältern arabischen Schriftart,) Pfennige, Silber-Bracteaten, Gros-Tournois, Sterlinge, Wittenpfennige, Groschen, Kreuzwitten (Korshvide) Schillinge, Klippinge; Kupfermünzen; Römische Münzen aus den Zeiten der Consuln und der frühern Kaiser sind selten gefunden worden, mehre aus der Zeit von Antoninus bis Septimius Severus. Eine wichtige Erscheinung für den Norden sind die arabischen Münzen, welche häufig gefunden werden. Die älteste ist im Jahre 79. der Hedschira geprägt, die jüngste ist vom Jahre 1010. nach Christus. Sie beweisen den Verkehr des Nordens mit dem Orient. Im Norden selbst wurden in den ältern Zeiten nur Pfennige geprägt. Die Inschriften bestehen aus angelsächsischen, alten Mönchsbuchstaben, aus Runen. Oft durchschnitt man die Münzen, um kleinere an Werth zu bekommen.

Ferner sind aufgeführt die Schriftzeichen, welche dem Historiker wichtige Belege an die Hand geben können. Für die Geschichte Islands sind sie von besonders hohem Werthe, weil sich dort die Sitte erhalten hat, daß der Sohn blos mit seines Vaters Vornamen mit dem Zusatze Sohn genannt ist; der Wappenschild oder die Angabe des Eigenthums muß andeuten, zu welcher Familie der Erwähnte gehörte.

Der letzte Artikel enthält allgemeine Bemerkungen über Fund und Aufbewahrung von Alterthümern. Dort sind zu beherzigende Worte niedergelegt. Leider wird durch Unkenntniß und Ungeschicklichkeit bey den Ausgrabungen Manches zu Grunde gerichtet, was der Wissenschaft großen Gewinn bringen könnte. Und doch ließe sich das Verfahren so genau bestimmen.

Wir glaubten den Mitgliedern unsers Vereins eine ausgedehntere Mittheilung der Leistungen der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde nicht vorenthalten zu dürfen, damit sie Kenntniß nähmen von den reichen Schätzen, welche im Norden gesammelt werden. — Zugleich wünschen wir uns Glück, mit einer so gelehrten Gesellschaft in Verbindung getreten zu seyn.

Indem wir nun unseren Bericht schließen, können wir nicht umhin, den verehrlichen Mitgliedern unseres Vereins, und allen, die ihm wohlwollen, für die ihm geschenkte Theilnahme und für die reichlichen Beiträge, mit welchen sie auch in dem verflossenen Jahre unsere Bestrebungen unterstützten, den ihnen gebührenden Dank zu sagen.

Möge dieser rühmliche Eifer nie erkalten, und die Blüte unseres Vereines sich immer kräftiger entwickeln; möge auch dieser Jahresbericht eine freundliche Aufnahme finden, und zur Belebung und Verbreitung des historischen Sinnes und der geschichtlichen Studien in immer weiteren Kreisen das Seinige beitragen!

Beilage I.

Ueber die ersten Niederlassungen der Juden in Mittelfranken.

Mitgetheilt von J. M. Fuchs, Professor in Ansbach.

Das hohe Präsidium der königlichen Regierung des Rezatkreises hatte im Interesse des historischen Vereins unterm 10. Oktober 1837. eine Aufforderung an sämmtliche Gerichts- und Orts-Vorstände erlassen, um gründliche Untersuchungen anzustellen, wann sich die Israeliten in den verschiedenen Orten, wo Judenschaften bestehen, zum erstenmale ansäßig gemacht haben.

Aus gedruckten Quellen läßt sich nur bei einem kleinen Theile schöpfen. Dieser Mangel an geschichtlichen Urkunden lastet schwer auf der Geschichte dieses zerstreuten Volkes und hat bis jetzt eine pragmatische Bearbeitung seiner Schicksale, wenigstens in Teutschland, unmöglich gemacht. Wollte man zu diesem Zwecke sammeln, so müßten mündliche und schriftliche Nachrichten, Traditionen und Volks-Sagen, Auszü e aus Gerichts-Akten und Gemeinde-Registern benützt werden, deren Auffindung jedoch nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken der Behörden möglich gemacht wird.

Mit Recht wird kein geringer Werth auf Sagen gelegt, welche zur Erläuterung der Geschichte eines Volkes dienen, das seine Selbstständigkeit längst verloren hat, dessen Einreihung in die bürgerlichen Verhältniße von jeher so manchen Versuchen unterworfen war, dessen Aufnahme und Schutz nach alter deutscher Verfassung ein kaiserliches Reservatrecht war, (Runde, deutsches Privatrecht S. 595.) Wie diese Hemmungen auf eine unpartheiische Darstellung ihrer Ereignisse gewirkt haben mögen, läßt sich noch dadurch näher erläutern, daß, so lange jenes Reservatrecht öffentlich geachtet werden mußte, natürlicher Weise in den landesherrlichen Verordnungen der Reichsstände keine Rede von den Juden ist, daß ferner die wenigen Chronisten der mittlern Zeit, welche den Juden einige Aufmerksamkeit schenkten, ihrem Hasse ungezügelten Lauf ließen und es für ein verdienstliches Werk ansahen, entweder die Beschuldigungen, weche man jenen gemacht, sorgfältig aufzuzählen, oder die sich anschließenden Verfolgungen als eine gerechte Strafe darzustellen. Daß auf diese Weise die Erkenntniß der Judengeschichte in Teutschland nicht gefördert wurde, ist sehr erklärlich. Hierin mag aber auch zugleich der Grund liegen, warum die Sagen dieses Volkes, selbst wenn sie mit augenscheinlicher Uebertreibung mitgetheilt werden, ihres innern Gehaltes nicht ganz entbehren können.

Was sich von den frühesten Zuständen eines Volkes in dem Munde der Leute erhalten hat, was ferner deshalb, weil Jeder das eigene Geschick erkannte, auch einer oft zufälligen Auslegung heimgegeben war, ist ein so unveräußerliches Eigenthum der Volks-Angehörigen geworden, daß mitten unter tausend Verunstaltungen, untern düstern und freundlichen Bildern eine geschichtliche Wahrheit durchleuchtet und dem Beobachter das bestimmte Terrain anweist. Wenn sich diese Ansicht rechtfertigen läßt in der Geschichte jener Völker der alten und neuen Zeit, welche, wenn auch vom Herrschen zum Dienen herabgesunken, ihre Nationalität nicht opferten oder zu opfern nicht gezwungen waren, um wie viel mehr mußte dies bei einem Volke der Fall seyn, das an Stärke des Religionseifers, an unerschütterlichem Festhalten seiner frühesten, mit der Gottheit dasselbe verbindenden, Sagen, an wissenschaftlichen Schätzen seiner heiligen Bücher so feste Stützen hat. Nur dadurch sicherten die Juden ihr Bestehen, und wenn wir sie in allen Theilen der Erde, unter nicht erheblichen Veränderungen ihres Cultus, zerstreut, ohne bürgerlichen Zusammenhalt finden, so darf es uns nicht wundern, wenn der Jude in der Tradition ein nationales Bestehen nachweist, das er sich im bürgerlichen Leben nur durch Verschlagenheit oder Erwerbsamkeit sichern zu können glaubte. —

Uebrigens haben in den neueren Zeiten viele Umstände zusammengewirkt, die Schranken nieder zu werfen, welche die Verachtung, in der die Juden früher gelebt, errichtet hatte. Dadurch war ein Haupthinderniß der bürgerlichen Annäherung gehoben und es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Gründe, welche im Mittelalter den Israeliten Schutz und Freiheiten verschafften, jetzt nicht mehr gelten. In einigen Staaten ist jegliche Ungleichheit der Verhältniße, welche sonst Juden von den Christen trennten, verschwunden; in andern nähert sich die Aufgabe langsam, aber sicher, ihrer Lösung. —

Zu der oben gestellten Frage über die Ansäßigmachung der Juden im jetzigen Mittelfranken hatte eine Abhandlung Veranlassung gegeben, welche im 8. Jahresbericht des historischen Vereins erschienen ist und die Behauptung aufstellt, man könne von den meisten Judengemeinden in genanntem Bezirke kein höheres Alterthum ihrer Ansiedlung nachweisen, als die im Jahre 1499. erfolgte Ausweisung der Juden aus Nürnberg.

Die dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher diese oft so mühsame Untersuchung angestellt wurde, hat eine Menge Notizen geliefert, welche zwar nicht immer eine streng historische Kritik aushalten möchten, die jedoch die erste Bahn brechen könnten zur Betrachtung der jüdischen Monumente in Mittelfranken.

Die Verschiedenheit der Angaben über die Ansässigmachung erklärt sich aus verschiedenen Ursachen. Daß sie nach den Verfolgungen am Rhein in einzelne Städte oder Orte unserer Umgebung kamen, ist sehr wahrscheinlich, daß sie eben solche Wohnplätze werden aufgesucht haben, welche durch Wohlstand und gemächliches Leben sich hervorthaten, ist dem Spekulationsgeist, der jenem Volke von uralter Zeit innwohnte, gar wohl zuzutrauen. Für einige Plätze giebt das Privilegium Ludwig des Bayers vom Jahr 1333. 1348. einen sichern Anhaltspunkt, zugleich aber auch die Gewißheit, daß Judensitze in jenen Gegenden früher nachzuweisen seyen. Wenigstens beweist die Ermordung der Juden zu Nördlingen, (1290, 1334.) wie lange sich Juden dort aufgehalten haben. Kaiser Wenzel ertheilte für Oettingen den dortigen Grafen 1383—1388. mancherlei Freyheiten, nach denen der Rechtsgrund der Juden bestimmt wurde. Vergleicht man damit den Cultus einiger Judengemeinden, namentlich zu Wallerstein, so kann man sich über ein hohes Alter derselben nicht täuschen. Die Städte Maynz, Speyer, Worms leben in den jüdischen Sagenkreisen ein unvergängliches Leben; in denselben hatten sich vor der blutigen Verfolgung Gemeinden nach gewissen Satzungen gebildet; wahrscheinlich erleuchtete auch sie ein Strahl jenes wissenschaftlichen Lichtes, das von den jüdischen Akademien ausging, welche im Oriente bis zum 10. Jahrhundert blühten und durch den gelehrten Sinn der Chalifen nicht wenig gehoben wurden. Dieß ist die Blüthenzeit jüdischer Wissenschaft. Während der Occident in verächtlicher Unwissenheit lebte, während das

Recht des Stärkeren sich immer entschiedener geltend zu machen strebte, während nur in wenigen abgeschiedenen Freistätten die Wissenschaften gediehen, gebührt den Juden im Orient der Ruhm gründlicher vielseitiger Bildung. Diesem glücklichen Zustande machten die Kreuzzüge ein Ende: mit gleicher Wuth wurde Occident und Orient verheert. Der Religionseifer versuchte sich mit gleicher Wuth an Juden und Islamiten.

Die aus den östlichen Gegenden vertriebenen wandten sich im Allgemeinen nach Spanien. Hier lebten sie ruhig bis in das 15. Jahrhundert. Am Ende desselben vertrieb sie Ferdinand der Katholische, so wie einige Jahre später die durch verjährte Sympathien mit ihnen verbandeten Mauren.

Wer das politische Verhältniß genau erwägt, in welchem Ferdinand zu seiner Gemahlinn Isabella stand, wer die nur mit großen Schwierigkeiten durchzuführende Vereinigung der getrennten spanischen Theile von seiner Vermählung an bis zu dem blutigen Kriege mit Granada, betrachtet, wird zwar das Grausame seiner Verfahrungsweise nicht leugnen können, jedoch zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der Religionseifer, der ihm nachher den obengenannten Beinamen vom Pabste erwarb, seinem Ringen nach Einigung der getrennten Provinzen und nach Erweiterung seiner Gewalt nur dienend zur Seite stand. Freilich war der Erfolg anders, und was er zur Befestigung der königlichen Macht beschlossen, sollte bald nach ihm zur Beschränkung derselben sich ausbilden. Don Antonio de Solis spielt in seinem wichtigen Geschichtswerke: die Eroberung von Meriko, auf solche Staatsverhältnisse mit gründlichem Scharfsinn an.

Ein Theil der aus Spanien vertriebenen Juden zog sich nach Venedig. Dieß gibt uns zu einer Bemerkung Veranlassung, welche die Judengemeinde zu Pappenheim betrifft. Die Ordnung, nach welcher die Gebete in der dortigen Synagoge eingerichtet sind, wird die „Venetianische" genannt. Die umliegenden Gemeinden beten nach der „Fürther". Könnte man nicht mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß jüdische Auswanderer aus Venedig jenen Gebrauch in die Gegend von Pappenheim gebracht und daß die Nachkommen denselben bis auf die neuesten Zeiten erhalten hätten? Daß aber die „venetianische Ordnung" alt gewesen sey, geht daraus hervor, daß die in Venedig aus Spanien eingewanderten Juden eine eigene Ordnung der G e b e t e mit sich gebracht und bis jetzt erhalten haben.

Der Schutz, dessen sich die Juden von den deutschen Kaisern zu erfreuen hatten, folgte dem unsichern Verhältniß, in welchem sie zu den Christen standen. Das aurum coronarium war eine mächtige Hilfe in einer Zeit, welche dem Reichsoberhaupte gar oft die erforderlichen Mittel entzog, das gebührende Ansehen aufrecht zu erhalten. Dahin möchte der Sinn jener Urkunde zu deuten seyn, welche Kaiser Ludwig der Bayer i. J. 1334. für den Marschall von Pappenheim ausstellte.

Die angeführte Abgabe erwarb ihnen den Namen „kaiserliche Kammerknechte" und schützte sie eine Zeit lang gegen Verfolgung; diese erneuerten sich jedoch zur Zeit der mancherlei Pfandschaften, besonders in den Besitzungen der Grafen von Oettingen. Durch viele bedeutende Leistungen an Geld und gewandte Benützungen der Verhältnisse erwarben sie Eigenthum und Rechte und erregten den Haß der minder begüterten Nachbaren. Es ist schon oben bemerkt worden, wie im 13. und 14. Jahrhunderte, trotz aller Strafen, welche Kaiser und Reich verhängten, in Nördlingen und in dortiger Gegend die Leidenschaft sich zu befriedigen suchte. Oft wurden diese Ausbrüche von den Stadtgemeinden und kleineren Reichsständen begünstigt, da sie in den Juden nicht mit Unrecht Leute erkannten, welche ihr Thun und Treiben genau beobachteten und den mächtigen Reichsfürsten ihre Erfahrungen mittheilten. Solche Wachsamkeit verschaffte den Juden Güterbesitz; dieß gilt namentlich von der Gegend um Nördlingen.

Von einer frühzeitig erfolgten Niederlassung der Juden zu Leutershausen spricht das dortige Stadtbuch, in welchem schon um das Jahr 1440. Juden mit Bürgerrecht a u f g e f ü h r t sind.

Ritter- und Bürgerthum hatten gegen das Ende des 12. Jahrhunderts einen schweren Kampf begonnen. Die starren Formen des Ritterwesens, die sich nur in physischer Kraft-Aeußerung erhalten

konnten, mußten der immer weiter sich entwickelnden Bildung des deutschen Städtewesens weichen. Es lag aber diese Erweiterung im Interesse der mächtigen Reichsstände und nichts konnte wohl ihre gesunkene Macht mit glücklicherem Erfolge heben, als die Begünstigung eines Standes, dessen friedliches Gewerbe, sollte es anders gedeihen, den Angriffen einzelner Machthaber nicht ausgesetzt seyn durfte, die geschützt hinter Mauern und Wällen ungestraft ihren Raub verzehrten.

Enges Verbinden zu einem Zwecke erzeugt auch gesteigertes Bedürfniß an Mitteln zur Erreichung desselben. Daher verbreitete sich das Bürgerthum über die Städte hinaus. In dem allgemeinen Ausdruck, Pfahlbürger, mag wohl mehr liegen, als bloße Schützlinge der größern Städte. Die strengen Verbote, welche die alten deutschen Reichsgesetze gegen die Aufnahme solcher Bürger aussprechen, beweisen zur Genüge, daß der Adel solcher Aufnahme nicht hold war und daß er nur der immermehr zunehmenden Macht der Städte und der geheimen und öffentlichen Begünstigung der Fürsten wich. Auch die Juden in mehren Gegenden Mittelfrankens genossen dieser Vortheile und manche Stelle in den Stadtbüchern dürfte durch diese Erläuterung an Deutlichkeit gewinnen.

Das Saal- und Lagerbuch des vormaligen Stadtvogteyamtes Mkt. Erlbach d. 1432. spricht schon von jüdischen Hofstätten. Es scheint jedoch diese Angabe, gleichwie eine ähnliche aus Gunzenhausen v. J. 1374. sich mehr auf Juden zu beziehen, welche in Schutz genommen wurden, ohne gerade ansäßig gewesen zu seyn.

In den Judengemeinden zu Schnaittach, Ottensoos und Hüttenbach zeigt sich die größte Uebereinstimmung der Synagogengebräuche mit denen, welche die Juden vor ihrer Vertreibung aus Nürnberg daselbst beobachteten; von denselben weichen die übrigen Juden in Mittelfranken ab. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die aus Nürnberg vertriebenen Juden in der Nähe sich niederließen und die dort von früherer Zeit bestehenden Gemeinden verstärkten; für diese Ansicht spricht eine Angabe des Schnaittacher Zinsbuches v. J. 1560, welches eine Grabstätte und mehrere Häuser der Juden zu Schnaittach und Ottensoos angibt, die schon im 15. Jahrhundert dort vorgekommen sind. Die Verfolgungen, welche die Juden im 13. und 14. Jahrhundert zu Nürnberg erduldeten, mochte sie veranlaßt haben, Wohnsitze aufzusuchen, die, in der Nähe ihrer früheren Verbindungen, den Schutz eines fremden Landesherrn gewährten. In Schnaittach und Ottensoos (Otimisfaz) konnte dies leicht erreicht werden.

In Neustadt an der Aisch sind nach mitgetheilten Akten erst nach dem dreißigjährigen Kriege Juden gewesen. S. Geschichte der Stadt Neustadt an der Aisch von G. L. Lehnes. 1834. Bei der wiederholten Zerstörung dieser Stadt sind ältere Nachrichten zu Grunde gegangen. Ein gleiches Loos traf im Jahre 1632. die Pfarr-Registratur und Kirchenbücher des Marktes Uehlfeld, wo sich eine bedeutende Judengemeinde befindet. Indeß läßt ein noch vorhandener Befehl des Markgrafen Georg Friedrich zu Onolzbach v. 12. Oktober 1583. auf ein hohes Alter der dortigen Gemeinde schließen. Dieser Befehl spricht eine förmliche Vertreibung aus.

In Bruck sollen vor der Reformation Juden gewohnt und Eigenthum besessen haben; die erste schriftliche Erwähnung geschieht in dem Gemeinbuch 1654. Aus demselben geht hervor, daß sie damals schon in Bruck ansäßig waren; in Baiersdorf spricht das Salbuch v. J. 1530 von dort wohnenden Juden.

Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ließen sich Juden in Herrieden nieder, nachdem sie 1445 aus dem Hochstifte Eichstätt vertrieben worden waren. Mit der Vertreibung aus Nürnberg stehen diese Niederlassungen in keiner Verbindung, vielmehr beziehen sie sich auf die Verhältnisse in Nördlingen, Oettingen, Pappenheim. Ihre Vertreibung aus Herrieden fällt ungefähr in das Jahr 1681. Wahrscheinlich erweiterten die Ausgewanderten die Gemeinde zu Bechhofen und gründeten eine eigene in Gunzenhausen.

Im Landgerichtsbezirke Uffenheim sind die ältesten Juden-Niederlassungen zu Ermetzhofen und Welbhausen. Es kann dafür eine Zeit von mehr als 300. Jahren nachgewiesen werden. Wenn man Sagen

Glauben schenken darf, so reiht sich die erste Einwanderung an die Vertreibung aus den Rheinischen Städten.

In den Herrschaftsgerichten Schwarzenberg und Hohenlandsberg kommen am Anfange des 16. Jahrhunderts zuerst Judenfamilien vor. Einen förmlichen Schutz- und Freiheitsbrief erhielten sie erst 1644 unter dem Fürsten Johann Adolph. Ihren Ceremoniendienst richteten sie nach dem Muster der Gemeinden zu Frankfurt, Prag, Worms ein. Durch genannten Freiheitsbrief wurde ihren Vorstehern eine Art Gerichtsbarkeit eingeräumt, welche Rechte jedoch in der Folge Beschränkungen erlitten.

Die Ansäßigmachung der Juden im Landgerichtsbezirke Cadolzburg ist den ältesten in Mittelfranken beizuzählen. Lange vor der Vertreibung aus Nürnberg wohnten sie in Wilhermsdorf: ein Grabstein gibt das Jahr 1452. an. Demnach wäre diese Gemeinde älter als die Fürther. Wilhermsdorf nimmt durch eine uralte Sage, welche das Eigenthum einer sehr lange dort wohnenden Familie geworden ist, die besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Nach derselben wären vor ungefähr 500 Jahren Juden aus Polen eingewandert. Die Geschichte derselben berührt Regensburg. Es gehörte nämlich diese Gemeinde unter das dortige Rabbinat. Mit der 1519. erfolgten gewaltsamen Vertreibung der Juden aus Regensburg und der damals mit unmäßiger Leidenschaft zerstörten Denkmäler, namentlich der uralten Synagoge und des seit 1200. angelegten Kirchhofes, verschwanden auch die historischen Belege der bedeutenden Regensburger Gemeinde mit andern näher oder ferner gegründeten.

Die Gemeinde in Langenzenn stand immer mit der Fürther in Verbindung, daher haben beide gleiche Begräbnißstätten.

Unter den Judengemeinden, welche im Landgerichtsbezirke Windsheim befindlich sind, machen Ickelheim, Lenkersheim und Burgbernheim auf hohes Alter Anspruch. Für Burgbernheim hat Heinrich VI. im J. 1198 ein Privilegium ertheilt, nach welchem kein Jude dort aufgenommen werden sollte. Markgraf Georg Wilhelm hat dasselbe im Jahr 1715. erneuert. Im 16. und 17. Jahrhundert kommen Juden in Lenkersheim und Ickelheim vor. Die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges haben auch hier verderblich gewirkt.

Das besondere Recht, Juden aufnehmen zu dürfen, welches Karl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht ertheilte, und welches schon im Jahre 1355. ausgeübt wurde, brachte Judenfamilien in die verschiedensten Theile des Burggrafthums. Diesem Rechte verdanken die Juden in Cysölden und Aue ihre Wohnsitze, welche schon im J. 1419 aufgeführt sind. Zwar wurden sie in dem 16. und 17. Jahrhundert ausgewiesen, doch erhielten einige Familien die Erlaubniß des Landesherrn, in Thalmessing zu bleiben.

Nach den Akten, welche der Magistrat von Ansbach über Judenverhältnisse besitzt, ist genau ermittelt, daß vor dem Jahre 1564. keine Juden in Ansbach ansäßig waren, und daß die erste Spur ihrer Ansäßigmachung in das Jahr 1612. fällt. Dokumente darüber sind nicht vorhanden. Von einem Schutzbriefe, welchen der Landesherr ertheilte, ist erst im Jahre 1657. die Rede; der Brief selbst ist unter dem 21. August 1651. ertheilt.

In Lehrberg sind nach den Grund- und Saalbüchern im Jahre 1559. noch keine Juden ansäßig gewesen. Die erste Spur findet sich im 17. Jahrhundert. Wahrscheinlich ließen sie sich hier nach der Vertreibung aus der Mark Brandenburg 1573. nieder.

Ueber die Niederlassung der Juden zu Pappenheim sind in den Beilagen sehr interessante Notizen mitgetheilt. Ludwig der Bayer ertheilte 1334. dem Marschall von Pappenheim eine Urkunde, worin demselben der Judenschutz übertragen ist. Von dieser Gemeinde ist schon oben geredet worden.

Durch die neuere Kreiseintheilung sind die Gerichte Harburg, Oettingen, Wallerstein, Nördlingen von der Provinz Mittelfranken getrennt und mit Schwaben und Neuburg vereinigt worden. Da jedoch schon vor diesem Wechsel Notizen über die Verhältnisse der Juden in diesen Gegenden mitgetheilt worden waren, so werden sie in der Beilage angegeben und um so ehrender erwähnt, je thätiger die Herren

Verfasser das Gedeihen des historischen Vereins zu fördern bemüht waren. Aufrichtiger Dank folgt ihrem Bemühen und die freundliche Bitte: in der Gränze des Kreises nicht zugleich die Abgränzung historischer Mittheilung zu sehen.

In Haarburg und Mönchsdeggingen kommen 1671, 186. Juden vor. Schutzbriefe finden sich von dem Grafen zu Oettingen, Albrecht Ernst und dem Markgrafen zu Brandenburg, Ernst. Die Ansäßigmachung derselben fällt in gleiche Zeit mit der Vertreibung der Juden aus Höchstädt und Monheim. In Oettingen waren sie schon im 14. Jahrhundert im Besitz von Gütern. Für Oettingen und Wallerstein gilt das Privilegium Ludwig des Bayers und Wenzels. Das Alter der Gemeinde zu Wallerstein geht aus den ceremoniellen Gebräuchen hervor; ihre Verbindung mit Regensburg ist durch das Alter der Grabesstätten angegeben und geht bis hinter das 14. Jahrhundert zurück. Die Verfolgungen, welche sie um jene Zeit zu erdulden hatten, geben deutlich zu erkennen, wie reich und begütert sie waren und wie sie sich überall des Handels bemächtigt und zu Klagen über Beeinträchtigungen Veranlassung gegeben hatten. Das älteste Denkmal auf dem Kirchhofe, das sich noch erklären läßt, ist aus dem 15. Jahrhundert und bezeichnet die Grabstätte des Rabbi Moses, welcher der Großvater des durch seinen Cammentar zu der Mischnah bekannten Rabbi Tam Jab war. Letzterer lebte im 16. Jahrhundert.

Nördlingen, Kleinnördlingen und Ederheim müßten bei einer genauern Durchsicht der Nördlinger Archive eine wichtige Sammlung von Belegen für die aufgestellte Frage geben. Eine alte Chronik, welche sich in Nördlingen befindet, spricht von Juden, welche schon im 12. Jahrhundert dort ansäßig waren. Der Reichthum, welchen sie sich daselbst erworben hatten, brachte ihnen im 13. und 14. Jahrhundert Verderben. Es wäre zu wünschen, daß bei der Untersuchung der früheren Verhältnisse in Nördlingen auf die Schenkung Rücksicht genommen worden wäre, welche eine Frau Wimburg, Wittwe Zwenteboldś im Jahre 898. an das Stifft Emmeram in Regensburg machte. Durch Vergleichung der Urkunden in beiden genannten Städten würde man über den Güterbesitz gar manchen Aufschluß sich verschaffen können. Die Geschichte der Stadt Nördlingen kann dadurch nur gewinnen.

In Kleinerdlingen begünstigte die Eifersucht, welche zwischen dem dortigen Johanniter Ordenshaus und dem Grafen von Oettingen bestand, die Ansiedlung der Judenknechte. Sie wurden dazu benützt, die Handlungen der minder mächtigen Reichsstände zu beobachten und dem Grafen von Oettingen ihre angestellten Beobachtungen mitzutheilen. Wozu dies geführt hat, ist oben angegeben worden.

Die Niederlassungen der Juden zu Ederheim, das zu der deutsch-ordenschen Vogtey Reimlingen gehörte, stehen in genauer Verbindung mit der Ausübung der Rechte, welche der deutsche Orden geltend machte, um Nachbaren, die an Macht gewonnen, zu beobachten oder sich eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Da Reimlingen schon im Jahre 1283. unter dem Deutschmeister Conrad dem II., Herrn von Feuchtwang, an den deutschen Orden kam, und dieser Orden mit dem nemlichen wachsamen Auge Nördlingen betrachtete, mit welchem der Graf von Oettingen auf die minder mächtigen Nachbaren hinblickte, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Juden nach der zweiten Vertreibung aus Nördlingen in Reimlingen und Ederheim freundliche Aufnahme fanden.

Wenn man die verschiedenen Notizen, welche nach den eingelaufenen Mittheilungen in gedrängter Kürze beigefügt sind, vergleicht, so muß die Behauptung, welche im 8. Jahresbericht ausgesprochen war: die meisten Judengemeinden in Mittelfranken verdankten ihre Gründung der 1499. erfolgten Vertreibung aus Nürnberg, verneint werden.

von Ludwig, Sammlung Würzburgischer Geschichtschreiber.
Chronik der Stadt Nürnberg v. J. 1585. (Manuscript.)
Lorenz Friese, Würzburgische Chronik. (bei Ludwig.)
Ziegler, täglicher Schauplatz der Zeit. Leipzig 1700.
Spies, Archiv; Nebenarbeiten und Nachrichten. Halle 1783.

von Schütz histor. diplom. IV. Diplom. 197. S. 234., 271., 275.
Historische Nachrichten von der Judengemeinde in der Hofmark Fürth, Frankfurt u. Prag. 1754.
Fischer, Beschreibung der Stadt Ansbach.
Eingabe der gesammten Landschaft an Markgraf Joachim Ernst, d. 14. Februar 1609.
Stiebers topographische Nachrichten vom Fürstenthum Ansbach.
Georgii Uffenheimische Nebenstunden.

Belege.

Ansbach. Der erste Bürgermeister der Stadt Ansbach, Herr Endres, hat über die ersten Ansäßigmachungen von Israeliten in genannter Stadt einen sehr interessanten Bericht mitgetheilt, welchen wir in seinen Hauptmomenten bekannt machen. Die magistratische Registratur ist im Besitz von Akten über die Juden-Verhältnisse, welche die Nachrichten, die Fischer in seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Ansbach, Abschn. XIV. S. 168. über die ersten Ansiedelungen der Israeliten in hiesiger Stadt gegeben hat, näher bestimmen.

Durch ein Ausschreiben der markgräflichen Regierung vom 27. März 1564. wurden alle Aemter aufgefordert, die in ihrem Amtsbezirk befindlichen Juden vorkommen zu lassen, Abschriften von ihren Freiheitsbriefen zu nehmen, und diese Abschriften unverzüglich einzusenden; wenn ein Amt keine Juden haben würde, solle dieß ebenfalls gemeldet werden, es solle ferner kein Amt einen Juden in seinen Amtsbezirk einkommen lassen und wissentlich gedulden.

Hierauf berichteten unter dem 2. Juni 1564. Bürgermeister und Rath:

> „Das wir hie Inn der Statt kheine wissentliche Juden haben auch sonst uff vnsern und gemeinen Statt Guethern kheine leiden und gedulden ausserhalb was se zu Zeiten uff den Jar und Wochenmerkthen wnd . . . . . sich von Frembden Juden zutregt, die wöchentlich ab- und zuziehen.„
>
> Was sie aber für Freiheitsbrief oder von weme dieselbigen sie haben, ist vns vnbewußt.

Hierdurch ist also aktenmäßig festgestellt, daß im Jahre 1564. noch keine Juden in hiesiger Stadt waren, wohl aber daß fremde Juden von Zeit zu Zeit in die Stadt kamen und besonders auf den Jahr- und Wochenmärkten Verkehr trieben.

In den Lichtmeßsteueranlagsregistern (sie gehen bis in das 15. Jahrhundert zurück), oder in den Anlagsregistern über eine Art Gemeindeumlage hiesiger Stadt, Lichtmeßsteuer genannt — finden sich zum erstenmal in den Registern von 1642. unter den am Schluße vorgetragenen,

„Eingeflohene Bawers und andere Leuth“

ganz am Ende zwey Juden aufgeführt, wie folgt:

Mosch Jud
Schmul Jud.

Im Register 1643. finden sich beide wieder so vorgetragen:

3 fl. Mosch, Jud.
3 fl. Schmul Jud.

Im Register von 1644. findet sich blos

3 fl. Mosch Judt,

verzeichnet; eben so in den Registern von 1645. und 1646.

In dem Lichtmeßsteueranlagsregister von 1647. sind wieder unter der oben bezeichneten Rubrik am Schluße vorgetragen:

3 fl. Mosch, Jud.
2 fl. Schmul Jud von Colmberg,
4 fl. Morem Jud zu Armbau,
4 fl. Deffelein Jud zu Arwerg,
2 fl. Abram, Jud zu Colmberg,
4 fl. Natan, Jud zu Armbau,
4 fl. Mosch, Jud zu Armbau.

und so findet man ferner in den spätern jährlichen Registern bald mehr bald weniger Juden dieser Art verzeichnet.

In den ältern Rathhausakten Tom. I. Judensachen von 1560—1715. ist ein Bericht vom Bürgermeister und Rath allhier enthalten dessen Eingang so lautet:

„Euer Fürstl. Gn. sollen wir nicht pergen, wie das die sich im Zeithero allhie uff gehalten: sogenannte Schmul und Mosch die Juden wie ingleichen Moscheus Tochtermann eine solche Anzahl ihrer Mitjudengenossen hieherziehen, daß fast Niemand mehr im Handel und Wandel vor ihnen einkommen kann. ꝛc. ꝛc.

Es bitten Bürgermeister und Rath

„Diese gottlosen wucherlichen Juden ausschaffen zu lassen.“

Datum dieses Berichtes ist von schwarzer Dinte 9. Jan. Anno 1641. Dieses ist aber mit rother Dinte durchstrichen und mit rother Dinte darüber gesetzt: 23. Juni 1643. Sogleich nach diesem Berichte findet sich in den Akten ein Verzeichniß der Juden, so sich allhier zu Onolzbach in den Vorstätten und Statt aufhalten, d. d. 15. 8bris 1631. Nach diesem Verzeichniß waren die eingewanderten Juden aus Ober-Zenn, Jala (wahrscheinlich Ickelheim bei Windsheim) Leuteroshaußen, Berolzheim, Crailsheim, Feuchtwang, Bechhofen, Fürth, Hasefeld, Mainstockheim, Gunzenhausen.

Im Lichtmeßsteuerregister von 1657. sind die Juden das Erstemal auf folgende Weise eingetragen:

4 fl. Ambsen Jud
3 fl. Mosch Jud
2 fl. Loew Jud,
vermöge seines Schutzbriefs vom 21. August 1651.
2 fl. Judas Jud
inhalt fürstl. Dekrets vom 21. 8bris 1655.

Eben so finden sie sich 1658. und 1659. wieder vorgetragen.

Ferner findet sich in den genannten Akten eine Schrift an S. Fürstliche Durchlaucht:

Unterthänigste Ableinung und Gegenverantwortung, Simon Mebels Hochfürstl. Brandenburg. Schutzverwandten Juden allhie zu Onolzbach ꝛc.

ferner ein Verzeichniß. Fol. 75. d. d 23. Decbr. über die jüdischen Haushaltungen und ihr Vermögen allhie zu Onolzbach ꝛc. ꝛc. In demselben sind 8. Haushaltungen angegeben, die Zahl und das Alter der Familienglieder, ihre liegenden Güter, ihr Vermögen an Geld, ihre Steuern und Abgaben.

Als Resultat dieser aktenmäßigen Nachrichten möchte sich ergeben:

Im Jahre 1564. waren dahier noch keine Juden ansäßig. Die erste Spur von Juden dahier findet sich im Jahr 1642. nach den Lichtmeßsteuerregistern d. J., jedoch scheinen die Juden nach dem Berichte von 1643. sich nur temporär hier aufgehalten ohne einen förmlichen Schutzbrief erlangt zu haben. Diese Schutzbriefe ertheilte immer der Landesherr. Die erste Nachricht von einem Schutzbriefe, auf hie-

sige Stadt ertheilt, findet sich im Lichtmeßsteuerregister de an. 1657., wo des, für Löw Jud am 21. August 1641. ertheilten, Schutzbriefes erwähnt wird.

Die hiesige Judenschaft hat keine Dokumente über ihre Ansäßigmachung in Ansbach.

Ueber die Gemeinde Lehrberg gibt die Tradition folgende Nachricht:

„Die erste Ansiedlung der Juden erfolgte durch 4. Familien, und zwar in dem Theile Lehrbergs, welcher der markgräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen war. Sie kauften 4. Häuser, dem Pfarrhofe gegenüber und jede Familie mußte 36 kr. dem Pfarrer für entgangene Stolgebühren leisten. Diese 4. werden gegenwärtig noch von Judenfamilien bewohnt und die Abgabe besteht noch von Seite der Judenschaft."

Eine Urkunde war nicht zu finden. Die bei dem k. Rentamte befindlichen Grund- und Saalbücher geben, daß 1559. noch keine Juden in Lehrberg waren und der Ort aus 37. christlichen Familien bestand. Im Jahre 1675. starb der Jude Schmul zu Lehrberg und sein Gütlein bekamen seine Erben. Moses heirathete eine Tochter dieses Schmul und übernahm die Hälfte des Hauses.

Es scheint, daß erst nach Vertreibung der Juden aus der Mark Brandenburg 1573. ihre Aufnahme in Lehrberg erfolgte.

Ellingen. In Ellingen konnte über die frühern Verhältnisse der Juden nichts aufgefunden werden.

Erlangen. Wann die Israeliten sich in Fürth ansäßig gemacht haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; jedoch zeugen einige noch kennbare Grabschriften, daß vor 250. Jahren in Fürth Israeliten wohnten.

In der Gemeinderegistratur zu Bayersdorf ist nichts vorhanden, woraus eine Ansäßigmachung der Juden daselbst zu erfahren wäre. Die Gemeinderechnungen vom Jahre 1730. geben an, daß viele Juden in Bayersdorf ansäßig waren; weiter zurück gehen jedoch diese Rechnungen nicht, da wiederholte Feuersbrünste alle Akten verzehrten.

Die ältesten Urkunden, welche in der israelitischen Registratur vorkommen, sind ungefähr 143. Jahre alt. Grabschriften auf dem dortigen Begräbnißplatze weisen nach, daß über 265. Jahre Israeliten in Bayersdorf wohnen: Mariann aus Pünsberg, kgl. Landgerichts Forchheim, starb 1572.; anderer Steine Schriften sind nicht mehr zu lesen.

Dr. Höck, Geschichte und Beschreibung der Stadt Baiersdorf und der Ruine Scharfeneck. Nürnberg. 1834. 8.

Lang, Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. 1811.

In der Pfarramts-Registratur befindet sich ein Extrakt aus dem Baiersdorfer Saalbuch vom Jahre 1530. renovirt 1640.; worin bemerkt ist, daß sich damals nur ein Jude, Jtzing, dort befand, welcher die Erlaubniß erhalten hatte, 3. Jahre dort zu wohnen, sich aber wucherlichen Handels zu enthalten.

In Bruck wurden, nach mündlichen Traditionen, schon vor der Reformation einige Judenfamilien gegen Abgabe eines jährlichen Schutzgeldes im hiesigen Orte aufgenommen. Frühe schon wurde ihnen der Besitz von Eigenthum erlaubt, indem das Haus Nr. 12. dahier sammt Waldrecht seit undenklicher Zeit Eigenthum von Israeliten ist. In diesem nahe an der Kirche gelegenen Hause war ehemals die Synagoge; daher vermuthet man, die Israeliten hätten sich früherhin kirchlichen Schutzes zu erfreuen gehabt. In dieser Synagoge ist ein Vorhang mit der Jahrzahl 5440 (1682), das älteste Denkmal der Gemeinde. Im Jahre 5468 (1708) wurde die jetzige Synagoge erbaut und der Cultus nach der in Baiersdorf üblichen Weise eingerichtet.

Das älteste Gemeinbuch, welches der Juden erwähnt, ist vom Jahre 1554.

Extractus aus den Beyersdorf. Richteramtl. Protokoll, den Judenbeitrag zu der hiesigen Gemeinde Bruck betr. Ao. 1660.

Extractus. Richter. Amts-Protokolls E. Gemeind zu Bruck und den strittigen Juden-Gulden, betreffende. Beyersdorf, den 22. Februarÿ 1660.

Extract. Hochfürstl. Richteramts Protocolli, der Juden Gemein Gulden betr. Bayersdorff den 22. Feb. J. 1660.

Rescript. dem Vesten, unsern Cammerjunkern auch Amtmann zu Bayersdorff und lieben Getreuen, Heinrich Wilhelm von Schönfeld, Rittmeister, dann Verordnetem Beamten zu Gedachtem Bayersdorff. datum Bayreuth d. 7. 8bris 1693.

Rescript. Unserm Richter zu Bayersdorff und Lieben Getreuen, Johann Adam Rößler. Datum Bayreuth, den 25. Junÿ. anno. 1715.

Actum Bayersdorff den 5. 7br. 1760. Vergleich betr.

Copia. Hochfürstl. Gnädigsten Rescripti, den Juden Schulmeister zu Bruck Hirsch Farther betr. Datum Bayreuth den 29. März 1764.

Mkt. Erlbach. Aus dem Magazin für die Ansbach. Bayreuthische Geschichte von Beer und Layritz, N. III. S. 85., geht hervor, daß bereits im Jahre 1632. Israeliten in Mkt. Erlbach ansäßig waren und eine eigene Straße, die Judenstadt genannt, bewohnten. Von dieser Straße ist aber gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden, sondern es befinden sich an der Stelle derselben zur Zeit Aecker und Wiesen, die Judentauben genannt. Die ältesten Judenfamilien sind jedoch nicht im Stande, Auskunft zu geben; die älteste, Israeliten betreffende Urkunde ist eine Verhandlung des vormalig gräflich Hohenloheschen Amtes in Wilhermsdorf d. 20. Sptbr. 1723., welche sich in beglaubter Abschrift bei der Sammlung des Vereins vorfindet. Aus derselben erhellet, daß damals die Israeliten in Mkt. Erlbach noch nicht so zahlreich waren, eine eigene Synagoge bilden zu können, und daß sie sich des Gottesdienstes wegen den Israeliten zu Wilhermsdorf anschließen mußten.

Im Saal- und Lagerbuch des vormaligen Vogteyamtes Mkt. Erlbach d. 1432. geschieht der jüdischen Hofstätten Erwähnung, ohne jedoch etwas über Ansäßigmachung anzugeben.

Das Partikular des Kastenamtes Dietenhofen d. 1719. weist mehrere ansäßige Judenfamilen nach.

Feuchtwang. Ueber die Entstehung der Judengemeinde zu Feuchtwang konnte nichts Bestimmtes aufgefunden werden.

Greding. Die Burggrafen Johann und Albrecht erhielten im Jahre 1355. von Karl dem IV. als einen besondern Vorzug, das Recht, Juden aufnehmen zu dürfen; im Jahre 1419. waren 3. Judenhäuser in Eysölden, und zu gleicher Zeit einige Judenfamilien zu Aue, ½ Stunde von Thalmessing. In den Jahren 1560. und 1569. wurden sie ausgeschaft; dieses Gebot scheint jedoch nicht mit gehöriger Strenge vollzogen worden zu seyn, da sie 1618. die landesherrliche Bewilligung für 5. Familien in Thalmessing erhalten haben. Auf diese Zahl bestand man lange Zeit; indessen stieg sie 1674. auf 8. und 1689. auf 14. Familien. im Jahre 1743. waren 42. Familien vorhanden, welche 32. Häuser, 118. Kinder und so viel Dienstboten hatten, daß die ganze jüdische Bevölkerung auf 227. Seelen stieg. Die Synagoge ist 1690. und der Begräbnißplatz 1825. entstanden.

Gunzenhausen. In der Beschreibung des Oberamts Gunzenhausen v. J. 1732., bestätigt vom Markgräfl. Hofraths-Collegium d. d. Onolzbach den 25. April 1735. findet sich Seite 105. bei der Beschreibung des Dorfes Altenmuhr die Bemerkung vor:

„daß im alten Schloße daselbst (jezt Mittelmuhr genannt) 12 Juden wohnten"

daraus möchte hervorgehen, daß damals die Juden noch nicht im Orte selbst wohnen durften und noch keine Synagoge hatten.

Das kgl. Pfarramt zu Altenmuhr hat Bemerkungen mitgetheilt über das Verhältniß der dortigen jüdischen Gemeinde zur christlichen, welche wohl genauer Beherzigung werth sind.

In der Oberamts-Beschreibung von Gunzenhausen v. J. 1732. heißt es:

„Die Juden besitzen in der Stadt 16. Häuser und eine Judenschul, wie denn Burggraf „Friedrich, 6. Jahre nach geschehener Acquisition der Stadt Gunzenhausen, nemlich schon 1374. „einen Juden, Namens Heilmann, gegen jährliche Abreichung von 6. Goldgulden — daselbst in „Schutz aufgenommen hat."

In dem Bürgerbuche, welches mit dem Jahre 1550. beginnt, findet sich Folgendes aufgezeichnet:

d. 15. Juni 1593, Isaak, Ischer, Hainn.
d. 5. Octbr. Maier, Joel.
d. 26. Juni 1605, Abraham von Grombach (wahrscheinlich Grumbach).
Heß von Obern Sulzberg.
d. 4. Novembr. 1617, Loew.
d. 8. Mai 1619, Schmaia, Berla, Hümer (Jüdin).
d. 11. Sptbr. 1627, Joel, Samuel.
d. 8. Octobr. 1628, Moschel.
d. 14. Jauuar 1631, Michel.
d. 21. Juni, 1644, Salamon, Jakob.
d. 4. Novembr 1645, Isack, Schmaja Juden, Bürgerssohn.
d. 17. Juli 1649, Hirsch von Sulzberg.

Daß vor dem Jahre 1593. schon Juden dahier ansäßig waren, ist nicht wohl anzunehmen, weil in dem Zeitraum von 1550—1593., also in 43. Jahren, gewiß Juden als Bürger wären aufgenommen worden.

Ehemals hatten die Juden in Gunzenhausen eine Begräbnißstätte, und zwar auf dem Felddistrikte hinter der Langischen Ziegelhütte, welche man noch heut zu Tage den Judenkirchhof nennt.

In der Oberamtsbeschreibung von Gunzenhausen heißt es über Cronheim:

„Das Kastenamt Gunzenhausen hat in Cronheim 9. Unterthanen; darunter sind 5. alte so- „genannte Mundgüter, so hinter der Herrschaft vererbt, Vogt- Gericht- und zinsbar sind, von „denen übrigen 4. aber zwei laut der Vererbbriefe d. 30. August 1562. und 3. Juni 1564. con- „stituirt, zwei hingegen erst laut neuesten Partikulars A. 1719. als blose und mit keinem Ge- „meinderecht versehene Häuslein auferbaut, und sämmtliche Gutlein mit Juden besetzt werden."

Noch im Jahre 1738. waren dort nicht mehr als 3 Judenhäuser.

Harburg. In den Judenacten zu Harburg findet sich im Bericht vom 1. September 1740. des Inhalts:

„Anno 1671. sind zum allerersten mal Juden in den allhiesigen Markt Harburg in Schutz „aufgenommen worden, da hingegen vormals nie Juden in dem Markte Harburg gewesen oder „darinnen geduldet worden. Die Anzahl dieser neu aufgenommenen Juden aber hat sich auf 11 „Mann belaufen. (vid. Befehl. s. d. 10. März 1671.) Wie man aber mit diesen 11. Judeu ratione „ihres jährlich zu geben habenden Schutzgeldes, zweifelsohne in dem Markt gebrachten Vermögen „nach, accordirt hat, gibt die obengedachte Beilage und der darin enthaltene Schutzbrief ʒu er- „kennen. Im J. 1686. uud zwar den 14. Juni hat man denen Juden in dem Markte Harburg „abermals einen Schutzbrief ertheilt. Es sind aber damals statt der obgedachten 11. Juden 12. „allhier, und 3. Juden zu Deggingen gewesen, mit welchen abermals ein Accord auf ein gewisses „Schutzgeld getroffen worden. Die neugedachten 4. Juden zu Deggingen sind aber allererst i. J. „1684. und 1686. in den Schutz gekommen, wo vormals zu Deggingen auch niemals Juden ge- „wesen sind.

Der erste ertheilte Schutzbrief war auf die Dauer von 3 Jahren gegeben. Uebereinstimmend mit demselben ist ein vorgefundener Schutzbrief von Albrecht Ernst, regierendem Grafen zu Oettingen, d. d. 10. Martii 1671. Ob er gleich nur in Fragmenten vorhanden ist, so ist doch an der Aechtheit nicht zu zweifeln.

Ein Original-Schutzbrief des Markgrafen Ernst zu Brandenburg d. 14. Juni 1586. benennt 4. Juden zu Deggingen, welche damals in den Schutz aufgenommen wurden. Ob früher Juden in Deggingen wohnten, konnte aus den Akten nicht ermittelt werden. Nach Deggingen kamen die ersten Juden im Jahre 1684. aus Höchstädt; daher führen noch manche Familien diesen Namen. Ihre Ansäßigmachung fällt mit der Vertreibung der Juden aus Höchstädt, Monheim ꝛc. zusammen.

Die Juden zu Harburg und Deggingen bildeten vor ungefähr 100. Jahren Eine Gemeinde, welche zum Ober-Rabbinate Oettingen gehörte, bis späterhin das Fürstenthum Wallerstein ein eigenes Ober-Rabbinat bildete. Die Grabdenkmäler geben keinen Anhaltspunkt. In der Synagoge finden sich keine Dokumente.

Heidenheim. Wann sich die Juden in den verschiedenen Bezirken, in denen jetzt Judengemeinden sind, angesiedelt haben, läßt sich aus Mangel an mündlichen und schriftlichen Ueberlieferungen nicht angeben. Nicht einmal das Alter der Synagogen, Begräbnißstätten und Grabdenkmäler ist zu ermitteln.

Heilbronn. Bei den verschiedenen feindlichen Angriffen, welche die Stadt Windsbach vom Jahre 1449—1450. im Nürnberger Krieg mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dann später im dreißigjährigen Kriege betrafen, sind die älteren Urkunden derselben größtentheils zu Grunde gegangen, und die aus 3 Bänden bestehenden sogenannten Stadtbücher sind die einzigen geschichtlichen Ueberlieferungen, welche vom 15. — 17. Jahrhundert noch vorhanden sind.

Was über die Ansäßigmachung der Israeliten am hiesigen Orte, auf die frühesten Zeiten zurück, hieraus entnommen werden kann, ist der Markgräfliche Kammerbefehl vom 16. November 1615., wornach ein Jude Namens Salomon, der sich im vorigen Jahre häuslich dahier niedergelassen hatte, wieder weggewiesen wurde.

Aus der Wegweisung dieses Juden könnte gefolgert werden, daß in früherer Zeit auch keine Juden dahier ansäßig waren, allein die in dem ältesten Stadtbuche vom Jahr 1545. (renovirt Anno 1569) enthaltene Bemerkung:

Nota mit den Jüdenn

„Gebenn ierlich der Herschafft, wie sie Aufgenommen werden, viel oder wenig, aber mit den „Burgern sollen sie Steuern machen, wie Andere Inwoner der Statt."

stehet mit einer solchen Vermuthung in Widerspruch und letztere läßt vielmehr annehmen, daß schon im J. 1545., wo dieses Stadtbuch gefertiget wurde, Juden dahier lebten, und daß jener Jude Salomo im Jahr 1615. blos aus dem Grunde von hier weggewiesen wurde, weil sich derselbe ohne höhere Erlaubniß dahier niedergelassen hatte und wegen seiner hohen Zinsforderungen als der Gemeinde schädlich angesehen wurde.

Andere Notizen finden sich weder beim Pfarramte, noch bei der Judenschaft. Das Neujahrgeld, welches die Judengemeinde an das Pfarramt abgibt, findet sich nur für die neuere Zeit vorgemerkt. Der Begräbnißplatz ist gemeinschaftlich mit Georgensgemünd.

Herrieden. Die israelitische Gemeinde zu Bechhofen stand in genauer Verbindung mit der Gunzenhäuser, da die Todten der letztern in Bechhofen begraben wurden. Auf diesem Begräbnißplatz ist der älteste Grabstein vom J. 1607, für die Familie Bräundel David in Gunzenhausen; dabei sind noch 2. andere mit der Jahreszahl 1691. und 1698; Lippman aus Herrieden. Im Gesetzschrank befindet sich eine Pergamentrolle (Thora) ohne Jahreszahl. Wahrscheinlich ist es, daß die Israeliten, nach ihrer Vertreibung aus Herrieden 1681. in Gunzenhausen sich niederließen, daß jedoch schon vorher Israeliten

in Bechhofen waren. Ein Ziegel auf dem Dache der Synagoge enthält die Jahreszahl 1684; von Erbauung derselben ist nirgends etwas zu finden.

Die Juden, überall Unterkommen suchend, haben sich auch im vormaligen Hochstifte Eichstätt angesiedelt, sind aber aus der Residenzstadt Eichstätt, wo sie eine Synagoge hatten, schon 1445. vertrieben worden. Viel später haben sie sich in Herrieden aufgehalten. Dort werden in der Nähe des K. Rentamtsgebäudes noch jetzt einige Häuser als ehemalige Judenhäuser bezeichnet, auch befindet sich auf dem Judenbegräbnißplatze zu Bechhofen noch der Grabstein eines in Herrieden gestorbenen Juden. Die Akten der Stadtpfarrei Herrieden weisen nach, daß über 100. Jahre vor ihrer Vertreibung Israeliten in Herrieden wohnten.

Das Ehehaftgericht in Großenried erkannte am 4. Oktober 1691.: es sey schimpflich, sich mit Juden gar gemein zu machen und gebot, daß dieses bei 2 Thaler Strafe unterlassen werden müsse. Nach dieser Entscheidung mag das Ansehen der Israeliten im Eichstättischen nicht groß gewesen seyn.

Dennoch waren die Juden vor dieser Zeit in Herrieden gegen ein jährliches Schutzgeld von 1 Thaler nicht nur in Schutz aufgenommen, sondern sie erhielten sogar das volle Bürgerrecht, wofür sie gleich jedem andern in Herrieden eingebornen Bürger 1½ Thaler Bürgergeld und 16 kr. für ein Viertel Wein bezahlen mußten. Wollte ein jüdischer Bürger von Herrieden wieder abziehen, so mußte er sein Bürgerrecht mit einem Viertel Wein aufgeben, einen Christen als Nachbürger stellen und um einen förmlichen Abschied nachsuchen, für welchen er auch wieder ein Viertel Wein geben mußte.

Uebrigens gab es mit diesen Juden steten Streit. Sie entzogen sich auf alle Art jedem Gemeindedienst und übertraten das Gebot, daß sie sich vor und unter dem Gottesdienst auf dem Markte nicht sollten sehen lassen, so oft sie nur konnten. So kam es denn so weit, daß schon 1635 in Herrieden der Antrag gestellt worden ist, die Juden sollten, als der Stadt schädlich, aus derselben geschafft werden.

Doch verzog es sich damit noch längere Zeit. Erst am 20. Juni 1681. sind von dem Rathe in Herrieden die Punkte zusammengestellt worden,

> „welcher gestalten die Juden den Christen nit allein groß Ergernuß geben, sondern auch gemeiner Bürgerschaft sehr nachtheil und schädlich seyen“

Man beschwerte sich nämlich darüber:

1) daß die Juden durch ihr Schachern und Handeln die Christen an Sonn- und Feiertagen in ihrer Andacht störten und sie sogar vom Besuche des Gottesdienstes abhielten;
2) daß die Juden weder beim Gebetläuten, noch vor dem hochwürdigsten Gute das Haupt entblöseten;
3) daß sie vorgeben, ihre Häuser wären besser im baulichen Stande als die der Christen, was doch unwahr sey;
4) daß sie von den Stiftungs- und Pupillengeldern, welche auf ihren Häusern ständen, die Zinsen oft viele Jahre lang rückständig ließen;
5) daß sie das Grundeigenthum mit ihrem Vieh überhüteten, sogar solches Vieh vortrieben, was vorher nicht besichtiget worden ist, daß sie hingegen von Gemeindelasten, Hand- Spann- und Frohndiensten entweder nichts wissen wollten, oder sie durch ihre Weiber und Kinder nur schlecht leisten ließen;
5) daß die Juden in alle Gewerbe einpfuschten, und dadurch den Christen, welche Steuer und Abgaben zahlen müßten, alle Nahrung entzögen.

Daß die Juden bald nach dieser Beschwerde die Stadt Herrieden räumen mußten, ist keinem Zweifel unterworfen, bestimmt aber kann die Zeit, wann dieß geschehen, nicht angegeben werden, wahrscheinlich 1681.—1685; weil in den Herrieder Stadtbüchern vom letzten Jahre an als Einwohner von Herrie-

den keine Erwähnung mehr geschieht. Diese Nachrichten hat Herr Landrichter Schuhmacher aus den Herrieder Stadtbüchern von 1622—1660. gezogen.

Ein anderes Dokument ist folgendes:

Ao. 1681. 21. Novbr. aspirante denique divina gratia ad consilia et iteratas instantias Doctorum et catholico zelo ardentium virorum, nominatim Magnif. D. Decani Hiemayr D. celsissimus noster perdita judaeorum capita urbe nostra Herriedensi, qua ultra centum annos incoluerunt, communi Christianorum applausu expulit, ejecit, eliminavit.

In debitam graciarum actionem hodierno festo B. V. Dominus Decanus processionem indixit atque Hymn. Ambrosian. in Sacello D. V. decantari, id quod futuris quoque temporibus annuatim sic fieri, constituit.

Daraus möchte nun hervorgehen, daß die Juden nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nach Herrieden gekommen, 1681. aber daraus vertrieben worden sind.

Das Herrieder Stadtbuch enthält 2. Kaufverträge v. J. 1681; diese Häuser waren die letzten Besitzungen der aus Herrieden vertriebenen Juden.

Hohenlandsberg. In dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg geben die archivalischen Erhebungen der fürstlichen Domainen-Kanzley zu Schwarzenberg einigen Aufschluß über die Ansiedlung der Juden im dortigen Polizeibezirke.

Dornheim. In dem Vermögens-tesimum v. J. 1566. kommt unter Dornheim „Maier Jud" vor. Die General-Steuer-Anlage v. J. 1583. und der Unterthan-Kataster v. J. 1697. führen unter Dornheim keine Juden auf.

Im Zinsbuch v. J. 1619. wird der erste häuslich ansäßige Jude, Abraham, angeführt. Unter der Regierung des Grafen, nachherigen Fürsten, Johann Adolf, erfolgte unterm 22. Juni 1645. der Schutz- und Freiheitsbrief. (Der Inhalt ist bei Scheinfeld aufgeführt.)

Im Jahre 1682. zählte Dornheim 3. Judenfamilien, i. J. 1694. vier, i. J. 1704. zwey; i. J. 1720. 6. Judenfamilien

Hüttenheim. Die General-Steuer-Anlage v. J. 1583. zählt 5. schwarzenberg. Juden zu Hüttenheim. Die andern Condominat-Herrschaften, wozu auch Teutsch-Orden gehörte, dessen Antheil erst 1681. an Schwarzenberg kam, haben wahrscheinlich auch damals schon Juden in Hüttenheim gehabt. — Im J. 1597. sind in dem Kataster 6 Juden aufgeführt. Der Schutzbrief des Fürsten Johann Adolf galt auch bei Hüttenheim. — Nach der Zählung vom Jahre 1694. waren 12. Familien daselbst, 1720. bestanden schon 19. Familien.

Bullenheim. Die Generalsteueranlage v. Jahre 1583. führt keinen Juden in diesem Orte an.

Der Unterthanen-Kataster vom Jahre 1597. gibt einen Juden, Joseph, an.

Im Zinsbuche vom Jahre 1628. kommen 4. Haussässige Juden vor.

Der Schutzbrief vom Jahre 1644. ist bei Scheinfeld aufgeführt.

1682—1720. war die Zahl der Judenfamilien von 2. auf 5. gestiegen.

Weigenheim. Die General-Steuer-Anlage vom Jahre 1583. enthält keine Juden daselbst; der Unterthanen-Kataster vom Jahre 1597. aestimirt „beede Juden."

1644. wie bei Scheinfeld. Nach der Zählung vom Jahre 1682. hatten sich die Juden bis zum Jahre 1720. von 4. Familien auf 10. vermehrt.

Kadolzburg. In Wilhermsdorf (Willihamsdorf) haben nach Wibels Beschreibung, 1742. S. 120., vor vielen Jahren her Juden gewohnt und es ist aus einem Saalbuch vom Jahre 1568. zu ersehen, daß dieselben bereits vor 150. Jahren eine eigene Schule und Begräbnißstätte gehabt. Auf einem alten Grabsteine steht das Jahr von der Erschaffung der Welt ר״ב, 212, nach der Christenrechnung 1452.

Nach dem zu schließen wäre die Wilhelmsdörfer Gemeinde älter als die Fürther, welche um das Jahr 1528. ihren Anfang genommen.

Basler, histor. Lexikon.

Seit 1670. sind verschiedene jüdische Druckereien in Wilhermsdorf angelegt worden.

Da das obenerwähnte Saalbuch v. J. 1568. die älteste Urkunde ist, so können aus demselben gründliche Notizen erholt werden. Indeß ist nicht mit Bestimmtheit angegeben, ob eine Synagoge und ein Begräbnißplatz 150 Jahre zurück existirt habe. Es steht nemlich:

Fol. 18. Dafern Handtwerksleut od Juden darin (in den Häusern) wonen, da diselbigen Ihrer Handwerk warten, und ihr Handtirung treiben können.

Fol. 90. Die Judenschul sambt dem dabey Wohnhaus gibt jährlichen zu Zinns uf Petri, wan jemand darin wondt ꝛc. ꝛc.

(Folgen die Abgaben.)

Ist sonst aller Arbeit gefreiet, wie andere Juden Häuser, jedoch hilft abladen und jagen.

Da aber Niemand in der Schul wonet, müssen die gemeine Judenschaft ds. alles geben. War vor dem Platz, darauf die Judenschull gebaut, zuvor gegeben und gilt auch noch.

Der Judenkirchhof gibt jährlich zween Daler. — Item von einem jeden alten Haubt, So allhi gesessen und begraben 1. gulden Daler. Und von einem frembten zween. — Item von einem Kinde so unter 3. Jaren 1 gld Daler von einem Frembten 1 ganz. — Item die Juden geben von einem jeden Haubt 1 f und von einem jeden Gld ihrs Vermögens 5 dl. ꝛc. ꝛc.

Schriftliche Urkunden sind bey der Judengemeinde nicht vorhanden. Dagegen hat sich seit undenklichen Zeiten in einer sehr lange in Wilhermsdorf wohnenden Familie folgende mündliche Tradition erhalten: Die ersten Juden seyen ungefähr vor 500. Jahren aus Polen nach Wilhermsdorf gekommen, um sich dort anzusiedeln. Schon im Jahre 1510. habe die hiesige Judenschaft, welche einst unter dem Rabbinate Regensburg gestanden, eine Synagoge besessen, das Judenbegräbniß, in welchem sonst auch die Juden zu Brunn, wo jezt keine mehr zu finden sind, begraben worden, müsse aber noch viel älter seyn, da man früher auf einem alten Grabsteine die Zahl 212. gelesen habe.

Nimmt man nun an, daß nach Angabe des Saalbuches um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Verhältniße der Wilhermsdorfer Judenschaft zum Gutsherrn schon vollkommen geregelt waren und daß jene damals schon Häuser, eine Synagoge und einen Begräbnißplatz besaßen, welche — dem Kaiser gegenüber — schwierigen Vergünstigungen zu erlangen lange Mühe gekostet haben mag, und wenn man damit die mündliche Tradition der Juden vergleicht, so läßt sich unmaßgeblich annehmen, daß die Niederlassung in Wilhermsdorf wirklich schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts erfolgt sey.

Kadolzburg. In der Registratur des Stadtmagistrates zu Langenzenn findet sich ein Aktenband mit der Aufschrift: hochfürstliche General-Ausschreiben und Verordnungen wegen der gesammten schutz- und unschutzbaren Judenschaft, ferner verschiedene andere Acten von 1608.—1735. Vol. III.; dabei ist ein Originaldokument d. d. Onolzbach d. 20. Juli 1608, wonach Markgraf Joachim Ernst, nach Einvernahme des größeren Ausschusses der Landschaft und auf deren Bitten, „im Anbetrachte, daß die „Juden sich nicht mit Arbeiten, sondern allein mit hochverbotenem Wucher, und der arme Leut Schweiß „und Blut, in lauterem Müssiggang feyrends ernähren und hinbringen, zudeme als Spötter und Verächter „der wahren christlichen Religion und öffentliche Feinde des einigen Erlösers und Seligmachers Christi „großes Aergernuß stiften. ꝛc." — den Befehl ergehen lassen, daß sämmtliche Juden das fürstenthümliche Gebiet innerhalb 6. Monaten ohne allen Verzug verlassen sollten resp. mußten. Ein anderes Dekret ist de anno domini 1688; so wie ein Gedenkzettel vom 31. Januar 1609. In beiden ist die Rede von der Entfernung der Juden.

Nach einem Dekret d. d. Höchstatt d. 11. Juli 1609. hat Markgraf Joachim Ernst auf inständiges Anhalten, Flehen und unterthäniges Bitten der Judenschaft, Rabbi und Ausschuß, den Schutz noch auf eine gewisse Zeit gnädigst bewilliget und zugleich befohlen, daß die Juden ferner bei ihren Privilegiis gelassen und auf ihr Antragen ihnen hierinnen die hülfliche Hand geboten werde.

Aus diesen und andern Dekreten geht hervor, daß der Landesherr allein das Recht hatte, zu bestimmen, an welchem Orte sich ein Jude ansiedeln durfte. Die Beschwerden der Gemeinden wurden dabei wenig berücksichtigt.

Beschwerde der Stadt-Vogtey Langenzenn. 1704. d. 19. September.

Dekrete von den Jahren 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, beziehen sich theils auf den Schutz der Juden, theils auf die Abgaben, welche sie an die hochfürstliche Haushofmeisterei in Ansbach leisten mußten; dabei ist eine Abgabe von einem Pfund Federn und einem Pfund Staub für jeden Juden, letztere wurde d. 17. Decbr. 1679. aufgehoben.

Der Begräbnißplatz ist in Fürth von jeher gewesen.

Die Judengemeinde hat keine Aufschlüsse gegeben über die erste Ansiedelung.

Lauf. Nach Hüttenbach hat der Sage nach vor ungefähr 500. Jahren ein Rittergutsbesitzer von Seckendorf die ersten Juden aus Franken gebracht. In der Synagoge findet sich eine Zahl eingehauen, die auf das Jahr 1706. christlicher Zeitrechnung deutet; wahrscheinlich geht diese Zahl auf die Erweiterung der Synagoge.

In der Registratur des Pfarramtes Bühl befindet sich ein Aktenstück, nach welchem sich der damalige Pfarrer Enslein im J. 1712. bei der von Lochner'schen Gutsherrschaft darüber beklagt, daß er von den Juden als Stolgebühren-Entschädigung zusammen jährlich nur einen Dukaten erhalte, da doch dieselben seit ihrer Aufnahme sich von etwa 10 Haushalten im Jahre 1712. auf einige 30. Haushalten vermehrt hätten.

Die Juden zu Schnaittach und Ottensoos haben mit den Juden zu Hüttenbach gleiche Liturgie und Synagogengebräuche, welche denen der ehemaligen Juden zu Nürnberg analog sind, und von denen der übrigen Juden in Mittelfranken abweichen. Daraus dürfte zu folgern seyn, daß die in Nürnberg 1498. ausgetriebenen Juden, abgesehen von den in den Jahren 1299, 1347, 1385. erlittenen Verfolgungen, sich in der Nachbarschaft mögen niedergelassen haben.

Das Zinsbuch des Marktes Schnaittach v. J. 1560, welches aus einem älteren überträgt, sagt, daß die Juden im 15. Jahrhundert ein Begräbniß und mehrere Häuser zu Schnaittach und Ottensoos besaßen. Wie lange das Judenbegräbniß in Schnaittach existirt, ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Die ältern Leichensteine sind verwittert und unleserlich. Todtenhaus und Brunnen wurden im Jahre 1656. erbaut. An der Synagoge zu Schnaittach ist die Jahreszahl 5340. (1510. n. C. G.) eingehauen. Wahrscheinlich erfolgte damals die Erweiterung.

Leutershausen. In Leutershausen sind nach der Beschreibung der Stadt und des Amtes Leutershausen, welche der ehemalige Amtsvogt Wolf Tobias Weiß am 8. November 1757. amtlich gefertiget hat, die Juden erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts ansäßig gewesen. Dem widerspricht jedoch das Stadtbuch, nach welchem schon 1440. Juden mit vollem Bürgerrechte in Leutershausen vorkommen. Im 1. Jahresbericht des historischen Vereins ist angeführt: im Jahr 1487. waren die Zinsen von den Leutershauser Juden schon auf 2, auch 3 Pfennige vom Gulden, auf 1 Heller vom Pfund gesteigert, doch blieb es da noch, wo es nach Stadtrecht gehen sollte, bei 3 Hellern. Die Uebereinstimmung dieser verschiedenen Angaben läge vielleicht in der Vertreibung der Juden aus hiesiger Gegend im 13. Jahrhundert und die neue Ansiedlung derselben zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Daher wird die Aufnahme des ersten fremden Juden in Leutershausen, 1612. als etwas Bemerkenswerthes aufgeführt; daher gab es noch 1693. Conspirationen gegen die Juden.

In alten Akten findet sich aufgezeichnet: Ein Jud von Grünstadt in der Grafschaft Leiningen hat seine Pflicht zum Bürgerrecht geleistet Donnerstag den 26. August 1612. Ist der erste fremde Jud hier — in Leutershausen — geweßt. Die Bürger in Leutershausen haben sich in eine höchst sträfliche Verbindung gegen die Juden dergestalt eingelassen, daß nicht allein ein höchst vermessentlicher Aufstand, sondern für die Juden und ihren Leib Gefahr zu besorgen war. Markgraf Georg Friedrich ertheilte ihnen gegen solche Angriffe einen Schutzbrief 1682. Jezt sind 19. Judenfamilien in Leutershausen, welche eine im Jahr 1755. neu erbaute Synagoge besitzen; die Begräbnißstätten sind zu Bechhofen.

In Egenhausen und Unternzenn haben sich Israeliten A. 1715. zum erstenmal niedergelassen, die Niederlassungen in Colmberg, Jochsberg, Obernzenn und Windsbach konnten nicht ermittelt werden.

Neustadt an der Aisch. Ueber die Judengemeinde zu Pahres läßt sich nichts Bestimmtes angeben.

In Schornweisach haben sich die Israeliten wahrscheinlich gleich nach dem 30. jährigen Kriege angesiedelt. Indeß ist diese Annahme durch schriftliche Aufzeichnung nicht zu begründen, da selbst in dem israelitischen Gemeindebuch weder von der ersten Ansiedlung der Juden, noch von dem Orte, woher sie kamen, noch von der Ursache ihrer Wanderung etwas aufgeführt ist. Daß sie früh oder in großer Anzahl sich niederließen, beweist das Gemeindebuch dadurch, daß es schon im Jahre 1704. einer Synagoge im Hause des gegenwärtigen Besitzers, Leonhard Gräbner, erwähnt. Die Gemeinderechnungen 1705—1718. weisen schon 21. ansäßige Judenfamilien nach.

Grüner, Pfarrbeschreibung 1720. pro recognitione jurium stolae.

Schade, Pfarrbeschreibung 1753.

Die Juden zu Bestenbergsreuth, Burghaslach, Uehlfeld, Damantsfürth, Neustadt, Schornweisach wollten neben dem christlichen Friedhofe einen jüdischen errichten. Von Würzburg, welches damals Münchsteinach im Versatz hat e, wurden sie begünstigt. Heftige Streitigkeiten, welche sogar militärische Maßregeln nöthig machten, waren die Folge. Endlich wurden sie von Bayreuth aus zur Ruhe gebracht.

Vor dem Versatz an Würzburg bis zur Wiederauslösung der Pfarrei (1700--1732.) schweigen alle Akten über die Angelegenheiten der Juden.

1707. bauten sie eine neue Synagoge.

Die Ansiedlung der Juden in Diespeck geschah wahrscheinlich sehr früh. In einem Regierungs-Rescript v. J. 1729. heißt es: in den frühesten Zeiten seyen nur 2 Judenfamilien ansäßig gewesen, welche jedoch im angegebenen Jahre sich schon auf 21. Familien vermehrt hätten.

Der Magistrat der Stadt Neustadt an der Aisch hat über die Ansäßigmachung der Juden Akten v. J. 1696—1736. mitgetheilt, aus denen hervorgeht, daß sich in den Jahren 1699. und 1700. zwei Juden daselbst niederließen, ob sich gleich die Bürgerschaft dagegen sträubte, weil ihr durch ein Rescript des Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg und Culmbach d. 30. Januar 1699. zugesichert worden war, „daß sie in Kraft desselben und bis auf fernere Verordnung befugt seyen, diejenigen Juden, „so sich in ihrer Stadt niederlassen wollten, abzuweisen und nicht zu recipiren" 2c. Dieses Rescript wurde später wieder aufgehoben. Im 18. Jahrhundert haben sich zwar noch mehrere Judenfamilien hier angesiedelt, allein da gegen ihren Schacherhandel, gegen ihre Gewerbsbeeinträchtigungen, gegen die Entweihung der christlichen Feiertage, gegen dienstliche Aufsicht in ihren Häusern von der ganzen Bürgerschaft gerechte Beschwerden eingereicht wurden, so erfolgte unterm 23. März 1736. ein fürstliches Rescript nach welchem die weitere Ansäßigmachung den Juden in dieser Stadt verboten wurde. Nach und nach verloren sie sich ganz.

Ueber die Judengemeinde zu Uehlfeld konnten nur wenige Bruchstücke bekannt gemacht werden, da bei der am 8. Juli 1632. erfolgten Einäscherung Uehlfelds Pfarrregistratur und Kirchenbücher verloren

gegangen sind. Den Israeliten fehlen ebenfalls schriftliche Dokumente und mündliche Ueberlieferungen. Die einzige Quelle ist das A. 1798. von dem damaligen Pfarrer Heerwagen verfaßte Markt Uehlfeldische Pfarrbuch, aus den vorgefundenen Acten, Kirchenbüchern und Schriften gezogen. Folioband. (Manuscript.) In demselben wird als Beweis, daß es schon seit einigen hundert Jahren in dem Fürstenthume Bayreuth und somit auch in Uehlfeld Juden gegeben habe, ein Befehl des Markgrafen Friedrich zu Onolzbach, der damals beide Fränkische Fürstenthümer besaß, an den Kastner Paul Durrn zu Dachsbach d. 12. Oktober 1583. angeführt:

„daß, da auf einem i. J. 1564. gehaltenen Landtag, und nachher wiederum, um die Hin-
„wegschaffung der Juden angehalten und dieselbe, wegen hochbeschwerlichen Wucher und Aus-
„saugung des armen Mannes, und es auch einer christlichen Obrigkeit nicht geziemen will, un-
„ter ihrem Schutz und Schirm, die Juden als Spötter und Verächter der christlichen Religion
„zu dulden, zugesagt worden, besagtem Kastner ernstlich befohlen worden, daß er allen Juden,
„so in seinem befohlenen Amte ihr häuslich Anwesen haben, alsbald gebieten und ernstlich
„auferlegen solle, daß sie sich hier zwischen dem Monat Martio ohne einigen längern Verzug
„mit ihrem häuslichen Anwesen aus dem Fürstenthum, Land, Obrigkeit und Gebiet des
„Herrn Markgrafen hinwegthun und sich an keinem Orte länger häuslich enthalten sollen,

mit ausgedrückter Verwahrung, daß, im Fall es nicht geschehen würde, dieselbe ihre Haus und Güter gegen ihren Fürsten verwirkt und verfallen haben sollen.

Ein ähnlicher Befehl erging den 25. März 1613.

Die Synagoge wurde im Jahre 1696. eingerichtet. Jetzt ist dieß das Schulhaus; die neue Synagoge ist 1818. erbaut. Erst im Jahre 1732. erhielten sie von dem Markgrafen Georg Friedrich Carl die Erlaubniß, einen Begräbnißplatz zu errichten; früher schafften sie ihre Todten nach Adelsdorf.

Nördlingen. In Nördlingen waren einer alten Chronik zu Folge schon im 12. Jahrhundert die Juden reich begütert und angesessen. Das Zerwürfniß zwischen Christen und Juden steigerte sich im 13. Jahrhundert so sehr, daß im Juli 1290. an einem Tage sämmtliche Juden, groß und klein, männlich und weiblich erschlagen worden. Kaiser und Reich verhängte eine empfindliche Strafe über Nördlingen. Die Juden erlangten wieder bedeutende Güter. Die Unzufriedenheit der Bürger brach im folgenden Jahrhundert wieder los: am Freitag nach Jakobi 1334. wurden alle Juden in Nördlingen, Weiber und Kinder, über 200. an der Zahl, jämmerlich erschlagen.

Ueber die Juden in Kleinnördlingen kann weder aus landgerichtlichen, noch pfarramtlichen, noch jüdischen Akten etwas ermittelt werden. Kleinnördlingen war früher eine Johanniter-Orden-Commende und es läßt sich um so mehr annehmen, daß die jeweiligen Commandeurs die Ansiedlung der Judenknechte herbeiführten, und daß die Grafen von Oettingen, welche unter der Hand mehrere kleine Anwesen an sich brachten, und dieselben an die Juden abtraten, als eine Belohnung für ihre Wachsamkeit, mit welcher sie das Benehmen der Stadt Nördlingen und der im Riese gelegenen minder mächtigen Reichsstände auskundschafteten. Im Jahre 1684. befanden sich in Kleinnördlingen nur 8. Judenfamilien; ihre Zahl ist aus einem Streit bekannt, nach welchem sie dem Pfarrer jura stolae verweigerten. Vor der Reformation war Kleinnördlingen ein Filial der Stadtpfarrei Nördlingen; im Jahr 1603. wurde es zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben.

In Ederheim, das der deutschordenschen Vogtey Reimlingen untergeordnet war, ist nach dem Saalbuch die erste Synagoge im Jahre 1730. in der Form eines bretternen Verschlages errichtet worden, mit einer kleinen Wohnung für den Vorsänger. Die Ansäßigmachungen der Juden wurden hier von dem deutschen Orden auf gleiche Weise betrieben, wie bei Kleinerdlingen von den Grafen von Oettingen.

Man sollte glauben, die Archive zu Nördlingen brächten eine reichere Ausbeute für den fraglichen Gegenstand.

Nürnberg. Die Synagoge zu Zirndorf, wie sie jetzt steht, wurde vor 75. Jahren erbaut, es soll aber schon früher ein älteres Gebäude daselbst gestanden seyn. In dieser Synagoge befindet sich eine Thora, welche 152. Jahre alt ist. — In einer alten Chronik der Pfarrei Zirndorf ist bemerkt: daß im Jahre 1740. der dortige Prodekan von dem Oberamte Kadolzburg beauftragt wurde, einem Juden-Eid oder purgatorium, der in dieser Synagoge abgehalten wurde, beizuwohnen; ebenso 1741. d. 23. Januar und 28. Juni 1743. d. 13. Mai und 5. August; 1745. d. 12. April. Der Begräbnißplatz der Juden zu Zirndorf und Unterfarrnbach ist von jeher zu Fürth.

Oettingen. Die Zeit der Ansäßigmachung der Juden zu Oettingen mag nicht mit der Zeit der übrigen Ansiedelung derselben in dortiger Gegend zusammenfallen, nicht unwahrscheinlich möchten die Kreuzzüge mit ihren Verfolgungen die erste Veranlassung gegeben haben. Jedenfalls waren sie im 14. Jahrhundert ansäßig, was aus dem Privilegium Ludwig des Bayers hervorgeht (s. Wallerstein.)

Das Ries, wie es war und wie es ist; neue historisch statistische Zeitschrift.

Lang, Materialien zur ältern und neuern Geschichte Oettingens.

Der Kaiser Wenzel ertheilte in den Jahren 1383—1388. den Grafen Ludwig XII. und Friedrich III. Freiheiten und Privilegien: daß ihre Juden in ihrer Herrschaft vor kein fremdes Gericht geladen werden sollten.

Die pfarramtlichen Registraturen beginnen erst mit dem Jahre 1637. Die Synagoge ist erbaut in neuerer Zeit; zu Hainsfarth 5483. A. m. (1722. n. G. Chr.)

Pappenheim. Der Herr Justizrath Redenbacher von Pappenheim hat wichtige Bemerkungen zur Geschichte der ersten Ansiedelung der Juden in Pappenheim eingesendet.

1) eine abschriftlich mitgetheilte Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern, d. Nürnberg nach dem weißen Sonntag des Jahres 1334. Darinnen bestätigt der Kaiser die Rechte, Gnaden und Freiung, die ein Marschall von Pappenheim von seinen Vorfahren, Königen und Kaisern und von ihm und dem Reich hat und gehabt hat. Was auch Juden bei ihm gesessen sind, die mag und soll er schirmen, und soll Niemand mit diesen Juden fürbaß zu schaffen und zu thun haben rc. Aus dem Inhalt dieser Urkunde geht klar hervor, daß im Jahre 1334. Juden zu Pappenheim saßen und daß die Marschälle von Pappenheim schon lange von dem genannten Kaiser mit dem Judenschutz begnadigt waren.
2) Darstellung des Mitvorstandes der israelitischen Gemeinde, H. Ignatz Schwarz.

Diese fleißige Arbeit geht von mündlichen Sagen aus, nach welchen die jüdische Gemeinde zu Pappenheim eine der ältesten und nach Worms, Speier und Mainz die älteste in Deutschland sey. Das Jahrhundert jedoch der ersten Ansiedelung möchte sehr schwer zu ermitteln seyn.

Viele frühere Gelehrte wollten behaupten, daß die öfters im Talmud vorkommenden חַכְמֵי דִּפַפְּנָא (Chachme dĕ Pappeno) Pappenheimer Gelehrte gewesen wären. Es scheint indessen diese Behauptung sehr gewagt. Der Talmud besteht nämlich aus der früher entstandenen Mischna (ungefähr im J. 3988. n. C. G. 219) aus der viel später dazu gesammelten Gemara (Jahr der Welt 4280. n. C. G. 519.) Auf dem Schloßberg ist bekanntlich ein Wappen mit der Inschrift 1011, welche Zahlen offenbar neuern Ursprungs sind. Nimmt man nun denn doch dieses Jahr 1011. für richtig an, und gibt man da auch in ältern Urkunden von etwa 100.*) Jahren früher schon eines Pappenheims erwähnt werden soll, zu diesem noch 100. Jahre zu, so würde die eigentliche Erbauungszeit des Schlosses etwa in das Jahr 900. fallen. Erwägt man nun noch mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß die Stadt nicht gleichzeitig mit der Burg, sondern sicher erst später erbaut wurde, daß der ehemals hier gestandene sogenannte Solothurm (auch vielleicht Solnhofen) von Sola, (dem Jünger d. h. Bonifacius, welcher 739. in hiesiger Gegend, Eichstätt, wirkte) selbst erbaut oder nach seinem Namen genannt wurde, so ist es sehr zweifelhaft, daß noch 200. Jahre früher (519.) schon Juden dahier gewohnt haben sollen und daß überhaupt damals schon ein

*) Pappenheim und Niederpappenheim kommt bereits in einer Urkunde v. J. 802. vor. S. Spieß. A. N. II. S. 215. Neugart Episcopat. Constant. C. D. 124. 11. Jahresbericht. S. 6.

Wohnort hier war. — Indessen sprechen für das wirkliche hohe Alter der pappenheimer jüdischen Gemeinde folgende Gründe:

a) Man betet in Pappenheim manche Gebete, z. B. die sogenannten Selichos nach einer Ordnung und einem gewissen Gebrauch, den man im Allgemeinen „Venetianischen" nennt. Dieß läßt mit vielem Rechte vermuthen, daß die allerersten Ansiedler der pappenheimer jüdischen Colonie, Auswanderer oder Exulanten aus Venedig waren. Diese Vermuthung ist um so gegründeter, da die umliegenden jüdischen Gemeinden, die gewiß jünger sind, nach andern Ordnungen, z. B. nach der „Fürther" beten. Nur Treuchtlingen ist ausgenommen, welches die Selichos nach der venetianischen Ordnung betet; wahrscheinlich ist dieß eine später entstandene Filialgemeinde der pappenheimer. Gegenwärtig wird in den meisten Synagogen zu Venedig, Triest und Verona nach der Sefard'schen Ordnung (portugiesisch und spanisch) gebetet. Hieraus ist abzunehmen, daß die größere Zahl der Juden zu Venedig aus Nachkommen der aus Portugall und Spanien im 15. Jahrhundert (1491) Vertriebenen besteht. Da nun der pappenheimer sogenannte „venetianische Minheg" von dem jetzt in Venedig gebräuchlichen „portugiesischen Minheg" gar bedeutend abweicht, und da nicht wohl anzunehmen ist, daß die damals von Venedig nach Pappenheim Ausgewanderten nur lediglich aus Anhängern des venetianischen Minhegs bestanden hätten, wenn auch damals schon Anhänger des portugiesischen sich dort aufgehalten, so möchte wohl jene Uebersiedlung von Venedig nach Pappenheim schon vor dem Jahre 1491. statt gefunden haben.

b) für diese Ansicht und im Allgemeinen für das hohe Alter spricht am deutlichsten das Fragment eines beim Begräbniße oder Todtenhaus eingemauerten Steines, welches die Jahreszahl 5118 der Welt, 1367. n. C. G. führt. Der Stein bezeichnet das Grab einer Frau, welche gerade 481. Jahre dort begraben liegt. Oberhalb dieses Steines sind noch 2 Stücke und seitwärts vom Hause wieder 1. Stück Stein mit hebräischen Charakteren eingemauert; diese sind nicht gut erhalten, der Schrift nach weit älter und sind von Herrn Schwarz folgendermassen erläutert worden: die Kante des Sandsteins ist vom Anfang der 4. Linie an bis zur untersten 6. Linie gänzlich abgenützt, so daß gerade der wichtigste Theil, nemlich die Jahreszahl nicht ganz vollkommen erkannt werden kann. Dürfte man nach den Buchstaben ב, welche wirklich ganz deutlich zu erkennen sind, die Berechnung machen, so wäre dieser Stein 106. Jahre älter als der oben bezeichnete und würde also am 27. Dezember 1838. gerade 586. Jahre alt seyn und in das Jahr 1252. nach Christi Geburt fallen. Da aber der Sprache nach am Anfang des Wortes der 5. Linie ein נ, und an jenem der 6. Linie ein ב fehlt, so möchte wohl auch nach dem Raume zu urtheilen, am Anfange der 4. Linie ein Buchstabe und vermuthlich auch nur bei der Jahrzahl der Inschrift, ein ק gestanden seyn. Dieß ändert nun die Jahreszahl um volle 100 Jahre; doch bleibt sie immer um 6. Jahre älter und ist daher 486. Jahre alt. (1351.)

Pleinfeld. Auf dem Begräbnißplatze zu Gemünd steht ein Grabstein, welcher auf 240. Jahre zurückweisen soll. Wie lange vorher Juden hier wohnten, ist nicht auszumitteln gewesen; im Jahre 1722. wurde dieser Platz erweitert.

Nach einem Partikular des Kastenamtes Roth vom Jahre 1748. ist die Synagoge 1733. erbaut worden.

Im Saal- und Lagerbuch des Gemündner Gotteshauses (1766 angefangen) ist unterm 1. Juli 1778. die Abgabe der Juden an die jedesmaligen Pfarrer bestimmt.

Die Namen der Familien Heidecker, Hilpoltsteiner, Neumarkt, beweisen wohl den Ort, woher sie kamen, aber nicht die Zeit der Ansiedlung.

Der Begräbnißplatz ist gemeinschaftlich mit Georgensgemünd.

In der pfarramtlichen Registratur zu Roth findet sich ein Verzeichniß jüdischer Familien v. J. 1699, welche dem Stadtpfarrer jährlich am Neuen-Jahre 3 fl. 36 kr. zahlen.

Wahrscheinlich hat die kaiserliche Freiung die aus andern Gegenden vertriebenen jüdischen Familien aufgenommen. Dieses jus asyli kommt schon 1396. vor; von 1529—1698. haben 1143. Personen von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Nach dem Stadtbuch T. VIII. hat die israelitische Gemeinde durch hochfürstliche Concession d. d. Onolzbach den 14. November 1736. die Erlaubniß erhalten, statt der bisherigen Betkammer eine Synagoge zu erbauen.

Im Jahre 1743. ließen sich 4. aus Hiltpoltstein vertriebene Judenfamilien hier nieder.

Der älteste Schutz- und Freiheitsbrief in hiesiger Registratur ist d. d. Onolzbach den 2. Novembr. 1757. für Aron Sender in Roth.

Schwarzenberg. Nach dem Protokollbuche vom Jahre 1656., welches sich auf dem Rathhause zu Scheinfeld befindet, sind am 27. April 1659. drey Juden als Bürger das erstemal aufgenommen worden, als:

Jud Benedikt zahlt als Aufnahmsgebühr 3. fl.
Jud Löw desgl. 3. fl.
Jud Alexander 3. fl.

In den Pfarrmatrikeln v. J. 1664. wird einiger jüdischer Familien zu Geiselwind gedacht, deren jede in recognitionem parochi proprii jährlich 24 kr. zu zahlen habe.

Das Saalbuch v. J. 1506. weist mit der alten Buchschrift keinen Juden als Besitzer eines Hauses oder einer Realität nach.

Die darin vokommenden Einträge jüdischer Besitzer fol: 9, 12, 14, 15, 16, so wie fol. 3. die Bemerkung einer vor dem Brande bestandenen Judengasse sind augenscheinlich jüngerer Schrift aus spätern Jahrhunderten.

Ein Zinnsregister von 1525. enthält als zweiten Besitzer des Hauses (Fol. 9.) einen Juden Namens Bermeter.

Das Lagerbuch v. J. 1536. weist mit der Buchhandschrift (Fol. 15.) als ersten Besitzer Lippmann, Juden, nach. Derselbe Lippmann kommt in einem alten Einheberegister des Amtes Schwarzenberg 1547. als einziger Jude unter den Scheinfelder Bürgern vor.

Ein Aestimum des Vermögens sämmtlicher Unterthanen der Herrschaft Schwarzenberg d. 1566. enthält unter den Bürgern zu Scheinfeld zwey Juden: Samuel Jud, Löw Jud.

Der Türkensteuer-Ausschlag v. J. 1578. führt unter den Scheinfelder Contribuenten, Löw Jud, auf. In der General-Steuer-Anlage vom Jahre 1583. finden sich unter Scheinfeld folgende Juden: Löb Juden Wittib, Lazarus Jud. — Das Zinsbuch d. 1587. vom Secretär Leubel führt mit Buchschrift (Fol. 4.) Wolf Jud, (Fol. 17.) Lazarus Jud, (Fol. 18.) Goetz Jud, (Fol. 18.) Löb Jud Wittib, auf. — In einer Vermögensschätzung d. 1597. kommen auch von Scheinfeld die Juden: Wolf, Jakob und Götz vor. — Das Lehenbuch v. J. 1627. führt schon mehrere Juden als Häuserbesitzer in Scheinfeld auf.

Unter der Regierung des Grafen, nachherigen Fürsten, Johann Adolph, haben die Juden unter dem 22. Juni 1644. von demselben einen Schutz- und Freiheitsbrief erhalten, worinnen ihnen gestattet wird, „in der Grafschaft zu wohnen, eine Synagoge zu halten, Rabbiner, Vorsänger und Schulmeister aufzunehmen und zu ihren jüdischen Ceremonien, wie zu Prag, Frankfurt, Worms, oder sonst im Röm. Reich und Land zu Franken es üblich und Herkommen ist, zu gebrauchen, welche Rabbiner nach jüdischem Gebrauch den Juden vorgesetzt werden, die Anlag zu machen, auch die Uebertretter und verbrechende Juden ihrem Gebrauch und Herkommen nach zu bestrafen, befugt seyn sollen, auch da ein Jud mit und gegen den andern etwas zu streiten und zu klagen hätte, sollen sie es bei ihren Rabbinern ausführlich machen,

die Strafen sollen zur Hälfte in die Herrschaftskasse, zur Hälfte in den Juden-Gottes-Kasten verwendet werden, es wird ihnen auch gestattet, in der Grafschaft Städtlein, Märkten, Flecken und Dörfern, mit herrschaftl. Vorwissen und Einwilligung Wohnhäuser, welche jedoch mit keinen Grundstücken versehen seyn, zu kaufen, wobey sie und ihre Kinder gegen die aufliegende jährliche Schutzgelder erhalten werden sollen, auch werden sie von Frohn, Einquartirung befreyt, die sich also in der Grafschaft häuslich niederlassen, sollen Kramgewerbe und Handelschaften ꝛc. ꝛc. zu treiben befugt seyn; und wenn einer abzieht, soll er 3. fl. fränkisch vom Hundert Nachsteuer geben und einen Ersatzmann für sich stellen."

Spätere Anordnung und Juden-Polizey-Ordnungen, wovon die erste 1685. erschienen ist, haben diese Gerechtsame in etwas beschränkt.

Im Jahre 1682. beabsichtigten die Juden in Scheinfeld ein eigenes Juden-Städtlein daselbst mit 16. Häuslein zu erbauen, was aber nicht genehmigt wurde. Der Grundriß dieses Städtleins liegt im Archive. — Nach damaliger Erzählung waren 9. Familien und 8. Haushaltungen vorhanden. —

Uffenheim. In der Gemeinde Ermetzhofen sind die Juden über 300. Jahre wohnhaft. Hier befindet sich ein Begräbnißplatz, der mit der ersten Ansiedlung der Juden angelegt worden seyn soll; dafür sprechen die uralten Grabsteine, die jedoch nicht mehr leserlich sind, mit Ausnahme der 150. Jahre alten, die mit Mühe entziffert werden. Die Synagoge daselbst ist vor 80. Jahren erbaut; früher wurde der Gottesdienst in einem Privathause gehalten. Die Juden besaßen ein altes Gemeindebuch, welches von dem frühern Rabbinate zu Mainbernheim abgefordert und dort verloren worden seyn soll. Das Judenbegräbniß zu Ermetzhofen ist lehenbar an die Seckendorf-Gutend-Aberdarsche Gutsherrschaft zu Obernzenn, und muß von jeder Leiche eine Abgabe dahin bezahlt werden. Die Juden zu Ermetzhofen waren in der ältesten Zeit Schutzbefohlene jener Gutsherrschaft.

Vor 6. Jahren befanden sich in Gnodstadt nur 8. Judenfamilien. Die Ankunft derselben in Gnodstadt kann nicht ermittelt werden; erst im Jahre 1810. kauften sich die dortigen Juden ein Haus, N. 128., welches sie zu diesem Zweck einrichteten. Die Todten werden nach Ermetzhofen begraben.

In Ermanglung aller schriftlichen Ausweise kann man von der Judengemeinde in Nenzenheim keine bestimmte Auskunft geben; sie besitzt noch keine Synagoge, und hatte ihren Begräbnißplatz früher zu Rödelsee, später zu Hüttenheim.

Seit undenklichen Zeiten befinden sich Juden in Welbhausen; seit 60. Jahren haben sich auch die Juden dorthin gezogen, welche früher in Gollachostheim wohnten. Die Synagoge besteht erst seit 70. Jahren, die Leichen werden nach Ermetzhofen geschafft. Die hiesigen Juden standen in genauer Verbindung mit denen in Rotenburg.

Wallerstein. Die Judengemeinde zu Wallerstein gehört wahrscheinlich zu den ältesten in Deutschland. Es reichen zwar die schriftlichen Monumente nicht über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinauf, allein andere Gründe lassen darauf schließen. Ihre ceremoniellen Gebräuche stimmen mit denen der ältesten Gemeinden zu Speyer und Worms überein, weniger mit Fürth, obgleich diese für die meisten als Norm gedient hat und noch dient. Hieraus könnte man folgern, daß die Wallersteiner Gemeinde älter als die Fürther sey. Die Begräbnißstätte muß sehr alt seyn, weil in früherer Zeit die Todten aus Regensburg hieher gebracht wurden und doch die Israeliten in Regensburg schon im 14. Jahrhundert ihre Begräbnißstätte hatten.

Das älteste noch leserliche Denkmal auf dem Friedhofe gehört in das 15. Jahrhundert und ist der Grabstein eines gelehrten Rabbi Moses. Der Sage nach waren nach den Römerzügen Juden vorhanden.

Die Verfolgungen der Juden im 13. und 14. Jahrhundert erstrecken sich auch nach Wallerstein (S. Nördlingen.) Die Ursache lag in den Freiheiten und Privilegien, durch welche sie des Handels sich bemeisterten und die Christen beeinträchtigten. Das Privilegium Kaiser Ludwigs, ertheilt dem Grafen Ludwig dem Aeltern von Oettingen, beweist die Verbreitung der Juden (kaiserliche Kammerknechte) in Wal-

lerstein (Steinheim) und in der Umgegend (1333. 1348). Im Jahre 1358. erlitten sie vielerlei Verfolgungen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich Juden während der vielen Pfandschaften des h. Römischen Reiches an die Grafen von Oettingen, worunter sich 1313. die Judensteuer zu Ulm, Nördlingen rc. befindet, und wegen der dabei geleisteten Dienste, Besitz und Rechte erwarben.

Wassertrüdingen. Die Judenschaft in Dennenlohe ist im Besitz eines Gemeindebuches, das ungefähr 125. Jahre alt ist; jedoch finden sich in demselben keine Nachrichten von der ersten Ansiedlung der Israeliten. Man nimmt an, daß schon vor 300. Jahren Israeliten in Dennenlohe waren. Das Nemliche behauptet auch die Gemeindeverwaltung. In der Amtsregistratur finden sich die ältesten Nachrichten in der ersten Jahresrechnung über das adelige freie Reichs-Rittergut Dennenlohe, gelegt von dem damaligen Vogt Georg Hatzmann, Michaelis 1658. bis Lichtmeß 1660., nach welcher 3. Juden, jeder 6 fl. Schutzgeld zur Gutsherrschaft zahlten. Erst nachdem sich nach und nach mehre Juden in Dennenlohe niederließen, bildeten sie eine eigene Corporation, und die Gutsherrschaft baute ihnen Zinshäuser, welche sie nachher durch Kauf eigenthümlich an sich brachten. Im Jahre 1711. errichteten sie mit gutsherrlicher Genehmigung die ersten eigenen Statuten; A. 1743. wurde ihnen von der Gutsherrschaft eine Wohnung zur Synagoge eingeräumt, davon sie bis auf den heutigen Tag noch jährlich 4 fl. Martini Zins entrichten. Vorher verrichteten sie ihren Cultus zu Cronheim; A. 1753. wurde durch Decret der damaligen Freiherrl. Eichler von Auritz. Rittergutsherrschaft der Rabbiner zu Gunzenhausen für die damals den Rabbinern zugestandene Gerichtsbarkeit und für die Schulpolizei, nach welcher die Rabbiner bis zu 10 fl. strafen durften, bestätigt und vom Vogtamt verpflichtet. — In der Synagoge befindet sich mit hebräischen Zahlen das Jahr 1681. angeschrieben und darunter ebenfalls mit hebräischen Buchstaben der Name: Benjamin aus Kalisch im Königreich Polen. Es ist ungewiß ob dieß das Jahr der Erbauung oder der Reparatur der Synagoge ist. Begräbnißplatz, Grabdenkmäler sind nicht vorhanden; die Todten werden in Bechhofen begraben.

Windsheim. Ueber das Entstehen der Judengemeinde zu Kaubenheim ist Nichts vorhanden. Einige Sagen von dem hohen Alter derselben sind nicht begründet. Die Pfarrei bezog von jeder Judenfamilie 45. kr. pro recognitione jurium stolae; das Alter dieser Abgabe ist gleichfalls nicht zu ermitteln. Der Begräbnißplatz ist in Ullstadt; die Gründung der Synagoge kann nicht angegeben werden.

Die älteste Urkunde über die Gemeinde zu Ickelheim, in welcher der dortigen Juden Erwähnung geschieht, ist die Ickelheimer Gemeindeschmieds-Ordnung vom Jahre 1588., in welcher ein Gemeindeglied Nathan Jud aufgeführt ist. In einer Gemeinderechnung vom Jahre 1616. kommen mehre Judennamen vor; das Saal- und Lehenbuch des Amtes Ickelheim, angefangen den 18. August 1617. gibt einzelne ansäßige Juden an, namentlich in einem Protokoll v. 12. Januar 1706. Ein im Jahre 1754. zwischen dem Hause Brandenburg und dem deutschen Orden abgeschlossener Receß gibt an, daß schon vor dieser Zeit die Ickelheimer Gemeinde eine Synagoge, Rabbiner, Vorsteher und Vorsänger hatte; der deutsche Orden sollte nemlich über diese Leute, wie früher, die Obrigkeit privative ausüben. Die Judenschaft entrichtet jährlich zur Pfarrey 9 fl. pro recognitione jurium stolae; das Alter dieser Abgabe ist nicht zu ermitteln. Das muthmaßliche Alter ihrer Synagoge wird auf 200. Jahre angegeben.

Ueber die Entstehung und das Alter der Judengemeinde zu Dettenheim läßt sich nichts mit Bestimmtheit angeben. Die Sage weist auf Jahrhunderte zurück. Die Begräbnißstätten sind theils in Obernzenn, theils in Ullstadt. Das Alter der Synagoge ist nicht zu ermitteln.

In Sugenheim finden sich in einer Amtsrechnung vom Jahre 1717. zum erstenmale 4. Judenfamilien aufgeführt und 1. in Deutenheim, welche Schutzgeld bezahlt haben. Die Zahl dieser Familien war im Jahre 1756. bereits auf zwölfe gestiegen, welche in diesem Jahre eine Synagoge bauten und eine von der Freiherrl. von Seckendorffischen Gutsherrschaft bestätigte Synagogen-Ordnung entwarfen.

Gegenwärtig sind gegen dreißig Judenfamilien vorhanden, von denen seit ungefähr 80. Jahren 6 fl. Neujahrsgeld an die Pfarrei entrichtet werden muß. Die Judengemeinde weiß über ihre Entstehung nichts anzugeben.

Die Gemeinde zu Burgbernheim ist im Besitz eines Privilegiums, welches ihr der Hohenstaufe Heinrich der VI. ertheilt hat, nach welchem kein Jude dort aufgenommen werden sollte. Dieses Privilegium ist ertheilt 1198. und von Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg 1715. erneuert. Diese Bestätigung war die Folge einer Beschwerde der Bürgerschaft.

Gegenwärtig befinden sich drei Judenfamilien in Burgbernheim, davon jede den beiden Geistlichen 30 kr. zu entrichten hat. Ueber das Alter dieser Abgabe, so wie über die Entstehung der Judengemeinde sind weder Sagen noch Dokumente vorhanden. Man vermuthet, daß die Familienzahl in früherer Zeit größer gewesen seyn müße, weil noch jetzt in mehren Christenhäusern Spuren von Kellerbädern in der Art, wie sie früher für Juden gebaut wurden, zu finden seyen. Die schriftlichen Dokumente gingen bei der Plünderung und dem Brande v. J. 1631. durch die Tillyschen-Truppen zu Grunde. Ein Begräbnißplatz ist nicht vorhanden, das muthmaßliche Jahr der in einem Privathause befindlichen Synagoge ist 1711.

Pfarrer Gönners Pfarrbeschreibung von Burgbernheim. 1700.

Daß im Jahre 1695. Juden in Lenkersheim sich befanden, geht aus einer Vorstellung der Geistlichen des Capitels Neustadt an der Aisch d. d. 8. August 1695. hervor. Die Vorstellung ist an das hochfürstliche Consistorium zu Bayreuth gerichtet und beklagt sich in starken Ausdrücken über die immer zunehmende Verbreitung der Juden.

In einer Vorstellung des Pfarrers Sponsel an das Consistorium zu Bayreuth d. d. 17. Januar 1759. ist schon von 12. Judenfamilien die Rede und von der Errichtung einer Schule.

Im Pfarrlehenbuch Seite 39. heißt es: Anno 1753. mußte auf hochfürstlichen Regierungsbefehl dieses Lehen, (ein Haus am Graben) den beiden Juden Kallmann und David Levi eingeräumt werden.

Eingabe des Pfarrers Sponsel vom 19. September 1754.

Decretum, dat. Bayreuth d. 5. Juni 1694. jura stolae btr.

Protectorium des Markgrafen Christian Ernst. d. Nürnberg den 27. April 1695.

Rescript. Bayreuth den 12. Juli 1715.

Corpus Constit. Brandenb. Culmb.

Die Juden haben in Lenkersheim keinen Begräbnißplatz; die dortige Synagoge besteht seit 80. Jahren; Dokumente über die erste Niederlassung finden sich nicht vor.



Beilage II.

Reverse des Brandenburg-Onolzbachischen Rathes und Hofrichters, auch Kaiserlichen Landrichters des Burggrafthums Nürnberg, Johann Christoph von Giech, und des Amtmanns zu Cadolzburg Georg Wolf von Giech, ihre Bestallung betreffend.

I.

R e v e r s

Herrn Hans Christoffen von Gich

de an. 1562.

Ich Hans Christoff von Gich der Rechten Doctor. Nachdem der Durchleuchtig Hochgebornne Fürst vnd Herr. Herr Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg. zu Stettin Pommern der Cassuben vnnd Wenden. Auch Inn Schlesien zu Jegerndorff vnnd rc. Hertzog, Burggraff zu Nurmberg vnnd Furst zu Ruegenn, mein Gnediger Herr, mich zu seiner furstlichen gnadenn. Kayserlichen Landt- vnnd furstlichenn Hof Richtter. Rath vnnd Diener drey Jahr lanng Bestellt vnnd vffgenommen hat. Innhallts seiner furstlichen gnaden Bestallung Briefs. Welcher von wortten zu worttenn Lauttet. Wie hernach volget, Von Gottes Gnaden Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg. zu Stettin Pommern der Cassubenn vnnd Wenden Auch inn Schlesien zu Jegerndorff vnnd rc. Hertzog Burggraf zu Nuremberg. vnnd Furst zu Ruegenn, Bekennen vnnd Thun kunth offentlich mitt disem Brief. Das wir dem vesten. vnnd Hochgelartten, vnnserm Lieben Getreuen. Hanns Christoffen von Gich der Rechten Doctorn. zu vnnserm Rath. und Kayserlichenn Lanndt Richter dess Burggrafthumbs zu Nurmberg, Auch furstlichem Hof Richter vff drey Jahr lang die nechsten. welche sich vff jtzigen Cathedra Petri gegenwerttigem zweivnndsechtzigsten Jahrs Anfahen, vnnd derselben zeit hernach Auch wider Außgeen, Bestellt vnnd vffgenommen Habenn.

Thun Auch solchs hiemitt vnnd inn Crafft dits Briefs. Wie hernach volget. Vnnd Nemblich Allso. Das er vnnsern vnnd vnnser Erben Schaden warnneu, vnnd frommen furdern. Auch inn Allen sachen. nach seiner Besten verstendtnus, Das getreulichst vnnd Best Rathen. Das er auch gemellter vnnser Kayserlichen Lannd vnnd Furstlichen Hof Gericht mit vleiß wartten, vnnd vnnsern gebottenn vnd Beschayden, Die jme von Lanndt vnnd Hofgerichts. Auch von Raths wegen gescheen gehorsam sein. Vans Auch Aller derselben vnnserer Gericht satzung vnnd Gerechtigkait vnnd gewohnhayt, nach Ordnung solcher gericht. Frayhayten. Rechten vnnd Reformation. So itzt gemacht seien. vnnd kunfftiglich gemacht vnnd von vnns oder vnnsern wegen beuehlen werdenn. getreulich helffen handthabenn. An keiner Clag oder sachenn die darann gehandelt werdenn. vnnd Ine selbst nicht Augeen, thail habenn. Annderst dann souil sich von Ambts wegen Alltem Herkommen nach, vnnsern Ordnungen gemeeß gebuhrt, Auch niemands inn seiner frag gefehrlich verkurtzen. Sonnder dem Armen Als dem Reichen, getreulich vnnd Recht richten. Auch niemands sein Recht gefehrlich, oder seiner widerbarthey zu gut verziehen. oder Auffschlagen, Vnnd das Alles nicht thun oder lassen soll, weder durch schenckh, miet, gabe. freundtschafft feindtschafft. Lieb oder laidt. noch sonnst Inn kein weiß. Ob wir dann genanntem vnnsern Rath, Auch landt vnndt hof Richtter Ihe zu zeitten Inn vnnsern geschefftenn vnnd sachen Außer vnnsers hofs, vnnd gewöhnchen Hofhallttung schickenn vnnd gepranchen wurden. Darzu soll er sich auf vnnsern zimblichen Kostenn Jedesmahls auch gutwillig finden vnnd gebrauchen lassen, Vnnd die zeit, so er vnnser Rath Lannd vnd Hof Richter sein vnnd Pleiben wurdet, vns allein verPflichtet sein, vnnd sonnst niemanndt Außgenomen Lehens Pflicht. Es geschee dann mitt vnnserm guten wissen vnnd willenn: Vnnd das er Auch Inn Allen vnnsern vnnd der vnnsern sachenn. gefehrlich oder verdächtlich. keinerley miet. gab oder schanckung. wie das Namen gehaben möcht, ohne vnnser wissen vnnd willen. nit nemen solle. Alles Getreulich vnnd ohne geuehrde, Vnnd von solchs seins diensts wegen. sollen vnnd wollen wir oder vnnser Erbenn. genanntten Hanns Christoff von Eich jährlich vnnd eins Jeden Jahrs Besounder. So lang er vnnser Rath Lannd vnnd Hof Richter ist. dritthalb hundert gulden. zu den vir quartaln jhe sechtzig Creutzer fur ein gulden gerechnet zu Solldt. Item vff vier Pferdt. vnnd vier Persohnen Am Hof. Futter vnnd mahl. Auch seinen dreien Knechten für frue suppen vnnder vnd Schlafftrunckh Nemblichen ein tag drej maß Biers vnnd drej Vahr gesnidt Broet, vnnd sunst vff seine vier Pferdt Nogel Eyßen, vnnd fur Rauchefutter. Item zwey Kleidt Auch vff vier Persohnen. Alles nach Hof gebrauch gleich Anndern berittenen Räthen vom Adel, Item do er fur seine Persohn. den Hofdisch nicht Prauchen will, soll Ihme das gewohnliche Deputat wochenlich gegebenn werden. Item Ob man zu zitten zu Hof nicht Speißen wurde, vff den Fall soll jme vff drey seine Diener. Das Deputat Auch volgenn. Item Anderthalb Fuder weins der Herrschafft gewechs. Item zehen Summera Kornns der Herrschafft meeß. Auß vnnser vnnd vnnser Erben Cammer Albie zu Onoltzbach. geben vnnd bezahlen lassenn. Wie solchs inn vnnser Räthe vnd diener Besoldung Buch eingeschriben. vnnd verzaichnet Ist, Item die gefell von Inzicht sachen Am Kayserlichen Lanndtgericht Auch habenn. Ob sich dann Inn Zeit vilgedachts Hanns Christoffen von Eichs dienst. zwischen Ime. vnnd vnns. seiner Ambts oder dinsts sachen halb Irrungen. vnnd was sich derwegen Begebe, Darjnnen sollen vnnd wollen wir vnns Hierinn von Beeden thaylen vnnsern Marschalckh vnd Anderer vnnsre Rathe entschaiden lassen. Auch solche entscha dt. ohne waygerung Annehmen. Hallten vnnd volzihen. Alles Getreulich vnnd ohne geuehrlich. Wie er vnns dann seinen Reuers hiergegen zugestellet, zw wahrem vrkundt. Haben wir disenn Brief mitt vnnserm Anhangendem Secret Insigel besigellt. Der geben Ist zu Onoltzbach. Am tag Petrj Cathedra Nach Christi vnnsers Lieben Herrnn vnnd Seligmachers Geyuhrdt, Funffzehenhundert, vnnd inn dem zwei vnnd sechtzigisten Jare Bekenne vnnd thue kunth offendtlich mit disem Brief gein Idermeniglich. Das Ich Allso obgemellte Bestallung Angenomen, vnd mich gegen seinen fürstlichen gnaden verpflichtet habe, Ich Gerede vnd versprich Auch Hiemitt vnnd inn Crafft dits Briefs. bey meinen Rechten guten wahren treuen. vnd gethunen Pflichten, das

Ich Alles das. so hochgedachts meins gnedigen Herren Bestallung vermag. vnd mir Alls einem getreuen Deiner zuthun gepuhrt, nach meinem Pesten vermugen getreluich handeln, Außrichten. vnnd thun soll, vnd will, Alles getreulich vnnd ohne Geuehrde. zu Vrkundt hab ich Obgenanntter Hanns Christoff von Gich. mein Angeborn Innsigel wissentlich An disen Reuers Brief gehangen. Vnnd geben zu Onolzbach Am tag Petrj Cathedra Nach Christj vnnsers Liebenn Herrn vnnd seligmachers gebuhrt Funffzehen Hundert vnnd jnn dem zwej vnnd sechtzigstenn Jahre.



Umschrift des Siegels: S. HANS. CRISTOF. V. GICH.

II.

Georg Wolfen von Gichs

Ambtmanns zu Cadoltzburg Reuers

gegen seiner Bestallung

Anno 1568.

Zu wissenn das der Edel vnnd Vhest Georg Wolff vonn Giech, vonn dem Durchleuchtigen Hochgebornen Furstenn vnnd Herrn, Herrn Georg Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg. zu Stettin. Pommern der Cassuben vnnd Wenden, Auch zu Schlesien, Jegerndorff vnnd Hertzogen. Burggrauen zu Nurmbergk vnnd Fursten zu Rugen. Meinem Gnedigem Herrn zu einem Amptman gein Cadoltzburgk, bestelt vnnd auffgenohmen worden ist, wie hernach volgt:

Zum erstenn soll sein Ampt vff heut Dato Petri Cathedra angehenn, vnnd er das Schlos Marck vnnd Ampt zu Cadolzburg vff sein eigen costenn, Ampts weiß Innen habenn, Vnnd dem Ampt In allenn sachen nach der Herschafft besten getreulich vor sein, Alle der Herschafft Obrigkaiten, Herlichkaiten vnd Gerechtigkaiten, der fraisch Wildtphans. gerichtbarkeit, Vnnd allenn andern der Herschafft zugehorungen, Auch alle Seiner Furstlichen gnaden ausgangene Christliche vnnd andern Ordnungen, gebott, verbott, Ausschreiben vnnd Beschaidt Inn geistlichen vnnd zeitlichen sachen. Dartzu die vnnterthanen, nach seinem hochsten Vermögen vnnd besten verstendtnus getreulich handthaben, schützen schirmen, vnnd der Herschafft nichts entziehen lassen.

Auch Iren Furstlichen Gnaden, mit Funff gerustenn Knechten vnnd Pferden wider menniglich gewertig sein vnnd dienen. Insonderheit auch keine Rauberei noch Plackerei seins Ampts gestattenn, sunder lautt des Kayserlichen Landtfriedens, vnnd Meins gnedigen Herrn vorigen ausschreiben mit ernst dawieder handeln.

Item er als Amptman, soll an allen Gerichten seines Ampts darob vnnd daran sein. Damit ainem Jeden ergehe vnnd wiederfhare, was gleich Recht vnnd billich ist, dem Armen als dem Reichen, vnnd dem Reichen alls dem Armen, vnnd niemandt darinn kain gefherlicher vorzug oder Furschub geschehe.

Vnnd Nach dem der Castner mit sein des Amptmanns wissen vnnd willenn, alle gueter Inn seinem Ampt besetzen vnnd entsetzen, Auch die Handtlohn mit seinem zugeordnetem Gegenschreiber, oder wo der Castner keinen Gegenschreiber hette, Derhalb mit sein des Ambtmans gegenschreiben einnehmen. Doch vnabbruchig Ob oder was einem Amptman nach altem herkhomen dauonn zugebenn gebuert.

Ob auch der Castner des Ambtmans zu einbringung der gült oder anders bedurffen wurde. Desgleichen der Wildtmaister zu handthabung Meins gnedigen Herrn Wildtbaus, soll Ihnen der Ambtman seine Knecht vnnd Pferd leihen, Sie der Wildtmaister, mit ernst handhaben, schützen vnnd schirmen, zum besten ob Inen halten, vnnd zu dem allenn getreulich beholffen sein.

Es soll auch der Ambtman niemandt Inn oder bei seinem Ampt. Inn seinen selbst, sondern ainen Jedenn der versspruchs begert, vnnd zuuor kainem andern Herrn oder anhangenden zanck hatt, Inn Meins Gnedigenn Herrn verspruch annhemen, Vnnd was vonn solchem verspruch oder mundtleuten gefellt. Dass soll er an den Castner vnnd seinen Gegenschreiber weisen, Oder wo kain Gegenschreiber ist, solchs den Castner auch selbst gegenschreiben.

Item dieweill die Herrschafft bieshor an verleibungen der zehendenn, vnnd Fischwasser ann etlichenn orten viel mangels vnnd abgangs befunden hatt, Ist Meins Gnedigen Herrn beuhelich, wo die Paurn hinfüro nicht gleich vff die Zehenden, oder die Fischwasser schlahen wollten. Das inn der Amptleut macht steen soll, solche zehenden vnnd Fischwasser durch die Castner selbst samlen vnnd Fischeen zu lassenn, vnnd vffs hochst wie sie mögen zu der herschafft nutz zubringenn. Vnnd so die Paurn die Zehenden besteen vleissige erkundigung zu habenn, ob sie sich nitt miteinander verbunden, die zehenden nit höher dann vmb ein Summa, Ires gefallens zubesteen, Oder was sie sunst meher fur dergleichen gefherlichkeit furnehmen, vnnd sie alls dann nach der billigkait zustraffen.

Wann dann die Zehenden vnnd Fischwasser hingeliehen werdenn, soll es jedesmall mit wissen vnnd willenn des Ambtmans oder anderer verstendigen Biederleut, so die Ambtleutt Ires abwesens datzu verordnen mögenn, geschehen, vonn denen auch der Castner alls baldt solchs hinleihens gegenzetel nhemen soll, Die inn seine Rechnung haben vffzulegen.

Item alls auch Inn Meins Gnedigen Herrn obgemelt New vffgerichtenn Cammer vnnd Haußordnung sonderlich gesetzt vnnd geordnet ist. Das die vngewissen vnstetten Einnhemen, als da seindt die Wain vnd Getraidt zehenden, Weinbew halbbew, Zhöl Glaidt, Fischgeldt, Forstgeldt, verspruchgeldt. Item Pues, Freuel vnd alles anders, das sich mherenn vnnd mindern mag. Mit wissen vnnd willenn der Amptleutt. Castner vnnd geordneten Gegenschreiber (Wo sie der Ende sindt oder sitzenn.) eingenho-

men, Auch derhalb vor einer jeden Rechnung zu Hoff In den Ampten. vor dem Amptmann oder Ampts- vorweser, Burgermaistern vnnd ainem oder zwen des Radts, verrechnet werden, Alß auch eins Jeden Ambts der Ambtman oder Amtsvorweser, Castner, Burgermaister vnnd zwen des Radts niedersitzen. vnnd alle andere Knecht, die alls obsteet mit Geldt vmbgeben, Es seien Zöllner, Glaidtsleutt Fischer vnnd Forstmaister Vögt Richter. vnnd aller anderer zufelligenn Nutzung halbenn Ohn vnnd ausserhalb der be- stendigen jerlichen herren guldt. ein vor Rechnung auffnehmen, Alls die so Inn Ampten mit vnnd bei seinn. vnnd das maist wissenn dauonn habenn. Derselben der andern Amptknecht Rechnung soll jnn das Casten Buch oder Register. vnnd Furter durch den Castner zu Hofe, neben anderm seinem Einnehmen, für die Rechnungs Rethe bracht, Auch der Knecht Register dabei behalten werden ꝛc. Wie dann solchs vnnd anders das die Castner weiter thun sollenn, Inn der Cammerordnung begrieffen ist. Alls ein Jeglicher Castner desselben lautere Verzeichnus hatt.

So dann der Castner zu Hoff Rechnung thutt, soll ehr alls zum taill vorgemelt, aller vngewissen gefhel halbenn vom Ambtmann vnd dem Gegenschreiber desselben Ambts, so fern Ihme einer zugeordnet ist, oder wurdet, besiegelt gegen-Zettel oder Register bringen.

Desgleichen auch zur Rechnung Petri, wie viel getraidts die nechsten Acht tage zuuor. vff der Herr- schafft Castenn vmbgeschlagenn vnnd vorhanden sei Mit daneben des Amptmans. Burgermaisters vnnd Raths schriftlichen Vnderrichts. Ob vnnd was sie für mengel in den vor Rechnungen, es treffe an wen es wolle, Alls obgemellt. Oder sunst bei den Castnern oder andern Amptknechten funden haben, sampt Irem Rath vnnd gutbeduncken, wie solchs zu bessernn vnnd allenthalben der Herrschafft nutz zu schaffen sei. Item der Ambtman soll auch sambt dem Castner mit getreuem vleis achtung habenn, vnnd bestellenn, auff die Freuel vnnd Fell, die sich inn seinem Ampt begeben, vnnd derselben kainen haimblichen vnter- drücken. Richten oder vertaidigen lassenn, sonder alle Todtschlege zu Hof antzaigen, vnd so sich iemandt derhalb mit der Herschafft vnnd des entleibten Freuntschafft vertragen wöllt, Dieselben gein Hof weisen, mit daneben lauter grundtlichen vnderricht, Wo, wann, wie auu weme vnd durch weme sich der Todtschlage begeben habe, sonderlich ob die Fraisch desselben orts der Herschafft ohne mittel vnnd vnwidersprechlich zugehörig. Item wie offt vnnd in was fellen. solche Fraisch vonn der Herrschafft wegen gebraucht, zu welcher Zeit, und durch welche Amptleutt, oder ob die derselben ende strittig sei. vnnd gegen weme. Item ob vnnd was vonn andern dauor, oder zum selben mhal. dawieder gehandelt wordenn, Auch was Jedes- mals des Theters vnnd des entleibtenn vermögen ist, damit man sich zu Hoff entlichen darnach wisse zu- richten.

Welchs dann also mit allen vmbstenden wie obberurt, so baldt sich ein Totschlag oder sunst ain Fraisch- fall begiebt. Inn die Ampt oder grundbucher eingeschrieben werden, darob der Amptman mit vleiß sein soll, sich des zu der Herschaft Notturfft haben zugebrauchen.

Was dann sonst fur straffbar felle zuñelen, alls schwere Verwundung, Leme oder Zigknus zu den Ehren berurendt, soll der Amptman vnnd Castner sambtlich, vnnd Ibr keiner ohne den andern, dieselben von Meins gnedigen Hern wegen vndersteen zuuertragen, Der Herschafft zum besten vnnd höchstenn, noch gestaldt einer jeden sachen, vnnd des verwurckers vermuegen, vnnd doch darinn nichts entlichs beschliessen, sonder den handell zuvorrn, wie sich der begebenn hatt Inn was standt oder wesenn die findt, die es be- trifft, vnnd Inn welchem vermögen der strafbar sei, aigentlich vnnd warhaftiglich gein Hof schreiben vnnd des orts beschaidts gewarten.

Aber umb die andern geringen fell, die mher mit denn ainen gemainen gerichtsfreuel ertragenn, soll es gehalten werden, nach lautt Meins Gnedigen Herrn beschaids. alls obsteet, Ohne geuerde, Allso das dieselben durch den Amptmann, mit wissenn des Castners vertragen, vnnd durch den Castner einbracht, auch mit darlegung der gegen zettel zu ainer Jeden Rechnung verrechnet werden.

Zu deme soll der Amtmann Jedes malls, so die vom Rath vnnd Gemaind, vnter Inen selbst, auch

die GotshausPfleger, Spitlmaister, Brudermaister vnnd dergleichen Rechnung hallten Welchs dann Jerlich vnnd Jeglichs Jars besonder mit fleis vnnd guetem auffmercken geschehen soll, selbs Persönlich oder durch seinen gewallt bei derselben Rechnung sein, dauonn abschriefften nhemen, vnnd dieselben gein Hofe, Inn die Rendtmaisterei schickenn, damit die Herschaft sehen vnd darob sein mög, Das alleuthalben getreulich vnnd nützlich gehandelt werde.

Item gedachter Georg Wolff vonn Gich, soll auch alls lang er Meins Gnedigen Herrn Amptmann ist, vonn keinem der Herschafft vnderthanen oder verwantenn, noch von Jemandt anderm der oder die mit der Herschafft, oder Iren vnderthanen zuschicken haben, kain mieth, gab noch schenkung nhemen, noch Ihme oder den seinen zu guet nhemen lassen. In kain weise oder wege, sonder Inn allen sachen ainer Parthey sein alls der andern, vnnd in allen Dingen der Herschaft Nutz suchen vnnd fürdern.

Worinn er dann vonn Meins gnedigen Herrn wegen zu Rath gefordert vnnd gefragt wurdet, Darinn soll er jedesmalls nach seiner verstandtnus das best vnnd getreulichst rathen. Auch der Herschaft gehaimb wo er die erfheret ohne Irer Furstlichen gnaden wissen und willen nit offenbarn, sonder verschweigen bis in seinen todt. Vnnd in Summa alles das handeln, thun vnnd furdern. Das ainen getreuen Amptmann, Rath vnnd Diener, gegen seiner Herschafft zu thun gebuert.

Vnnd vonn solchs seins Raths Diensts vnnd aller Ampts Handlung wegenn, Soll vnnd will Mein gnediger Herr Georg Wolfen von Gich. Alls Irer Furstlichen gnaden Ambtmann zu Cadoltzburgk, durch Irer Furstlichen gnaden Castner des orts zu besoldung Iherlich, vnnd ains Jeden Jars besonder gebenn vnnd volgen lassen, Nemlich Sechtzig guldenn ann gelde, halb Trinitatis vnnd halb Martini, viertzig Sumera Korns, Sechtzig sumera Haberns. Item das Graß Im Obern Baumgarten halb, Item Ruben vnnd Krautt vom Halbaw Hof, Auch zum halben tail. Item Lein anseen. Mher Sechtzig klaffter Prenholtz. vnnd dann zehen fueder Hews, Nimbt er der Ambtmann vonn der Herschaft wiesenn, wie die vor etlichen Ampleuten gegeben sindt, Doch soll Ihme der Castner, dagegen am Ambtgeldt, zehen gulden abziehen, vnnd zu dem Ambtman steen, die zehen Gulden oder zehen fuder Hews dafur zunehmen.

Ferner ist beredt vnd von beiden teilen bewilligt. Ob sich in Zeit gemelts Georg Wolfen vonn Gichs Ampts verwaltung zwischen Meinem Gnedigen Herrn, Irer Furstlichen gnaden Erben, vnderthanen oder verwandten vnnd Ihme Irrungen begebenn, vmb was sachen das were, das sich beede taill derhalben Irer Furstlichen gnaden verordneten Hoffrethe, Jedesmalls entlichen entschaiden lassen vnnd solchen, entschaid ohn alle wegerung annehmen, halten und vollziehen sollen vnd wollen. Ohn alle aus oder widerrede.

Wie dann hochgedachter Mein Gnediger Herr solchenn austrag bewilligt, vnnd Georg Wolffen von Gich, Alles das so obsteet, Auch daneben die Erbainigung, mit Sachssen, Brandenburg vnnd Hessen, souil Ime Ambtshalben gebuert, getreulich zu hallten vnnd zu volziehenn, mit handtgebenden treuen globt, vnnd ainen aidt zu Gott dem Almechtigen geschwern hatt.

Dess zu urkundt Ist diese Amptsbestallung gleichlauts zwiefach geschriebenn. Die ain mit Meins gnedigen Herrn zu Ruck der schrifft auffgedrucktem Secrett versecretirt, Georg Wolfen vonn Gich vbergeben, vnnd die ander mit sein vonn Gichs, bei ende der schrifft vffgedrucktem Insiegel besiegelt, vnnd zu Irer Furstlichen gnaden handen genhomen, Geschehen vnnd gebenn am tag Petrj Cathedra. Nach Christi vnsers liebenn Herrn vnd Seligmachers geburt Funfftzehen Hundert vnnd Im Acht vnd sechtzigsten Jare.



Umschrift des Siegels: S . . . . OLF VON GJG.

Beilage III.

Urkunden und Aktenprodukte im Königlichen Archive zu Nürnberg

das

Hochgräfliche Geschlecht Giech

betreffend.

1) Eberhardus de Gyiech kommt vor	als Zeuge in litteris, quibus Bertoldus, Bambergensis ecclesiae episcopus, praedium suum, dictum Steinberch, cum omnibus ejus attinentiis, Friderico comiti de Truhendingen, haeredibusque eius, pro trecentis libris denariorum, bambergensis monetae, jure proprietatis libere possidendum vendidit et tradidit. d. d. apud Bamberg, nonis Maii, MCCLXVIII.
2) Cunrad von Giech, Ritter,	als Zeuge in einem Eignungsbriefe über einige Güter und Häusser zu Haundorf, vom Graf Heinrich von Truhending, dem Spital zu Dinkelsbühl deswegen ertheilt, weiln Conrad von Ellrichhaussen solche von gedachtem Grafen bisher zu Lehen getragen, und dieselbe gedachtem Spital verkaufft hat, d. do. zu Gyech an der Kindeleintag 1334.
3) Heinrich von Giech.	Urkunde Heinrichs von Giech über die von beeden Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht um 120 Pfd. Haller mit dißer Bedingung beschehene Ablosung des von ihnen zu rechtem Erb-Burggut innen gehabten Hofs zu Swingen, daß vor sothanes Geld im Ambt Culmbach und der Herrschaft Plaßenberg etwas anders erkauffet und von besagten Burggrafen zu einem rechten Erb-Burggut verliehen werden solle. d. d. am Sonntag vor Gregorii Papae. an. 1350.
4) Heinrich von Gich, Ritter,	als Mit-Urtheilsprecher in dem Schiedsspruch Friedrichs von Truhendingen, Dechants zu Bamberg, wegen des Erkingers von Saunsheim vom Kloster Michelsbach in Bann gewesenen armen Leute d. do. am Sonntag vor Bartholomäi 1362.

5) Conrad von Giech.
Aussage Abts Peter zu Langheim und Conrads von Giech in der zwischen dem Kloster Michelsberg und Erkinger von Saunsheim wegen der Vogtei auf dem Klosterhof zu Rodheim gewesenen Irrung. Ohne Tag und Jahr.

6) Cunrad von Giech und Els, seine eheliche Wirthin.
Kaufbrief vom Cunrad von Giech und Els, seiner ehelichen Wirthin, über ihren Hof zu Monperge und den Hof zu Scheußberg, mit allen ihren Zugehörungen, an Jacob von Seckendorf zu Wiesenbrunn, Annen, seine eheliche Wirthin, und Erkinger von Saunßheim auch zu Wiesenbrunn, und Barbaren, seine eheliche Wirthin, gegen einen baar erhaltenen Kaufschilling von 450 fl. rhn. — ausgestellt am nehsten Donnerstag nach dem heiligen Christtag 1413.

7) Dieselben.
Conrad von Giech und Els, seine eheliche Wirthin, verkaufen an Ritter Peter Truchseßen zu Pommersfelden ihr Gut, genannt die Scheusberg, mit allen Zubehörungen, die der Torß zu Wiesenbrunn und der Woertwein daselbst inne hat rc. und welche Marggraf Fridrichen von Brandenburg zu Lehen gehen. d. d. am nechsten Dienstag nach Gallen Tag 1428.

8) Clasz von Eich
siegelt als Bürge die eben angeführte Urkunde.

9) Johann von Giech.
Landgerichtsbrief von Johann von Giech, Dommherrn zu Würzburg und Landrichtern des Herzogthums zu Franken, dahin ausgestellt, daß Peter Haller Burger zu Nürnberg erholt und erklagt habe, und mit rechter Klage und Urtheil auf des Domstifts Zehenden zu Hüttenheim, Renzenheim und Dornheim Nuß und Gewere gesetzet worden seye, d. d. am Montag nach Unsers Herrn Leichnamstag 1437.

10) Herr Albrecht von Eich.
Herr Albrecht von Giech ist Diener bei Markgraf Albrecht worden am Suntag vor Johannis Baptiste Anno rc. xliiij.

11) Hannsz von Eich,
als Siegler in dem Revers vom Conrad Keyd zu Leubelbach, an Bischof Johanns zu Eychstätt dahin ausgestellt, daß er wegen erhaltener Erlaubnus, auf seiner Hofstatt zu Leubelbach schenken zu dörfen, dann wegen erhaltenen Schuß und Schirms alljährlich auf den Casten zu Herrieden, sieben Pfund Weißgelds Nürnberger Wehrung, je 30 ₰. für 1 Pfd. gerechnet, und eine Faßnachtshennen reichen wolle, d. do am Mitwochen nach St. Wilboltstag. 1448.

12) Johannes von Eich, Domherr zu Würzburg.
Urtelsbrief vom Johanns von Gich, Domherrn zu Würzburg und Landrichter des Herzogthums zu Franken, auf Klage Erckingers von Saunßheim zu Wiesenbrunn, in Betreff der zum Hofe (Oeberg) Mainberg gehörigen Wiesen — ertheilt am Dienstag nechst nach Obersten 1430.

13) Antonius von Gich und Anna, seine eheliche Hausfrau.	Kaufbrief vom Anthonius von Gich zu Kitzingen gesessen, und Anna, seiner ehelichen Hausfrau, an Burgermeister und Rath der Stadt Kitzingen, als Vormunden und Lehenherren der Pfarrkirchen zu Kitzingen, über 2 Höfe zu Gülichsheim, gegen einen baaren Kaufschilling von 275 fl. rhn. — ausgestellt am Sonntag nechst vor St. Walpurgentag 1454.
14) Clausz von Gich,	als Siegler in dem Revers vom Degenhart Edelsmid Kastnern zu Arberg, und Elisabeth seiner ehelichen Haußfrau, an Bischof Johanns zu Eichstett, wegen eines zu Erbzinns Lehen verliehen erhaltenen Hauses, Hofstatt und Hofrait, in dem Markt zu Arberg gelegen mit seinen Ein- und Zugehörungen — ausgestellt zu Eychstett am Montag nach Laetare 1459.
15) Geörg von Gich, Thumbher des Stifts Würzburg.	als Siegler bei dem Vertrag zwischen Würzburg und Brandenburg des „gulden szols halben, ddo dunderstag nach Sant Lucien tag 1468.
16) Jorg von Giech.	Vidimus des Abts Jorgs von Giech, Domherrns zu Würzburg und Landrichters des Herzogthums zu Franken, des von Wilhelm, Herrn zu Limpurg, Erbschenken des heiligen Röm. Reichs, Dechant und dem Capitel gemeinlichen des Domstifts zu Würzburg an Johanssen Abt des Closters zu St. Egidien, und den ganzen Convent daselbst am Sambstag nach Kiliani 1477. ausgestellten Kaufbriefs, über alle ihre gehabte Theile und Gerechtigkeit, an dem Zehenden an Getraidt, Wein, Heu und allen Früchten zu Renzenheim, Hüttenheim und Dornheim gegen einen baaren Kaufschilling von 2300 fl. rhn. — Des Vidimus Datum steht am Dienstag nach St. Peterstag ad vincula 1477.
17) Derselbe.	Joerg von Giech, Domherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogthums Franken, urkundet über die von Heintz Dietrichen von Stadt Ochsenfurth und seiner Ehefrau Margareth dem Kloster Birklingen gemachte Schenkung mehrerer Güter und Zinnsen in der Stadt und Markung Ochsenfurth gelegen dd. am Donnerstag nach St. Veits Tag 16. Juni 1485.
18) Derselbe.	Landgerichtsbrief Jörgens von Giech, Thumherrn zu Würzburg und Landrichters zu Franken über anderthalb Tagwerk Wiesen zu Oberanbach gelegen dd. am Montag nach unserer lieben Frauentag Nativitatis 14. Sept. 1485.
19) Jörg von Gich	war von meins Herrn von Würzburgs wegen bei dem vff Sunntag nach sannt Veitstag 1486. zu Hailsprun gehaltenen begengknus Markgraf Albrechts zu Brandenburg.

20) Margaretha von Stolzenrode, geborne von Giech.	ist im Lehenrepertorium Tom. II. p. 467. aufgeführt. Dieses ist aber schon 1822. an das K. Allgem. Reichsarchiv abgegeben worden.
21) Christoph von Gich	wurde 1490. als Diener vom Markgraf Friedrich von Brandenburg angenommen.
22) Friedrich von Gich.	Anno 1490. Am Sambstag vor Faßnacht haben etliche Nürnbergische Straifende Söldner. Einen Edelmann Fridrich von Gich genannt, In Achter Thal bei Purckling wonhafft, bei Erlang gefangen, vnnd gen Nürnberg gebracht.
23) Georg von Giech.	Acta die zwischen Georg von Giech, Domprobsten zu Würzburg und Leonhardt Lamprecht zu Bullnheim über den Verkauf eines Hauses, Scheuern, Hofrait und Stadel alda entstandene und vor dahiesiger Regierung anhängig gemachte Stritigkeit betr. de Ais 1500. 1. et 15.
24) Dietrich von Gich zu Wiesenfels, Kumet von Giech zu Zeztmanstorff,	als Bürgen und Siegler in einer Schuldverschreibung Fridrichs von Lidwach zu Tettelsau, an Hanssen von Seckendorff zu Ulstatt über 1000 fl. rhn., welche er für seinen verstorbenen Bruder Hilpolt von Lidwach zur Zahlung übernommen — ausgestellt auf Dienstag nach St. Matheis des heiligen Zwölfbottentag 1508.
25) Kumet von Giech.	Siehe das Lehen-Repertorium Tom I. p. 823. sqq.
26) Sebastian von Giech.	Kaufbrief Sebastians von Giech zu Katelsdorff und Philips von Hirßbergk zum Schwarzenbach als Vormünder weyl. Pauls von Hirßberg hinterlassenen Sohns Ludwigs von Hirßbergk, über die Schenkstatt, Badstuben, ein gut und einen öden Hoff zu Ror an der Aurach und ein Gut zu Untersteinbach gelegen, an Wilhelm von Ehenheim zu Windspach um eine unbenannte Sum. d. d. Mittwoch nach Erhardi 1523.
27) Georg Giech.	Anno 1525. wurde Burger und leistete Burger Pflicht Georg von Gich Spitalmeister allhier im Deutschen Hof, was im Bürgerbuche von 1496. bis 1534. Fol. 134. also bemerkt ist: Quarta post Cantate Herr Görg von Gych Spitlmaister. hie juravit et dedit &c. &c.
28) Georg Wolff von Giech.	Anno 1527. Mitwoch nach Cantate wurde Georg Wolff von Giech, Hans Thoma von Absbergs Schwager, und zwey Knecht bei Greventhal gefangen.
29) Georg von Giech, Hauß Commenthur zu Nürnberg.	Antwortschreiben Stadthalters und Räthe zu Onolzbach an den Abt Johann zu Hailsbronn und Georg von Giech Hauß Commenthur

zu Nürnberg, das Schaafhalten eines Leonrod. Hintersaßen zu Gozendorff Nahmens Hannß Stelzer betr. de a°o. 1528.

30) **Thomas von Giech**, Haußkomethur zw Nurmberg. Markgraf Georg zu Brandenburg erlaubt Herrn Thomassen von Gich, dieweil er Hauskomethur zu Nürmberg ist, etliche Hölzer zu besagen. Cadolzburg am Tag Exaltationis Crucis 1528.

31) **Derselbe**, stellt einen Revers über die obgemelte Erlaubniß und Begünstigung eodem die et anno.

32) **Franz von Giech**. S. Lehenrepertorium Tom. I. fol. 440. b.

33) **Jörg von Gich**, Teutscheorthens im Haus zu Nurmberg, an statt eines Haus Comethers Spithal meister **Hannsen von Leonrod**. hilft mit bei der Dorfeinung und Landtleytung zu Dietenhoven: actum den 4ten Tag nach meserordia Dn̄i: Im 29n Jahr.

34) **Georg von Giech**. Tausch und Wechselbrief zwischen Wilhelm Ecker, Teutschordens Vogt zu Dünkelsbühl von Ampts, auch an statt und von wegen Georgens von Giech, Hauß Commenthurs zu Nürnberg, Teutschordens und des Convents gemeinlich desselben Hauß an einem, und an Clasen Künlin, und Martin Negelein beede zu Waldeck, und Hannssen Negelein zu Weidelbach, allen dreyen des Spitals zu Dünkelsbühl hintersassen, am andern Theil, mit Wissen und Willen des Raths und gemelts Spitals verordneter Pfleger daselbst nemlich Hanns Trechssel und Laur Kuflers, über einige zu Waldeck und Weidelbach gelegene Wiesen, errichtet am Donnerstag St. Peterstag Kettenfeyer. 1532.

35) **Bastian von Gich**, Landtrichter vnnd pfleger zu Waldeck. Siegler bei dem Vertrag und Abschied, so durch den Bischof zu Augsburg zwischen den Pfalzgrafen bei Reyn und Herzogen in Bayrn ains und der Markgrafen zu Brandenburg anders Theils etlicher nachbarlicher Irrungen und Gebrechen halben aufgerichtet worden. Geben Chembnat am Mittwoch nach dem Sonntag Misericordia Domini, den 3. May 1536.

36) **Hanns von Giech**. Friderich Joachims von Seckendorf, Amtmanns zu Hochstatt, an beede Herrn Markgrafen Georg und Albrecht erstatteter Bericht, daß einige seiner, wie auch Jörg Ludwigs und Erkingers von Seinsheim Unterthanen zu Obernbreit, auf welche Hanns von Giech und Ciriacus von der Capell Spruch und Forderung machten, vor das Landgericht zu Würzburg citirt worden mit Bitte, weil dieselbe ins Landgericht zu Onolzbach gehörig seyn sollten, sie davon abfordern zu lassen, d. d. am Mittwochen den Abend Petri et Pauli A° 1542.

37) Hanns von Giech 1544.	S. Lehenrepertorium Tom. I. p. 825.
38) Helphand von Giech 1544.	Ebendas. Tom. I. p. 826.
39) Hanns Christoph von Giech, der Rechte Dr.	Revers Hanns Christophs von Giech der Rechte Dr. gegen Herrn Markgrafen Georg Friederich zu Brandenburg, als er zu Dero Kayserl. Land- und Fürstl. Hofrichter drei Jahre lang bestellt und angenommen worden, ausgestellt. Onolzbach am Tag Petri Cathedra 1562. Bestallung Hanns Christoffen von Giech der Rechten Doctors Alls Landt vnnd Hofrichter. d. d. Onolzbach am tag Petrj Cathedra 1562.
40) Hanns Christoph 1563.	S. Lehenrepertorium Tom. II. p. 603.
41) Hannß Christoph.	Die im Jahre 1565. von ihm unterzeichneten Befehle und Beschlüsse des Markgrafen Georg Friedrich tragen das Monogramm. I-C-I. v. Giech Landrichter.
42 Hanns Christoph von Gich, der Rechten Dr.	Revers Hanns Christophs von Gich, der Rechten Dr. als neu Bestelten Kayserlichen Landt und fürstlichen Hoff Richters, Rath und Dieners d. d. Onolzbach, am Tag Petri Cathedra Anno 1568.
43) Georg Wolf von Gich, Amtmann zu Cadolzburg.	Revers Georg Wolfs von Gich, Ammtmanns zu Cadolzburg d. d. am Tag Cathedra Petri A. 1568.
44) Johann Christoph von Gich.	Schreiben Johann Christofs von Gich D. fürstl. Land und Hoff Richters, worin er Hrn. Mgfn. Georg Friederich zu Braudenburg um Erlaubniß bittet, den zu Beilegung der Irrung zwischen Bischof Friederich zu Würzburg und Graf Albrecht und Wolfen von Hohenlohe, wegen eines Neutzehendens und Novalien zu Elppersdorff in dem Amt Weidersheim, angesetzten Tag zu Weickersheim, wobei auf ihn compromittiret worden, besuchen zu dürfen d. d. 1. Aug. Nebst des Hrn. Mgfn. darauf abgelassener Antwort und Einwilligung d. d. 3. Aug. 1569. Bestallung Hanns Christoffs von Giech als Landt- Lehen und Hoff Richters d. d. Onolzbach am tage Cathedra Petri 1568. Ausspruch des Haders und Unwillens halber so sich zwischen Melchior Regelein des Raths, Land- Hof und Lehenrichters Herrn Johanns Christoff von Gich, der Rechten Doctor, Knecht an einem und dann Michel von Dobitsch Jegermeister und Amtmann zu Waalldt im Gasthaus zu Hailsbronn zugetragen. d. d. Onolzbach Freitags nach dem Hailigen Christag 1569.

45) Derselbe. Urphed Melchior Regeleins von Nördlingen eines Reißigen Knechts, wegen sich angewöhnten Zankens und Fluchens auch bezeigten höchst sträflichen Trotz und Ungehorsam gegen seinen Junker Johann Christoph von Giech, der Rechte Dr. und Landrichtern des Burggrafthums Nürnberg bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis zu Onolzbach. ausgestellt d. d. Onolzbach d. 9. July 1571.

46) Derselbe. Bescheid des Edlen hochgelehrten und Ehrnuesten Herr Johan Christoff von Gich, der Rechten Doctor, vnnd Kayserlicher Landrichter rc. Addition seine Dienerschaft und Anheims-Ziehen betr. Actum Onolzbach Sambstag den 22. September 1571.

47) Georg Wolf von Giech. S. Lehen Repertorium T. I. p. 833.

Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg bewilligt dem Amtmann zu Cadolzburg, Rath und lieben Getreuen, Georg Wolffen von Gich für ihn und seine Leibs-Lehens-Erben auf dem Gute zu Pesten, seinem Lehen, Schreiner Schuster und andere Handwerksleut annehmen und halten müge, die den Zunften zu Culmbach nicht unterwürfig, noch mit den Handwerksleuten daselbst zunftmässig seyn noch werden sollen. d. d. Onolzbach 20 April 1580. an welchem Tage auch Georg Wolf von Giech einen Revers deßhalb ausstellt.

48) Hannsz Christoph von Giech. Original-Revers Hanß Christoph von Giech Amtmanns zu Burgthann d. d. Onolzbach am Tage Bartholomaei ao. 1581.

49) Derselbe. Vertrag zwischen einer Dorfgemein zu Schwarzenbach Eines und dann Georgen Suppeln Schäfmeistern zu Burgthan, andern Theils wegen der Schaffwaid, uff und in gedachtem zu Schwarzbach veldern und hölzern d. d. unter Hannß Christoph von Giech, Fürstl. Marggräfischen Amtmanns zu Burgthann, und Balthaßar Baumgartners Nürnbergischen Pflegers zu Altdorff Innsiegeln den 18. Aug. A. 1584.

50) Georg Wolff von Giech. Gemeind Ordnung von Georg Wolff von Gich zu Buchau Amtmanns zu Cadolzburg einer ganzen Gemeinde zu Fernsbrunst ertheilet. d. d. Cadolzburg den 21. Nov. 1585.

51) Hannsz Georg von Gich Vertrag zwischen Hannß Georgen von Gich vnnd dann Georg, Hanns Adam vnd Hans Friederichen von Kindtsperg der Fortzschen Lehen halben. d. d. Onolzbach den 28. August 1589.

52) Georg Wolf von Gich als Zeuge mit unterschrieben in dem Heuraths Brieff Hanns Sigmunden von Crailsheims zur Alten Schönbach, Mit Jungkfraw Anna Elisabeth vonn Hayn. d. d. Onolzbach Mittwochen 3. Octobris Anno 99.

53) Joachim von Gich. — 1606. leistete Pflicht Joachim von Giech Amtmann zu Schönberg.

54) Derselbe. — Bestallung Herrn Markgrafen Joachim Ernsts von Brandenburg vor Joachim von Giech Amtmann zu Schönberg d. d. Onolzbach 21. Febr. ao. 1607.

Revers vom nämlichen Tage.

Clausz Christoph von Giech.
55) Hansz Matthesz von Giech.
Joachim von Giech. — Bürgschafts-Verschreibung, hernach benannten als Georg Ludwigs von Hutten, Churfürstlich Pfälzischen Raths, Veit von Stein zum Altenstein von hohen preppach, Achaz Georg Wolf von Schaumberg, Clauß Christoph von Giech. fürstlicher Bambergischer Rath und Amtmanns zu Burgumstadt, dann Hanß Mattheß von Giech zu Brünn ic. vor Joachim von Giech, Amtmann zu Schönberg, über 2000 fl. caution gegen Herrn Marggraf Joachim Ernsten von Brandenburg ausgestellet.
d. d. am tag Cathedra Petri ao. 1607.

56) Alexander von Giech. — Streit Alexanders von Gich gegen Landgraf Georg Ludwigen zu Leuchtenberg, wegen der Landgräfin Elisabetha hinterlassenen Testamente am kaiserlichen Landgericht Burggrafthum Nürnberg verhandelt de Ais 1611. 12. 13.

57) Joachim von Giech. — S. Lehen-Repertorium Tom. II. p. 362.

58) Joachim von Giech. — Kaufbrief Joachims von Gich uff grünwehr und Pettenfeld fürstlichen Brandenburgischen Raths und Amtmanns zu Schönberg über den öden herrschaftlichen Stadel daselbst ober dem Wild-Meister Haus gelegen an Lorenz Baumann und Cunz Hümpeln beede des Amts Unterthanen zu Errichtung zweyer Mannschaften und zweyer Feuerrechte um 50 fl. dd. 25. Dec. Ao. 1622.

59) Joachim von Giech. — 16 Puncten Bericht deß Amts Schönberg gefertiget von Joachim von Giech Amtmann daselbst de Anno 1608.

60) Joachim von Gich. — Bestallung von der Fürstlichen Obervormundschaft vor Joachim von Giech Amtmann zu Schönberg d. d. Onolzbach den 21. Februar Ao. 1625. nebst Revers, der aber nicht unterschrieben ist.



Beilage IV.

Ist denn wirklich St. Gumbertus, der Stifter des ehemaligen Benedictinerklosters in Ansbach, eine bloße mythische Person gewesen?

Ein Beitrag zur ältesten Geschichte Ansbachs vom Bibliothekare Huscher.

§. 1.

Einleitung.

Ist denn wirklich St. Gumbertus eine bloße mythische Person gewesen? — diese Frage drängt sich unwillkührlich auf, wenn man die Resultate der neuesten Forschungen über Gumbertus und seine Klosterstiftung erwägt, und sie mit den Nachrichten der älteren Historiker vergleicht. Nach diesen soll Gumbertus nicht nur ein Abkömmling der thüringischen Herzoge, der Stammvater der Grafen von Rothenburg, ein vertrauter Freund Karls des Großen und ein eifriger Jünger des ersten Würzburgischen Bischofs Burchardus gewesen seyn, sondern auch durch seine reichen Schenkungen den Grund zur weltlichen Größe des Bisthums Würzburg gelegt, das einstige Benedictinerkloster in Ansbach gestiftet und die Würde eines Bischofs bekleidet haben, in Folge seiner Frömmigkeit und hohen Verdienste um die Kirche aber in die Zahl der ostfränkischen Heiligen aufgenommen worden seyn. Diese sämmtlichen Angaben und Herrlichkeiten sind, obgleich durch Urkunden verbrieft, und durch das Zeugniß alter Geschichtschreiber bestätigt, in der neuern Zeit bezweifelt, angefochten und endlich für leere Fictionen erklärt worden, durch welche die erfindungsreichen Mönche des Gumbertusklosters ihrem Stifte den Ruhm eines alten und glänzenden Ursprungs erlogen, und in den Catalogum Sanctorum einen Heiligen eingeschwärzt hätten, welcher nie und nirgends existirte. Der heilige Gumbertus, der so viele Jahrhunderte hindurch in den Köpfen seiner Verehrer und in den Schriften der Genealogen und fränkischen Geschichtschreiber umhergespukt, sey nichts anderes, als eine mythische Nebelgestalt, und die ganze, aber auch nun nicht weiter zu bezweifelnde Geschichte des wahren Gumbertus, so wie er wirklich leibte und lebte, in den drei Worten einer Urkunde vom J. 837. „homo quidam Gumbertus" enthalten.

Der archimedische Punct im Leeren, mit dessen Hilfe man dergleichen Wunder kritischer Annihilation bewirkt, besteht in der Annahme, daß die Klöster im Durchschnitte falsche Urkundenfabriken, die ältern Historiker aber unzuverlässige Nachrichtensammler gewesen, denen man um so weniger Glauben schenken dürfe, je gläubiger sie selbst sich zeigten. Von diesem Standtpuncte aus stürmt man auf die Geschichte des Mittelalters ein, schwärzt mit der Pechfackel des Verdachtes Codices und Diplome an, inquirirt mit oberflächlicher Behaglichkeit, condemnirt mit der dreisten Miene der Unfehlbarkeit, hebt der Kürze wegen nur irgend eine schwache Seite hervor, und verwirft sodann das Ganze in Bausch und Bogen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses negative Verfahren das Studium der Geschichte einst sehr erleichtern werde: man wirft den alten Urkundenwust mit kritischer Resignation über Bord, man entledigt sich par consequence der so unbequemen Folianten und Quartanten, die wie Riesenschwämme aus jenem Wuste hervorgewachsen sind, und in anmuthigen und muthwilligen Delphinssprüngen hüpft dann die entlastete historische Barke über den Strom der Zeiten dahin. Gewiß eine reizende Aussicht, eine lachende Zukunft für alle Historiker, die den Staub der Bibliotheken und den Modergeruch der Archive scheuen, und lieber auf antiquarischen Spaziergängen geschichtliche Notizen wie Vergißmeinnichtchen pflücken, oder mit der Wünschelruthe des Grabscheites aus dem Schooße der Erde heraufbeschwören! Nichtsdestoweniger sey es uns vergönnt, die alten Nachrichten über Gumbertus, bevor jene mythische Ansicht von seiner Person sich fixirt, noch einmal einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen, wäre es auch nur, um an einem auffallenden Beispiele zu zeigen, welche Vorsicht und Voraussetzungslosigkeit die Behandlung der ältern Geschichte und ihrer Quellen gebiete, und wie sehr man irren, und zu welchen schweren Sünden gegen die geschichtliche Wahrheit man verleitet werden könne, wenn man die alten Zustände und die Nachrichten über sie nicht mit dem Blicke nüchterner Forschung, sondern durch irgend eine aprioristisch geschliffene Brille betrachtet. Gilt es doch auch, der Stadt Ansbach den Ruhm ihres alten Ursprungs, welchen wenige Städte Mittelfrankens mit solcher diplomatischen Sicherheit nachweisen können, gegen kühne, aber unbegründete Angriffe zu vindiciren; und so wenig uns auch daran gelegen seyn kann, ob der Heiligenkatalog einen Heiligen mehr oder weniger zähle, so ist es doch für den Geschichtsforscher eine würdige Aufgabe und eine fromme Pflicht, Personen, welche irgendwie auf ihre und die folgenden Zeiten mitbestimmend einwirkten, eben so wenig ihre Verdienste, als ihre historische Existenz überhaupt entziehen zu lassen. Denn welche Ansichten man auch von den Verdiensten eines Mannes hegen möge, welcher den kirchlichen Interessen seiner Zeit Rang, Vermögen und Leben weihte, so viel bleibt wenigstens ausgemacht, daß das von Gumbertus gestiftete Kloster nicht allein ein fester Punct war, von welchem aus die Christianisirung der Umgegend mitbewirkt wurde, sondern auch zu dem Ursprunge und dem Emporkommen Ansbachs die nächste Veranlassung gab.

Aber eben weil es darauf ankommt, den Anmaßungen der Hyperkritik entgegen zu treten, dürfen wir nicht hoffen, durch eine bloße Uebersicht der Ergebnisse unsrer desfallsigen Nachforschungen schon unseren Zweck zu erreichen, sondern wir müssen den günstigen Leser bei der Hand fassen, und mit ihm noch einmal, nur für ihn mit geringerer Beschwerde, den Weg zurücklegen, den wir selbst zur Ermittlung der Wahrheit gegangen sind, damit er wie aus eigner Anschauung sein Urtheil bilden und feststellen könne.

§. 2.

Angabe der Quellen.

Bei jeder geschichtlichen Abhandlung fragt man billig zuerst nach ihren Quellen, und untersucht ihren Gehalt und ihre Glaubwürdigkeit. Für die Lebensgeschichte des Gumbertus fließen sie aber mit genügender Reichlichkeit, und haben das Auge des unbefangenen Kritikers eben nicht zu scheuen. Man kann sie hinsichtlich ihres Werthes füglich in drei Classen abtheilen, von welchen die erste eine Reihe von Urkunden, die zweite die Berichte älterer und neuerer Historiker, die dritte aber die Angaben umfassen würde, welche Martyrologien, Denkmäler, Sagen u. s. w. an die Hand bieten.

Die Urkunden, welche sich auf Gumbertus und seine Klosterstiftung unmittelbar beziehen, hat Strebel in seiner Franconia illustrata gesammelt, und theils aus dem Ansbacher Archive herausgegeben, theils aus Eckhart. Commentar. de Reb. Franc. Oriental. entnommen. Es sind fast lauter Originalurkunden von unbestrittener Aechtheit; nur der Schutzbrief Karls des Großen und das Fragment eines Tausch-

briefes sind bloße Abschriften, aber ersterer nichtsdestoweniger ächt, wie wir in der Folge zeigen werden. Im weiteren Sinne gehören aber auch fast die sämmtlichen übrigen Urkunden des ehemaligen Gumbertusstiftes hierher. Denn alle Schenkungen, Stiftungen, Kauf- und Tauschverträge sind, wie Strebel a. a. O. S. 77. richtig bemerkt, ad reliquias S. Gumberti, ad altare S. Gumberti confessoris, zu St. Gumprechts-Stifft oder Münster geschehen. Die Zahl dieser Urkunden belief sich auf 1236. Stück.

Unter den Historikern, welche von Gumbertus handeln, nimmt Egilward in chronologischer Hinsicht die erste Stelle ein. Er war Mönch in dem Kloster des h. Burchardus zu Würzburg, und soll nach Fabricius *) einige Zeit nach 980. gelebt haben. Am sichersten versetzt man ihn mit Mabillon, Eckhart und Sollerius in das XI. Jahrhundert, da zu seiner Zeit das Benedictinerkloster in Ansbach bereits in ein Chorherrnstift verwandelt worden war, was bekanntlich zwischen den Jahren 995. und 1018. geschah. Egilward ertheilt zwar nur gelegentlich in dem Leben des h. Burchardus auch über Gumbertus einige Nachrichten; aber diese Nachrichten sind im Ganzen genommen glaubwürdig, mag man nun ihr hohes Alter, oder die Fähigkeit des Verfassers, die Wahrheit zu finden und zu sagen, ins Auge fassen. Als Mönch im Kloster des heil. Burchardus konnte er gewiß aus genuinen Quellen schöpfen, und seine Nachrichten über Gumbertus sind so einfach, daß schon das Absichtslose ihrer Darstellung von ihrer Wahrheit zeugt. Auch ist Egilward jederzeit als eine der vorzüglichsten Quellen für die älteste Geschichte Ostfrankens betrachtet und benützt worden. Schon der gute latein. Ausdruck verräth den für seine Zeit gründlich gebildeten Mann.

An Egilward schließt sich zunächst der unbekannte Verfasser einer Lebensbeschreibung des h. Gumbertus an, welche man in einem alten auf Pergament geschriebenen Lectionarium des Franziskanerklosters zu Würzburg entdeckte, und die von Sollerius in das XII. Jahrhundert verlegt wird. Mit Unrecht macht ihr Eckhart **) den Vorwurf der Magerkeit und Unbestimmtheit. Denn mag sie auch im homiletischen Style verabfaßt, und mit erbaulichen Sentenzen wohldurchspickt seyn, so ist doch der lateinische Ausdruck nicht verwerflich, und die Nachrichten über Gumbertus fließen, so weit sie besonders für den geistlichen Biographen von Interesse waren, ziemlich reichhaltig. Tiefe genealogische Untersuchungen, Aufschlüße über die Grafen von Rothenburg und andere Probleme, welche Eckhart und anderen auf der Seele lagen, findet man freilich nicht in ihr; und fände man sie, so würde eben dadurch ihre Glaubwürdigkeit verdächtig werden. Ihr Verfasser scheint übrigens den Egilward gekannt, oder wenigstens aus denselben Quellen geschöpft zu haben. Sie enthält aber auch manche die Nachrichten Egilwards ergänzende Winke und Angaben, und stimmt mit den Aussagen der oben berührten Urkunden selbst da überein, wo Egilward von ihnen abweicht. Abgedruckt ist sie in Strebels Francon. illustrat. S. 188. ff.

Unter den neuern Historikern haben sich Hoßmann, Eckhart, (l. c. I. p. 489. sqq.) Sollerius, Strebel, und erst vor kurzem Herr Dr. Bensen in Rothenburg ganz vorzügliche Verdienste um die Aufklärung der Lebensverhältnisse des Gumbertus erworben. Hoßmann durch seine 1612. zu Ansbach erschienene Beschreibung des St. Gumprechtsstiftes, Sollerius durch seinen Commentarium praevium ad vitam St. Gumberti, ***) in welchem er die ihm bekannt gewordenen Nachrichten über Gumbertus mit vielem Scharfsinne prüft, aber aus Unkunde der damals noch nicht im Druck erschienenen oben erwähnten Diplome manche Umstände schief beurtheilt; Strebel durch die Herausgabe seiner Franconia, in welcher er fast alle das Leben Gumberts berührenden Nachrichten und Urkunden gesammelt, und manchen Knoten glücklich gelöst, aber doch den Stoff mehr gehäuft, als gesichtet und verarbeitet hat. Die Verdienste des Herrn

*) S. Bibliothec. latinitat. med. et infim. aetat. IV. p. 253.

**) L. c. I. lib. XXIII. §. 111.

***) In den Actis Sanctor. Tom. IV. p. 61. Abgedruckt in Strebels Francon. S. 151.

Dr. Bensen um diesen Gegenstand sind zwar ganz negativer Art, aber dessen ungeachtet wahre Verdienste. Denn er hat in seiner Geschichte Rothenburgs die Einwürfe, welche schon früher von Eckhart und Sollerius gegen die hohen weltlichen und geistlichen Würden des Gumbertus, namentlich gegen die ihm zugeschriebene Stiftung des Klosters zu Ansbach gemacht worden waren, nicht nur mit großer Bündigkeit vorgetragen, sondern auch neue, und zwar sehr scharfsinnige Einwürfe hinzugefügt, und dadurch zur nochmaligen Verhandlung und endlichen Entscheidung dieser Sache Veranlassung gegeben.

Die übrigen Schriftsteller, welche, wie Hutter, Fries, Brusch, Falkenstein, Schütz, Büttner, Lang u. s. w. gelegentlich von Gumbertus handeln, wie die Angabe der Quellen dritter Classe übergehen wir hier der Kürze wegen, und werden ihre Leistungen und Nachrichten im Verfolge der Abhandlung selbst besprechen.

§. 3.

Das Leben des h. Gumbertus nach Egilward und seinem unbekannten Biographen entworfen.

Wir beginnen unsere Darstellung mit den Nachrichten der beiden ältesten Schriftsteller, die über Gumbertus handeln; nicht weil wir ihnen den Vorzug vor den Angaben der Urkunden einräumten, sondern weil sie die Grundzüge zu seinem Lebensbilde liefern. Ist erst dieses Bild gezeichnet, und bringt schon die Harmonie seiner Umrisse jenen Eindruck hervor, der an sich für die Glaubwürdigkeit einer Lebensgeschichte spricht, so werden wir zu den Urkunden übergehen, und durch ihr vollgültiges Zeugniß die Wahrheit jener Nachrichten erhärten.

Wir hören zuerst den Egilward ab, und lassen ihn, wie später den unbekannten Biographen des Gumbertus, absichtlich seine eigene Sprache reden.

Egilward hat in dem Leben des h. Burchardus dem Gumbertus ein eigenes Capitel gewidmet, welches die Ueberschrift führt: Von Gumbertus, seiner Bekehrung und Frömmigkeit. Er berichtet aber darüber Folgendes.

Zu Burchardus, dem frommen Bischofe von Würzburg, strömten von allen Seiten Seelen herbei, die nach dem Wasser des Lebens dursteten. Unter diesen schloß sich ein sehr erlauchter, durch Charakter und Adel gleich ausgezeichneter Mann, Namens Gumbertus, mit besonderer Innigkeit an den Bischof an, wurde durch dessen Umgang und Lehre von dem Dünkel weltlicher Hoffarth geheilt, und in die höchste Philosophie, die Verachtung der Welt eingeweiht. Er legte daher seine Waffen nieder, entäußerte sich zu Gunsten des Bisthums seiner irdischen Güter, an denen er reich vor allen in jener Gegend war, entsagte der Welt, und wich in dieser freiwilligen Armuth und Nachfolge Christi nicht mehr von der Seite des frommen Bischofs. Die Besitzungen, mit welchen er das Bisthum Würzburg gar sehr bereicherte, bestanden in Altimoin (Eltmann) und Onoltesbach (Ansbach) sammt ihren Einkünften und Zubehörden. Von diesen war Altimoin ein sehr festes und prächtiges Schloß *), Onoltesbach aber nach dem durch viele Menschenalter fortgeerbten Zeugniße jener Provinz **) eine ziemlich ansehnliche Benedictinerabtei, welche später in eine Probstei verwandelt wurde.

*) Als Egilward dieses schrieb, lag es schon in Trümmern.
**) Hier ist offenbar der Rangau gemeint.

Der Herr (Senior) Gumbertus machte nun in seiner Bekehrung solche Fortschritte, daß männiglich bekannte, diese Sinnesänderung sey das Werk Gottes. Denn viele folgten seinem Beispiele, so daß die Würzburger Kirche durch die häufigen Gaben und Schenkungen gläubiger Seelen unablässig bereichert wurde, und, bis dahin von kleinem Gebiete und großer Armuth, im kurzen zu einem mächtigen und umfangreichen Staate anwuchs. *) Hatte aber der vortreffliche Mann Gumbertus sich früher in Bekleidung seiner hohen weltlichen Würden hervorgethan, so räumte er nach seiner Bekehrung unter den Jüngern Burchards keinem den Vorzug ein, sondern folgte ohne Wanken dem Beispiele seines Meisters, eingedenk seines evangelischen Lieblingsspruches, vollkommen ist, wer seinem Meister gleicht. Nachdem er nun im Dienste Christi seine irdische Laufbahn treulich vollendet hatte, fand er, wie ihm Burchardus verheißen, sein Grab in demselben Kloster, welches er der Kirche Christi schenkte. Hier, schließt Egilward, offenbaren bisweilen Wunder, die auf seine Fürbitte geschehen, wie viel ihm die Befolgung der Lehren Burchards gefruchtet habe.

Aus diesen Nachrichten Egilwards ergeben sich folgende Hauptpuncte:

1) Gumbertus war ein Mann von erlauchtem Stamme (vir illustrissimus) und hohen weltlichen Würden, welcher durch seine Schenkungen die weltliche Größe des Bisthums Würzburg begründete.
2) Er entsagte seinen Würden und Gütern, wurde ein Jünger des Bischofs Burchardus, und suchte es diesem an Heiligkeit gleich zu thun.
3) Ihm gehörte das Benedictinerkloster Onolzesbach, und er wurde in ihm begraben.
4) Er starb in dem Geruche der Heiligkeit. Denn an seiner Begräbnißstätte geschahen Wunder.

Mit diesen Nachrichten stimmt auch der unbekannte Biograph des Gumbertus im Allgemeinen überein, nur sind seine Angaben noch bestimmter, wie folgender wortgetreuer Auszug lehrt.

Der selige (beatus) Gumbertus, aus edlem Stamme entsprossen, ließ sich nicht durch den Hinblick auf sein hohes Geblüt zum Stolze und zur Fleischeslust verleiten, sondern hegte nur Gottesgedanken, und wünschte insonderheit, sich allen frommen Dienern Gottes als einen getreuen Knecht zu erweisen. Er war aber ganz erstaunlich reich, und da er recht gut wußte, daß der Mensch ernte, was er säe, so ängstigte sein frommes Herz der besorgte Gedanke, wie er wohl die ganze überfließende Fülle seiner Reichthümer auf eine vernünftige Weise dem Dienste Gottes weihen könnte. Dazu bot ihm der Himmel, sein frommes Seufzen erhörend, die schönste Gelegenheit. Der heilige Bonifacius setzte nämlich in jener Zeit den sehr ehrenwerthen Engländer Burchardus zum Bischofe von Würzburg ein, welcher das von dem Märterer Kilian begonnene Werk vollendete, die von allen Seiten ihm zuströmende Menge mit dem Brote des Lebens speiste, und sie ermahnte, für das Himmlische das Irdische dahinzugeben, indem er ihr für das Irdische Himmlisches, für das Zeitliche Ewiges, für vergängliche Güter das ewige Gut verhieß. Unter den vielen, die er in den Schafstall des Herrn führte, band er den erlauchten Mann Gumbertus besonders fest an die Regeln der christlichen Disciplin. Denn da der Klang seiner süßesten Predigt in alle Welt ausging, und der liebliche Geruch seiner Heiligkeit sich allenthalben verbreitete, so begab sich Gumbertus, welcher damals unter den ostfränkischen Magnaten einen großen Namen und große Gewalt hatte, zu ihm, und widmete sich ganz seiner Unterweisung. Burchardus träufelte nun die Lehren der himmlischen Geheimnisse in seine willige Seele, und empfahl ihm vor allem keusche Enthaltsamkeit. Gumbertus machte aber sehr lobenswerthe Fortschritte, und nachdem er einmal der Quelle des Lebens genaht, sog er aus ihr Liebe, Glauben und Wahrheit im reichen Maße. Obgleich er nun, wie gesagt, eine unendliche Menge Ländereien besaß, und ob der Hoheit seines stolzen Geblütes sich mit Recht unter seinen

*) Da die hieher gehörige Bemerkung ihres Umfanges wegen nicht unter dem Texte unmittelbar angebracht werden konnte, so hat man sie dem Schlusse der Abhandlung beigefügt.

vornehmen Anverwandten hätte rühmen können: so war er dennoch des trefflichen Spruches eingedenk, daß wer Pech berühre, sich damit inquinire, beharrte bei seinem weisen Lehrer, und wurde durch den Umgang mit einem heiligen Manne selber heilig. Noch ging er aber in weltlicher Tracht einher, sintemal er dem Militärstande angehörte; als er aber das Evangelium vernahm, wer nicht allem, was er hat, entsagt, kann nicht mein Jünger seyn, so beschloß er, für den Preis der himmlischen Güter alle irdischen Schätze dahin zu geben. Er legte daher alle Abzeichen seines militärischen d. h. ritterlichen Standes nieder, bereicherte mit dem Ueberflusse seiner Ländereien die Kirche des Märterers Kilian auf das anständigste, vergrößerte auch das Gebiet des Bisthums im hohen Maße, und gelangte dadurch zur nackten Armuth: nur so viel hatte er von seinen Gütern zurückbehalten, als er zur Gründung eines Klosters in Onolsbach, womit er schon lange in seinem Herzen umging, für hinreichend hielt. Damals herrschte Kaiser Karl im römischen Reiche.*) Gumbertus verfügte sich daher zu dem Kaiser, und erbat sich von ihm, der größeren Sicherheit wegen, die Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche. Da der Kaiser den frommen Eifer des Mannes sah, von welchem er wahrhaft aufgezehrt wurde, so verstattete er ihm, eine Kirche zu bauen, wo er wollte. Hierauf errichtete Gumbertus in einem gewissen ihm gehörigen Gaue eine ansehnliche Kirche von Grund aus, und versah sie mit einem nicht zu verachtenden Schmucke. Nach ihrem Aufbaue versammelte er eine ziemliche Anzahl Benedictinermönche, für deren Bedürfnisse an Kleidung und Speise er sehr reichlich sorgte. Um der Schmälerung der Einkünfte und jeder Hemmung in ihrer Verabreichung vorzubeugen, setzte er für sie unter dem Schutze eines Privilegiums Landgüter und Leibeigene fest, von welchen die Mönche ihre täglichen Bedürfnisse beziehen sollten. Die Kirche selbst wurde in die Ehre der Jungfrau Maria geweiht. Es herrschte aber in dem Kloster des Gumbertus eine große Strenge: Die Gegenwart des heiligen Mannes ermahnte die Mönche zur Wachsamkeit, und seine eigene Gottseligkeit spornte auch sie zur Gottseligkeit an. In das Greisenalter eingetreten legte Gumbertus am 11. März die Bürde des Fleisches nieder, und befahl seine überwindende Seele in die Hände ihres Schöpfers. Seine irdischen Ueberreste wurden in der von ihm erbauten Kirche beigesetzt, und die daselbst geschehenden Wunder zeugten von der Größe seiner Verdienste.

Das ist der wesentliche Inhalt der in Strebels Franconia 14. Quartseiten ausfüllenden vita S. Gumberti, aus welchem folgende Angaben noch besonders hervorgehoben werden müssen.

1) Die hohe Abstammung des Gumbertus wird durch die Worte alta sanguinis linea noch bestimmter, als bei Egilward, bezeichnet. Er hatte vornehme Anverwandte, bekleidete einen hohen Rang, und der Rangau bildete einen Theil seines Eigenthums.

2) Auch hier finden wir die Nachricht, daß das weltliche Gebiet des Bisthums Würzburg durch die Schenkungen Gumberts einen mächtigen Zuwachs erhalten habe. Onolzbach befand sich aber nicht unter diesen Schenkungen, was eine richtige, urkundlich bestätigte Angabe ist.

3) Sehr genau sind die Nachrichten über die Gründung des Onolzbacher Klosters. Kein Wort davon, daß damals schon eine Capelle daselbst gestanden habe; die Klosterkirche wurde vielmehr ganz neu erbaut. Wir erfahren ferner, daß Gumbertus seinem Kloster selbst vorgestanden.

4) Nicht minder bemerkenswerth ist, daß in dieser vita Gumbertina des Privilegiums Karls des Großen gedacht wird.

§. 4.

Das Leben des h. Gumbertus nach Urkunden dargestellt.

Wenden wir uns jetzt zu den Urkunden, die von Gumbertus Zeugniß geben, so begegnen wir zu-

*) Man hat diesen Passus absichtlich nicht corrigirt.

nächst dem berühmten und berüchtigten Diplome Karls des Großen vom J. 786., durch welches er das von Gumbertus gestiftete Kloster bestätigte und befreite.

Laut dieser Urkunde hat Gumbertus zu Ehren der heil. Jungfrau Maria ein Kloster in dem Rangaue erbaut, und zwar auf eigene Kosten (suo opere) und auf eigenem Grund und Boden (in sua proprietate), vier Rasten unterhalb des Waldes Vircunnia (Virngrund), zwischen den beiden Flüssen Rethratenza (Rezat) und Onoldisbach (Holzbach), da, wo sie zusammenfließen, und es mit einer ziemlichen Zahl Benedictinermönche besetzt, welche ihm untergeben waren. Dieses Kloster übergab er mit allen Zubehörden, Höfen, Aeckern und Ortschaften (locis) dem Könige Karl, welcher es dafür unter seinen Schutz nahm, von allen Abgaben, Leistungen und weltlicher Gerichtsbarkeit befreite, und den Mönchen die Licenz ertheilte, nach dem Hintritte des Gumbertus aus ihrer Mitte sich einen Abt zu erwählen. In diesem Diplome wird dem Gumbertus der Titel eines ehrwürdigen Bischofs beigelegt; es geht ferner aus ihm hervor, daß er persönlich *) Karl dem Großen sein Kloster übergeben, und den Schutzbrief von ihm ausgewirkt und empfangen habe, und daß er selbst als erster Abt oder Bischof seinem Kloster vorstand, da erst nach seinem Tode den Mönchen verstattet seyn sollte, sich einen Abt zu wählen, was mit den Angaben der vita Gumbertina völlig übereinstimmt.

Die Aechtheit dieses für die Geschichte des Gumbertus und seiner Klosterstiftung so wichtigen, und von den fränkischen Historikern so oft edirten und commentirten **) Diplomes ist vielfach bezweifelt und angefochten worden, aber mit Unrecht, wie wir sogleich zeigen werden.

Zunächst machte man geltend, daß das Original nicht mehr vorhanden sey. Allein daraus läßt sich noch kein Schluß auf die Unächtheit eines Diplomes machen, und Strebel hat urkundlich nachgewiesen, daß das Original noch im Jahre 1563. existirte, ein Vortheil, der vielen apographischen Urkunden, die man für ächt hält, nicht zu Statten kommt. S. Strebel a. a. O. S. 126. Auch wird dieser Urkunde bereits in der vita Gumbertina, dann in einem Diplome des Mainzischen Erzbischofs Werner vom J. 1282. gedacht, und der Stiftscustos und Canonicus Hutter, welcher im J. 1517. historische Collectaneen über das Gumbertusstift zusammentrug, bemerkt, daß sie, mit dem königlichen Siegel versehen, bei der dasigen Kirche damals noch aufbewahrt und jährlich in der Octave der Translation oder Erhebung der Reliquien des h. Gumbertus verlesen wurde. Ueber das Verkommen ihres Originals wird man sich nicht wundern, wenn man dasjenige erwägt, was Strebel in der Vorrede zur Franconia illustrata über die Behandlung der Stiftsurkunden nach Aufhebung des Stiftes sagt. Auch mögen politische Rücksichten das Ihrige dazu beigetragen haben. In einem Briefe des J. Wilhelm von der Lidt, welchen er unter dem 11. Septemb. 1725. an den Hofrath Schneider schrieb, kommt z. B. folgende bedenkliche Stelle vor: Das bewußte Diploma halte nach fernerer Ueberlegung nicht allein vor erdichtet, sondern auch vor schädlich, bevorab in Ansehung der darinnen befindlichen Passage, daß Kayser Carl das hiesige Stift samt allen Ihm dabei zustehenden Rechten dem Bischof zu Würzburg durch Tausch übergeben hab; woraus, wenn es eclatiren, und mit der Zeit gefährliche Conjuncturen sich ereignen sollten, dem hochfürstlichen Hause gar leicht ein Verdruß zuwachsen könnte. Wie nun zu wünschen wäre, daß nie nichts davon wäre gedacht worden, also erfordert allerdings das herrschaftliche Interesse, daß die Unrichtigkeit dieses falschen Diplomatis gezeiget werde u. s. w. Auf diese briefliche Meinungsäußerung deutet auch Strebel a. a. O. S. 126. mit einigen verblümten Worten hin, und bezieht sie auf das Diplom Karls des Großen; wir möchten sie aber lieber auf die Urkunde Ludwigs des Frommen vom J. 837. beziehen, da in dem Caro-

*) Das liegt in den Worten: ubi adserit non parvam habere congregationem monachorum ꝛc.

**) Das ist z. B. von Georgii, Falkenstein, Schütz, Stieber, Strebel u. s. w. geschehen. Vergl. Strebel a. a. O. S. 131. Aber schon Hoßmann theilt die Urkunde in seiner 1617 abgefaßten Descript. locor. sacror Burggrav. Norimb. mit.

lingischen Diplome von keinem Tausche die Rede ist. So viel geht indessen aus jenem Schreiben des von der Lith hervor, daß eine sorgfältige Ueberwachung und Aufbewahrung des Carolingischen Schutzbriefes eben nicht in den Interessen der Rentmeisterei lag, der er nach Strebel S. 127. übergeben worden war. Wenigstens hatte er sich bereits im J. 1590. unsichtbar gemacht.

Man hat ferner an die Urkunde selbst sich gehalten, und sie, obgleich ihre berühmten Herausgeber und Commentatoren das Gegentheil behaupteten, nach Form und Inhalt für unächt erklärt. Früher geschah dieses aus Patriotismus, später weil sie nun einmal in das Gerede gekommen war, wiewohl Niemand so recht wußte, worin denn eigentlich das Verdächtige der Urkunde bestehe, und keiner mit seinen Zweifeln an das Licht hervortrat. *) Herr von Lang war der erste, der sich näher erklärte, und in den Regesten des Rezatkreises S. 2. das Urtheil fällte, diese Urkunde bleibe nach ihren innern und äußern Kennzeichen höchst verdächtig. Ueber die äußern Kennzeichen hat indessen Herr von Lang sich nicht weiter ausgelassen. Was die innern Kennzeichen betrifft, so scheint Herr von Lang sich vornehmlich daran gestoßen zu haben, daß Gumbertus in ihr Bischof genannt wird. Das war auch schon für Eckhart und Sollerius der Stein des Anstoßes und der Aergerniß. Sie fanden, daß in den Martyrologien dem Gumbertus die Würde eines Bischofs von Würzburg beigelegt werde, und da in der Reihe der Würzburgischen Bischöfe keine Stelle sich zeigte, wo man den guten Gumbertus hätte einschieben können, so schloßen sie, daß man ihn mit einem andern Bischofe gleiches oder ähnlichen Namens, z. B. mit dem Würzburgischen Bischofe Humbertus (832—841.), verwechselt, oder ihm ohne weiters die bischöfliche Würde angedichtet habe.

Allein dieser Stein des Anstoßes wird sogleich beseitigt, wenn man sich erinnern will, daß man in jenen Zeiten auch den Vorständen der Klöster den Ehrentitel eines Bischofs beilegte, und daß Gumbertus allerdings dem von ihm gestifteten Kloster präsidirte. Darüber finden sich schon bei Strebel S. 102. einige Andeutungen, welchen wir folgendes zur weiteren Erläuterung beifügen.

Seit dem 8. Jahrhunderte genossen nicht wenige Aebte wegen des Ruhmes ihrer Klöster bischöfliche Titel und Rechte. S. Mabill. Annal. Benedict. T. II. p. 59. 60. Besonders bewilligte man den Episcopat den Aebten solcher Klöster, die in Gegenden errichtet wurden, wo das Christenthum erst ausgebreitet oder befestigt werden mußte, damit sie die Neubekehrten ihres Bezirkes mit Geistlichen versehen, und die bischöfliche Pflege derselben übernehmen konnten. Solche Aebte hatten die Erlaubniß, sich des bischöflichen Ornates zu bedienen, weshalb sie Abbates infulati oder mitrati hießen. **) Doch unterschieden

---

*) In diesem Falle befand sich Oetter, welcher in seiner 1782. erschienenen Erklärung des Namens der Residenzstadt Onolzbach das Urtheil fällte, daß unsre Urkunde erdichtet sey, aber dafür keinen andern Grund angab, als die Behauptung, daß von ihr nie ein wahres Original existirt habe. Als hierauf Fischer in seiner Beschreibung der Stadt Ansbach 1786. S. 75. nachwies, daß allerdings das Original vorhanden gewesen, und Herrn Oetter aufforderte, gewichtigere Gründe für jenes Urtheil vorzubringen, so erfolgte altum silentium, und der sonst so redselige und kampfbereite Oetter mußte die Antwort schuldig bleiben Das war die erste, wiewohl etwas kurze Lanze, die auf der diplomatischen Arena für unser Diplom gebrochen wurde.

**) Fleury berichtet in seiner histor. eccles. p. X. p. 419. darüber folgendes: Id genus episcopi in monasteriis non habebant titulum alicuius ecclesiae ea ratione, ut monasterium et ditiones ad illud pertinentes diöcesis loco fuissent, sed erant ex numero eorum, qui sine titulo ordinati leguntur, aut tales, qui relicta sua ecclesia in monasteria se recipiebant, ibique tamquam in locis a iurisdictione episcopi dioecesani exemtis munere episcopali fungebantur. Alii eorum erant chorepiscopi, qui in monasterio firmam sedem habebant. Nonnunquam abbas erat illius monasterrii etiam episcopus, nonnunquam alius episcopus et alius abbas (in eodem monasterio) erant. Aliquando simplices erant sacerdotes, quibus nomen episcopi tribuebatur ꝛc.

Schlagende Beweise liefern auch zwei Urkunden des Klosters Scheftlar. In der einen vom J. 776. wird der Stifter und Abt dieses Klosters, Baltherich, Bischof genannt, und in der andern vom J. 806. seinem Nachfolger Petto derselbe Titel beigelegt. S. Monum. Boic. VIII. p. 365. 369.

sich ihre Infuln dadurch von denen der Bischöfe, daß sie zwar mit Gold gestickt, aber nicht mit Edelsteinen besetzt seyn durften.

Ein solcher Abbas infulatus oder mitratus, oder Klosterbischof war nun auch Gumbertus, was durch eine Notiz, welche Hoßmann um d. J. 1612. in einer alten membrana fand, bestätigt wird. Sie schreibt nicht allein primam fundationem monasterii Onolsbacensis dem h. Gumbertus zu, sondern bezeichnet ihn auch als Antistitem, Confessorem, pontificiali auctoritate mitrificatum. *)

So klar diese Sache ist, so sehen wir doch voraus, daß wir dadurch die Zweifel der Kritiker nicht völlig heben werden; sie werden nicht einmal jener alten Haut Glauben schenken, sondern noch stärkere und bestimmtere Beweise fordern, und wir sind allerdings im Stande, auch diese Beweise zu liefern, und zwar aus derselben Urkunde, aus welcher der scharfsinnige Eckhart und nach ihm Dr. Bensen dargethan zu haben vermeinte, daß Gumbertus nichts weiter, als ein Vasall Karls des Großen gewesen sey. In der unbezweifelt ächten Urkunde **) vom J. 837. nämlich, durch welche Kaiser Ludwig den zwischen Karl dem Großen und dem Würzburgischen Bischofe Bernwelf getroffenen Gütertausch bestätigt, werden zuerst die Gegenstände aufgezählt, welche besagter Bischof an Karl den Großen vertauschte, dann die Güter, welche der Bischof von Karl dagegen empfing, mit folgenden Worten angegeben: Et econtra in compensatione praefatarum rerum dedit antedictus Hunrogus comes Domni et genitoris nostri iussu ex eiusdem rebus prefato Berevvelpo episcopo ad partem praefati episcopii res videlicet, quas quidam homo Guntbertus nomine ex rebus iuris sui legaliter per diversos pagos et loca eidem genitori nostro delegaverat, id est, in pago Badanagavi in villa, quae dicitur Filuhonbiunte, et in pago Hrangavi in villa vocabulo Bargilli, et in eodem pago in quadam silva locum qui dicitur Onoltesbach, et in pago, qui dicitur Tullifelt in locis nuncupantibus Fiscpah, Assia, Pontigerna, quantumcunque in eisdem locis antedictus episcopus Domno et genitori nostro visus fuerat delegasse rc.

Wir fragen nun jene fürsichtigen Kritiker, welche aus dieser Urkunde den Beweis führten, daß Gumbertus kein Bischof gewesen sey, auf wen sich die Worte „quantumcunque in eisdem locis antedictus episcopus Domno et genitori nostro visus fuerat delegasse“ beziehen? Sie werden, wie sehr auch ihr beschämter Kriticismus ***) sich dagegen sträube, eingestehen müssen, daß man sie nur auf „homo quidam Guntbertus“ beziehen könne. Somit ist unwidersprechlich dargethan, daß Gumbertus damals (im J. 837.) für einen Bischof galt, und daß man den Schutzbrief Karls des Großen nicht deshalb verdächtigen könne, weil er auch in diesem Bischof genannt wird. Aus diesem köstlichen Diplome folgt ferner, daß man Gumbertus nicht, wie Sollerius und Eckhart behauptet, mit einem andern Bischofe gleiches Namens verwechselt habe, wenn man ihm den Titel Bischof beilegte: denn ein homo quidam Gumbertus, ein Vasall des fränkischen Reiches war es, den man als Bischof betitelte. Wie steht es nun mit der Behauptung Herrn Bensens, daß der Schutzbrief Karls des Großen kurz vor dem Jahre

---

*) S. Hoßmann, kurze Beschreibung S. Gumbrechts-Stifts. Onolzbach. 1612. 4. Zwar liest man daselbst nicht mitrificatus, sondern mirificatus, allein das ist Unsinn, und Hoßmann hat offenbar falsch gelesen, da Niemand durch päbstliche Auctorität mirificirt werden konnte. Die richtige Lesart ist daher mitrificatus, und diese findet man denn auch in Pachhelbels von Gehag Anleitung, wie ein summarischer Bericht von der Stadt Onolzbach sich verfertigen lassen werde S. 5.

**) S. Eckhart. Commentar. de Reb. Franc. Oriental. II. p. 884 Strebels Francon. p. 144. Lang. Regesta Boic. I. p. 9. Eckhart bemerkt zu dieser Urkunde: In eo imperator Gumbertum tantummodo hominem quendam h. e. Vasallum Caroli M. vocat. I. p. 489. Auch Falkenstein quält sich (Cod. D. p. 5.) mit ihr ab, konnte aber doch den episcopum nicht herausfinden.

***) Er gehört dem Mäusegeschlechte an, wie Lang in seiner eilften Hammelburger Reise gezeigt hat.

993. fabricirt worden seyn müsse, da auf dem Siegel einer Urkunde von diesem Jahre die Umschrift: „Sanctus Gumbertus Episcopus" erscheine? Schlecht steht es mit ihr, wie mit allem, was man gegen die Bischofswürde des Gumbertus und gegen die Aechtheit jener Carolingischen Urkunde eingewendet hat, wie wir in allen Stücken zeigen werden.

Die vortreffliche Urkunde vom J. 837. liefert aber auch noch einen andern Beweis für die Authenticität des berühmten Ansbacher Privilegiums. Es kommen nämlich in diesem folgende Stellen vor: Qualiter Gumbertus Episcopus monasterium aliquod . . . . . nobis per testamentum donationis . . . pleniter cum omni integritate et soliditate ibidem pertinente visus est tradidisse vel condonasse :c ferner: Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus infra memorato monasterio sancte Marie ac nostro, seu curtibus ac rebus vel agris sive l o c i s ibidem aspicientibus vel pertinentibus ad causas audiendum etc. ingredere . . . praesumat. Auf die erste Stelle deuten aber in dem Diplome von 837. die Worte: Episcopus Domno nostro visus fuerat delegasse" nicht allein mit vieler Bestimmtheit hin, sondern auch die „loca ibidem aspicientia vel pertinentia" des zweiten Passus werden in ihm als loca berührt und näher bezeichnet.

Uebrigens muß man sich billig wundern, daß jene entscheidende Stelle des Ludovicischen Diploms allen entgangen ist, die sich bisher mit der Geschichte des Gumbertus beschäftigten, sogar dem sonst so scharfsichtigen Eckhart, der doch die Urkunde aus dem Würzburger Archive herausgab, und dem geheimen Archivare Strebel, welcher sie weitläuftig commentirte, und in jener Stelle einen der vorzüglichsten Belege für seine Geschichte des h. Gumbertus gefunden hätte. Aber so geht es, wenn man die Urkunden mehr verschlingt, als liest, oder sie auch mit irgend einer vorgefaßten Meinung durchgrübelt. Man sieht dann vor lauter Bäumen den Wald, oder vor lauter Wald den rechten Baum mit dem daran hangenden Ehrenkranze nicht, oder man sieht auch gerade nicht mehr, als man eben sehen will, wie jener Einäugige, der von allen Dingen immer nur die eine Seite sah, und nie zu einer Anschauung des Ganzen gelangen konnte. Wörtlich erfüllt sich diesmal das alte Wort „Quo quis peccaverit, eo punietur", da die Kritiker mit derselben Urkunde, durch welche sie dem armen Gumbertus seine so theuer bezahlten kirchlichen Würden in Nichts zu verwandeln suchten, eines Bessern belehrt und eines Theiles ihres diplomatischen Ruhmes beraubt werden. Doch Horaz ruft uns zu:

Jam satis nivis atque dirae grandinis,

und wir eilen daher zu neuen Einwürfen und zu neuen Siegen fort.

Der Hauptangriff auf unsere Urkunde ist erst in der neuesten Zeit vom Herrn Dr. Bensen in seiner Geschichte Rothenburgs S. 52. ff. mit unverkennbarem Scharfsinn, aber mit einer Hast gemacht worden, die bei dem Ziele vorüberrannte, und ihn Umstände übersehen ließ, die er als geistreicher Mann gewiß nicht übersehen haben würde, hätte er das Horazische Wort „nonum prematur in annum" befolgt.

Den vorzüglichsten Einwurf gründet Herr Bensen mit Recht auf die Zeit- und Ortsbestimmung der Urkunde. Sie ist nach der gewöhnlichen Berechnung der Regierungsjahre Karls des Großen am 29. März 786. zu Aachen ausgestellt worden. Da nun Karl nach dem Berichte der vorzüglichsten Annalisten Weihnachten (25. Decemb.) 785., und das folgende Osterfest, welches auf den 23. April 786. fiel, zu Attiniacum (Attigny) feierte, so zieht Herr Bensen daraus den voreiligen Schluß, daß solchergestalt Karl der G. in der dazwischen fallenden Zeit keine Urkunde zu Aachen habe ausstellen können. Er beruft sich dabei auf eine Stelle des Annalisten Adelmus, wo es heißt: Cum et hyemus tempus expletum et sanctum Pascha in Attiniaco villa fuisset a rege celebratum, exercitum in Britanniam cismarinam mittere constituit. Allein diese Stelle besagt nicht, wie Herr Bensen vermeint, daß Karl den ganzen

Winter ohne Ausnahme zu Attigny zugebracht habe, sondern nur, daß, als der Winter abgelaufen, und das Pascha zu Attigny gefeiert worden war, Karl den Entschluß faßte, ein Heer nach Britannien zu senden. Nun ist zwar so viel gewiß, daß Karl, wenn nicht besondere Umstände obwalteten, an demselben Orte, wo er Weihnachten feierte, auch Ostern zu feiern pflegte: aber diese Gewohnheit hinderte ihn keineswegs, von diesem Orte aus nach Belieben und Maßgabe der Umstände auch andere Orte in der Zwischenzeit zu besuchen, und daselbst Urkunden auszustellen, wie folgende Beispiele darthun.

771. feiert Karl das Weihnachtsfest (25. Dec.) in Attiniaco palatio, und schon am 13. Jan. 772. bestätigt er in Blanciaco palatio publico dem Abt Haribert die Immunität des Klosters Murbach. S. Schöpflin. A. D. I. 44.

772. feiert Karl Weihnachten in Haristallo palatio, schon am 20. Jan. 773. schenkt er in Longolare palatio dem Kloster Lorsch die villa Heppenheim (S. Cod. Laureshem. I., 15.), am 7. März bestätigt er in Theodone villa dem Bischof Eddo von Straßburg den Besitz des Breuschthales (S. Grandidier. II., 106.), am 25. März aber in Carisiaco palatio publico dem Abt Frodoën von Novalese die Immunität dieses Klosters (S. Mauratori Antiquit. It. V. 967.), und am 18. April treffen wir ihn wieder in Heristallio palatio, wo Ostern gefeiert wird.

774. begeht Karl in Carisiaco Palatio Weihnachten; am 25. Februar 775. befindet er sich in monasterio S. Dionysii, und schenkt diesem Kloster die villa Luzarcha (S. Bouquet. V. 729.), am 14. März hält er sich wieder in Carisiaco palatio publico auf, und feiert am 26. März Ostern daselbst.

778. wird in Heristallo palatio publico Weihnachten abgehalten, am 18. Jan. 779. in Compendio palatio dem Abt Nunfried ein Ort zur Erbauung des Klosters la Grasse überlassen (S. Bouquet. V. 741.), am 9. März eine Schenkung des Grafen Cunibert an das Kloster Fulda, Güter im Gau Wormsfeld btr., unterzeichnet (S. Schöttgen et Kreysig I. 4.), am 27. März wieder in Haristallo palatio, am 11. April wird Ostern daselbst begangen.

Claudite iam rivos, pueri, sat prata biberunt! Vorstehende Beispiele, die wir auf Verlangen noch um ein Dutzend vermehren können, beweisen mehr, als zur Genüge, daß Karl d. G., obgleich er an demselben Orte, wo er Weihnachten feierte, in der Regel auch Ostern zu feiern pflegte, nichtsdestoweniger im Laufe des Winters auch Zwischenreisen an oft sehr entfernte Orte machte, und auch an diesen den Reichsgeschäften oblag. So wenig es nun einem besonnenen Geschichtsforscher einfallen wird, die Aechtheit der oben angeführten Urkunden zu bestreiten, weil sie nicht an den Orten, wo Karl Weihnachten und Ostern feierte, ausgestellt worden sind, so wenig kann die Aechtheit unsrer Urkunde bezweifelt werden, weil sie nicht zu Attigny, sondern zu Aachen ausgestellt worden ist; und gleich wie jene Urkunden beweisen, daß Karl der Große in den Wintern 772. 773. u. s. w. nicht immer in demselben Winkel sitzen blieb, sondern auch einen Ausflug wagte, so beweist auch unsere Urkunde, daß er nicht den ganzen Winter 786. zu Attigny zubrachte, sondern auch einen Abstecher nach Aachen machte. Ueberhaupt ist es abgeschmackt, den Aufenthalt eines so vielfach beschäftigten und von den mannichfachsten und nicht vorauszusehenden Ereignissen und Wechselfällen des öffentlichen Lebens in Anspruch genommenen Regenten an einen bestimmten Ort durch eine unverletzbare Regel fesseln zu wollen. Dazu würde ohnedieß ein so feuriger Mann, wie Karl der Große, sich gewiß nicht verstanden haben, wie er in der That sich dazu nicht verstand und verstehen konnte, obgleich er aus administrativen und finanziellen Gründen sich bewogen fühlte, wenigstens die Weihnachts- und Osterzeit, wenn nicht die Umstände es anders geboten, an demselben Orte abzumachen.

Somit ist der Haupteinwurf, welchen Herr Bensen gegen die Aechtheit unseres Diplomes vorgebracht hat, völlig gehoben, und wird so lange gehoben bleiben, bis er das alibi des Königs am 29. März nach-

weiſt, was aber, ſo weit wir die Annalen und Urkunden jener Zeit kennen, weder ihm, noch einem andern gelingen wird. Wundern muß man ſich übrigens, daß auch der gelehrte Georgii hier nicht durchſah, ſondern von der Weihnachts- und Oſterfeier zu Attigny dermaßen gedrückt wurde, daß er die Ausfertigung des Diploms in das Jahr 787. verlegte, wohin es nach allen Umſtänden ganz und gar nicht paßt. Eben ſo leicht hätte er ſie auch in das Jahr 785. verlegen können, da ſich Urkunden vorfinden, in welchen das Jahr 768. als Regierungsjahr miteingerechnet iſt; aber er würde auch dadurch wenig gewonnen haben, da ſich Karl damals zu Eresburg aufhielt. Es bleibt vielmehr dabei — unſer Diplom iſt zu Aachen im Jahre 786. ausgeſtellt worden, wohin der große Karl von Attigny aus ohnedieß nur einen Katzenſprung zu machen hatte.

Wir gehen jetzt zur Widerlegung der übrigen Einwürfe des Herrn Benſen über, bei welcher wir in der That ein ſehr leichtes Spiel haben.

Unſere Urkunde ſoll nach der S. 52. unter Num 2. beigebrachten Bemerkung unächt ſeyn, weil die Verfertiger des Stiftsinventars vom J. 1590., nämlich der Landſchreiber Johann Kern, der Stiftsverwalter Johann Weidenbacher, und der Canzliſt Zacharias Hornberger ſie falſch rubricirt, namentlich die Jahrszahl unrichtig angegeben haben. Allein von der Unwiſſenheit derer, welche 1590. das Stiftsinventarium anfertigten, läßt ſich doch wohl kein Schluß auf die Unächtheit jenes Diplomes machen; ſonſt könnte man umgekehrt die Aechtheit eines wirklich falſchen Actenſtückes daraus beweiſen, weil es denn doch richtig rubricirt worden ſey. Uebrigens war das Diplom, wie jene Inventariatshänſe ſelbſt bemerken (S. Strebel a. a. O. S. 128.), damals bereits verſchwunden, und den gelehrten Anfertigern der ältern Inventare war die doppelte Berechnung der Regierungsjahre Karls des Großen unbekannt, woraus ihre falſchen chronologiſchen Angaben ſich leicht erklären laſſen. Es genügt, daß dieſe chronologiſchen Schnitzer, auf welche Herr Benſen einen ſo hohen Werth legt, nicht in dem Diplome ſelbſt, ſondern nur in jenen Inventaren ſtehen.

Was Herr Benſen hierauf über das Chrismon ſagt, hat kein Gewicht, da man das Original der Urkunde nicht mehr vergleichen kann.

Herr Benſen behauptet ferner, daß die Formeln der Urkunde nicht weniger unrichtig ſeyen, als das Actum derſelben. Aber ſie ſind eben ſo richtig, als das Actum, und wir haben die Bemerkung Strebels „Wenn man alle Diplomata Caroli M. mit der gröſten Sorgfalt durchgehet und auf das Genaueſte prüfet, ſo wird man eine gleiche Schreibart, Orthographie u. ſ. w. antreffen" bei unſren desfallſigen Unterſuchungen vollkommen beſtätigt gefunden. Die Diction unſres Diploms ſtimmt mit der der übrigen Diplome Karls des Großen, beſonders aus der früheren Periode ſeiner Regierung ſehr wohl zuſammen, und ſelbſt die in ihm vorkommenden Abſprünge von der Conſtruction, der noch wenig correcte Ausdruck, die bei ſo manchen Bedenklichkeiten erregten, zeugen für ſeine Aechtheit. Man vernehme darüber das Urtheil eines competenten Richters, nämlich Schönemanns, welcher ſich über dieſen Gegenſtand in ſeinem trefflichen Handbuche der Diplomatik I. S. 325. folgendermaßen äußert: „Das Carolingiſche Zeitalter iſt die Periode einer neuen Cultur der latein Sprache. Die in Menge vorhandenen Urkunden liefern dafür das vollgültigſte Zeugniß. In den erſten Zeiten ſeiner Regierung tragen ſie noch den Charakter der vorigen Periode, nur etwas veredelt. Die ſpätern, noch am Ende des achten und Anfange des neunten Jahrhunderts ſind mit denen ſeiner Söhne und Enkel faſt von gleichem Gehalt. Doch bedarf es hier derſelben Vorſicht, welche das Merovingiſche Zeitalter nöthig macht, um nicht etwa eine Verbeſſerung des 10. oder 11. Jahrhunderts für die ächte Ausgeburt der Carolingiſchen Zeiten zu halten. So reinigte der Mönch des Kloſters Honau, welcher im J. 1079. ein Copialbuch zuſammenſchrieb, und darein aus einem Zeitraum von 100. Jahren über 1000. Merovingiſche Urkunden trug, ſie insgeſammt von ihren Sprachfehlern. Der Sammler der Traditionen des Kloſters Lorſch entſchuldigt ſich bei ſeinen Leſern, daß er darin nicht noch mehr gethan; und die Urkunden von Carl dem G. und den Carolingern, welche

sich in dem 1. Bande von Dumont's großer Sammlung befinden, sind gewiß durch ähnliche Hände gegangen, wenn ihnen nicht selbst neuere Herausgeber den Dienst geleistet haben." S. 322. heißt es ferner: Jedes correctere Stück ist entweder ganz untergeschoben oder corrigirt.

Unsere Urkunde fällt nun in jene erste Periode der Karolingischen Diplome, und theilt ganz ihre Eigenthümlichkeiten und Incorrectheiten, wiewohl es nicht schwer fallen würde, auch in spätern Karolingischen Urkunden, namentlich Kaisers Ludwig des Frommen dieselben Formeln und Passagen nachzuweisen, besonders in solchen Diplomen, welche ähnliche Gegenstände betreffen, oder von Karl dem Großen ertheilte Privilegien bestätigen. Man vergleiche, um nur einige Beispiele anzuführen, Caroli M. praeceptum, quo monasterio Fuldensi Hamalumburc in pago Salecgau donat d. d. 7. Jan. 777. (M. B. XXVIII. P. I. p. 1.), wo man dieselben Absprünge von der Construction, dieselben grammaticalischen Schnitzer und dieselben diplomatischen Formeln findet; ferner den Bestätigungsbrief der Freiheiten des Klosters Murbach vom J. 772. S. Alsat. Diplom. I. Nr. 7., endlich die zahlreichen Immunitätsbriefe Pipins und Karls überhaupt z. B. in Hontheim. histor. Trevir. diplomatic. desgl. die Bestätigungsbriefe K. Ludwigs vom 3. Jun. 814. und 3. Dec. 815. M. B. l. c. S. 9. 11. und vom 27. Octob. 826. Schoepflin. Alsat. diplom. Nr. 8.

Was nun die einzelnen Ausstellungen betrifft, welche Herr Bensen an den Formeln unsrer Urkunde zu machen fand, so hat er sich zunächst an den Worten „vel ad effectum in Dei nomine mancipamus"*) gestoßen. Diesen Worten legt Herr Bensen den Sinn unter, daß die Mönche ihrem natürlichen Oberherrn hätten entzogen werden sollen, und dieses Entziehen bei der Abtswahl sey dem ausdrücklichen Gebote Karls entgegen gewesen. Allein jene Worte bilden einen Theil der Eingangsformel, beziehen sich daher nur im Allgemeinen nicht auf einen bestimmten Punct, sondern auf den ganzen Inhalt der Urkunde**), und haben eine ganz andere Bedeutung, als Herr Bensen in ihnen finden will. Sie gehören nämlich, wie die Partikel vel lehrt, zu der unmittelbar vorhergehenden Stelle, „Si petitionibus sacerdotum libenter obaudivimus," und bedeuten in Verbindung mit dieser: Wenn wir den Bitten der Priester ein geneigtes Gehör schenken, oder sie mit Vergnügen in Erfüllung bringen. Herr Bensen hat hier offenbar den Ausdruck mancipare mit emancipare verwechselt, da ja mancipare, selbst wenn man es auf sacerdotes beziehen dürfte, gerade das Gegentheil von dem, was Herr Bensen in dieser Stelle sucht, ausdrücken würde.

Aber mancipare bezieht sich nicht auf sacerdotes, sondern auf petitiones sacerdotum, und petitiones sacerdotum ad effectum mancipare heißt nichts anderes, als die Bitten der Priester der Verwirklichung übergeben d. i. sie erfüllen.

Uebrigens sind die die Mönche des Gumbertinischen Klosters dadurch, daß ihnen das Recht, sich selbst einen Abt zu wählen, am Schluße der Urkunde zugestanden wurde, keineswegs ihrem natürlichen Oberherrn entzogen worden. Denn:

---

*) Das Wort mancipare gehört übrigens zur eleganten Latinität jener Zeit, wie man z. B. aus den Capitular. Reg. Franc. lib. VII. 42. in Georgisch. Corp. Jur Germ. Antiq. p. 1624. ersehen kann.

Man vergl. ferner das Diplom K. Ludwigs d. d. 25. Dec. 822., wo man die Stelle „cum locis divino cultui mancipatis findet S. Falkenst. II. 152; Hincmari Remens. († 882.) Annal. ad An. 874., wo die Redensart (aliquem) custodiae mancipare vorkommt; Lupi cod. diplomat. Bergom p. 893., wo man in einer Urkunde vom J. 879 die Formel antrifft: Vendo et trado et mancipo in iura et potestatem tuam etc. etc. Man hat also keine Ursache, einen Ausdruck zu verdächtigen, weil er von Du Fresne nicht angeführt, oder als selten bezeichnet worden ist. Auch in spätern Urkunden haben wir jenes Wort öfter, und in den verschiedensten Verbindungen angetroffen.

**) Nicht blos die Abtswahl, sondern auch noch andere Privilegien werden in ihm dem Kloster ertheilt.

1) war ja das von Gumbertus gestiftete Kloster damals dem Bischofe von Würzburg noch nicht untergeben, sondern das geschah erst in der Folge, als Karl dasselbe an den Bischof Bernwelf vertauschte. Es war vielmehr ein dem Könige Karl aufgetragenes, ihm unmittelbar untergebenes Kloster, und er konnte ihm daher auch jene Freiheit verleihen, ohne dadurch andere Rechte, als seine eigenen zu beeinträchtigen. Denn mit den Klöstern verhielt es sich damals ungefähr ebenso, wie gegenwärtig mit den Patronatskirchen. Dem Stifter, dem Eigenthümer stand auch das Recht der Abtswahl zu.

2) Wäre aber auch damals schon das Kloster des Gumbertus irgend einem Bisthume im hierarchischen Sinne des Wortes untergeben gewesen, so würde es doch nicht durch die freie Abtswahl seinem natürlichen Oberherrn entzogen worden seyn. Denn die von Herrn Bensen aus dem Capitulare de anno 794. angeführte Stelle „Abbas in congregatione non eligatur, ubi iussio regis fuerit, nisi per consensum episcopi loci illius“ betrifft nicht die Abtswahl selbst, sondern nur ihre Bestätigung durch den Bischof, was allein in dem Worte consensus liegt. Das erhellt auch aus der Geschichte der Klöster. Ursprünglich stand die Abtswahl ausschließend den Klöstern zu: die Mönche votirten, die Mehrheit der Stimmen entschied. S. Justinian. Lib. 47. Cod. de Episcopis et clericis. Gratian. Causa 18. Qu. 2. c. 2. Durch die Regel Benedicts von Nursia wurde c. 64. ausdrücklich festgesetzt, daß die Abtswahl nur durch die Mönche eines Klosters selbst geschehen solle. S. Hospinian. de Origine monachatus. p. 140. f. f. Nach erfolgter Wahl war jedoch die Bestätigung der Bischöfe, oder bei exempten Klöstern die des Pabstes einzuholen. Darauf bezieht sich obige Verordnung, Abbas non eligatur, nisi per consensum episcopi, und diese Verordnung war um so nöthiger, als die Klöster und Aebte sich gerne der Abhängigkeit von den Diöcesanbischöfen zu entziehen suchten, wozu letztere freilich durch mannichfache Vexationen und Bedrückungen nicht selten gerechte Veranlassung gaben.

3) Muß zum Ueberflusse bemerkt werden, daß der Immunitätsbrief im J. 786. ertheilt, jene Verordnung aber erst im J. 790. gemacht worden ist, was wir übrigens dem Herrn Dr. Bensen nicht weiter aufrücken wollen, da die Sache durch vorstehende Bemerkungen ohnedieß schon in das gehörige Licht versetzt worden ist.

Man vergleiche übrigens auch Schönemann, welcher a. a. O. über diesen Gegenstand unter andern auch folgendes beibringt: „Zu den besondern Gratien — gratiae, concessiones, beneficia, privilegia — der Kirchen und Klöster gehörte auch die Ertheilung der Wahlfreiheit an die Klöster. Sie ist gemeiniglich mit andern Immunitäten, und in Schutzbriefen begriffen (Alsat. Diplom. I. Nr. 8.), aber auch Gegenstand besonderer Urkunden (Alsat. Diplom. I. Nr. 113.). In den frühesten Zeiten gehörte es zu den Rechten der Fundatoren, das Kloster selbst zu administriren, oder ihm einen Vorsteher zu geben. Wenn es dem Könige aufgetragen wurde, so war auch dieser mit einbegriffen. Das Unpassende davon mußte bald sichtbar werden — daher so allgemeines Bewerben darum (um die licentiam abbatis eligendi.), und so leichtes Nachgeben. S. Schönemann l. c. II. S. 300.

Damals wurde ein wahrer Mißbrauch mit der Besetzung der Abtsstellen getrieben. Man behandelte sie als Commenden, und verlieh sie nicht selten an vornehme Laien, wobei sich die Klösternicht zum besten standen. S. Capitular. Carol. M. L. V. cap. 181. Concil. Aquisgr. II., c. 3. Diesen den Mönchen so lästigen Brauch soll Carl Martell zuerst eingeführt haben, und man sagte, daß er dafür auf ewig verdammt worden sey. S. Baron. ad an. 889. Daher war die freie Abtswahl allerdings eine der größten Wohlthaten, die man den Klöstern erweisen konnte, und diese Gründe mochten auch den Gumbertus bewegen, sein Kloster an König Karl unter der Bedingung zu schenken, daß es mit jener Licenz begnadigt werde.

Eine andere sprachliche Ausstellung des Herrn Bensen betrifft die Formel „idcirco placuit Celsitudini nostrae.“ Sie soll falsch seyn, weil erst unter Otto dem Großen aufgekommen sey, daß Könige

von sich den Ausdruck celsitudo gebrauchten. Er beruft sich dabei auf Gatterer's Abriß der Diplomatik §. 175. Die allegirte Stelle befindet sich indessen im §. 173., und lautet etwas anders. Denn Gatterer sagt nicht, daß jene Titulatur erst unter Otto dem Großen aufgekommen sey, sondern „Die Könige und Kaiser, wenn sie von sich selbst reden, gebrauchen schon seit Otto des Großen Zeiten die Titel celsitudo, majestas, serenitas u. s. w. Diese Stelle enthält wahrscheinlich einen Druckfehler, und statt Ottos des Großen wird es heißen müßen Karls des Großen, da jene Titulatur bereits in den Urkunden dieses Kaisers und seiner unmittelbaren Nachfolger häufig vorkommt. Zum Belege wollen wir hier nur einige Beispiele anführen. In dem Bestätigungsbriefe der Freiheiten des Klosters Murbach, welchen Karl im J. 772. ertheilte, findet man „Haribertus petiit celsitudinem nostram. S. Schoepflin. Alsat. Diplomat. T. I. Nr. 7. In der Urkunde vom 17. Febr. 797., durch welche König Karl dem Kloster Prüm einige Villen schenkt, trifft man den Passus an: His itaque gestis placuit celsitudini notsre etc. etc. S. Hontheim. Histor. Trevir. diplom. I p. 144. In einer Urkunde von 807. bestätigt Karl einen Gütertausch zwischen dem Würzburg. Bischof Egilward und dem Grafen Audulf; gleich beim Eingange derselben präsentiren sich die Worte: Igitur notum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini, qualiter vir venerabilis Aegilwardus et Audulfus gloriosus comes innotuerunt Celsitudini nostre etc. etc. S. M. B. XXVIII. P. I p. 5. In einer andern Urkunde Karls vom 1. Dec. 811., in welcher er dem Grafen Benit den Besitz des Waldes Buchonia bestätigt, findet man den Titel Serenitas nostra. S. M. B. XXVIII. P. I. p. 7. In einer Fuldaischen Urkunde vom J. 812. legt sich Karl die Titel Serenitas nostra und Celsitudo nostra bei. In einem Bestätigungsbriefe Kaiser Ludwigs vom J. 822. bei Eckhart II. p. 883. liest man mit Vergnügen die Worte „petierunt Celsitudini nostre, und hätte Herr Bensen die für die Geschichte des Gumbertus so wichtige Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 837. ganz durchblicken wollen, so würde ihm die Stelle „supplicavit Celsitudini nostre“ gewiß nicht entgangen seyn. S. Eckhart. l. c. II. p. 884. und Strebel l. c. S. 216. In dem Immunitätsbrief, welchen König Lothar im J. 856. dem Kloster Prüm ertheilte, findet man gleichfalls den erst unter Otto dem Großen aufgekommenen Titel Celsitudo nostra. S. Hontheim. l. c. p. 194.

Der oben berührte Druckfehler ist um so handgreiflicher, da Gatterer bei Verabfassung jener Stelle, welche übrigens auch in Phiselbecks Handbuch S. 88. übergegangen ist, offenbar den Mabillon vor Augen hatte, welcher in seinem Werke de re diplomatar. lib. II. cap. VI. §. V. p. 89. folgendes sagt: Reges primae ac secundae stirpis apud Francos utebantur vocabulis Celsitudinis, Serenitatis et similibus, cum sermonem de se ipsis instituerent. Sollte indessen der große Diplomatiker in diesem Puncte wirklich geirrt haben, so wäre dieses ein neuer Beweis, daß man Diplome nicht bloß nach den Lehrbüchern der Diplomatik beurtheilen, noch weniger aber deshalb verurtheilen dürfe, weil hie und da ein Ausdruck von den Formeln abweicht, die sie als Muster hinstellen. Denn herrschte auch in den Diplomen ein bestimmter Kanzleistyl, und blieben auch die Eingangs-Uebergangs-Schenkungs-Befreiungs-Belehnungsformeln u. s. w. im Allgemeinen sich immer gleich, so band man sich doch in der Wahl der einzelnen Ausdrücke nicht ängstlich an eine abstracte Regel, sondern ließ in ihnen einen gewissen Wechsel, eine Mannichfaltigkeit walten, wie sie dem Concipienten der Urkunden bequem war, und noch jetzt im Kanzlei- und Geschäftsstyle üblich ist, der zwar im Ganzen die Beobachtung der beliebten Formen zum Gesetze macht, im Einzelnen aber nicht nur volle Freiheit gestattet, sondern sogar von gewandten Geschäftsmännern fordert. So haben z. B. die Immunitätsbriefe von den ältesten Zeiten an im Allgemeinen dieselbe Form, aber in den einzelnen Wendungen und Ausdrücken erscheint eine große Mannichfaltigkeit, so daß einzelne abweichende Wörter und Redensarten nicht gegen, sondern gerade für die Aechtheit einer Urkunde zeugen, wie z. B. das von Herrn Bensen gleichfalls angefochtene Wort pensio in unsrem Diplome, welches als zu-

16

ristischer Ausdruck von den frühesten Zeiten an im Gebrauche war.*) Ueberhaupt scheint Herr Bensen der Urkundensprache nicht ganz mächtig zu seyn. Denn die in einer Urkunde Konrads I. vom J. 911. befindliche Stelle „rebus, que antiquis temporibus ad predicti sancti Gundberti coenobium pertinere videbantur" übersetzt er durch die Worte: Gegenstände, welche in alten Zeiten zu dem Kloster des heil. Gumbertus zu gehören s c h i e n e n (a. a. O. S. 49.), während doch der Ausdruck videri in der Urkundensprache des Mittelalters nicht die classische Bedeutung der bloßen Möglichkeit, sondern die der vollen, durch Augenzeugen bestätigten Gewißheit hat. So sagen z. B. die Aussteller von Schenkungsurkunden „trado res, quas possidere videor", und eben so häufig kommt die Formel vor „dono oder donamus, oder tradimus ad monasterium, ubi Abbas N. N. monachorum multitudini praeesse videtur. S. Hontheim l. c. I. p. 111. Schannat. Tradit. Fuld. p. 31. Ja selbst in unserem Schutzbriefe Karls des G. kommt die Stelle vor „monasterium aliquod, quod Gunthertus episcopus nobis visus est tradidisse, ubi asserit etc. etc."

So hätten wir denn sämmtliche Einwürfe, welche man gegen die Aechtheit des berühmten Ansbacher Privilegiums vorgebracht, nicht allein abgewiesen, sondern auch das Gegentheil dargethan; wir haben nachgewiesen, daß das Original desselben noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden war, und sein Verkommen gehörig motivirt, wir haben gezeigt, daß es weder an innern, noch äußern Widersprüchen leide, und es durch vollgültige Zeugnisse der Geschichte und Diplomatik in jeder Hinsicht gerechtfertigt, nachdem es bereits in Folge der neuesten Angriffe gänzlich aufgegeben, und ihm sogar die Aufnahme in die Sammlung der apographischen Urkunden der fränkischen Könige und teutschen Kaiser im XXXIsten Bande der M. B. versagt worden war, wo man gleichwohl so manche andre verdächtige Urkunde antrifft. Wir haben uns dadurch ein wahres Verdienst um die älteste Geschichte Ansbachs erworben, wir tragen kein Bedenken, uns dasselbe hiemit ausdrücklich zu vindiciren, und fordern alle und jede auf, uns diesen diplomatischen Lorbeer, wenn sie es vermögen, wieder zu entreißen.

Die zweite Urkunde, die von Gumbertus Zeugniß giebt, ist die bereits oben erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen vom J. 837.

In dieser Urkunde bestätigt Kaiser Ludwig einen zwischen dem Kaiser Karl und dem Würzburgischen Bischof Berowelpus getroffenen Gütertausch. Der Kaiser empfing von dem Bischofe die Kirche des heil. Martins im Grabfelde mit allen Zubehörden, und gab dagegen an den Bischof diejenigen Güter, welche ein gewisser Vasall Namens Gun bertus von seinem Eigenthume (ex rebus iuris sui) ihm, dem

---

*) Belege für das hier Gesagte liefern alle Immunitätsbriefe. Ueber den Ausdruck „pensio" jährliche Abgabe von einem dargeliehenen Grundstücke u. s. w., Zins, in welcher Bedeutung das Wort schon bei den Römern vorkommt, S. Heinecc. Antiquit. Rom. p. 129. Brisson. de verbor., quae ad jus pertinent, significat. p. 1519. Glücks Comment. VIII. S. 391. Ueber den Gebrauch dieses Wortes im Mittelalter S. Buri ausführliche Erläuterung des Lehenrechts. Giess. 1789. II. Abth. S. 6. ff. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. II. S. 79. ff, womit Grimms Rechtsalterthümer. I. S. 348. und Schilter. Antiquit. Teuton. III. p. 897. zu vergleichen sind.

Weitere urkundliche Belege hat auch Georgii geliefert. Man verweist hier noch auf eine Urkunde des normännischen Herzogs Robert Guiscard circ. an. 1060., wo es heißt: Promitto me annaliter pro unoquoque iugo boum pensionem, scilicet duodecim denarios persoluturum. Hujus autem pensionariae redditionis erit semper terminus etc., ferner auf den Stiftungsbrief des Klosters Banz vom J. 1071., in welchem man folgende Stelle antrifft: Ecclesia autem nostra sit libera et immunis a pensione soldarii et ab actione totius servitutis. S. Klokii tract. de aerario. Norimberg. 1671. p. 67. Falkenstein. A. N. II. p. 143. Sehr häufig ist in Urkunden auch von pensionibus caseorum u. s. w. die Rede S. Gudeni Sylloge var. Dipl. p. 22. Buri l. c. p. 115.

Kaiser in verschiedenen Gauen und Orten geschenkt hatte (delegaverat), nämlich im Badengau in dem Dorfe Bilchband, und in dem Rangau in dem Dorfe Bürgel, und in demselben Gaue in einem gewissen Walde einen Ort Namens Onoltesbach, und in dem Gaue Tollifelt, an den Orten, welche Fischbach, Assia und Pontigerna heißen, und zwar alles dasjenige, was an eben denselben Orten der obgenannte Bischof (antedictus Episcopus) dem Kaiser Karl (Domno et genitori nostro) geschenkt hatte. (visus fuerat delegasse.)

Durch diese Urkunde wird:

1) die Angabe des Karolingischen Schutzbriefes, daß Gumbertus das Ansbacher Kloster mit allen dazu gehörigen Orten und Gütern dem Könige Karl geschenkt habe, bestätigt. Wir lernen aus ihr auch die Orte kennen, welche ursprünglich zur Klosterstiftung gehörten.

2) die weltliche nnd geistliche Würde des Gumbertus näher bestimmt. Er war ein Vasall Karls des Großen, aber er wird auch als Bischof bezeichnet, wie der Zusammenhang unwidersprechlich lehrt.

3) die Nachricht Egilwards und der vita Gumbertina über den ungemeinen Reichthum des Gumbertus, wie die Angabe, daß er nur einen Theil seiner Güter auf seine Klosterstiftung verwendet, erhärtet. Denn aus den Worten „res quas quidam homo Guntbertus nomine ex rebus iuris sui — genitori nostro delegaverat“ erhellt, daß die Karl dem Großen aufgelassenen Güter nur einen Theil des Gumbertinischen Eigenthums bildeten. Da nun der unbekannte Biograph bemerkt, daß Gumbertus nur einen kleinen Theil seiner Güter für die Stiftung des Klosters in Onolzbach von der an das Bisthum Würzburg gemachten Schenkung ausgenommen habe, *) so läßt sich davon ein Schluß auf den großen Umfang seiner Besitzungen machen.

4) endlich auch die Zeit, um welche Gumbertus starb, näher bestimmt. Sein Tod muß vor dem Jahre 800. erfolgt seyn, da Bischof Bernwelp nur bis zu diesem Jahre dem Bisthume Würzburg vorstand.

Da übrigens in dieser Urkunde Ansbach nicht als monasterium, sondern als locus bezeichnet wird, so vermuthet Eckhart a. a. O., daß damals zu Ansbach noch kein Kloster bestanden habe, und auch Herr Bensen beruft sich S. 49. auf diesen Umstand. Allein der Ausdruck locus ist offenbar im collectiven Sinne gebraucht, und bezieht sich nicht nur auf das Kloster, sondern auch auf dessen Umgebung, und namentlich auf die Ansiedlungen in seiner Nähe, welche im J. 837. schon von bedeutendem Umfange seyn mußten. Soll doch nach Pachhelbel und Stieber bereits 823. eine Pfarrei daselbst sich befunden haben. Auch in andern Urkunden werden wahrscheinlich aus denselben Gründen die Klöster als loci bezeichnet. Dieß ist z. B. der Fall in einer Urkunde Ludwigs vom J. 815., durch welche er die Immunität der Abtei Prüm bestätigt, und wo man die Stelle antrifft: Sed pro firmitatis studio petiit predictus Abba Tancradus, ut circa ipsum locum nostram quoque superadderemus auctoritatem. S. Hontheim. histor. Trevir. diplom I. p. 166. Ansbach selbst wird 1157. in einer Urkunde des Würzburgischen Bischofs Gebhard nicht monasterium, oder ecclesia collegiata, sondern villa Onoldesbach genannt, woraus Niemand folgern wird, daß also damals zu Ansbach noch kein Kloster existirt habe.

Fernere Belege liefern eine Urkunde des bayerischen Herzogs Thassilo I., in welcher es heißt: trado et confirmo ad praedictum monasterium et venerabilem locum (S. Falkenstein A. N. II. p. 124); dann der Stiftungsbrief des Klosters Schwarzach de an. 816. S. Eckhart I. c, II. p. 879. In dem Privilegium des Würzburgischen Bischofs Heinrich wegen Errichtung des Bisthums Bamberg wird Bam-

*) Omnium vero bonorum suorum facultate prudenter in Dei nomine distributa, tantum sibi vir sanctus praediorum adhuc retinuerat, quantum ad aedificationem monasterii in Onolspach sufficere credebat. Strebel a. a. O. S. 198.

berg auch nur quidam locus genannt (qualiter quendam locum Babenberch nuncupatum rc.) S. Falkenstein l. c. II. p. 159., ja in einem Bestätigungsbriefe König Arnulfs vom J. 889. sogar die ecclesia Wirceburgensis als bloßer locus bezeichnet. S. Falkenst. l. c. II. p. 160.

In einer dritten hieher gehörigen autographischen Urkunde v. J. 911. (S. Eckhart l. c. II. p. 899. Strebel a. a. O. S. 221. Reg. B. I. p. 31.) schenkt König Konrad Sancto Gundberto Confessori Christi den Ort Viereth im Gaue Volkfeld mit den übrigen ihm anklebenden slavischen Orten, und verordnet, daß der Würzburgische Bischof Dioto über sie dieselbe Macht haben solle, welche ihm auch über die andern Güter zustehe, die von alten Zeiten her (ab antiquis temporibus) zu dem Kloster des vorgenannten heiligen Gundbertus gehörten.

Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß das Gumbertinische Kloster im J. 911. bereits seit alten Zeiten stand. Nimmt man nun den Schutzbrief Karls des Großen zum Anhaltspunct, so berechnet sich sein damaliges Alter auf 125. Jahre, was mit den Worten ab antiquis temporibus trefflich zusammenstimmt. Wie konnte es nun in aller Welt dem Herrn Bensen in den Sinn kommen a. a. O. S. 49. zu behaupten, daß vor dem Jahre 911., aber erst nach 837. ein Benedictinerklösterlein in dem Waldgrund von Onolzbach erbaut worden sey, und sich dabei gerade auf diese Urkunde zu berufen! Sechzig oder siebenzig Jahre sind noch keine antiqua tempora, wie man schon aus Ps. 90. v. 10. entnehmen kann.

Wir sehen ferner, daß Gumbertus schon damals unter die Zahl der Heiligen aufgenommen worden war. Er wird in derselben Urkunde auch Confessor genannt, ein Titel, mit welchem man ursprünglich nur die Martyrer, in der Folge aber auch solche Personen beehrte, die durch die Heiligkeit ihres Wandels sich besonders ausgezeichnet hatten. So sagt Odo in der Vorrede zu dem Leben des h. Geraldus: Cum igitur Confessor a confitendo vocetur, Geraldus tanto rectius confessor dici potest, quanto iustioribus factis Deum est confessus. Ja um das 10. Jahrhundert wurden die Mönche überhaupt so genannt. S. Fleury histor. eccles. XIII. p. 546. Doch bleibt es immer bemerkenswerth, daß dem Gumbertus dieser Titel in unsrer Urkunde beigelegt wird. Er bestätigt nämlich die Nachrichten Egilwards und der vita Gumbertina über den frommen Wandel des Gumbertus, und über die große Strenge, die unter seiner Aufsicht in seinem Kloster herrschte.

Die älteste in dem Kloster Onoldesbach selbst ausgestellte Urkunde datirt sich vom J. 993. Ein gewisser Otbrath macht eine Schenkung ad reliquias S. Gumberti in Onoldesbach. Das Siegel stellt St. Gumbert im Ornate eines Bischofs dar, und hat die Umschrift: Sanctus Gumbertus Episcopus. Diese Urkunde bestätigt die Angaben Egilwards und des unbekannten Biographen, daß die Ueberreste des Gumbertus in seinem Kloster beigesetzt worden seyen. Die Behauptung Herrn Bensens, daß zwischen den Jahren 911. und 993. das Privilegium Karls d. G. fabricirt worden seyn müsse, weil auf dem Siegel obiger Urkunde Gumbertus episcopus genannt werde, verdient keine weitere Berücksichtigung, da wir gezeigt haben, daß ihm dieser Titel bereits in einer Urkunde vom J. 837. beigelegt wird. Aber wohl muß man darauf aufmerksam machen, wie hier alles ineinander greift, die Lebensgeschichte des Gumbertus zur vollen historischen Gewißheit zu erheben. Eine Urkunde bestätigt die andere, und eine Angabe der Geschichtsschreiber nach der andern sehen wir durch ihr Zeugniß erhärtet.

In einer Urkunde vom Jahre 1141. wird als der Todestag des Gumbertus, wie in der vita Gumbertina, der 11. März angegeben. S. Strebel a. a. O. S. 202.

Nach einer Urkunde des Würzburgischen Bischofs Reinhard vom Jahre 1183. hatte Gumbert (B. Confessor Dominus Gumbertus) auch die villa Ottenhoven (im Landgerichtsbezirke Windsheim) der Kirche, welche er in Onoldesbach erbaut hatte, geschenkt.*)

*) Da von dieser Urkunde in den Reg. Boic. I. p. 323. nur ein dürftiger und unbestimmter Auszug steht, so geben wir sie hier nach ihrem wesentlichen Inhalte: Sententia Rinhardi, Wirzeburgensis ecclesie Antistitis,

In dieser Urkunde bekennt der Würzburgische Bischof Reinhard, daß Gumbertus die Kirche d. h. das Kloster in Ansbach gestiftet habe. Das würde nicht geschehen seyn, wenn, wie Herr Bensen a. a. O. S. 49. behauptet, und auch schon einige ältere Historiker behauptet haben, die Ansbacher Klosterstiftung von den Würzburgischen Bischöfen herrührte. Denn auf den Ruhm, auf das Verdienst solcher Stiftungen, und auf die daraus herfließenden Rechte legte man in jenen Zeiten ein großes Gewicht, und die Würzburgischen Bischöfe mußten am besten wissen, wer das Kloster in Ansbach gegründet hatte. Uebrigens wird auch in einem Indulgenzbrief des Mainzischen Erzbischofs Werner vom Jahre 1282. Gumbertus als Stifter der Kirche in Onolspach bezeichnet. S. Reg. Boic. IV. p. 193.

Aus einer Urkunde des Würzburgischen Bischofs Herold vom J. 1166. geht hervor, daß im J. 1165. bei Einweihung der damaligen (neuerbauten) Stiftskirche die Gebeine des Gumbertus erhoben, und an einem würdigen Orte beigesetzt wurden. Man legte sie in einen steinernen Sarg, welcher noch 1610. in der Stiftskirche vorhanden war. S. Strebel a. a. O. S. 108. und 209.

Dadurch wird die Nachricht Egilwards und der Vita Gumbertina, daß Gumbertus in dem von ihm gestifteten Kloster begraben wurde, urkundlich bestätigt, auch erwiesen, daß der heil. Gumbertus kein bloßes mythisches Gespenst war, sondern wenigstens einiger Knochen sich rühmen konnte, mit welchen im J. 1612. der Markgraf Joachim Ernst dem Erzbischofe und Churfürsten von Cöln ein angenehmes Geschenk machte. S. Streb. a. a. O. S. 118.

So viel über die ältesten Urkunden, die von Gumbertus zeugen; die übrigen 1230. Stücke, die Gumbertus und seine Klosterstiftung berühren, versparen wir auf eine andere Gelegenheit. Fassen wir die aus ihnen gewonnenen Resultate übersichtlich zusammen, so ergiebt sich ungefähr dasselbe, was Egilward und der ungenannte Biograph erzählen. Gumbertus war ein Mann von Rang, ein Vasall Karls des Großen, welchem gelegentlich auch der Titel Dominus beigelegt wird. Er hatte sehr ansehnliche Besitzungen in verschiedenen fränkischen Gauen, von welchen er einen Theil auf die Stiftung des Ansbacher Klosters verwendete. Diesem Kloster, welches er mit allen Zubehörden Karl dem Großen auftrug, und dafür von ihm jenen berühmten Schutzbrief erhielt, stand er selbst in der Eigenschaft eines Klosterbischofs vor. Er starb am 11. März gegen Ende des 8. Jahrhunderts, und wurde in der Kirche seines Klosters beigesetzt. Nicht allzulange nach seinem Tode widerfuhr ihm in Folge seines disciplinarischen Wandels und seiner reichen Stiftungen die Ehre, in die Zahl der Confessoren und ostfränkischen Heiligen aufgenommen zu werden.

Schließlich theilen wir noch eine Urkunde mit, welche noch von keinem auf das Onolzbachische Kloster bezogen worden ist, obgleich sie, ihre Aechtheit vorausgesetzt, mit demselben in naher Verbindung steht. Man findet sie unter den Traditionib. Emmeramensib. in Pez. Thesaur. Anecdotor. I. P. III. p. 200., wo sie Wort für Wort folgendermaßen lautet:

Traditio Ekkiberti Comitis.

Igitur in Dei nomine ego Ekkibertus per misericordiam Dei comes pro remedio animae meae et remissione peccatorum meorum, ut in futuro veniam consequi merear aeternam, tradidi atque vestivi vassum meum Deotpertum, qui manere videtur in pago, qui dicitur Folcfeld, de rebus proprietatis meae, quas habere visus sum in pago, vocabulo Rangeuui, infra ipsum heremum, quidquid mihi in eodem loco traditum fuit, ubi duo flumina, quae vocantur Piparodi, confluunt, ut ipse supra dictus meus missus Deotpertus easdem res, quas praedixi, cum omnibus integris ad monasterium Sancti Salvatoris, quod est constructum iuxta fluenta Rehtratanze, ubi in Dei nomine Adaluuinus

---

super villam Ottenhoven, quam B. Confessor Dominus Gumbertus ecclesie, quam ipse in Onoldesbach construxerat, cum omni donavit integritate, facta vero posteaquam sacrilega invasione durante tumultu bellico permutatione, dictam villam prenominate ecclesie Decanus nunc de novo obtinuit.

episcopus vel abba praeesse videtur, pro animae meae remedio tradidisset atque revestisset de eadem re Adaluuinum episcopum. Tunc Deotpertus venit vassus atque missus Ekkiberti comitis ad idem coenobium, quod Adaluuinus episcopus gubernare videretur in pago, qui dicitur Suualavelda, et eandem rem tradidit, atque Fridabertus consocius ejus exinde fideiussor extitit secundum legem eorum, astantibus his, quorum haec nomina sunt, Erchanloh, Muniholf, Herimot, Reginfrid, Leidrat, Adalpreht, Gisalfrid, Pernger, Wolfhart, Herirat, Wico, Altuni, Irminfrid, Halpdurinc, Amalger, Einhart, Egispreht, Rihpold, Otfrid, Adalram, Gisalpreht, Meginhart, Meginfrid, Deotolf, Sigihart, Engilhart. Hi viderunt et audierunt hanc traditionem factam, atque eandem vestituram Adaluuino episcopo. Postea venit Adaluuinus episcopus ad eundem locum, vocabulo Piparodi, unacum testimonialibus suis, et interpellavit Deotpertus Rodfridum, ut eum revestiret secundum Eckiperti comitis iussionem, qui statim ita fecit, et ipse Deotpertus de eadem re Adaluuinum episcopum et Erchanlohum advocatum suum revestivit coram testimonialibus, quorum nomina subter inseruntur, cum omnibus aedificiis, casis, vel scuris, terris, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, molendino, quicquid in eo loco de re propria habere videbatur. De commarca vero ex orientali parte usque in commarcam Gundperti, ubi ipsi signum fecerunt, et perrexerunt in commarcam Gundberti, et contradixit Gundbertus Adaluuino episcopo, et Deotberto partem quandam inter flumina duo, nomine Piparodi. Et postea consideraverunt Gundbertus et Hurih atque Gozmar: et partem, quam contradicebant, ad Salvatorem pro illorum animae remedio tradiderunt. Parte meridiana miliaria III. aquilone miliaria II. Facta vero vestitura venit Odiluuart cum duobus filiis suis, Pezirone, Reginuarto et cum aliis, quorum nomina sunt: Reginhoh, Arphert, Adalolf. Haec nomina testimonialium, qui hanc vestituram factam viderunt: Napuhhi, Hunrih, Gundperht, Gozmar, Fridaperht, Otrih, Heriuuic, Rantuuic, Rodfrid, Petto, Peronzan, Frohnolf, Kipiho, Eccho. Facta autem anno Domini incarnat. DCCC.X. in ipso loco*), qui dicitur Piparodi.

Laut dieser Urkunde übergab ein Graf Eckibert diejenigen Güter, welche er in dem Rangau, unterhalb der Wüste, wo die beiden Flüsse Bibert (Piparodi) sich vereinigen, besaß, seinem Vasallen Deotbert, damit er sie dem St. Salvatorskloster, welches neben den Fluten der Rehtratanze erbaut war, und welchem der Bischof oder Abt Adaluuinus vorstand, zustelle, und mit ihnen gedachten Bischof bekleide.

Deotbertus begab sich daher zu eben diesem (idem) Kloster, welches in dem Gaue Suualavelda der Bischof Adaluuiuus gouvernirte, und belieh den Bischof mit jenen Gütern. Bei der Abmarkung derselben machte zwar anfangs ein Mitbetheiligter (perrexerunt in commarcam Gundberti) Namens Gumbertus einige Schwierigkeiten, so wie ein gewisser Hurih und Gosmar; sie willigten aber später in Berücksichtigung ihres Seelenheiles ein. Hierauf erfolgte die förmliche Investitur in Gegenwart vieler Zeugen an dem Orte Piparodi (Bibert), und zwar im Jahre 810.

Diese Notiz hat Ried aus Pez in seinen Cod. chronologico-diplomatic. Episcopat. Ratisbon. p. 10. aufgenommen, und die duo flumina, quae vocantur Piparodi, durch Pipera et Rota erklärt, daß monasterium S. Salvatoris aber als monasterium Schwarzachense bezeichnet, dabei aber den Flußnamen Reh tratanze in Radantia verwandelt, welche Metamorphose um so auffallender ist, da er selbst den Pez als seine Quelle angiebt. Dadurch irregeleitet fällt v. Lang in seinen Baier. Gauen S. 86. das Urtheil: Eine Notiz aus Pez bei Ried vom J. 810., nach welcher ein Comes Ekkibertus (im Badenachgau?) auch Güter im Rangau gehabt, auf der Wüste (infra heremum) wo die zwei Flüsse Piparodi (Bibert?) zusammenlaufen, welche er dem Kloster St. Salvator (Schwarzach) an der Rednitz?? geschenkt, worauf

*) Der Zusammenhang lehrt, daß unter locus hier kein einzelner Ort, keine villa ɪc., sondern ein ganzer District zu verstehen sey. Ein neuer Beleg für dasjenige, was oben über die richtige Auffassung des Ausdruckes locus in dem Diplome K. Ludwigs v. J. 837. gesagt worden ist.

es an ein Kloster in Sualafeld, unter einem Abt Adalwin gekommen, paßt von oben bis unterst nicht in die wirklichen Ortslagen und muß stark verstümmelt worden seyn.

Bezieht man mit Ried unsre Urkunde auf das Kloster Schwarzach, so will sie freilich nirgends recht passen. Denn unsre Urkunde wurde im J. 810. gefertigt, das Kloster Schwarzach aber erst im J. 816. gestiftet; das in der Urkunde bezeichnete Kloster lag an der Rethratenze, während Schwarzach ursprünglich am Leimbach lag. Aber die Urkunde betrifft nicht das Kloster Schwarzach, sondern das Kloster Onolzbach. Rethratanze ist der alte Name der Rezat, nur sie, und kein andrer Fluß, führte diesen Namen; das monasterium iuxta fluenta Rehtratanze kann daher auch nur das Onolzbacher Kloster seyn, welches nach dem Immunitätsbriefe Karls des G. bei dem Zusammenflusse der beiden Flüsse Rethratenza und Onoldisbach lag. Zwar wird es in unsrer Urkunde nicht monasterium S. Gumberti, sondern monasterium S. Salvatoris genannt: allein die Benennungen monasterium S. Gumberti und monasterium in Onoltesbach konnten erst dann sich ausbilden, als Gumbertus heilig gesprochen, und neben dem Kloster der Ort (locus, villa) Onolzbach entstanden war, also erst nach dem J. 810. Früher nannte man wahrscheinlich das Kloster monasterium S. Salvatoris et S. Mariae, da es von Gumbertus ob amorem Domini nostri Jesu Christi, in honorem S. Dei genetricis Marie gestiftet, und mit Reliquien Jesu und der Jungfrau Maria versehen worden war.*) Das bestätigt eine Urkunde vom J. 1006., durch welche ein gewisser Helengoz eine Schenkung ad reliquias S. Salvatoris et S. Marie et S. Gumberti macht. S. Strebel l. c. p. 235. Möglich, daß Gumbertus selbst sein Kloster St. Salvatorskloster benannte. Hatte doch auch Bischof Burchardus ein Kloster und eine Kirche zu Würzburg erbaut, und beiden den Namen Domus S. Salvatoris, St. Salvatorsdom beigelegt, und war doch das evangelische Wort „vollkommen ist, wer seinem Meister gleicht" der Lieblingsspruch des Gumbertus. S. Friese S. 391.

Nun soll zwar nach der Notiz in Pez das monasterium iuxta fluenta Rehtratanze im Sualefeld gelegen haben. Denn daß mit den Worten „ad idem coenobium, quod Adaluuinus Episcopus gubernare videretur in pago, qui dicitur Suualavelda" kein zweites Kloster, wie Lang vermuthet, sondern das Kloster an der Rezat gemeint sey, lehrt der ganze Zusammenhang der Urkunde. Allein das Sualefeld grenzte unmittelbar an den Rangau an, und berührte namentlich die nächste Umgebung Ansbachs, woraus sich die Verwechslung beider Gaue in unsrer Urkunde leicht erklären läßt, eine Gauverwechslung, welche man auch in andern Urkunden nicht selten wahrnimmt. Somit wären die geographischen Schwierigkeiten unsrer Urkunde gehoben. Die Bibert fließt in der Nähe Ansbachs, bei Großhabersdorf vereinigt sich mit ihr die Haslach, welche damals wahrscheinlich gleichfalls Bibert hieß, und der Districtsname Piparodi hat sich in Ober- und Unternbibert erhalten. Graf Eckibert selbst kommt noch in einer andern Urkunde vor, die ihm als Grafen im Badenach- und Rangau bezeichnet. Adelbrecht comes et frater ejus Eggibrecht tradiderunt S. Bonifacio XXX. villas iuxta fluvium Gollaha et Tubere in pago Badnegouue et Rangeuue et mancipia sine numero. S. Schannat. Tradit. Fulden. p. 284. Nr. 78.

Es ergeben sich aber Schwierigkeiten ganz andrer Art. Die Urkunde befindet sich in einem Codice traditionum des St. Emmeramsklosters in Regensburg. Der in ihr gedachte Bischof Adelwin müßte daher jener Regensburgische Bischof Adelwin seyn, welcher dem Bisthume bis 816. vorstand, und zugleich auch, wenigstens bis 798.,**) Abt des St. Emmeransklosters war. Aber wie hätte Adelwin zu derselben Zeit dem Regensburger Bisthume und dem Ansbacher Kloster vorstehen können? Man könnte einwenden,

*) Darauf deutet auch die Vita Gumbertina mit den Worten hin: Ecclesiam in quodam pago suo nobilem a fundamentis aedificavit, atque ornatum illuc non contemptibilem congessit. S. Strebel S. 199.

**) Wenn man mit Hund und Anderen annehmen will, daß schon damals die Verlegung des bischöflichen Sitzes aus diesem Kloster nach Regensburg erfolgt sey. Hund. Metrop. Salib. p. 126. Ratisbona Monastica p. 189. Lib. Probat. p. 8. seqq. Gemeiner widerspricht S. 60.

daß man die Worte unsrer Urkunde „ubi Adaluninus Episcopus vel abba praeesse videtur“, dann „monasterium, quod Adaluninus Episcopus gubernare videtur“ im weiteren Sinne auffassen, und auf die bloße Oberherrlichkeit des Bischofs Edelwins beziehen müsse. Wenn aber Onolzbach bereits um das Jahr 800. von Karl dem Großen an das Bisthum Würzburg vertauscht worden war, wie hätte im J. 810. dem Regensburgischen Bischofe Edelwin die Oberherrlichkeit über dieses Kloster zustehen können? Wollte man annehmen, daß unter dem monasterium S. Salvatoris iuxta fluenta Rehtratanze das St. Emmeramskloster selbst zu verstehen sey, so würde man sich in nicht minder große Widersprüche verwikkeln. Denn dieses Kloster wird in den gleichzeitigen Urkunden, und vor und nach, so weit wir sie durchgelesen, nie St. Salvatorskloster genannt; nur aus dem Umstande, daß die dortige Kirche in honorem Jesu Christi et. S. Emmerami erbaut worden, würde sich jene Benennung ableiten lassen. S. Libr. Probation. p. 1. 3. Gesetzt aber auch, daß das St. Emmeramskloster mitunter jenen Namen führte, so war es doch nicht iuxta fluenta Rehtratanze erbaut. Es war überhaupt neben keinen Fluten, auch nicht neben denen der Donau oder der Regen, sondern iuxta Civitatem Reganisburg erbaut, an der südlichen Seite der Stadt, somit von jenen Flüssen abliegend. Auch wurde die Regen nicht Rehtratanze, sondern Regan genannt, z. B. in einer Urkunde von 819. S. Pez. l. c. p. 201. Endlich wissen wir wenigstens nichts davon, daß St. Emmeramskloster auch einmal im Sualefeld gelegen habe. Am leichtesten würde man freilich den Knoten lösen, wenn man den Bischof oder Abt Adelwin für den Nachfolger des Gumbertus erklärte. Aber wie hat sich in diesem Falle unsre Urkunde in das Diplomatarium des St. Emmeramskloster verirrt? Trotz dieser Schwierigkeiten, deren Hebung wir der Zukunft überlassen müssen, möchten wir doch die Aechtheit der Urkunde nicht bezweifeln. Denn nicht nur hat der Name Pez einen guten Klang, wenigstens in den Ohren der Geschichtsforscher, sondern die Urkunde selbst findet in einem zweiten Diplome ähnlichen Inhaltes ihre Bestätigung. Dieses Diplom steht gleichfalls in Pez a. a. O. p. 229., und lautet nach seinem wesentlichen Inhalte, wie folgt.

In nomine patris et filii et spiritus sancti, cogitando cogitavimus ego Einhardus presbyter, et Erhardus de futura beatitudine etc. ideoque tradidimus proprias res nostras, quas habere visi sumus in vico nuncupante Vuolfmuntingas ad monasterium Adaluuini episcopi, quod situm est iuxta fluenta, quae vocatur Rehtratanze, ad sanctum Salvatorem — ecclesiam cum aedificiis, terris, silvis, campis, pratis, molendinis, pascuis, aquis etc. Postmodum venerunt Adaluuinus episcopus cum multis nobilibus viris in ipso vico, qui vocat Vuolfmuntingas, et tunc in praesentia eorum Einhardus et Erhardus et uxor ejus Vuillipurc traditionem fecerunt etc. et omnia aedificia et tegumenta tradiderunt ad S. Salvatorem — exceptis locis, quae dicuntur Turunfeld et Altstat etc.

§. 5.

Würdigung der neuern Nachrichten über Gumbertus.

Die Reihe der neuern Nachrichten über Gumbertus eröffnen wir absichtlich mit den Angaben der Martyrologien, da sie theils in chronologischer Hinsicht den Vorrang haben, theils zu den mancherlei Irrthümern, die so lange auf dem Leben jenes Mannes lasteten, die nächste Veranlassung gaben.

In einigen Martyrologien findet man die einfache Angabe „in territorio Herbipolensi S. Gumberti militis et confessoris“, was mit den Ansbacher Stiftsnecrologien so ziemlich übereinstimmt. *) Bei dieser Simplicität blieben aber die meisten Martyrologien nicht stehen, sondern berichten über Gumbertus folgende Wunderdinge. Gumbertus sey anfangs ein überaus christlich gesinnter und getreuer Rittersmann gewesen, welcher die ihm anvertraute Verwaltung des ganzen Würzburger Bisthums zum großen Nutzen

*) S. Strebel a. a. O. S. 101.

desselben führte. Als aber der Bischof starb, sey er einstimmig von allen zum Bischofe erwählt worden; er selbst aber habe einer so hohen Ehre sich nicht für würdig gehalten, und von dem Herrn das Gegentheil erbeten und erlangt. Denn während der Berichterstattung (an den Pabst) sey er gestorben. Als nun nach seinem Begräbnisse der Bestätigungsbrief erschien, und der Clerus ihm die gebührenden Ehren erweisen, und seine Gebeine an einem würdigeren Orte beisetzen wollte, sey er von allen im bischöflichen Schmucke gefunden worden, er, der doch in der Tracht eines Laien und Ritters begraben worden war.

Da die meisten Martyrologien in diesen Angaben übereinkommen, und nur in einzelnen Umständen von einander abweichen, so vermuthet Sollerius, daß der Verfasser des Florarischen Manuscriptes, welcher um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte, ihre gemeinschaftliche Quelle gewesen sey. S. Strebel a. a. O. S. 165. ff. Hierin hat sich jedoch der scharfsinnige Mann getäuscht. Denn in der Ansbacher Schloßbibliothek befindet sich ein Manuscript, welches nach allen Kennzeichen im Anfange des 15. Jahrhunderts geschrieben, und laut einer auf der innern Seite des Einbandes stehenden Bemerkung von Nicolaus Hoffmann, Vicarier zum h. Michael, *) an die Stiftsbibliothek (ad librariam ecclesie Onolsp.) vermacht worden ist. In diesem Manuscripte trifft man unter andern auch ein Promptuarium discipline de festis intimandis diebus dominicis collectum ex duobus martyrologiis et ex quibusdam sanctorum legendis an, welches vielleicht bloße Abschrift ist, und daher wohl in einer noch früheren Zeit verabfaßt wurde. Die angegebenen Quellen gehören wenigstens dem 14. Jahrhunderte an. Aus diesem Promptuarium, oder aus seinen Quellen müssen die Angaben der oben erwähnten Martyrologien geflossen seyn. Es ertheilt nämlich über den h. Gumbertus ad diem XI. Martii folgende, im Allgemeinen gleichlautende, aber in einzelnen Puncten weit bestimmtere Nachrichten.

In territorio erbipolensi. Sancti Gumperti Patroni Honolspacensis ecclesie, qui primum fuit miles christianissimus et fidelis, cui administratio et gubernatio totius episcopatus erbipolensis tamquam provido sindico est commissa, quam curam utiliter valde iessit; et factum est autem, ut mortuo episcopo erbipolensi omnium vota in eum unanimiter concordarent, et missa legatione ad papam de eo postulando ad presulatum, ipse se non dignum reputans tanto honore contrarium a domino postulavit et obtinuit, quia pendente relatione ipse tempore medio in domino feliciter obdormivit. Cumque sepultus esset, litere exauditionis publice sunt allate. Tunc omnis clerus hunc tamquam episcopum datum et confirmatum volens alcius honorare et ossa tamquam episcopi in loco honorabiliori collocare, inventus est omnibus pontificalibus ordinatus, qui ut miles et laycus erat sepultus.

Die von Sollerius angeführten Martyrologen haben also, wie man sieht, die Angaben des Florarii M. S. nicht erweitert und nach Belieben ausgeschmückt, sondern im Gegentheile die Nachrichten der älteren Martyrologien hie und da beschnitten und abgekürzt.

Diese Martyrologien sind nun die Hauptquelle aller jener Widersprüche, aus welchen die Historiker sich nicht herauszufinden wußten. In ihnen wird Wahres und Falsches bunt durcheinander geworfen, und der kirchliche Heros, dessen Verherrlichung es galt, mit einem Nimbus des Wunderbaren umgeben, der ihm fast seine historische Existenz gekostet hätte. Ihnen verdankt man die Nachricht, daß Gumbertus nicht nur Bischof, sondern erwählter Bischof von Würzburg gewesen sey, ihnen die widersprechenden Angaben über den Geburts- d. h. Todestag dieses Heiligen, da sie in der Bestimmung desselben vielfach von einander abweichen, ihnen das abgeschmackte und schneidermäßige Wunder, welches er in seinem Sarge so glücklich an sich selbst vollbrachte, — lauter Dinge, welche die Lebensgeschichte des Gumbertus verdächtigen, die Geschichtsforscher in unauflösliche Widersprüche verwickeln, und zu gewagten Vermuthungen, oder einer gewissen kritischen Verzweiflung hindrängen mußten, so daß der gute Gumbertus fast ein Märterer jener Martyrologien geworden wäre. S. Strebel a. a. O. S. 101. ff.

*) Dieser Stiftsvicar kommt in einer stiftischen Urkunde v. J. 1468. vor.

Hierzu gesellten sich noch, um die Verwirrung vollkommen zu machen, die falschen Angaben einiger ältern Schriftsteller über die Gründung des Ansbacher Klosters. Wir sind ihnen Schritt für Schritt nachgegangen, um ihre Genesis zu ermitteln, und haben gefunden, daß Trithemius dazu den ersten Impuls gegeben habe. (gebor. 1462. † 1516. oder 1519.) Er schreibt nämlich in seinem Chronic. Hirsaug. ad an. 995., daß der Würzburg. Bischof Heinrich, ein Graf von Rothenburg, die Kirche in Ansbach zu Ehren des h. Gumbertus gegründet, oder, wie einige wollten, wieder hergestellt habe. Brusch (geb. 1518. † 1559.) geht in seinem Werke de Episcop. German. p. 157. schon weiter, indem er die Gründung des prächtigen Benedictinerklosters zu Ansbach dem Bischofe Heinrich oder Hezel ausschließend beilegt, und ihm folgt nun Bucelin (German. Sacr. II. p. 67.), und Lucae († 1708.) in seinem Grafensaal S. 1084. mit beherztem Schritte nach. Der Irrthum dieser Scriptoren ist handgreiflich, und dadurch entstanden, daß sie den Restaurator und Reformator *) des Klosters in Ansbach von dem Fundator desselben nicht unterschieden. Indessen war dieser Irrthum auf besagte Weise nun einmal zu einem gewissen literarischen Ansehen gelangt, er hatte sich in verschiedenen Folianten und Quartanten, und daher auch in vielen gelehrten Häuptern festgesetzt, und so geschah es denn, daß selbst der eben so geniale, als gründliche Eckhart in seinem berühmten Werke T. I. lib. XXIII. §. 111. ihm beistimmte, da ja Gumbertus in jener Urkunde Ludwigs v. J. 837. nur ein homo quidam, Ansbach aber ein bloßer locus genannt werde, und auch Brusch nicht anders berichte. Ueber Egilward und die vita Gumbertina wird dabei völlig weggesehen, woraus erhellt, daß auch Eckhart der monoculirenden Classe der Gelehrten nicht ganz fremd war.

Alle diese Widersprüche und falschen Nachrichten stürmten nun auf den gewandten Sollerius ein, der sich zwar mit ihnen aus Leibeskräften herumschlug, aber aus Mangel an lichtverbreitenden Urkunden mit ihnen nicht fertig werden konnte, und eine Provinz nach der andern aufgeben mußte.

Ein wahrhaft tragikomisches Schauspiel gewährt dieser Mann, der, wenn er kaum den Hals aus einer kritischen Schlinge gezogen hat, sogleich von einer anderen sich wieder gefangen sieht, und die Lernäische Schlange endlich nur dadurch bezwingen kann, daß er den Feuerbrand der negativen Kritik ergreift, und dem Gumbertus seine hohen weltlichen und geistlichen Würden absengt, wobei ihm jedoch der Ruhm eines Heiligen und die Stiftung des Ansbacher Klosters nicht abgesprochen wird. S. Strebel l. c. S. 163. §. 14. 15.

Nach Erscheinung des Strebel'schen Hauptwerkes über Gumbertus hätte man nun freilich so manche früherhin zweifelhafte, oder völlig verneinte Puncte richtiger beurtheilen können und sollen: allein wo einmal der spiritus negativus sich eingenistet hat, da läßt er sich so leicht nicht wieder austreiben; er kehrt immer wieder aus der Wüste des Nichts zurück, und macht es dann ärger, als zuvor. Hatte doch Strebel selbst so manchen Knoten nicht lösen können, und Herr von Lang, obgleich er den heiligen Gumbertus als den unzweifelhaften Ansbacher Stiftspatron anerkannte (S. Bayerns alte Grafschaften S. 261.), sich gegen die Bischofswürde desselben erklärt, und so kam es denn, daß Herr Bensen, sich in die oben berührten martyrologischen und Trithemischen Irrgänge aufs neue verlierend, die Negation auf die äußerste Spitze trieb, und dem allerchristlichsten Ritter Gumbertus nicht allein das bischöfliche Pallium auszog, sondern ihm auch die Stiftung des Ansbacher Klosters unbedenklich absprach, und die ganze vita Gumbertina in mythischen Rauch und Nebel auflöste. Mit welchem Rechte, haben wir bereits gesehen.

Auf der andern Seite hat es aber auch nicht an neuern Schriftstellern gefehlt, die im Allgemeinen mit den Angaben Egilwards, der vita Gumbertina und der im §. 4. geprüften Urkunden übereinstimmen,

*) Bischof Heinrich verwandelte bekanntlich das Ansbacher Kloster in ein Chorherrenstift, und dotirte es reichlich von seinem Erbgute.

und nur in einzelnen Puncten von ihnen abweichen. Sie bilden bei weitem die Mehrzahl, und verdienen schon deßhalb den Vorzug, weil die meisten von ihnen entweder in Ansbach, oder doch in der Nähe lebten, und daher an der Quelle selbst ihre Nachrichten schöpfen und ihren historischen Oelkrug füllen konnten. Hierher gehört z. B. der schon oben erwähnte Hutter, welcher dem Gumbertus den Rang eines Fürsten und die Würde eines Bischofs beilegt, ihn den Stifter und Patron der Onolzbacher Kirche und einen innigen Freund Karls des Großen nennt, von welchem er das berühmte Privilegium erlangt habe u. s. w., der tüchtige Würzburgische Hofrath und Archivar Lor. Friese, welcher 1550. das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschte, und in seiner Historie der Bischöfe von Würzburg (S. Ludewig. Scriptor. Wirceburg. S. 394.) über Gumbertus berichtet, daß er ein reicher Graf in Franken gewesen, der um der heilsamen Lehren willen oft zu St. Burcharden nach Würzburg gekommen, und durch dessen Predigt bewogen worden, in Onoltesbach ein Kloster zu erbauen, den Mönchen nothdürftige Fürsehung zu thun, und seine übrigen Güter an den St. Salvatorsdom zu Würzburg zu geben u. s. w; ferner Hoßmann (Beschreibung des St. Gumprechtsstifts Onolzbach 1612), Pachhelbel von Gehag (Summar. Bericht von der Stadt Onolzbach 1708), Georgii, (Diplom. Carol. M. 1732.), Falkenstein (A. N. I. p. 260), Schütz (Beschreib. der Residenz Onolzbach 1755), Strebel a. a. O., Stieber (Nachricht von dem Fürstenth. Brandenb. Onolzbach 1761.) Fischer (Beschreibung der Stadt Ansbach 1786.) und Büttner (Franconia. Ansbach 1813.), welche sämmtlich die Gründung des Ansbacher Klosters dem h. Gumbertus zuschreiben, und auch den übrigen Nachrichten der im §. 2. berührten Quellen ihre Beistimmung nicht versagen.

Aber mit diesen einfachen Angaben begnügten sich freilich unsre Auctoren nicht, sondern sie versicherten auch, daß Gumbertus ein Abkömmling der thüringischen Herzoge zu Würzburg gewesen, der zu seinem Antheil Rothenburg an der Tauber erhalten, und daselbst seine ordentliche Wohnung und Residenz gehabt habe. In ihm habe man daher den Stammvater der berühmten Grafen von Rothenburg, und den Großvater der schönen Fastrada, der vierten Gemahlin Karls des Großen, zu ehren. Schon bei Hutter findet man darüber einige Andeutungen, und an ihn schließen sich auch fast alle älteren Genealogen, als Henniges, Bucelin, Spangenberg, Lucä, Spener, Rittershusius, Hübner*) u. a. an, welche sehr herrliche Stammtafeln zu formiren wußten.

Ihre Angaben sind vielfach angefochten worden. Zuerst hat Sollerius sie angegriffen, und sich dabei auf das Stillschweigen Egilwards und des unbekannten Verfassers der vita Gumbertina bezogen, welche die hohe Abkunft ihres Heiligen gewiß nicht verschwiegen haben würden, wenn sie begründet gewesen wäre. Hierauf hat Herr von Lang die einstige Existenz der Grafen von Rothenburg überhaupt verneint, und endlich Herr Bensen, obgleich er das Daseyn eines Grafengeschlechtes von Rothenburg im 11. Jahrhunderte urkundlich nachweist (S. 53. ff.), die Abstammung desselben von Gumbertus für eine leere Fiction erklärt. (S. 51.)

Wir sind ferne davon, jene genealogischen Nachrichten unbedingt unterschreiben zu wollen, aber auch eben so wenig geneigt, sie unbedingt zu verwerfen. Denn völlig unbegründet sind sie nicht, wie wir sogleich sehen werden.

Die hohe Abstammung Gumberts wird von Egilward und der vita Gumbertina keineswegs mit völligem Stillschweigen übergangen. Denn Egilward nennt ihn virum illustrissimum, universa morum ac nobilitatis honestate praeclarum, qui olim in secularium dignitatum fastibus se probaverat strenuum; die vita Gumbertina dagegen spricht sogar von einer alti sanguinis linea, von superbo sanguine, und deutet damit offenbar den hohen Ursprung des Gumbertus an. Ja die Worte „cumque (Gumbertus) praediorum infinita possessione polleret, et superbi elatione sanguinis inter superbos affines rite gloriari potuisset“ lassen kaum bezweifeln, daß man schon im 12. Jahrhunderte die Herkunft des Gumbertus von den thüringischen Herzogen ableitete. In dem Gum-

*) S. Strebel a. a. O. S. 83.

bertusstifte war dieses wenigstens eine alte Tradition. Denn Hoßmann fand um das Jahr 1612. in einer alten membrana, die als schon damals alt, mindestens dem 13. oder 14. Jahrhunderte angehörte, die Bemerkung, daß die prima fundatio des Klosters S. Gundperto des Königlichen Stammes in Frankreich zugeschrieben werde; auch Hutter, welcher denn doch wohl seine Nachrichten aus alten Stiftsdocumenten zusammentrug, giebt an, daß Gumbertus aus dem Stamme der fränkischen Könige entsprossen sey, und in dem alten codex membranaceus quatuor evangeliorum, welcher aus den Zeiten des Gumbertus herrühren soll, und sich gegenwärtig in der Erlanger Universitätsbibliothek befindet, steht folgende im Jahre 1517. eingetragene Notiz: Temporis nunc vetustate abrasus, ut cernitur, codex, quem circiter 800. annos illustris et clarus Princeps Gumpertus regum Francie stirpe progenitus, imperante glorioso Carolo magno, dulcissimo amico suo, velut bulla testatur, ... conscribi fecit. Der Ausdruck „des königlichen Stammes in Frankreich, regum Franciae stirpe progenitus" darf nicht befremden. Denn man leitete einst von dem fränkischen Herzoge Marcomirus nicht nur die fränkischen Könige primae stirpis (die Merovinger), sondern auch die fränkischen d. h. die thüringischen Herzoge zu Würzburg ab, und daher die Angabe, daß Gumbertus aus dem fränkischen Königsstamme entsprossen sey. Das ist die alti sanguinis linea in der vita Gumbertina. S. Pachhelbel von Gehag a. a. O. S. 5.

Wir wollen jetzt die Sache etwas näher beleuchten. Die älteren Genealogen stimmen darin überein, daß Gumbertus der jüngere Sohn Gozberts I. und ein Bruder Gozberts II. gewesen sey. Diese Angabe beruht jedoch auf einem Irrthume. Denn einen thüringischen Herzog Gozbert II., welcher ein Sohn des vom heiligen Kilian bekehrten Herzogs Gozbert gewesen wäre, hat es nie gegeben. Der unmittelbare Nachfolger des bekehrten Herzogs hieß vielmehr Hetan, und dieser müßte also der ältere Bruder, und nicht, wie jene Genealogen behaupten, der Neffe St. Gumberts gewesen seyn. Allein auch dieses ist nicht glaublich; denn da Herzog Gozbert um das Jahr 700. starb, so müßte Gumbertus, wäre er ein Sohn dieses Herzogs gewesen, in dem Jahre 786., wo er das Privilegium Karls des Großen empfing, bereits in einem Alter gestanden haben, in welchem man sich keine Privilegien mehr ertheilen läßt. Da ferner Herzog Hetan und sein Sohn Thuring 717. auf einem Feldzuge in Frankreich fielen, und mit ihnen der Mannsstamm der thüringischen Herzoge in gerader Linie erlosch, so scheint in der That wenig Hoffnung für die Abstammung des Gumbertus aus ihrem Geschlechte übrig zu bleiben. Dennoch sind die Angaben der älteren Genealogen nicht völlig unbegründet, wie sich sogleich herausstellen wird.

Bekanntlich wurde der thüringische Herzog Gozbert um das Jahr 687. durch den h. Kilian zum Christenthume bekehrt. Seine Bekehrung ist aber wohl nicht den Bemühungen Kilians allein beizumessen, sondern der Einfluß des fränkischen Hofes, einige Winke Pipins von Herstall mochten nicht minder kräftig wirken. Denn hatte auch Ruodo oder Radulf nach seiner Erhebung zum Herzoge von Thüringen durch Waffengewalt sich von den fränkischen Königen unabhängig gemacht, so mußte doch dieses Verhältniß gar bald sich ändern, als Pipin von Herstall mit kräftiger Hand die Zügel des fränkischen Reiches führte. Ja Herzog Ruodo selbst hatte in einem gewissen Betrachte*) die fränkische Oberherrlichkeit noch anerkannt, und daß insonderheit Herzog Gozbert in das alte Abhängigkeitsverhältniß wieder zurückgetreten war, beweist die Heeresfolge, welche er 689., also gerade zu der Zeit, wo Kilian in Würzburg als Apostel wirkte, dem Hausmeier Pipin gegen Ratbot, den König der Friesen, leistete.

Durch die Annahme des Christenthums entfremdete sich Gozbert die Herzen der Thüringer. Sie erblickten darin nur den Uebertritt zur fränkischen Staatsreligion, und den ersten Schritt zu ihrer völligen

*) In verbis tamen Sigeberto regimen non denegabat, in factis fortiter ejusdem resistebat dominationi. S. Fredegar. c. 87.

Unterwerfung unter die Herrschaft der Franken, wozu noch die Anhänglichkeit an den Glauben der Väter kam. Kilian und seine Gehülfen fielen als die ersten Opfer des versuchten Umsturzes einer alten Ordnung der Dinge, und Haß erfüllte die Herzen gegen Gozbert und seinen Nachfolger Hetan. Um so inniger schlossen sich diese an die fränkischen Reichsverweser an, um so treuer bewahrten sie den neuen Glauben, und suchten durch gewaltsame Mittel ihre Herrschaft zu behaupten. Es gelang ihnen dieses auch, und ihr Haus würde sich wohl bei seiner Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der fränkischen Hausmeier und unter der Aegide der neuen Religion in dem Besitze der Herzogswürde erhalten haben, wäre es nicht durch den Fall Hetans und Thurings in der blutigen Schlacht von Vinschy (717.) in gerader Linie erloschen.

Das Herzogthum Thüringen war somit erledigt, die Seitenverwandten Hetans hatten darauf keine besondern Ansprüche da es ursprünglich eine rein persönliche Würde war, und da Karl Martell keinen Beruf fühlte, es zu erhalten, so ließ er es eingehen, und verleibte sein Gebiet, so weit es die Umstände verstatteten, dem fränkischen Reiche, wahrscheinlich gleich damals unter dem Namen Ostfranken (Francia nova, Francia orientalis), ein. Für die Befestigung des Christenthumes wurde dann durch die Errichtung des Würzburger Bisthums gesorgt, welches sehr bald, wie denn immer der Geist einen Leib zu gewinnen trachtet, weil, wie es in einer alten Urkunde heißt, die spiritualia sine corporalibus nicht bestehen können, einen Theil der herzoglichen Besitzungen an sich zog.

Daß diese in manchem Betrachte neue Ansicht von der Politik und dem Schicksale der beiden letzten thüringischen Herzoge richtig sey, beweisen die Nachrichten Willibalds und Egilwards. Sie erzählen, daß Gozbert und Hetan tyrannisch regiert, eine große Menge thüringischer Grafen theils hingerichtet, theils im Kriege zur Schlachtbank geführt, und dadurch den Haß ihrer Landsleute auf sich geladen hätten, einen Haß, welcher auch ihre Verwandten traf. Die Thüringer hätten sich daher theilweise der Herrschaft der Sachsen unterworfen, und weil dadurch die Botmäßigkeit der religiösen d. h. bekehrten und auf die Ausbreitung des Christenthums bedachten Herzoge geendet, so sey auch bei jenen die Neigung (?) zur christlichen Religion wieder verschwunden. S. Willibald. vit. S. Bonifac. c. 23. Egilward. l. c. Hierher gehören auch die beiden Urkunden Herzogs Hetan vom J. 704. und 716., in welcher er verschiedene Güter an die Abtei Echternach schenkt, und die Stiftung eines Klosters zu Hammelburg verspricht. In der ersten Urkunde lautet das Actum: Actum publice in castello Virteburgh etc. anno decimo regni Domini nostri Childeberti gloriosi regis, und auch das Actum der zweiten Urkunde ist nach den Regierungsjahren des fränkischen Königs Chilperich berechnet. Die Schenkungen selbst zeugen von dem christlichen Eifer des Herzogs, und Hontheim, der diese Urkunden in seiner Histor. diplomat. Trevir. l. p. 99. und 111. mittheilt, bemerkt bei der zweiten: En novum Hedeni seu Hetani in S. Willibrordum liberalitatem, eo sine dubio fine, ut consilia sibi et pios presbyteros subministraret, qui Thuringis verbum Dei praedicarent, viamque salutis monstrarent.

War aber auch mit Hetan und Thuring der thüringische Herzogsstamm in gerader Linie erloschen, so waren doch noch Seitenverwandte, cognati affinesque, Schwäger, Schwestersöhne u. s. w. vorhanden *) Diese hatten nun zwar von dem Hasse ihrer Landesgenossen vieles zu erdulden, und besonders hart mochte ihr Loos in demjenigen Theile Thüringens seyn, welcher an die Sachsen sich angeschlossen hatte**), aber in Ostfranken wurde diesen Verfolgungen durch die fränkischen Hausmeier gewiß sehr bald ein Ziel gesetzt. Stammten sie doch aus einem Hause ab, das sich für sie aufgeopfert hatte, mußten sie doch, je mehr sie von ihren Landsleuten angefeindet wurden, sich um so inniger an die neue Ordnung der Dinge anschließen, und so gebot die Dankbarkeit, wie die Staatsklugheit im gleichen Maaße, sie nicht allein im Besitze ihrer

*) S. Egilward a. a. O. Eckh. l. c. p. 324. Genßlers Geschichte des Grabfeldes. II. S. 42. 43. Genßlers Welfen. S. 53. ff.

**) S. Falkensteins thüring. Chronik. II. S. 82.

Güter und Würden zu schützen, sondern sie auch auf jede Weise zu bevorzugen. Das bestätigt denn auch die von dem h. Burchardus getroffene und von Karl dem G. genehmigte Anordnung, daß forthin bei dem Abgange eines Bischofs zu Würzburg vor allen andern Fremden je ein Graf oder Herr zu Franken, dessen Voreltern aus dem Stamme und Geblüte der Herzoge aus Ostfranken d. h. der thüringischen Herzoge herkommen wären, zu einem Bischofe erwählt werden sollte.“ S. Ludewig. Script. Rer. Wirceburg. S. 399. Diese Anordnung war um so billiger, als die ostfränkischen Großen, besonders die Verwandten*) der thüringischen Herzoge bei der Gründung des Bisthums bedeutende Opfer gebracht, und durch ihren zahlreichen Eintritt in das Capitel den Glanz desselben rasch gehoben hatten. S. Ludewig l. c.

Erwägt man nun, daß Gumbertus ein Mann von erlauchtem Stamme war, der unter den ostfränkischen Magnaten eine hohe Stelle einnahm, erwägt man ferner, daß er durch seine Schenkungen der Armuth der Würzburger Kirche abhalf, erwägt man endlich, daß er einer von jenen ostfränkischen Großen war, die der Welt entsagten, und den geistlichen Hofstaat des h. Burchardus bildeten, so drängt sich von selbst der Schluß auf, daß er ein Abkömmling der thüringischen Herzoge war. Dazu ist ganz und gar nicht erforderlich, daß er in gerader Linie von dem vorletzten Herzoge abstammte; seine Verwandtschaft konnte auf ein früheres Verhältniß sich gründen, und von einem nachgebornen Prinzen oder einer Prinzessin der herzoglichen Familie herrühren.

Der Mühe, noch andere genealogische Nachweise beizubringen, hat uns Genßler in seinem Werke über die Welfen überhoben. Man findet dort den Stammbaum (Tab. IV.) einer weitverzweigten gräflichen Familie aus Fuldaischen Urkunden zusammengestellt, die von den thüringischen Herzogen abstammte, und an deren Spitze die Brüder Graf Manto, der Würzburgische Bischof Megingaudus oder Maingut (resignirt um 785.) und Altthuring stehen. Sie war vorzüglich im Grabfelde, aber auch in anderen ostfränkischen Gauen reich begütert, zeichnete sich durch zahlreiche Schenkungen an das Kloster Fulda und die Stiftung verschiedener Klöster aus, und befolgte also dieselbe Politik, die von den letzten thüringischen Herzogen befolgt worden war. Des Breiteren wegen müssen wir durchaus auf Genßler verweisen, der von S. 44. an diesen Gegenstand mit ungemeiner Gründlichkeit, aber zugleich auch mit einer Gedrängtheit abhandelt, die keinen Auszug verstattet.

Das sind nun jene in der vita Gumbertina erwähnten superbi affines, unter welchen Gumbertus sich seines hohen Geblütes hätte rühmen können. Nur mußte er in einem noch engeren Verhältnisse zu den thüringischen Herzogen stehen, da seine Besitzungen näher bei Würzburg lagen, und ihm in seiner Lebensbeschreibung ein bestimmter Vorzug vor seinen Verwandten eingeräumt wird. Er ist unstreitig jener Gumbertus comes, welcher den königlichen Stiftungsbrief des Klosters Prüm im J. 762. mit dem Würzburgischen Bischoffe Maingut unterzeichnete, da man den Wohlthäter und Schirmvogt*) der Würzburger Kirche mit Recht im Gefolge jenes Bischofes erwarten darf. Da ferner eine Enkelin Karls des Großen an den Sohn des obengedachten Grafen Manto verheirathet war (S. Genßler a. a. O.), so erklärt sich sich hieraus die Nachricht der Genealogen, daß zwischen Kaiser Karl und Gumbertus ein sehr inniges, ja verwandtschaftliches Verhältniß obgewaltet habe, wobei sie freilich ein erst später eingetretenes Ereigniß auf frühere Zustände übertrugen.

---

*) Namentlich Gumbertus und Irmina, die Tochter Hetans, welche 742 dem h. Burchard das Würzburger Schloß und doch wohl cum pertinentiis überließ.

*) Als solcher wird er in den Martyrologien bezeichnet, welche gerade bei Angaben dieser Art noch den meisten Glauben verdienen.

Aber Gumbertus soll ja auch als apanagirter thüringischer Prinz Rothenburg zu seinem Antheil erhalten haben, und dadurch der Stifter der Grafen von Rothenburg geworden seyn. Diese Angabe wenigstens, so werden die Kritiker einwenden, scheint alles Grundes zu ermangeln. So scheint es allerdings, wenn man nur die Behauptungen der neuern Geschichtsforscher berücksichtigt, nach welchen es entweder gar keine Grafen von Rothenburg gab, oder dieses Geschlecht erst im 11. Jahrhunderte hervortrat. Aber es scheint auch nur so, und forscht man der Sache weiter nach, so ergiebt sich gar manches, was zu Gunsten jener Angabe spricht.

Fast durchgängig berichten die ältern Historiker, daß Rothenburg „allweg" ein Sitz der thüringischen Herzoge gewesen sey. Nun ist bekannt, daß Graf Ruodo, der auf seinem festen Schlosse zu Würzburg saß, vom König Dagobert I. um das J. 630. zum Herzoge von Thüringen ernannt wurde, um das Land gegen die Angriffe der Wenden zu schützen. Er entsprach auch den Erwartungen des Königs durch energische Maßregeln und entscheidende Siege über das Wendenvolk, suchte aber dann, stolz auf sein Glück und im Gefühle seiner Macht sich der fränkischen Oberherrlichkeit zu entziehen, und Sieger in der Schlacht an der Unstrut wußte er auch die errungene Unabhängigkeit zu behaupten. Zu den Anstalten, welche Ruodo anfangs gegen die Angriffe der Wenden, später zur Sicherung seiner Macht gegen die fränki- Könige traf, gehörte auch die Anlage befestigter Orte, von deren Zweckmäßigkeit er sich besonders in der Schlacht an der Unstrut überzeugt haben mußte. Unter diesen Vestungen mag sich auch Rothenburg befunden, und von seinem Gründer den Namen Ruodenburg, Rodenburg empfangen haben. Wenigstens erzählen die uns vorliegenden Chroniken übereinstimmend, daß Rothenburg zur Landesvertheidigung gegen die Schwaben und rheinischen Franken angelegt worden sey. Daß die thüringischen Herzoge viele Castelle hatten, erhellt nicht minder aus den beiden oben angeführten Urkunden vom J. 704. und 716., in welchen, obgleich diese Urkunden ganz friedlichen Inhaltes sind, allein drei Castelle genannt werden, nämlich Mullenburg (Mühlberg) Hamulum castellum (Hammelburg) und Virteburg (Würzburg); und die sich gleichbleibende Namensendung dieser Castelle dürfte gleichfalls zu der Folgerung berechtigen, daß Rothenburg mit zu dem Kreise der herzoglich-thüringischen Vestungen gehörte. Es versteht sich aber von selbst, daß man solche zur Landesvertheidigung und zur Behauptung der Obergewalt befestigte Orte am liebsten den nächsten Verwandten anvertraute, und so könnte wohl einem Vorfahren des Gumbertus Rothenburg übergeben worden seyn.

Man wird entgegnen, daß damit noch nichts gewonnen sey, indem sich die Existenz der Grafen von Rothenburg vor dem 11. Jahrhunderte urkundlich nicht nachweisen lasse. Allein das kann allerdings geschehen. Laut einer Urkunde des Würzburgischen Bischofs Gottfried v. J. 1318. (S. Wibel. Histor. diplomatic. IV. S. 87.) befanden sich damals in dem Würzburgischen Archive zwei Pergamentbriefe, von welchen der eine besagte, daß im J. 804. ein Graf von Rothenburg die von Bischof Burchard 755. bei Bernheim erbaute Schönburg zerstört, die andere aber, daß Graf Bernhard von Rothenburg 992. dortselbst zwei Kirchen erbaut habe. Herr Bensen meint, daß jene beiden Urkunden die Sache entscheiden würden, wenn sie noch vorhanden wären. Wir meinen dieses auch, meinen aber zugleich, daß schon die Urkunde von 1318. zur Entscheidung der Sache diene. Denn dem Verfasser und Aussteller dieser Urkunde mußten doch wohl die Pergamentbriefe, auf die er sich beruft vorliegen, und seine Angaben verdienen daher Glauben, wenn man nicht etwa die damalige bischöfliche Kanzlei für eine falsche Urkundenfabrik erklären, und somit eine der vorzüglichsten Quellen für die Geschichte des Mittelalters überhaupt verdächtigen will. Denn was von einer bischöflichen Kanzlei gilt, müßte auch von den übrigen gelten. Aber auch angenommen, daß die Angaben jener Urkunden erdichtet wären, so würden sie doch für das frühe Daseyn der Grafen von Rothenburg zeugen. Denn lagen auch keine Pergamentbriefe vor, so durfte wenigstens die einstige Existenz der Grafen, denen man die Zerstörung einer Burg und die Erbauung zweier Kirchen andichtete, nicht auf einer zweiten Lüge beruhen, es mußte vielmehr eine damals wohlbe-

kannte Thatsache seyn, daß bereits im 8. und 9. Jahrhunderte Grafen von Rothenburg lebten, weil sonst Niemand diese Doppellüge geglaubt haben würde. Irgendwo sagt ein tüchtiger Historiker, daß auch falsche Urkunden für die Geschichte des Mittelalters von Wichtigkeit wären; denn seyen auch die Schenkungen und Verträge erlogen, so seyen doch die geographischen und anderweitigen Angaben richtig. So würde es sich nun auch mit jener Würzburgischen Urkunde hinsichtlich der Grafen von Rothenburg verhalten, selbst wenn sie erdichtet wäre, was anzunehmen man indessen ganz und gar keinen Grund hat.

Die frühe Existenz der Grafen von Rothenburg läßt sich aber auch noch aus anderen Urkunden und Nachrichten darthun. In Urkunden vom J. 1024. und 1027. erscheinen nämlich zwei reich begüterte Grafen Namens Heinrich und Ruger, welche sich Grafen im Mulach- und Kochergau, und zugleich Grafen von Rothenburg, dem Stammsitze ihres Vaters Reichart nannten. S. Bensen a. a. O. S. 60. Damals mußte ihr Vater bereits gestorben seyn, da in jenen Urkunden wichtige Verfügungen mit ihrer Beistimmung gemacht werden, und demnach auch seiner Beistimmung gedacht werden müßte, wäre er noch am Leben gewesen. Beide Grafen waren also zur Zeit dieser Schenkungen bereits in das reifere Alter eingetreten. Nimmt man daher an, daß sie damals das 40. Lebensjahr erreicht hatten, so fällt ihre Geburt etwa in das Jahr 980. und die Geburt ihres Vaters ungefähr in das J. 950. Erwägt man ferner, daß sie mit ihren reichen und über drei Comitate ausgebreiteten Besitzungen nach Willkühr schalteten, und daß so ansehnliche Allodialgüter, wie die mit ihnen verbunden gewesenen Würden nicht mit einemmale erworben werden konnten, so läßt sich davon ein Schluß auf das hohe Alter der Grafen von Rothenburg machen, und man darf voraussetzen, daß sie schon im 8. und 9. Jahrhunderte zu Rothenburg ansäßig waren.

Zwar soll nach Wernizer Reichart der erste Graf von Rothenburg gewesen seyn, und Herr Bensen trägt kein Bedenken, seinen genealogischen Angaben über gedachte Grafen unbedingt beizustimmen: allein diese Angaben leiden an großen chronologischen Widersprüchen, wie wir sogleich zeigen werden. Folgende Zusammenstellung erleichtert die Uebersicht.

Reichart, Graf im Castell zu Rothenburg, Erbauer der Veste Comburg. — Einhart. Rueger. Brüder des Grafen Reichart.

Einhart, Canonicus, später Bischof zu Würzburg.	Burkhart, baut und verwendet 1079. seine Burg Comberg zu einem Mönchskloster St. Benedictinerordens. Das Münster Comberg wurde 1088. von dem Würzburgischen Bischof Adelwar geweihet. Burkhart selbst trat in den Mönchsstand.	Ruger zieht in das gelobte Land, und stirbt auf derselben Wallfahrt.	Heinrich war geraume Zeit Vogt der Kirche zu Würzburg, Comberg und Oringau, und da er keine Erben hatte, baute er die Kirche zu Kleinkomberg ꝛc.

Diese Stammtafel findet Herr Bensen unverbesserlich, und er hat nicht unterlassen, sie durch eine Reihe von Urkunden Wort für Wort, wie er vermeint, zu bestätigen. Allein welche Unglaublichkeiten sie enthalte, lehrt folgendes.

Nach Wernizer war Graf Burkhart der ältere Bruder der Grafen Heinrich und Ruger, welche bereits in Urkunden von 1024. und 1027. vorkommen. Da nun diese Grafen, wie oben gezeigt wurde, in dem Jahre 1027. wenigstens 40 Lebensjahre zählten, so würde Burkhart den Bau des Klosters Comburg im 90. Jahre seines Lebens (1079.) begonnen, und als ein 100jähriger Greis (1088.) vollendet haben. Ja derselbe Burkhart lebte samt seinen Brüdern Heinrich und Ruger noch im J. 1108., und hatte also damals mit seinen Brüdern das 120. Lebensjahr überschritten. S. Bensen a. a. O. S. 62. VI. Jahresbericht des historischen Vereins im R. K. p. 36. Eben so admirabel ist der Feldzug des Grafen Ruger in das gelobte Land, welchen er in dem zweiten Jahrhunderte seines Lebens angetreten haben müßte, da er auf diesem Feldzuge umkam, in dem J. 1108. aber noch wohlbehalten als Probst in dem neuen Münster zu Würzburg lebte. S. VI. Jahresbericht l. c. Das wird den Grafen von Rothenburg nicht leicht ein andrer nachthun; Nestor und Tithonus sind gegen sie nur Stümper.

Jene Ungereimtheiten beweisen zur Genüge, daß Wernizer eben kein großes genealogisches Genie war. Er hat sich durch den Gleichlaut der Namen irreleiten lassen, und nicht bedacht, daß diese in den alten Geschlechtern immer wiederkehren, wie z. B. die Geschichte der Burggrafen von Nürnberg lehrt, und es in fürstlichen Häusern noch der Fall ist. Weit richtiger hat Friese die Sache dargestellt, obgleich Herr Bensen behauptet (S. 63.), daß er sich selbst in seinen Nachrichten über die Grafen von Rothenburg nicht klar gewesen sey, und wir freuen uns, auch dadurch die Glaubwürdigkeit eines Geschichtschreibers bestätigt zu sehen, den auch von Lang als „trefflich" erkannt und belobt hatte. Folgender Stammbaum veranschaulicht die von ihm ertheilten Nachrichten.

Reichard, Graf von Rothenburg uff der Tauber.

Reichard.	Hugo, Bischof v. Würzburg. 985. — 990.	Bernward, Bischof v. Würzburg. 990 — 995.	Ainhart. Stirbt kinderlos.	Ruger I., bekommt bei der Theilung mit seinen Brüdern den Kochengau.
Heinrich oder Hezel, Bischof von Würzburg 995. — 1018., Restaurator des Gumbertusklosters.				Ruger II., kauft das Schloß Kochenburg od. Komburg.
				Burchard, Heinrich, Ruger III., fundatores monasterii Comburgensis.

Die Vorzüge der Friesischen Genealogie leuchten von selber ein, nur hatte Ruger I. noch einen Bruder Namens Heinrich (1027.), und Ruger II. einen Bruder Namens Burkhart, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1037. vorkommt. Ruger III. und seine Brüder erscheinen urkundlich gegen 1078., und somit heben sich die Bedenklichkeiten, welche die lange Lebensdauer der Wernizerischen Grafen von Rothenburg einflößen mußte, da aus Einem Ruger drei Grafen dieses Namens, aus Einem Burkhart zweie geworden sind. S. Würzburg. Geschichtschreib. S. 442. ff.

So hätten wir denn auch die Existenz der Grafen von Rothenburg im 9. und 10. Jahrhunderte nachgewiesen, und will man sich nun erinnern, daß Rothenburg sehr wahrscheinlich ein Castell der thüringischen Herzoge war und in dem Rangau lag, Gumbertus aber von jenen Herzogen abstammte, und in der vita Gumbertina als Eigenthümer des Rangaues bezeichnet wird; will man sich ferner erinnern, daß er durch seine Schenkungen das Bisthum Würzburg mächtig emporhob, und daß nach einer Anordnung des Bischofs Burchard und Karls des Großen besagtes Bisthum vorzüglich mit Nachkommen der thüringischen Herzoge

besetzt werden sollte, bedenkt man endlich, daß eine Reihe Rothenburgischer Grafen den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, und daß einer derselben, Heinrich, dem Gumbertinischen Kloster eine ganz besondere Sorgfalt widmete, so wird man die Nachricht der alten Genealogen, daß Gumbertus der Stammvater der Grafen von Rothenburg gewesen, nicht mehr so gar abgeschmackt finden, man wird vielmehr zugeben müssen, daß mehr Umstände für, als wider sie sprechen. Daß übrigens Gumbertus wirklich verheirathet gewesen, darf man nicht nur bei seinen Würden und Reichthümern und der Gesittung seiner Zeit im Allgemeinen voraussetzen, sondern darauf deutet auch der Umstand hin, daß ihm Burchardus keusche Enthaltsamkeit dringend an das Herz legte (ut castimoniam aemularetur, iterum atque iterum hortatus etc. S. Strebel S. 195.). Man würde freilich einwenden können, daß der kluge Bischof dem gutwilligen Gumbert eben deshalb Keuschheit empfolen habe, damit er sich nicht verheirathe, und sich, besonders aber seine köstlichen Besitzungen ganz den kirchlichen Zwecken widme; daß ferner, wäre Gumbertus durch eheliche Bande gefesselt, und mit Nachkommen gesegnet gewesen, er gewiß nicht das Würzburgische Bisthum und das Ansbacher Kloster mit so reichen Gaben bedacht haben würde: allein war er wirklich so abscheulich reich, wie ihn Egilward und sein unbekannter Biograph schildern, und gehörte auch Rothenburg zu seinen Besitzungen, so hat er ja doch nur einen Theil derselben, vielleicht gerade nur so viel der Kirche geopfert, als er bei Abfindung mit seinen Nachkommen für sich behalten, wodurch er dann freilich zur nackten Armuth gelangte. Auch kennt man den heißen Wetteifer, mit welchem damals und in der Folge ein Großer den andern in frommen Stiftungen und Geschenken zu überbieten suchte. In Stifts- und Klosterdiplomatarien hat man ja immer die süßtönenden Worte donamus, tradimus etc. quidquid possidere videmur, und zwar cum omnibus pertinentiis, agris, pascuis, silvis, aquis, aquarum decursibus, molendinis etc. vor Augen. Wie hätten auch sonst Bisthümer und Klöster entstehen und fortbestehen, und ihre politische Bestimmung, eine Unzahl kleiner Gebiete und Herrschaften zu verschlingen, und sie zu größeren Massen verbunden der politischen Einheit entgegenzuführen, erfüllen können! So machen Graf Manto im Grabfelde und sein Sohn gleiches Namens reiche Schenkungen an das Kloster Fulda, stiften dabei zwei Klöster, und dennoch behalten ihre Nachkommen noch Güter genug, um neue Schenkungen und Stiftungen machen zu können, bis auch sie endlich gleich unsrem Gumbertus zur nackten Armuth gelangen und spurlos verschwinden. (S. Genßler a. a. O.). Ja der schon oben erwähnte Graf Ekkibert schenkte auf einmal dreißig Villen sammt unzähligen Leibeignen an Fulda. Dreißig Villen mit Einem Federzug! Wie sich doch die Zeiten geändert haben. Aber damals waren freilich die Leute ganz erschrecklich reich, und die Welt hatte noch Raum.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die bisherigen Erörterungen zurück, und fassen wir ihre Resultate kurz zusammen, so ergiebt sich ungefähr folgendes.

Gumbertus, ein reicher und mächtiger Graf Ostfrankens, stammte aus dem Geschlechte der thüringischen Herzoge, vielleicht von jenem ungenannten Bruder Gozberts ab, dessen Gemahlin Geilana dem h. Killena ein so tragisches Ende bereitete. Er war Graf im Rangau, und da die Grenzen des Rangaues sich einst bis Rothenburg erstreckten, der Gollachgau aber wahrscheinlich einen Untergau des Rangaus bildete *), so darf man annehmen, daß auch der Gollachgau ihm untergeben war. **) Er besaß aber auch

*) S. Lang, bayerische Gauen S. 84. Sprunners Gauen S. 27.

**) Ein Kunibert kommt 779. als Graf im Gollachgau vor. Lang a. a. O. S. 91. Zwar glaubt Herr Bensen den Herrn von Lang hier einer Uebereilung zeihen zu können, da jener Kunibert erst in einer Urkunde von 1017. genannt werde; er selbst hat aber übersehen, daß der 1017. erscheinende Gunbertus vom Herrn von Lang an demselben Orte angeführt wird, und daß also Graf Kunibert v. J. 779. und Graf Guntbertus v. J. 1017. zwei verschiedene Personen seyn müssen.

noch in andern ostfränkischen Gauen Güter, namentlich das prächtige Schloß Eltmann, zu welchem ein mächtiger Gütercomplex gehören mußte, da seine Schenkung die Würzburger Kirche ungemein bereicherte. Ob er auch das Rothenburgische Castell sein nannte, und Stammvater der Grafen von Rothenburg gewesen, läßt sich zwar nicht mit diplomatischer Sicherheit nachweisen, doch sprechen nicht zu verachtende Gründe für diese Annahme, und aus den darüber angestellten Untersuchungen begreift man wenigstens, wie die ältern Historiker dazu gekommen sind, jene Grafen von Gumbertus abzuleiten. Ausgemacht ist es dagegen, daß Gumbertus jener ostfränkische Graf war, welcher den Stiftungsbrief des Klosters Prüm 762. mit dem Würzburgischen Bischofe Maingut unterzeichnete.

Dieser reiche Graf Gumbertus, dieser Abkömmling der thüringischen Herzoge, dessen Besitzungen sich um das neu errichtete Bisthum Würzburg concentrirten, mußte natürlich die Aufmerksamkeit des h. Burchardus in einem hohen Grade auf sich ziehen. Man bewarb sich um seine Freundschaft, er empfing von König Pipin einige Winke, der jungen Kirche seinen schützenden Arm zu leihen, man vertraute ihm, als ihrem mächtigsten Nachbar, die Besorgung ihrer weltlichen Angelegenheiten, das Syndikat oder die Schirmvogtei an, man zog und verflocht ihn dadurch in die Interessen des jungen Bisthums, und wenn man den Einfluß erwägt, welchen damals die Kirche auf die Seelen der Gläubigen übte, wenn man bedenkt, wie unwiderstehlich die Griffe der manus mortua auf die Güter der Menschen wirkten, so wird man es wohl in der Regel finden, daß Graf Gumbertus sich ganz dem Dienste des Würzburger Bisthums weihte, und ihm einen großen Theil seines Vermögens zum Opfer brachte. Seine Gedanken und Wünsche mußten gar bald durch den Umgang mit dem beredten Burchardus eine höhere, eine himmlische Richtung nehmen, die ewige Glorie das Ziel seines Strebens werden, und dieselbe Energie des Charakters die er früher bei der Verwaltung seiner weltlichen Würden entwickelt hatte, ihn in die neue Laufbahn hinüberbegleiten, und dem Ziele seines Strebens entgegenführen. Er stiftete, nachdem er auch unter dem Bischofe Maingut, seinem Verwandten, dem Würzburger Bisthume nützliche Dienste geleistet, das Ansbacher Kloster, und trug es mit allen Zubehörden Karl dem Großen auf, dessen besondere Gunst er sich als Schirmvogt des Würzburger Bisthums gar wohl erworben haben konnte. Der große König beanstandete auch keinen Augenblick, den Bitten des frommen Mannes ein geneigtes Gehör zu schenken, und sein Kloster für eine so ansehnliche Schenkung mit dem berühmten Privilegium v. J. 786. zu begnadigen, so wenig er später nach dem Tode des Gumbertus Bedenken trug, die seinem unmittelbaren Schutze anvertraute Stiftung an das Würzburger Bisthum zu vertauschen. So war denn Gumbertus bei dem Ziele seiner Wünsche angelangt, von der Würde eines Grafen zu der eines Klosterbischofs emporgestiegen, und verlebte den Rest seines Lebens unter strengen Kasteiungen und contemplativen Entzückungen in den friedlichen Kreuzgängen seines Klosters, wo er gegen Ende des 8. Jahrhunderts am 11. März seine irdische Hülle verließ. Für so viele Opfer und treue Dienste belohnte ihn die römische Kirche mit ihrem höchsten Lohne, der Heiligenglorie, und wenn es dem Gumbert um irdischen Nachruhm zu thun gewesen, so war auch dieser Wunsch in Erfüllung gegangen, und man kann sich dabei der Bemerkung nicht erwehren, daß die Treue, mit welcher die römische Kirche das Andenken ihrer Wohlthäter zu bewahren wußte, eine der klügsten Maßregeln war, welche nicht wenig zur Begründung ihrer weltlichen Größe beitragen mußte. Die Acta sanctorum sind die eigentliche Geschichte ihres Himmelreichs, wie die Acta der teutschen Könige und Kaiser den Kern der Profangeschichte des Mittelalters bilden.

Wir befinden uns hier an dem Ziele unserer Abhandlung, da die gesteckte Aufgabe ihre volle Lösung gefunden hat. Wir haben gesehen, daß Gumbertus keine mythische Person ist, sondern aus dem Medeischen Urkundengebräude, welches wir deßhalb durch- und abkochen mußten, ist er — er, den die kritische Alchymie bereits in das Fluidum mythicum aufgelöst hatte, mit Inful und Hirtenstab und allen Attributen seiner weltlichen und geistlichen Würden zu einem neuen Daseyn emporgestiegen. Nur das Garderobenwunder, welches er in seinem Sarge verrichtet haben soll, und alle übrigen Wunder, die er sonst

noch verrichtet haben mag, geben wir mit Vergnügen den mythologischen Kritikern Preis, und erlauben ihnen gerne, diesen mythischen Puder dem heiligen Gumbertus aus den Haaren zu kämmen, jedoch ohne dabei, wie man so gerne thut, die Haare mit auszuraufen. Man entbartet, wie dieß schon Peter der Große that, die Leute, damit sie mit Anstand in feiner Gesellschaft sich zeigen können, und es ist menschlich gedacht, auch historischen Personen diesen Dienst zu erweisen, — aber wenn man ihnen bei diesem Liebesdienste wohl gar die Hälse abschneidet, so geht man offenbar in der Humanität zu weit, und sollte erst besser rasiren lernen.

Bemerkung zu der Seite 111. angedeuteten Stelle.

Aus dieser Angabe Egilwards kann man entnehmen, wie es sich mit der Schenkung des fränkischen Herzogthums verhalte, welche Pipin aus überfließender Huld und Frömmigkeit an das Bisthum Würzburg gemacht haben soll. Die Sache verdient hier etwas näher beleuchtet zu werden, da noch so manche, namentlich Herr Professor Rudhart in Bamberg, über sie in großer Ungewißheit zu schweben scheinen.

Um das Jahr 742. überließ Irmina oder Imma, die Tochter des letzten thüringischen Herzogs, das Schloß zu Würzburg an den Bischof Burchard; einige Jahre später begabte Gumbertus das Bisthum mit dem Schlosse Eltmann; 770. fügte K. Karlmann die Schenkung von 25. Pfarreien hinzu, und dadurch war denn das junge Stift, in Verbindung mit seinem ursprünglichen Widum und einigen andern Schenkungen, im kurzen zu einem bedeutenden Gebiete gelangt, das sich in der Folge immer mehr erweiterte. Seine Besitzungen lagen zerstreut in den ostfränkischen Gauen, und waren, wie sich von selbst versteht, der gaugräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Davon befreite sie Karl der Große, nahm sie unter seinen unmittelbaren Schutz, und verlieh den Bischöfen von Würzburg die eigne Gerichtsbarkeit (dignitatem iudiciariam) über ihre Güter und Leute. Diese Immunität bestätigt K. Ludwig 821., K. Konrad 918. und K. Otto III. 993. in den bekannten diplomatischen Formeln. K. Otto erneuerte diese Bestätigung bereits im Jahre 996., und wir heben aus dem desfallsigen, unter dem 15. September ausgefertigten Diplome folgende, die Lage der Sache genau bezeichnende Stelle hervor: Quapropter . . . . pateat notitiae, quod Heinricus Wirceburg. ecclesiae praesul cartulas nostris obtulit conspectibus, in quibus continebatur, quod antecessores nostri etc. Karolus, Luodowicus, Arnolfus, Cuonradus, Heinricus avusque noster Otto paterque noster Otto cunctas res tam mobiles, quam immobiles ad ecclesiam S. Salvatoris etc. iuste et legaliter pertinentes sub immunitatis suae clipeo semper tuerentur. Ad hoc etiam in eisdem Kartulis scriptum habebatur, quod predicti reges seu imperatores per auctoritatis sue precepta prefate ecclesie presulibus concessissent et confirmassent, ut nullus comes, vel publicus iudex eiusdem ecclesie servos vel sclavos sive parochos, quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui northalbinga dicuntur, sive ceteros accolas pro liberis hominibus in eiusdem ecclesie prediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et in ditionem predicte ecclesie traderent, vel adhuc tradere vellent, ad causas audiendum, vel freda exigendum, aut mansiones vel paradas faciendum, vel ab eis ullam redibitionem requirendum, vel ad aliquod opus destringendum ullo unquam tempore presumat. Damit stimmt der Bestätigungsbrief K. Konrads II. vom Jahre 1025. völlig überein. Auch in ihm werden die früheren Könige und Kaiser, welche jene Immunität bestätigten, namentlich angeführt, wie sie omnes curtes, terras, terrarumque cultores, quae ad ecclesiam S. Kiliani pertinere dinoscuntur, unter das Schild ihres unmittelbaren Schutzes genommen hätten, und zwar per universos comitatus, pagos et territoria. Gleichmäßig lautet der Bestätigungsbrief vom J. 1032, nur trifft man hier zum erstenmale in der Befreiungsformel die Worte an: ut nullus Dux, Comes etc., während es in den ältern Diplomen heißt: ut nullus Comes etc. Dieselben Bestimmungen enthält die Confirmationsurkunde K. Heinrichs III. vom Jahre 1049., aber auch in ihr findet sich der Beisatz, ut nullus Dux. Nach einem Diplome K. Heinrichs V. vom Jahre 1120. war den Bischöfen von Würzburg die dignitas iudiciaria in tota orientali Francia, so wie sie ihnen von den frühern Königen und Kaisern verwilligt gewesen, in den folgenden Zeiten (also zwischen 1049. und 1120.) entfremdet worden. Der Kaiser stellt sie cum omni potestate, non imminuens terminos a predecessoribus suis ei prefinitos zurück, und zwar, ut Episcopus Erlongus et sui successores hanc iudiciariam potestatem iuxta antecessorum (i. e. imperatoris Henrici) traditionem exercendi potestatem habeant.

In diesen sämmtlichen Urkunden wird den Würzburgischen Bischöfen nur die Immunität, die Befreiung von der gaugräflichen und herzoglichen Gewalt, und somit die eigne Gerichtsbarkeit über ihre Besitzthümer und hörigen

Leute, und zwar im ganzen Bereiche des ostfränkischen Herzogthums zugestanden. Nirgends ist von einem Ducatu Wirceburgensi, noch weniger von einem Ducatu Franciae orientalis die Rede, mit welchem sie allermildest von einem allerchristlichsten Könige oder Kaiser zum Heile seiner Seele beschenkt worden wären. Sie werden in allen jenen Bestätigungsbriefen nicht Duces, sondern Praesules ecclesiae Wirzeburgensis betitelt, und wie schwer es ihnen fiel, sich in ihrer Immunität gegen die Eingriffe der fränkischen Grafen und Herzoge zu behaupten, beweisen die Schlag auf Schlag erfolgenden kaiserl. Immunitätsbestätigungsbriefe. Die in den Urkunden Konrads und Heinrichs vorkommenden Worte „ut nullus Dux" etc. würden einen lächerlichen Widerspruch bilden, wenn die Praesules ecclesiae Wirceburgensis selbst Duces gewesen wären.

Da jedoch die Besitzungen des Bisthums Würzburg in den verschiedenen Gauen und Grafschaften Ostfrankens zerstreut lagen, und die Gauen und Grafschaften einer Provinz in der Herzogswürde ihren politischen Einigungspunct fanden, den Würzburgischen Bischöfen aber über ihre sämmtlichen Besitzungen die Gerichtsbarkeit zustand, so fing man gegen das J. 1160. an, ihre dignitatem iudiciariam als einen Ducatum Wirceburgensem zu bezeichnen, worunter man aber eben nichts anderes verstand, als die Gerichtsbarkeit, welche sie über ihre Untergebenen in verschiedenen Gauen und Grafschaften ausübten. Dieser Ducatus Wirceburgensis war also ein bloßer Collectivbegriff, keine politische Würde im eigentlichen Sinne des Wortes. Das beweist auch eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom J. 1160. (M. B. XXIX. P. I. p. 351.), in welcher auf den Ducatum Wirceburgensem, und zwar ziemlich höhnisch angespielt wird. Laut ihrer hatte sich der Würzburgische Bischof Gebhard occasione Ducatus sui (in diesen Worten liegt ein starker Sarkasm.) Rechte angemaßt, die ihm nicht zustanden, nämlich allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia quaeque pro lubito suo. Darüber beschwert sich Rapoto de Abenberc, Advocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe bei dem Kaiser. Der Kaiser entscheidet gegen den Würzburgischen Bischof, und spricht dem Grafen Rapoto und allen, welche nach ihm die Grafschaft von dem Bisthume Bamberg empfangen würden, tam ea, que in questione fuerant, quam alia plenarie comitatus iura in predicto comitatu zu. Selbst einem bornirten Kopfe muß daraus einleuchten, welche Bewandtniß es mit dem damals neuaufgetauchten Ducatu Wirceburgensi hatte. Wäre er ein wirklicher Ducatus gewesen, so würde der Bischof von Würzburg allerdings die Befugniß gehabt haben, jene sich angemaßten Rechte im Rangau auszuüben. Aber so stand ihm damals nur die Jurisdiction über seine Besitzungen im Rangaue zu. Nicht anders verhielt es sich mit der den Würzburg. Bischöfen 1017. bewilligten Gerichtsbarkeit in toto Ducatu vel Cometiis orientalis Franciae, sie erstreckte sich eben nur auf die Besitzungen des Bisthumes Würzburg, und vollkommen bestätigt sich dadurch die scharfsinnige Bemerkung des Herrn v. Lang: Es ist klar hieraus, daß so wie man die Gerichtsbarkeit des Bischofs über seine Leute in Einem Gaue eine Comitia, einen Comitatus genannt*), man diese Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sämmtliche Grafschaften im Bisthume Würzburg als einen Ducatum Wirceburgensem bezeichnet habe.

Der erste kaiserliche Bestätigungsbrief, in welchem ein Ducatus Wirceburgensis erscheint, ist von K. Friedrich I. unter dem 10. Jul. 1168. ertheilt worden. Da indessen in diesem Diplome den Bischöfen von Würzburg nur diejenigen Rechte bestätigt werden, welche ihnen die frühern Könige und Kaiser ertheilt und bestätigt hatten, da ferner die sämmtlichen desfallsigen Bestätigungsurkunden von Kaiser Ludwig an bis auf Heinrich V. vorliegen, und durchgehends in ihnen kein Ducatus Wirceburgensis, keine Herzogswürde, sondern nur die immunitas, die dignitas iudiciaria bestätigt wird, so leuchtet von selbst ein, daß man den im Diplome Friedrichs vorkommenden Ducatum Wirceburgensem auch nur in dem oben berührten Sinne aufzufassen habe. Wollte man aber auch im Widerspruche mit allen früheren Würzburgischen Immunitätsbriefen annehmen, daß man den Ducatum Wirceburgensem im concreten Sinne des Wortes auffassen müsse, da ja in derselben Urkunde dem Bischofe Herold auch der Titel Dux beigelegt werde, so würde man doch nur einen Ducatum Wirceburgensem, und zwar einen erschlichenen Ducatum Wirceburgensem gewinnen, nicht

*) Der Ausdruck Comitatus bedeutet in abstracto die gräflichen Befugnisse und Rechte, in concreto ein Grafschaftsgebiet. So verhält es sich auch mit dem Worte Ducatus. Der Comitatus und Ducatus d. h. die gräflichen und herzoglichen Rechte und Befugnisse konnten daher Jemandem über seine Güter und Leute zustehen, ohne daß er deshalb ein Graf oder Herzog gewesen wäre; mit der Verleihung jener Rechte an Aebte und Bischöfe verlieh man nicht auch zugleich die Grafen- oder Herzogswürde selbst, sie wurden dadurch weder Grafen noch Herzoge, sondern blieben Aebte und Bischöfe später, wie früher. So wurde im J. 1000. der Comitatus im Rangau den Bischöfen von Würzburg verliehen, während die Grafschaft als solche sich in den Händen der Grafen Adalbard (996. — 1008.), Ernfried (1019.), Albinus (1021. 1023.), Rapoto (1160.) befand. Auch die reichsfreien Ritter erfreuten sich ja der eignen Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen; aber deshalb wurde noch keiner z. B. Graf von Wirtemberg, oder Herzog von Baiern, weil ihm die Jurisdiction über seine Hintersassen, die sich in jenen Gebieten befinden mochten, competirte.

einen Ducatum orientalis Franciae, welchen damals, wie bekannt, die Hohenstaufen, und vor ihnen Herzoge aus dem Salischen Geschlechte bekleideten. Uebrigens hat es mit dem Ducatu Wirceburgensi keinen langen Bestand gehabt; 1206. kommt er zum dritten und letzten Mal in einer Urkunde vor, und die Würzburgischen Bischöfe selbst haben sich niemals in ihren Urkunden und auf ihren Siegeln Duces Wirceburgenses betitelt. Bischof und Herzog von Würzburg klang auch gar zu wunderlich, die Ausdrücke Episcopatus vel Ducatus Wirceburgens. schienen einander aufzuheben, und die Würzburgischen Prälaten mußten wenigstens sehr bald die feine Schlinge merken, welche für sie in jenem Hohenstaufischen Diplome lag. Der Ducatus, mit welchem sie 1160. hervortraten, und der so viel zu versprechen schien, war durch die staatskluge Beschränkung auf den episcopatum Wirceburgensem zu einer wahren Ironie geworden, und so eifrig sie nach jenem Vorfalle mit Rapoto an feiner Anerkennung mochten gearbeitet haben, so lästig mußte er ihnen vorkommen, nachdem sie damit nichts weiter, als die bloße Bestätigung alter Rechte unter einem neuen Titel gewonnen hatten, unter einem Titel, der ihnen neue Pflichten und Lasten auflegen konnte. Daher ließen sie auch in der Folge die ganze Sache fallen, und man kann auch nicht eine einzige ächte Urkunde aufweisen, in welcher sie sich Herzoge von Würzburg genannt hätten. Bischof von Würzburg und Herzog von Ostfranken, — das wäre wohl ein schöner Titel gewesen, aber Bischof von Würzburg und Herzog von Würzburg — dieser Titel war ihnen mit Recht verhaßt, von ihm wollten sie nichts wissen; es lag zu viel Hohenstaufisches Salz darin. Es ist, als ob man den großen Kaiser sprechen hörte: Die Bischöfe von Würzburg wollen Herzoge seyn? Wohlan! So wollen wir sie zu Herzogen von Würzburg machen.

Genug, die Bischöfe von Würzburg fanden für gut, bei ihrer alten Titulatur stehen zu bleiben, und weiter keinen Gebrauch von der Flatterie zu machen, welche K. Friedrich dem Bischofe Herold erwiesen hatte. Zwei Jahrhunderte lang schlummerte der Ducatus Wirceburgensis einen wahren Todesschlaf, aber er schlummerte ihn auch nur um sich zu höherem Glanze verklärt von ihm zu erheben. Denn um das Jahr 1450. fing der Bischof Gottfried IV. an, sich in seinen Urkunden und auf seinen Siegeln und Münzen nicht etwa bloß einen Herzog von Würzburg, sondern einen Herzog von Ostfranken zu nennen, eine Anmaßung, welcher die übrigen fränkischen Fürsten und Herren sogleich entschieden entgegen traten, und woraus sich Weitläuftigkeiten und Händel mancherlei Art entspannen. In den kaiserlichen Lehenbriefen vom J. 1444. und 1457. findet sich indessen nichts von dieser neuen Herzogswürde, und auch K. Maximilian belehnt 1496. den Würzburgischen Bischof nur mit seines Stiftes zu Würzburg Regalien, Lehen und Weltlichkeit; erst in einer Urkunde desselben Kaisers vom J. 1510. wird zwar Stift, Landgericht und Herzogthum zu Franken genannt, aber man kann mit Händen greifen — um mich der Worte Oelters zu bedienen — daß es nicht Ducatus Franciae orientalis seyn soll, sondern daß hier Landgericht und Herzogthum einerlei Bedeutung haben. Der Markgraf von Brandenburg, der Bischof von Bamberg, der Churfürst von Mainz und die Herzoge von Sachsen protestirten auch auf dem Reichstage zu Worms 1521. gegen die Anmaßung der Bischöfe von Würzburg, und die Sache wurde von K. Karl V. endlich dahin entschieden, daß er zwar den Bischöfen von Würzburg den Titel eines Herzogs von Franken verwilligte, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solches gedachten Fürsten an ihren Fürstenthümern und Gerechtigkeiten im Lande Franken unabbrechlich u. s. w. seyn solle. Auf diese Weise waren die Bischöfe von Würzburg zu einer neuen Würde gelangt, mit der es sich eben so verhielt, wie im 12. Jahrhunderte mit dem Ducatu Wirceburgensi; sie war ein bloßer Titel, ein Schatten ohne Wesen und Wirklichkeit, an welchen gleichwohl mit der Zeit und unter günstigen Conjuncturen, die aber nie eintraten noch eintreten werden, sich so manche Ansprüche hätten anknüpfen lassen.

Erst von jener Zeit an, wo die Würzburgischen Bischöfe sich die Würde eines Herzogs von Franken anmaßten, erscheint neben den fränkischen Zinken die Herzogsfahne in dem Würzburgischen Wappen, auf Siegeln, Münzen u. s. w., während früher die Zinken allein vorkommen. Jeder unbefangene Historiker wird daraus den Schluß ziehen, daß die Zinken das alte Würzburgische Stiftswappen bildeten, und daß die Fahne erst dann hinzugefügt worden sey, als man auf den Ducatum Franciae orientalis Anspruch machte. Daß dieser Schluß richtig sey, beweist auch der Umstand, daß in Würzburg selbst die Zinken für das Stiftswappen galten, die Fahne aber auf das Herzogthum Franken bezogen wurde. Da nun diese Fahne erst im 15. Jahrhunderte in dem Wappen der Würzburgischen Bischöfe, auf ihren Siegeln und Münzen vorkommt, so ergiebt sich auch daraus, daß sie früher keinen Ducatum Franciae orientalis prätendirten, daß die ostfränkische Herzogswürde, welche sie sich beilegten, eine Anmaßung, eine neue Erfindung war. Darauf wurde im 8. Jahresberichte bei Erklärung einiger Würzburgischen Münzen S. 68. aufmerksam gemacht, und zugleich die ungeschickte Wahl des neuen Wappens mit einigen Worten berührt. Herzogthümer wurden nämlich nach altem Gebrauche mittelst Fahnen (per vexilla) verliehen, und Herzoge erscheinen daher auf ihren Siegeln häufig mit Fahnen in der Hand. Daher glaubte denn auch jener Würzburgische Bischof, der sich zuerst Herzog von Ostfranken nannte, daß er eine Fahne in seinem Stiftswappen anbringen, und sie für das alte Wappen des

Herzogthums Franken ausgeben müsse. Der arme Mann bedachte aber nicht, daß das Mittel der Belehnung nicht zugleich auch das Wappen der Herzogthümer selbst bestimmte, und somit verräth auch jene allen Regeln der Heraldik widersprechende Wahl des Wappens die neue Erfindung. Denn das Wappen der Franken bestand nicht in einer Fahne, sondern in den Zinken oder Frankisen-Spitzen (S. Zschackwitz S. 291.), und daher wußten auch die Heraldiker gar nicht, was sie mit der Würzburgischen Herzogsfahne anfangen sollten, da sie nirgends in ihr System, weder geschichtlich noch nach den Grundsätzen der Heraldik hineinpaßte. Sie erklärten vielmehr im Widerspruche mit der in Würzburg geltenden Ansicht die Zinken für das Wappen des Herzogthums Franken, und bezogen die Fahne auf das Bisthum, oder übergingen sie auch mit völligem Stillschweigen, wie z. B. Zschackwitz, der S. 227. darüber folgendes sagt: Das Würzburgische Wappen zeiget unter andern wegen des Herzogthums Franken 3 silberne Spitzen im rothen Felde, die im Schilde zweimal wiederholt sind; denn die Bischöfe von Würzburg schreiben sich auch Herzoge in Franken, und wollen haben, ob sey ihnen der Ducatus Franconiae conferirt worden. Allein es ist dieses unerwiesen, vornehmlich da das Wort Ducatus bisweilen auch pro iurisdictione genommen wird. Also haben zwar die Bischöfe dann und wann die Jurisdictionem exerciret, Landesherren aber sind sie niemals gewesen, denn diese Würde stande bei denen Herzogen in Franken.

Jene harmlosen Wappenbelustigungen über die Würzburgische Herzogsfahne hat nun Herr Rudhart in seiner gründlichen Beurtheilung des 8. Jahresberichtes in den gelehrten Münchner Anzeigen, Jahrg. 1839. S. 462. zu einem Gegenstande seines Tadels und von Belehrungen gemacht, welche selbst der Belehrung bedürfen. Schließlich, so läßt er sich vernehmen, wird noch gegen Hrn. H. bemerkt, daß der Ducat der Würzburgischen Bischöfe weder eine neue Erfindung, noch eine pia fraus sey; dieser Ducat ist, wie aus den Urkunden von 918. 993. 996. 1023. 1032 u. s. w. sonnenklar erhellt, eine von den deutschen Kaisern ertheilte Würde und ein Amt gewesen, das sie demnach mit vollem Rechte auszuüben befugt waren, und auch wirklich ausgeübt haben.

Diese Gegenbemerkung gründet sich erstlich auf eine Verdrehung meiner Worte. Denn ich habe nirgends gesagt, daß der Ducatus Wirceburgensis, sondern daß die Fahne im Würzburgischen Wappen eine neue Erfindung sey; ich habe ferner nicht von dem Ducatu Wirceburgensi, sondern von dem Ducatu Franconiae gesprochen, auf welchen man einst in Würzburg selbst jene Fahne bezogen habe. Nun sind aber der Ducatus Wirceburgensis und der Ducatus Franconiae, wie aus den obigen Erörterungen erhellt und jeder Kenner der ostfränkischen Geschichte weiß, zwei ganz verschiedene Dinge: folglich hat sich Herr Rudhart entweder einer absichtlichen Verdrehung meiner Worte zu Schulden kommen lassen, oder er hat — denn zu einem von beiden muß er sich bekennen — den Unterschied, der zwischen dem Ducatui Wirceburgensi und dem Ducatui Franconiae Statt findet, gar nicht gekannt, und also auch nicht gewußt, daß man den Ducatum Franconiae, sofern ihn die Würzburgischen Bischöfe sich anmaßten, für eine neue Erfindung erklären kann, ohne ihnen deßhalb den Ducatum Wirceburgensem abzusprechen. Ueber letzteres müßte man sich um so mehr verwundern, als die Literatur über diesen Gegenstand äußerst reichhaltig ist, und wir verweisen Herrn Rudhart vorläufig auf Jung. Miscellan. I. S. 213. Oetters Wappenbelustigungen. II. S. 6. f. Schultes histor. Schriften. I. S. 117 — 198. II. S. 279 — 328. Lang, Baierns alte Graffschaften. S. 263. ff. u. s. w.

Herr Rudhart irrt aber auch, wenn er behauptet, daß der Ducatus Wirceburgensis bereits in Urkunden von 918. 996. u. s. w. den Würzburgischen Bischöfen ertheilt worden sey. Denn jener Ducatus tritt zum erstenmal in einer Urkunde von 1160. hervor, und wenn er auch nur ein neuer Titel für die bereits von Karl dem Großen verliehene dignitas iudiciaria war, so war er doch immer ein neuer Titel, an welchen sich mit der Zeit noch andere Rechte anschließen ließen, und wozu die Würzburgischen Bischöfe bereits im Jahre 1160 einen, obwohl unglücklichen Versuch machten. Ja auf jenen Ducatum gründeten wohl auch die Würzburgischen Bischöfe ihre späteren Prätensionen auf das Herzogthum Franken; wenigstens sagt Friese in seiner Würzburg. Chronik S. 518. geradezu, daß K. Friedrich durch das Diplom von 1168. denen Bischöfen zu Würzburg, als rechten und wahren Herzogen zu Franken, ihre alten hergebrachten Freiheiten ihnen und dem Stifte Wirtzburg über das eingeleibte Herzogthum und desselben Landgericht zugestellt und gegeben, verneuert und bestätigt. Man muß daher genau seyn, und nicht sagen, daß der Ducatus Wirceburgensis eine Würde sey, welche bereits in Urkunden von 918., 993. u. s. w. von den teutschen Kaisern den Würzburgischen Bischöfen sonnenklar ertheilt worden sey, sondern, daß man im 12. Jahrhunderte, angefangen habe, die den Bischöfen von Würzburg von K. Karl verwilligte, und von den folgenden Königen und Kaisern bestätigte Immunität und Jurisdiction über die zum Bisthume gehörigen Besitzungen einen Ducatum Wirceburgensem zu nennen.

Eine gleiche oder ähnliche Bewandtniß hat es nun auch mit den übrigen Ausstellungen, welche Herr Rudhart an meiner Münzbeschreibung zu machen fand; sie sind sämmtlich aus der Luft, und zwar aus einer mit mancherlei Dünsten erfüllten Luft herausgegriffen. So rechnet es mir Herr Rudhart zu einem Fehler an, daß ich bei meiner Arbeit auf die in öffentlichen und Privatsammlungen bereits vorhandenen gleichen oder ähnlichen Münzen, so

wie auf deren Beschreibungen oder Abbildungen in den verschiedenen numismatischen Werken nicht genugsam Rücksicht genommen. Dieser Vorwurf ist aber eben so lächerlich, als unbegründet. Er ist lächerlich. Denn welchem vernünftigen Menschen wird es einfallen, mit 114 alten Silberpfennigen in der Tasche eine Reise durch ganz Europa anzutreten, um alle gleiche oder ähnliche Münzen, die in öffentlichen oder Privatsammlungen sich vorfinden mögen, zu vergleichen! Dazu würde ja ein Aufwand von einigen Jahren und einigen 1000 Thalern Reisegelder erfordert, die wir indessen mit Vergnügen verreisen würden, wenn nur Jemand sich fände, der sie dazu hergäbe. Jene abgeschmackte Zumuthung ist noch von keinem Numismatiker erfüllt worden, gleich wie es bisher noch Niemanden eingefallen war, dergleichen exorbitante Anforderungen zu machen. Wir haben bei unsrer Münzbeschreibung alles gethan, was auch andere Numismatiker thaten — wir haben die in den einschlägigen Werken z. B. bei Köhler, Joachim, Lochner, Exter, Finauer, Widmer, Spies, Will, Schneidt u. s. w. abgebildeten Münzen auf das sorgfältigste verglichen, und in Folge dieser Vergleichung unsere Ansicht festgestellt; fanden wir gleiche oder ähnliche Exemplare, so haben wir auf sie verwiesen, im Entstehungsfalle aber genaue Abbildungen mitgetheilt, und nun ist es vielmehr die Aufgabe der Vorstände von Münzcabineten, diese Abbildungen mit ihren numismatischen Schätzen zu vergleichen, und die über sie ausgesprochenen Ansichten zu bestätigen oder zu widerlegen.

Der uns gemachte Vorwurf ist aber auch unbegründet. Herr Rudhart stützt ihn nämlich auf die Vermuthung, daß ich Exters numismatische Abhandlung ganz unbeachtet gelassen hätte (S. 461.). Allein Exter ist allerdings berücksichtigt worden, und nicht allein er, sondern auch alle andern Schriftsteller, die ausschließend, oder auch nur gelegentlich über bayerische oder pfälzische Münzen handeln, wenn wir auch unsre Abhandlung nicht mit dem leeren Prunke unnöthiger Citate belastet, sondern uns absichtlich mit Angabe der schlagenden Beweisstellen begnügt haben. Uebrigens hat Exter seinen Versuch zwischen 1759. und 1774. geschrieben, das Widmerische Hauptwerk aber, welches wir mit Recht unsrer Abhandlung zu Grunde legten, und welches alle (bis dahin) existirenden d. h. bekannt gewordenen bayerischen und pfälzischen Münzen umfaßt, ist vom J. 1784. an erschienen, und enthält daher auch die von Exter besprochenen Münzen. Dieses Werk hatte Herr Rudhart, wie er (S. 462.) selbst gesteht, nicht bei der Hand, und wir fragen daher, wie konnte Herr Rudhart sich das große Urtheil über eine Münzbeschreibung anmaßen, die auf die Resultate neuerer numismatischer Forschungen basirt ist, wenn ihm diese Forschungen unbekannt waren, wenn er Widmers und Widders Hauptwerk nicht vergleichen konnte? Wie dem Verfasser jener Münzbeschreibung gerade dasjenige zum Vorwurfe machen, was er bei seiner Beurtheilung derselben sich selbst zu Schulden kommen ließ? Diesem Mangel an literarischen Hilfsmitteln ist nun wohl auch die schiefe Beurtheilung einiger der beschriebenen Münzen beizumessen. So findet es Herr Rudhart bedenklich, daß ich aus Gründen, die im 8. Jahresberichte S. 65. entwickelt sind, auf deren Widerlegung der Herr Recensent aber nicht eingegangen ist, dem Churfürsten Rudolph I. einige Münzen zugesprochen habe, weil Exter aus Mangel älterer Münzen sich über die Zeiten der Ruperte nicht hinaufwagte. Er scheint also anzunehmen, daß die Wissenschaft immer auf demselben Standpuncte stehen bleiben müsse, daß namentlich die von Exter 1774. gezogene Grenze das non plus ultra der pfalzbayerischen Numismatik sey. Allein dergleichen Grenzlinien läßt sich die Wissenschaft nicht ziehen, sie ist vielmehr in steter Erweiterung ihres Gebietes begriffen, und besonders gilt dieses auch von der Numismatik, die von jedem neuen Münzfunde, wenn er anders in die rechten Hände fällt, auch neue Entdeckungen und Aufschlüsse erwarten darf. Uebrigens hat sich schon Widder erlaubt, das Rudhartische non plus ultra zu überschreiten, und Rudolph I. eine Münze beizulegen. (S. Münzen der Rudolphinischen Linie. 1. Stück. S 30). Die ferner S 462. ausgesprochene Behauptung, daß die Münzen Otto des Erlauchten einen andern Typus hätten, als die von uns diesem Herzoge beigelegten Münzen, würde gleichfalls unterblieben seyn, hätte Herr Rudhart die Münzen bei Widmer, auf welche in der Münzbeschreibung verwiesen wird, vergleichen können. Ueberhaupt scheint Herr Rudhart gar nicht zu wissen, welche Schwierigkeiten die Erklärung von Münzen aus dem 13. und 14. Jahrhunderte darbietet (S. Widmer. I. S. 48.), und er würde sich wohl den von uns erklärten Münzen gegenüber in einer ziemlich peinlichen Lage befunden haben. Denn dazu gehört allerdings auch einige Phantasie, die Grundbedingung eines treuen Gedächtnisses. Wem bei der Betrachtung und Erklärung solcher Münzen nicht die ähnlichen Münzen, die er bei seinen numismatischen Studien kennen lernte, vorschweben, wem die Wappenbilder nicht gegenwärtig sind, wer sich nicht der historischen Personen und Verhältnisse zu erinnern weiß, worauf sich die Münzen beziehen können, wer nicht fähig ist, ihr Bild in der Seele festzuhalten, während er die einschlägigen Münzwerke vergleicht — mit Einem Worte ein Mann ohne Phantasie wird sich vergebens an alten Münzen abmühen, und wie oft er sie auch anblicke, Nichts und immer wieder Nichts sehen, bis ihn der Schwindel, oder eine numismatische Unmacht anwandelt, und er die Münzen mit einem Seufzer und vielleicht der Bemerkung auf die Seite legt, daß mit alten Pfennigen doch auch gar nichts anzufangen sey.

Die ganze Recension ist ein Werk der Uebereilung, wie außer den bereits gerügten Mängeln auch noch folgendes darthut. In meiner Digression über das bayerische Wappen soll ich gesagt haben: „Von jeher sey der blau und weiß geweckte Schild das Wappen des Landes und Herzogs gewesen." Das ist baarer Unsinn, und muß den Lesern jener Recension, die meine Abhandlung nicht kennen, einen schönen Begriff von meiner Logik und Darstellungsgabe beibringen. Die Gedankenlosigkeit dieser Stelle kommt aber einzig auf Rechnung des Herrn Recensenten. Denn in meiner Abhandlung lautet die Sache etwas anders, nämlich „daß der blau und weiß geweckte Schild von je das bayerische Landes- und Herzogswappen gewesen sey" (S. VIII. Jahresbericht. S. 58.). Auch meine Erörterungen über die Entstehung der Wappen und Nationalfarben scheinen, wie aus einem gelehrtthuenden Fragezeichen, dem als Stütze ein Ausrufungszeichen beigegeben ist, sich entnehmen läßt, dem Herrn Recensenten nicht gefallen zu haben. Wir können indessen seinen Beifall um so leichter entbehren, da Männer, wie Luden, Pfister u. s. w. unsere Ansichten theilen, und wenn Herr Rudhart sich zu der Schollinerischen Meinung über das bayerische Wappen hinneigt, wenn er beweisen zu können glaubt, daß das bayerische Landeswappen eigentlich das Wappen der Grafen von Bogen sey, so hätte er auf meine Gegenbeweise eingehen, und sie entkräften sollen, was aber hoffentlich weder ihm, noch einem andern gelingen wird Mit bloßen Frage- und Ausrufungszeichen, die man zu Dutzenden in jeder Primärschule bekommen kann, möge er uns nicht weiter behelligen. Ganz anders hat Göthe seine Fragezeichen angebracht, wie man z. B. aus dem 80. Verse des 3. Gesanges im Reineke Fuchs ersehen kann; und daß das Ausrufungszeichen hinter dem 100. Verse der 3. Virgilischen Ekloge an seinem rechten Orte stehe, darüber sind längst die Kritiker einig. ——

Beilage V.

Historische Conjectur

über die Entstehung des Orts und des Namens Nürnberg,

mitgetheilt

vom Herrn Landgerichtsassessor Haas in Nürnberg.*)

Die Lösung der Frage über die Entstehung der Stadt Nürnberg und ihres Namens hat ältere und neuere Historiker vielfach beschäftigt, ohne jedoch zu befriedigenden Zielen zu führen. Mit grundlosen Hypothesen war der Geschichte nie ein Dienst geleistet, die historische Conjectur aber bemüht sich gerne und mit Recht, in derselben Lücken auszufüllen und Dunkelheiten aufzuklären, wenn etwa documentirte Thatsachen Anhaltspuncte vergönnen, auf welche gestützt die Verknüpfung zerstreuter Fäden, und dann erst in ihrer Verbindung ein der Wahrheit mindestens nahe kommendes Ergebniß zu Tage zu fördern, möglich ist. Neuere Forschungen dieser Art können daher immer neben den älteren bestehen.

Zum erstenmal wird des Orts und des Namens Nürnberg (Norimberc) in einem Freilassungsbrief Kaisers Heinrich III. vom 16. Juli 1050. Erwähnung gethan. Die darauf folgenden ältesten Urkunden weichen in der Schreibart desselben nicht sehr ab, und man liest darin von der Mitte des 11. bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts bald Norinberg, Nurenberg, bald Norimberg, Nouremberg, Nuorimberc, Nurenberg, Nurinberc, Norinberc, Norimberg, Nurnberc (1).

Dieses späte urkundliche Hervortreten des Orts deutet offenbar auch auf dessen nicht sehr frühe Entstehung hin, und mit großer Wahrscheinlichkeit wird von den bewährtesten ältern und neuern Geschichtsforschern angenommen, daß Nürnberg im 1. Viertheil des 10. Jahrhunderts entstanden seyn möge (2).

Wenn demnach die Burg Nürnberg mit ihrer Burghut etwa unter Conrad I., wie andere solche Burgen Deutschlands, gegen die Streifzüge und Einfälle der räuberischen Ungarn entstanden ist (3), wenn

---

*) Diese Abhandlung ist erst im J. 1839. eingesendet worden, und hätte daher auch erst im 10. Jahresberichte mitgetheilt werden sollen. Da jedoch der Herr Verfasser ihren früheren Abdruck wünschte, so hat man sie den Beilagen dieses Berichtes noch angereiht.

1) v Lang, Regesta circ. Rezat. im VI. Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreise.

2) Müllner, Annalen Thl. I. S. 36. und 188. Lochner, Nürnbergische Jahrbücher 1. Heft S. 17.

3) Galletti, allgem. Welthist. Thl. 53. S. 256. Lochner, Nürnb. Jahrb. 1. Heft S. 36.

um eben diese Zeit, und zu gleichem Zweck auch die Burg zu Eichstädt erbaut wurde, so können doch beide, um jene Zeit wenigstens, nur auf deutschem Boden errichtet, nicht aber unter slavischen Volksstämmen, gegen welche sie gerade als Vormauer dienten, entsprungen seyn. Wahrhaft befremdend aber wäre eben darum die Erscheinung, wenn eine solche von Deutschen, oder unter deutschen Grafen, Herzogen und Kaisern erbaute Burg mit einem ganz slavischen, oder halbslavisch, halbdeutschen Namen belegt worden wäre, daher der von Langischen Ableitung Nürnbergs von Norje-Burg oder Norhono-Berg, Burg-Burg, oder Berg-Berg, als slavisch deutschem Doppelwort, eben so wenig, als der Ableitung Würzburgs von Twerz-Burg, bei aller Duldung gegen das slavische Prinzip, beizupflichten seyn dürfte (4). Wollte man annehmen, der Name des Orts sey schon vor Erbauung der Burg vorhanden gewesen, und rühre aus einer Zeit her, wo slavische Stämme wirklich bis in diese Gegend vorgedrungen seyen, so ist dafür doch keine haltbare geschichtliche Nachricht vorhanden, vielmehr wahrscheinlicher, daß in diesem von Natur aus wenig fruchtbaren und ursprünglich sehr waldigen Landstriche in den frühesten Zeiten kaum bleibende Niederlassungen statt fanden, vielmehr die Bevölkerung der Gegend zunächst um die Stadt erst durch Colonisirung, unter besonderer Begünstigung der Kaiser, seßhaft geworden sey; ferner daß wenn auch slavische Ansiedlungen in der Umgegend, wenigstens sporadische, nicht zu bezweifeln sind (5), die frühzeitige Germanisirung derselben doch so weit gedieh, daß die slavische Sprache am wenigsten die vorherrschende, die Gewalt über solche Ansiedler aber jedenfalls in den Händen deutscher Grafen und Adelsgeschlechter war, welche ihren Burgen unmöglich slavische Benennungen zu Gunsten ihrer, gewiß in niedern Dienstverhältnissen stehenden, Colonen beigelegt haben können. Die Etymologisirung des Namens muß daher mit der Erforschung der Bedeutung des Orts und dem Zweck seiner Entstehung, soll sich anders ein befriedigendes Ergebniß herausstellen, Hand in Hand gehen.

Ein auf beides abzielender Versuch möge hiemit gewagt und vergönnt seyn. Ich leite nämlich den Namen „Nürnberg" von den zusammengesetzten Worten Neu-Renn-Berg ab, eine Ableitung, welche unter den verschiedenen hierüber vorhandenen ältern und neuern Conjecturen noch die meiste Wahrscheinlichkeit hat. Dr. Richters Ableitung Nürnbergs von Neuernberg oder Neurenberg (castrum novum) hat zwar rein etymologisch viel für sich, scheint aber die Sache nicht zu erschöpfen, noch weniger den Zweck und die Bedeutung der Entstehung des Orts zu ergründen, daher wir auf unsere obige Ableitung hiermit zurückkommen (6).

Mindestens schon seit der Christianisirung des innern Deutschlands, unter den Merovingern, mußte die Gegend um Nürnberg den Franken bekannt geworden seyn, unter Carl d. G. und seinen Nachfolgern aber tritt der Einfluß der fränkischen Herrschaft auf sie klar hervor. In dem Kriege wider Herzog Thassilo 787. wurde bereits ein aus Sachsen und Thüringern vermengtes Heer über die Donau bei Pförring (Feringa, nach Anderen Bergen bei Neuburg) gesetzt; 805. führte Carls d. G. Sohn, Carl, ein aus Sachsen, Franken und Bayern zusammengesetztes Heer gegen die Böhmen, und Ludwig des Deutschen Unternehmungen und Heereszüge gegen die Wenden und Böhmen 846. 849. dann 869. mußten neue Gelegenheit dazu geben. Mag nun der Nordgau früher zu Bayern gehört haben, von Carl d. G. davon getrennt und zu Ostfranken geschlagen worden seyn, oder nicht, so unterliegt doch des Kaisers Herrschaft über diesen Landstrich keinem Zweifel, und eben so wenig, daß vom Rhein aus unmittelbare Verbindungen damit angeknüpft seyn oder werden mußten.

Doch Wald, Sand- und Moorboden oder ödes Heideland bedeckte damals noch meilenweit ohne Cultur, und für diese nur allmählig und mit großem Aufwand und Fleiß empfänglich, die Gegend zu-

4) Lochner a. a. O. S. 5. von Lang, Bayerns Gauen S. 115. II. Jahresber. des histor. Vereins des Rezatkreises S. 44.

5) v. Lang. reg. circ. Rezat S. 8. 10. 12. vergl. Urkunde v. J. 1219. hist. dip. Norimb. S. 10, worin die Lage der Stadt als locus in durissimo situs sundo bezeichnet wird.

6) Dr. Richter, Beitrag zur Urgeschichte Erlangens II. Lieferung p. 36. Lochner Nürnberger Jahrbücher I. Heft S. 45. und 6., wo nach einer alten Chronik Nürnberg „oppidum Newronbergae" genannt ist (Novremberg).

nächst Nürnberg (7), im Bereiche der beiden Reichswälder diesseits und jenseits des Pegnitzflusses, wenn auch weiter hin, gegen das Gebirge, die größere Annehmlichkeit der Lage und die Fruchtbarkeit des Bodens Ansiedlungen schon in germanischer Urzeit vermuthen lassen, wofür auch noch andere Gründe sprechen. Solche große Bannforste, wie die beiden Reichswälder, wurden zu der Carolinger Zeit zu den k. Kammergütern gerechnet, waren daher weder Eigenthum noch Lehen der Herzoge und Grafen, vielmehr stand den Königen immer freies Verfügungsrecht darüber zu, und sie waren somit der besonderen Verwaltung kaiserlicher Kammervögte unterstellt.

War der Gewinn daraus auch noch so unerheblich, so boten sie doch Gelegenheit für Bienenzucht und Jagd, und Raum für neue Ansiedlungen; Carl d. G. verstand bekanntlich auf seinen Kammergütern und Königshöfen die Oeconomie trefflich zu handhaben (8), und so sehen wir denn nach älteren Nachrichten schon unter ihm einzelne Ansiedlungen, z. B. eine sächsische oder slavische Colonie zu Bruck entstehen (9). Erkennt man hieraus des Kaisers Recht zur eigenen Verwaltung dieses geschlossenen Waldgebiets, als eines zum Reiche gehörigen Kammerguts, so ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Reichsforste ursprünglich als Lehen an Grafen und Gaugrafen verliehen wurden, zwischen deren Gebieten sie vielmehr als königl. Bannforsten mitten inne lagen, und sie nur begrenzten; so daß wohl alle Ansiedlungen im Gebiete des Reichswaldes von jeher zu den Kammergütern des Kaisers gehörten, und größtentheils auch unter allen seinen Nachfolgern so lange wenigstens dabei blieben, bis sich überhaupt die Verhältnisse umgestalteten.

Innerhalb dieses Reichsbannforstes entstand nun auch die Reichsfeste Nürnberg, deren Namen, wie bemerkt, zum erstenmal in der Mitte des 11. Jahrhunderts urkundlich vorkommt; sie war daher augenscheinlich ein Theil des zum Kammergut des Königs gehörigen Forstes, in diesem Sinn eine villa regia, und, insoferne sie etwa später befestigt wurde, ein castrum regni, regni burgus (10), französisch Regne bourg, germanisirt eine Rengburg, corrumpirt ein Rennberg, und als die neueste Burg der Art ein neuer Rennberg, castrum imperii novum, novus regni burgus, eine neue Reichsfeste, Newronberg, Novremberg, Nouremberg. So wurde auch z. B. aus Regensburg Reinesburg und Reinspurg (castra regina) gemacht, *) was so viel als Sitz oder Burg der Regierung, französisch regence des königlichen Statthalters, regens, bedeuten mag, womit auch Rendsburg verwandt zu seyn scheint. Bestätigte nun bereits Kaiser Conrad I. dem Stift Eichstädt die im Jahr 908. ihm vom Kaiser Ludwig ertheilten Rechte im Jahr 915. zu Forchheim mit den Worten: „ut mercatum et monetam habere, urbemque construere et in suo Episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri possit" (11), so ist die obige Annahme der gleichzeitigen Befestigung, wo nicht erst der Entstehung Nürnbergs, und zwar zu demselben Zweck höchst wahrscheinlich, nur mit dem Unterschied, daß hier der Kaiser auf eigenem Grund und Boden mit eigenen Mitteln baute, wozu er dem Bischof in seinem Sprengel erst das Recht ertheilt hatte. Solche Königsburgen nannte man auch, insoferne sie nach den Mustern römischer Castelle am Rhein erbaut waren, castra romana (12), und ihrer Bestimmung nach mußten sie nothwendig zunächst an den öffentlichen Heerestraßen, zu deren Schutz sie zugleich dienten, angelegt werden. Uralt und wahrschein-

7) vergl. Not 5. und die citirte Stelle aus der Urkunde vom Jahre 1219.

8) Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. II. S. 18.

9) v. Lang. reg. circ. Rezat. S. 8. u. 10.

10) du Fresne glossar. s. v. burgus — Burg und Berg. Bürg ist im Altdeutschen häufig gleichbedeutend. Schmidthenner kurzes deutsches Wörterb. für Etymologie u. s. w. s. v. Berg, Burg.

*) Vielleicht aber bedeutet Reinesburg — Nürnberg, Reinspurg dagegen Regensburg. v. Lang. reg. circ. Rezat. S. 15. ad annum 953. Lochner Jahrbücher I. S. 45. u. 6.

11) Sing Norimb. S. 214. not. und Falkenstein Cod. dip. Nordgav. ad ann. 919.

12) Schmidt, Gesch. der Deutschen. Thl. II. S. 151.

lich schon aus den Zeiten der Carolinger stammend, ist die Bezeichnung der öffentlichen Heeresstrassen mit dem Namen der Rennstraßen, der Rennwege, der Rennsteige, regni stratae oder viae publicae communes regni, imperii, Rengstrassen d. h. Reichsstrassen (13). Vom Rheinstrom auslaufend zogen sie von mehreren Puncten, in verschiedenen Richtungen, gegen das innere Deutschland, und verzweigten sich, je nachdem es die Heereszüge, oder späterhin auch der Verkehr einzelner Orte untereinander erheischte. Diese stratae regiae, viae regni sind wohl dasselbe, was die alten germanischen Königs- und Erichsstrassen (14), und wie überhaupt Strassen als Grenzscheiden dienten, so war insbesondere auch von diesen Rennstrassen gebräuchlich, daß sie als Grenzzeichen od.r Marken von denjenigen Landgütern galten, welche daran stießen (15). Daß an ihnen frühzeitig bewohnte Orte entstanden, liegt in der Natur der Sache, sowie es auch der Vortheil (renda) des kaiserlichen Fiscus mit sich brachte, unfern von ihnen die Königshöfe, villas regias worauf vielleicht die Ortsnamen Renshof, Renzenhof (huba centenae regiae), Rantesdorf, Randesacker u. s. w. Beziehung haben, anzulegen, und wo es Noth that, oder die Ortslage es begünstigte, solche mit Mauern und Thürmen zu umgeben, sie mithin zu oppidis oder castris zu erheben, und mit allen denjenigen königlichen Prärogativen zu begaben, welche gewöhnliche Auszeichnungen der damaligen Städte waren, so daß sie in diesem beschränkteren Sinne schon wirkliche Reichsstädte genannt werden können, als Haltpuncte der Gegend, in welcher sie lagen, gleich geeignet zum Schutz und zur Beförderung des Gewerbsfleißes ihrer Einwohner, als zur Sicherung der Straße gegen Feinde und Räuber (16). Bemerkenswerth bleibt hiebei noch insbesondere, daß in der Nähe solcher Straßen altdeutsche Grabhügel gewöhnlich in größerer Anzahl gefunden werden (17), sey es nun, daß die Bevölkerung um dieselben gedrängter wohnte, oder daß die Deutschen die Sitte, die Gräber in der Nähe öffentlicher Heeresstrassen anzulegen, von den Römern angenommen hatten (18). Aus dem gänzlichen Fehlen solcher Gräber in einer Gegend, durch welche alte Heeresstrassen ihren Zug hatten, wie dieß im Umfange der Reichswälder der Fall ist, läßt sich daher mit einigem Grunde der Schluß ziehen, daß solche zur heidnischen Zeit noch nicht bewohnt und bebaut gewesen sey. *)

Zwei solcher Reichs- oder Rennstrassen zogen sich vom Rhein herauf in die Gegend von Nürnberg, die eine von Mainz aus durch die Maingegend über Frankfurt und Würzburg, Mainbernheim (Moeni viae regni heim, vielleicht das alte Moenosgata), die andere etwa von Trebur (19) der bekannten Reichspfalz, aus, vermuthlich durch den Odenwald, dem Taubergrund folgend, gegen Rothenburg, danach durch den Zenngrund, in verschiedenen Verzweigungen. Der letztere über Rottenhof laufende Strassenzug scheint noch jetzt durch mehrere Ortsnamen längs desselben als alte Rennstrasse bezeichnet zu seyn, z. B. Burgbernheim, Obern- und Unternzenn, Ober- und Unteraltenbernheim, Birnsberg, in dessen Nähe nach der großen Vetterischen Karte sich auch der sogenannte Nürnberger Bronnen sich befindet, Wilhermsdorf, Am-

---

13) Vermuthlich gleichbedeutend mit dem nordischen Riksgata, Rengstrasse, Reichsstrasse. Vergl. Grimm, deutsche Mythologie S. 216. Hieher gehört wohl auch die sogenannte Rindsgasse an der Wörnitz. Vgl. v Lang, Gauen, S. 79.

14) Grimm l. c. s. v. Riksgata.

15) Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch s. v. Rennweg. Trad. fuldens. p. 494 und 572.

16) Sing. Norimb. S. 214. not. k. Lochners Nürnberger Jahrbücher. S. 42.

17) Lehnes, geschichtliche Nachrichten von den Orten und ehemaligen Klöstern Riedfeld, Münchsteinach und Birkenfeld. I. Lieferung S. 19 bis 23. Siebenter Jahresbericht des historischen Vereins des Rezatkreises S. 87. ff. Daher wohl so viele Bärenlohe (viae regni lohe) d h. Grab- und Opferstätten an den Straßen.

18) Verhandlungen des historischen Vereins für den Regenkreis 3. Jahrg. 1. Heft S. 70.

19) Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. II. S. 17.

*) Lochner Nürnberger Jahrbücher. S. 83

merndorf, Zirndorf, dann Kirchfarrenbach, Deberndorf, Bernbach, Burg- und Unterfarrenbach u. s. w. In allen diesen Ortsnamen findet sich die Sylbe „Renn" vor, deren Bedeutung hier jedoch nur angedeutet, nicht näher ausgeführt werden kann. Bei Cadolzburg scheint sich diese Strasse getheilt zu haben, so daß der eine Zug über Ammerndorf und Zirndorf, dann die Ferna-Brücke, der andere über Ober- und Unterfuhrberg, dann Fürth gieng, wo sich die Mainstrasse über Würzburg mit der Tauberstrasse vereinigt haben mag (20).

Spuren dieser Rennstrasse finden sich auf beiden Seiten der Stadt Nürnberg; denn gegen Westen läuft außerhalb Fürth, in der Richtung von Unter- und Oberführberg gegen Cadolzburg, an dem auch dort sogenannten Reichsboden vorüber, eine uralte Strasse, welche noch jetzt im Munde der Einwohner dortiger Gegend die Rennstrasse heißt, und über eine Anhöhe in der Fürther Gemeindewaldung, der Rennbuck genannt, sich hinaufzieht. Auf der entgegengesetzten Seite der Stadt Nürnberg gegen Osten schließt sich unmittelbar außerhalb des Laufer-Thors diese alte Heeresstrasse an, woran das Dorf Rennweg liegt, in dessen Namen sich die Bedeutung der Straße selbst noch erhalten hat.

Verfolgt man diesen Straßenzug weiter in seiner östlichen Richtung, so sind nicht undeutliche Fingerzeige gegeben, daß sich solcher gegen Baireuth mehr rechts über Beringersdorf und Rückersdorf gegen den Rottenberg, und von dort aus links über Kirchenrimmbach und Auerbach nach Eger, rechts aber über Vilseck, Weiden- und Tirschenreuth, noch weiter rechts aber über Hersbruck und Reicheneck, Burglengenfeld an den Regen (Reginus) und die Donau gezogen habe. So ist der Name Rennweg zu Bayreuth in demjenigen Theil der Stadt erhalten, welcher an der von Nürnberg aus dahin führenden Strasse erbaut ist, nicht minder zu Würzburg, in dem gegen Nürnberg gerichteten Thore, das Rennweger Thor genannt. So auch führte der berühmte Rennsteig durch Thüringen bis an Böhmens Grenze (21). In der Waldinger Höhe zwischen der Donau und dem Kesselthale zieht sich in der Nähe von Kazmannsstein, Schloß Taris, Vollstadt, Dimentstein, alt Teutenhofen und Unterlaizheim gegen Oppershofen und Münster, der sogenannte Rennweg hinab, der theils die Waldungen des Fürstenhauses Wallerstein von den bayerischen und übrigen Waldungen, theils auch die Jagden trennt, und also auch hier zum Theil Grenzweg ist. Eine solche Rennstrasse scheint auch die oben Not. 13. erwähnte Rindgazza an der Wörnitz zu seyn. Sehen wir die kaum noch urkundlich genannte, kaum noch bekannt gewordene, an einer uralten Heeres- oder Reichsstrasse gelegene Stadt Nürnberg dennoch im raschen Aufblühen einer besonders begünstigten Colonie, welche im Herzen Deutschlands, innerhalb der stets so benannten Reichswälder entstanden war, so sehr und so schnell an Bedeutung gewinnen, daß sie sich schon im 1. Jahrhundert ihres geschichtlichen Hervortretens, und später noch durchs ganze Mittelalter, der öfteren Anwesenheit deutscher Kaiser, bei innerhalb ihrer Mauern gehaltenen Hoflagern und zahlreichen Reichsversammlungen, zu erfreuen hatte, so wird dieses und die besondere Vorliebe (22) der Kaiser für sie nur durch die Art ihrer

20) Cadolzburg vielleicht von gata, Gest. Strasse, gadholzburg oder gadaltsburg i. e. die Burg an der Waldstrasse, oder die alte Straßburg. Virnsberg vielleicht von viae regni burgus. Zirndorf etwa von Ziero, Befestigung, also befestigtes Dorf an der Rennstrasse, oder auch das zur Burg (Altenberg) gehörige Dorf. Farenbach von viae regni pagus. Bernheim von viae regni Heim, Fernabrücke etwa pons viae regni, Behringersdorf viae regni Dorf, sichtlich aus mittelaltrigem Deutschlatein zusammengesetzt. cf. du Fresne s. v. burgus, pagus, ziero. Die so oft vorkommende Sylbe „Behr, Ber, Bär" ist von viae abzuleiten, wo solche in Ortsnamen an Straßen enthalten ist. Verwandt damit scheint der Ausdruck Fürreuth (viae rodum), Neugereuth, Rotland an der Strasse, deren so viele um Nürnberg sind. Davon stammt dann auch der Name „Bayreuth." Sing. Nor. S. 24. Not.

21) Allg. histor. Lexicon s. v. Rennsteig.

22) Hist. dipl. Norimb. im Privileg. Kaiser Friedrich II. vom Jahre 12 19., wo es heißt „ad evidentiam igitur specialis gratiae, quam gerimus ad charissimam civitatem nostram Nermberg etc.", oder wie im Wormser

Entstehung auf Grund und Boden vom kaiserlichen Kammergut, durch ihre Unabhängigkeit von herzoglicher, gaugräflicher und bischöflicher Gewalt, die Geschlossenheit des sie umgebenden Waldgebietes, und ihre strategische Bedeutung, welche durch die leicht mögliche und schnelle Sammlung eines Heeres aus den verschiedenen Theilen des Reichs, durch die Erleichterung bei Ausrüstung und Entsendung desselben an irgend einen mehr nach außen gelegenen, von Feinden bedrohten Punct bedingt war, erklärlich. Ein so wichtiger Waffenplatz im unmittelbaren Besitz der Kaiser, begabt mit allen zu Kriegsrüstungen nöthigen Werkstätten und Vorräthen war solcher, und wohl anderer Auszeichnung nicht unwürdig, und diese wurde ihm auch noch durch die sehr wahrscheinliche Bewahrung und Führung der zweiten Reichsfahne zu Theil.

Im Mittelalter entstanden nämlich wegen der häufigen Einfälle wilder, streifender Horden, welche eine schnellere Rüstung zur Gegenwehr nothwendig machten, frühzeitig kleinere schnell bewegliche Reitergeschwader, welche rottenweise an den Grenzen in die Burgen gelegt wurden, und Rennrotten (regni milites) hießen. Zu ihrem und der nächsten Umwohner der Burg raschen Aufgebot gegen solche Feinde, bestand nun neben dem Reichshauptbanner noch ein kleinerer Sturmbanner, das sogenannte Sturm- oder Rennfähnlein, die Standarte der Reiterei. Das Wort Rennfahne, Rengfahne bedeutet überhaupt so viel, als Reichsfahne, vexillum regni, und insbesondere ist hievon das Rennfähnlein, als die zweite kleinere Reichsfahne, Standarte, abzuleiten (23). Schon im J. 955. führte dieses Rennbanner Burggraf oder Herzog Conrad von Rothenburg in der blutigen Ungarnschlacht im Lechfelde (25). Wahrscheinlich wurde es dann später den neuen Burggrafen von Nürnberg verliehen. Es ist wenigstens die, obwohl näherer Begründung bedürftige Nachricht aufbewahrt, daß unter Conrad III. im J. 1138. Herzog Heinrich in Bayern, welcher das Reich an sich zu bringen suchte, dem Kaiser das Schloß zu Nürnberg mit dem Reichspanier (nach andern den Reichskleinodien und Heiligthum) vorenthalten, der Kaiser aber vor die Stadt gezogen sey, und solche eingenommen habe (25). Gegen Herzog Ottokar von Böhmen führte das Rennbanner Burggraf Friedrich von Nürnberg im Jahr 1278. (26).

In der Schlacht von Ampfing und Mühldorf war es Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, welcher die fränkische Reiterei aus dem gelegten Hinterhalt den Oesterreichern rasch entgegenwarf, wodurch der schon wankende Sieg zu Gunsten Ludwigs des Bayern sich entschied. Unter dem Burggrafen aber führte Graf Conrad von Schlüsselburg, als dessen Vasall das Reichspanier d. h. das Reichsrennfähnlein, nicht aber, wie Zschokke unrichtig bemerkt, die bayerische Heeresfahne (27). Ludwigs Bayern fochten zwar allerdings unter seinem Hauspanier, welches eben darum nur von einem bayerischen Bannerherrn, nicht von einem nur zufällig unter einem Hilfsheer befindlichen fränkischen Ritter geführt werden konnte, wenn diese Ehre nicht der bayerischen Ritterschaft absichtlich entzogen werden wollte, gewiß eine Zurücksetzung, wozu damals gar kein Grund vorhanden gewesen wäre. Das bayerische Heer war in zwei Heerhaufen getheilt, der rechte unter Conrad von Bayerbrunn, der linke unter Albrecht Rindsmaul. Die

Privilegium vom Jahr 1112. Nürnberg „locus imperiali potestate assignatus" genannt wird. Lochner Nürnb. Jahrb. S. 38.

23) Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands S. 225. Sing Norimb. S. 552. not. ff. und S. 451.

24) Zschokke, bayer. Gesch. Bd. I. S. 243. nach der Augsburger Weberchronik. v. Hormaier, kleine historische Schriften: Herzog Luitpold.

25) Historische Nachricht von dem Wachsthume der freien Stadt Nürnberg. S. 23. vergl. Müllners Annalen I. Thl. S. 337. Sing. Nor. S. 82. not. * Heinrich, deutsch. Reichsgesch. Thl. III. S. 44. u. 48.

26) Stenzel l. c.

27) Schlett, Biographie Kaiser Ludwig des Bayern S. 44. bayer. Gesch. Bd. II. S. 148. Häberlin, allgem. Welthistor. Band III. S. 157.

Bayern bildeten das Haupttreffen, wogegen die Böhmen unter ihrem König Johann im Vordertreffen die Schlacht eröffneten, während der Burggraf mit 500. Mann fränkischer Reiterei im Hinterhalt lag. Unter der burggräflichen Heeresabtheilung hatte Ludwig demnach das Rennfähnlein auf seiner Seite. Friedrich des Schönen Heer focht dagegen unter dem kaiserlichen Hauptreichspanier, in dessen Besitz er war, und unter den österreichischen Haus- und Landfahnen (28). Bei Streitigkeiten um die Kaiserwahl kommt der Fall öfters vor, wie schon oben bei Herzog Heinrich von Bayern gegenüber Kaiser Conrad III. Erwähnung geschah, daß sich der Gegner im Besitz der Reichskleinodien und der Reichsbanner zu setzen wußte (29). Ja es lag sogar im Geiste jener Zeit, unter der Aegide dieser gleichsam symbolischen Besitzergreifung vom Reiche die Durchsetzung der etwa sonst begründeten Ansprüche auf die Kaiserkrone zu versuchen, oder Eingelenke und Widerstand gegen eine mißfällige oder zwiespältige Kaiserwahl äußern Nachdruck zu geben, und dem Gegner wenigstens die Attribute der kaiserlichen Würde und Gewalt so lange, als möglich zu entziehen. Friedrich, als österreichischer Herzog und als Sprößling früherer Kaiser, war nun offenbar im Besitz des Hauptreichspaniers, aber der sehr wahrscheinliche Bewahrer der Reichsrennfahne war damals noch der auf Seite seines Gegners getretene Burggraf von Nürnberg, und dieser hatte solches in der Schlacht selbst nur der Führung eines seiner angesehensten Vasallen, eben jenem Grafen Conrad von Schlüsselburg, welcher um Ebermansstadt begütert war, anvertraut. Dieses wird daraus erklärlich, daß nicht allein das Hauptreichsbanner von den Bayern in der Schlacht den Oesterreichern abgenommen, sondern auch das Rennbanner vom siegreichen Kaiser Ludwig nach der Schlacht, als er zu Anfang Octobers nach Regensburg kam, dem Conrad von Schlüsselburg, wegen seines Wohlverhaltens in der Schlacht, und als damaligen Rennfahnenträger zur Belohnung als Burglehen mit der Stadt und Burg Grüningen verliehen wurde (30). Mit offenbarem Unrecht wird dagegen der Burggraf von den meisten Historikern beschuldigt, damals aus Kriegslist, und um den Feind dadurch zu täuschen, die Oesterreichischen Paniere geführt zu haben. Richtig ist es zwar, daß bei seinem plötzlichen Hervorbrechen mit der fränkischen Reiterei aus dem gelegten Hinterhalt, das österreichische Heer getäuscht wurde, und des Burggrafen Reiterei für die des längst ersehnten Herzogs Leopold, Friedrichs Bruder, hielt (31); allein Albertus Argent. und der Ungenannte bei Pezius erwähnen nichts von den österreichischen Fahnen, welche der Burggraf geführt haben soll, daher nur von den übrigen Schriftstellern der wirklich stattgehabte Irrthum, obwohl ohne Grund, für einen vom Burggrafen beabsichtigten gehalten, und dieser Täuschung eine offenbar unedle Kriegslist als Motiv untergeschoben wurde, welche dem ritterlichen Sinn jener Zeit gerade zu widersprochen hätte, und gewiß von Jedem als ein die Kriegssitte entehrender Betrug beurtheilt worden wäre. Auch würde der edle und biedere Charakter Ludwigs einen Kunstgriff der Art, wovon weder die ältere, noch die neuere Kriegsgeschichte Deutschlands ein zweites Beispiel aufzuweisen hat, verschmäht haben. Leopolds Reiterei, von seinem Bruder Friedrich dem Schönen längst sehnlich erwartet, hatte sich,

28) Achte Jahresbericht des hist. Vereins von Mittelfranken. S. 54.

29) So übergab z. B. Kaiserin Kunigunda Conrad II. die Reichsinsignien, die sie nach dem Tode ihres Gemahls Heinrich II. in Verwahrung genommen, so wurden die Reichsinsignien Heinrich IV. abgefordert und seinem Sohn Heinrich V. übergeben. Vergl. Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. II. S. 274. 414. 466. Lochner, Nürnberger Jahrbücher. S. 42. Annal. Laurish. ad an. 842. Chron. Ursberg p. m. 312. Sing. Norimb. p. 82. 212 216. 240. 263. 397. 411. 413. 416.

30) Falkenstein, nordg. Alterth. Bd. III. S. 117. u. 153. Stenzel. l. c. S. 225. Sing. Norimb. S. 154. not. 6. v. Lang, Graffschaften S. 227. 229. Häberlin, allg. Welthist. Bd. III. S. 157. Westenrieder, histor. Calender. S. 167. ff.

31) Schlett, Biographie. S. 45. Mussinan l. c. Schmidt, Gesch. der Deutschen Thl. III. S. 518. Häberlin l. c.

weil die an denselben abgeordneten Boten unterwegs von Ludwigs Heeren aufgefangen worden waren, verspätet (32), und als nun die Burggräfliche Reiterei aus ihrem Hinterhalte unvermuthet hervorbrach, war auf Seite der Oesterreicher jener Irrthum um so leichter möglich, als dieselben während des Gefechtes, nach einer geschickten Wendung der bayerischen Schlachtlinie durch Schweppermann, Sonne, Wind und Staub im Gesichte hatten (33), eben darum aber in der Hitze des Gefechtes die Bannerzeichen eines unter wirbelnden Staubwolken herbeieilenden Reitergeschwaders zu sehen, geschweige denn zu unterscheiden nicht im Stande waren. Der Ungrund jener angeblichen Kriegslist des Burggrafen wird daher schon aus der Natur der Sache und der Lage der Verhältnisse augenfällig, und es läßt sich kaum verkennen, daß jene unbegründete Sage nur dem von einigen Chronisten nicht richtig aufgefaßten, vielmehr geradezu mißverstandenen Umstande ihre Entstehung verdankt, daß die Reichsbannerzeichen zufällig getheilt in beiden streitenden Heeren sich befanden, diese daher gewissermaßen unter einerlei Fahnen, den Reichsfahnen, stritten, neben welchen die beiderseitigen Hausbanner, der bayerische und der österreichische, in untergeordneten Verhältnißen standen.

Die Grafen von Schlüsselburg standen den Burggrafen sowohl durch Lehens- als Familienverhältnisse nahe; denn so hatte der letzte Graf Conrad von Schlüsselberg, welcher im Jahr 1354. starb, eine Tochter des Burggrafen Conrad zur Gemahlin (34), und seine Güter fielen theils an diesen, theils den Bischöffen von Bamberg und Würzburg als eröffnete Lehen heim (35), wobei auf den Burggrafen die Schlösser Rabenstein und Bezenstein, dieses zur Hälfte, und die Güter und das Gericht zu Neuhof fielen, während die Schlüsselbergische Burg Gröningen an die Herzoge von Würtemberg, als deren Erwerber, mit der Rennfahne übergieng (36). Bemerkenswerth bleibt noch, wie auch später noch im Jahre 1431. Churfürst Friedrich von Brandenburg als oberster Befehlshaber des Reichsheeres das Reichsbanner gerade wieder in Nürnberg in der Sebalder Kirche empfieng (37), und daß unter den dem Burggrafen im Gefecht bei Pillenreuth abgenommenen Trophäen sich auch ein kleines Panier, das markgräfliche Rennfähnlein befand (38), welcher Umstand darauf hinzudeuten scheint, daß die Markgrafen als frühere Burggrafen auch Bewahrer der kaiserlichen Rennfahne gewesen seyen, und wenigstens der Name davon noch in einem ihrer Banner sich erhalten habe, als sie längst nicht mehr im Besitze der Reichsrennfahne waren.

Das Aufstecken der Rennfahne (Panier aufwerfen) hatte die Bedeutung und Wirkung des damals gewöhnlichen Waffenrufs für die Rennrotte in der Burg selbst, und eines eiligen Aufgebots der Umgegend in Kaisers und Reichs Namen; eine solche Fahne konnte daher nur einem ausgezeichneten Reichsvasallen zur Verwahrung anvertraut, und, da solche Burglehn war, wie die Verleihung derselben an den Grafen von Schlüsselburg mit der Burg Gröningen beweist, ursprünglich nur mit einer Reichsburg von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung verbunden seyn (39). Die Rennrotte (Reichsrotte, milites imperiales oder regni), die Rennfahne (vexillum regni), die Rennburg (burgus regni), die Rennstraße (strata, gala,

32) Schlett l. c. und die übrigen Schriftsteller über Ludwig den Bayern.

33) Schlett l c. S. 45. Anon. narratio de proelio Friedericum Pulchrum inter et Ludovicum Bav. hab. an 1322. ap. Pez. Tom. I. p. 1002.

34) Sing. Norimb. S. 609. Not.

35) Falkenst. nordg. Alterth. Bd. III. S. 117. — 133.

36) allg. histor. Lexicon s v. Rennfahne.

37) Historische Nachricht von dem Ursprung u. s. w. S. 215.

38) Bericht über diese Schlacht.

39) Stenzel Versuch S. 225. Tresenreuther antiq. German. S. 357. Sing. Norimb. S. 280.

gazza regni) sind daher nicht blos dem Laut, sondern auch der Entstehung nach nahe verwandte Begriffe, stehen unter sich im engsten Zusammenhang, und geben über den Zweck und die Zeit der Entstehung Nürnbergs deutliche Fingerzeige.

Wir lassen die längst streitig gewesene Frage, ob nicht mehrere Rennfahnen geführt wurden, zwar unentschieden, vielleicht aber dürften ursprünglich etwa eben so viel Rennfahnen, als deutsche Hauptvolksstämme und Herzogthümer existirt haben, die Fränkische auf Rottenburg (Rothenburg), dann Nürnberg, die Bayerische auf Regensburg (castra regina), die Schwäbische etwa auf Ulm, die Sächsische etwa auf Bremen, Merseburg oder Magdeburg. Nürnberg konnte dann die neue Rennburg in Beziehung auf die ältere Renne Rottenburg, worauf unter den fränkischen Herzogen die Rennfahne verliehen war, genannt, und die Rennfahne erst von dort auf sie übertragen worden seyn.

Für die Behauptung, daß die Rennfahne ursprünglich mit der Reichsburg Rothenburg (richtiger wohl Rottenburg) verliehen, dann erst nach Nürnberg übertragen worden sey, sprechen nicht nur ältere örtliche Benennungen, z. B. der Pannersberg (Panierberg), Panierstraße, die Panierherren zu Nürnberg, welche letztere auch zu Endsee bei Rothenburg wieder gefunden werden (40), dann die Nachweise darüber, daß die Burggrafen von Rottenburg und Nürnberg in verschiedenen Zeiten dieses Reichsbannier wirklich in Schlachten geführt haben, oder später durch ihre Bannerherren z. B. die Schlüsselberge tragen ließen, sondern auch der alte politische und strategische Culturgang im Innern Deutschlands. Bekannt und vielmal beschrieben sind die blutigen Kämpfe und das tragische Ende des Gaugrafengeschlechts der Babenberge, und Hezilos rachedürstender Aufruhr gegen seinen Kaiser, nicht minder der Herzoge Ernst I. und II. Empörung gegen Heinrich II. und Conrad II. (41), eben so die nach dem Sturze des Geschlechts erfolgten wiederholten Einziehungen ihrer weitschichtigen Ländereien zum Reichs- oder Kammer- und wohl auch zum Erb- oder Familiengut der Kaiser, in so weit nicht zu Gunsten kleinerer Vasallen darüber verfügt, und daraus das Bisthum Bamberg dotirt wurde (42).

Aber jene waldigen Strecken, jenes Haide- und Moorgelände, an beiden Ufern des Pegnitzflusses, auf der einen Seite vom Schwabachflüßchen, auf der andern vom Schwarzachflusse begränzt, und ostwärts ans Gebirge sich lehnend, im Westen von der Rednitz bespült, im Bereiche des Sebalder- und Lorenzer-Forstes und seiner Umgebungen, von Kazwangen aus über Fürth bis Erlangen, dann hinauf bis gegen Hersbruck und Rottenberg, dann von Altdorf zurück über Röttenbach, Wendelstein bis Kazwang, war offenbar nicht aus der Babenberger Verlassenschaft, sondern schon ursprünglich kaiserliches Kammergut, unter des Kaisers eigener Verfügung, woraus er sich nach dem raschen Verfall der Gauverfassung ein Mittel zu schaffen wußte, gleich geeignet den kaiserlichen Schatz und sein Familiengut zu bereichern, als die Kühnheit minder mächtiger benachbarter Vasallen zu zügeln, gegen die Wildheit streifender fremder Horden, und für die Cultur des entarteten Volkes einen neuen Haltungspunct zu gewinnen. Für Babenbergisches Gut halten zwar diesen Waldbezirk Falkenstein, Müllner und andere (43), aber es mag nur so viel richtig seyn, daß die daran angrenzenden und zur Confiskation gekommenen babenbergischen und sonstigen Güter, woraus dann später die vier Reichshofmarken Schwabach, Altdorf, Heroldsberg und Bärengau (vise regni gowe) entstanden, sich allmählich so sehr mit dem ursprünglichen Reichsgut vermengten, daß nicht mehr unterschieden werden konnte, was ursprünglich zu diesem

40) Sing. Norimb. S. 269. 280. 616.

41) Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften. 1. Band. Thl. 3., insbesondere die Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach v. Moriz. S. 11. — 17. u. 23 — 35.

42) v. Lang. Gauen. S. 101.

43) Falkenstein, nordg. Alterth. Th. II. S. 419. Müllners Annalen. Th. I. S. 178—192. Sing. Norb. S. 189.

oder jenem gehörte (44). War es auch bei den unter den sächsischen Kaisern erbauten Städten Regel, daß eine auf königlichem Kammergut erbaute Stadt zu diesem, auf Erb- oder Familiengrund und Boden aber zum Familiengut des Königs gehörte, so war doch eine solche letztere Stadt, oppidum gentilitium der Hohenstaufischen Familie, Nürnberg allem Anscheine nach erst von der Zeit an, wo das Kammer- und Familiengut sich gänzlich vermengt hatte (45).

Aus jenen Katastrophen, im Gewirre der Familienkriege, unter den Streifzügen der Ungarn und Slaven, den gedemüthigten Aufständen ehrgeiziger, erbitterter und auf die wachsende Macht des souveränen Kaisers eifersüchtiger Grafengeschlechter, keimte das Daseyn Nürnbergs Anfangs in stiller Verborgenheit ganz unscheinbar auf, aber unter der pflegenden Hand der Staatsklugheit erwuchs die zarte Pflanze, von der Zeiten Gunst beschirmt, rasch zum starken Baum, erweiterte und befestigte während der schwäbischen Kaiserperiode und des Zwischenreichs seine erlangten Freiheiten, und veränderte erst allmählig seine ursprüngliche Gestalt.

Ungleich früher, als Nürnberg, kommt Rothenburg ob der Tauber als kaiserliche Veste zum Vorschein, und ein Graf Conrad von Rothenburg war es bereits, welcher der Blutrache Adelberts von Babenberg zum Opfer fiel. Ums Jahr 1108. wird unter den von den Burggrafen zu Rothenburg vertheilten Gütern des oppidi Nurnburc erwähnt (46). Liegt vielleicht auch hierin schon eine, wenn auch schwache und dunkle Andeutung eines frühzeitig zwischen Rothenburg und Nürnberg bestandenen näheren Verhältnisses, so wird dieses noch dadurch wahrscheinlicher, daß bereits die Carolingischen Könige bei Ausdehnung und Begründung ihrer Macht im Innern von Deutschland, gegenüber den noch auf freien weit ausgedehnten Familiengütern herrschenden Grafengeschlechtern, bei schwankender Leistung der Heerbannspflicht, nur allmählig Raum, und nur näher gelegene feste Haltpuncte gewinnen konnten. Aber nach dem Fall der Babenberge blieb der Kaiser Herr des Feldes, schob seine befestigten Linien weiter nach Osten vor, und so kam es wohl, daß die stehende königliche Miliz der Rennrotte mit der Rennfahne, unter einem neuen Burggrafen von Rothenburg aus, später in die neue Burg, die Neurenburg oder Nürenberg verlegt wurde, und daß zugleich in der Person des Burggrafen ein neuer kaiserlicher Richter und Verwalter der kaiserlichen Domänen erstand.

Eine frühzeitige Verbindung zwischen beiden Städten Rothenburg und Nürnberg läßt sich aus dem bleibenden Verkehr derselben, welcher durch die noch jetzt bestehende Rothenburger Strasse, und durch die auf gemeinschaftliche Kosten beider Städte erbaute und unterhaltene ehemals steinerne Brücke über die Redniz, die sogenannte Fernabrück, sich vermittelte, vermuthen. Die Custodia stratarum publicarum, i. e. stratas communes vel regias vulgariter appellatas defendere, ac per eas secures conducere quoslibet transeuntes, also der Schutz der Rennstrassen lag überhaupt in der Pflicht der Burggrafen und Reichsschult. heißen, und war als Fahnenlehn schon 1258. verliehen 47). Auch der Rottenberg bei Schnaittach mit seinen Burggrafen war ursprüngliches Lehen der Burggrafen von Nürnberg und ein in jener Gegend, zum Schutz der Rennstrasse oder einer ihrer Verzweigungen, exponirtes Vorwerk der Hauptburg (48). Mit der größeren Ausbildung der Wehrverfassung und nach Demüthigung der Ungarn und Slaven hatte die Rennrotte, die Reunburg und die Rennfahne ihr Ziel bereits erreicht, und ihre ursprüngliche Be-

---

44) v. Langs Grafschaften unter dem Abschnitt des Burggrafthums Nürnberg. Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnberg. Landstadt Altdorf. S. 10. Not.

45) Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. III. S. 435. ff. Sing. Norimb. S. 55—57.

46) v. Lang. regest. circ. Rezat S. 36.

47) Hist. dip. Norb. l. c.

48) Hist. dip. Norb. s. v. Rottenberg.

deutung verloren, doch blieb dieses zweite Reichsbanner noch immer ausgezeichneten Vasallen, als Zeichen ihrer Feldherrnwürde, zur Führung anvertraut.

Wollte man die im Namen Nürnberg enthaltene Sylbe Reun lieber von Rennen, der schnelleren Bewegung der Reiterei, als von dem lateinischen Wort regnum ableiten, so würde zwar auch diese Ableitung in den Worten Rennberg, Rennrotte, Rennfahne, Rennweg wieder ihre entsprechende Bedeutung gewinnen, allein richtiger scheint, wenn auch etwas schwieriger, die erste Ableitung zu seyn, welcher zugleich die im Deutschen ganz entsprechenden und üblichen Namen der Reichsfeste, Reichsrotte, Reichsfahne Reichsstrasse (wie auch Reichswälder, Reichsboden) näher liegen. Es ist kaum zu verkennen, daß diese deutschen Benennungen mit jenen mittelalterigen lateinischen Bezeichnungen vorhanden und im Munde des Volks waren, während aber letztere in Urkunden gebraucht wurden, waren erstere im Volke, und jene giengen erst später, wiewohl verdorben in die Volkssprache über. Die Zusammensetzung lateinischer Wörter mit deutschen läßt sich endlich bey dem bekannten gleichzeitigen Gebrauche beider Sprachen viel eher, als alle slavisch germanischen Wortverbindungen als möglich und wahrscheinlich denken, und das bekannte Nürnbergische Saalbüchlein spricht überall von den zum Reich auf die Burg gehörigen Gütern.

Wirft man endlich einen Blick auf die ältesten bekannten Nürnbergischen Wappen, so sind solche der halbe und der sogenannte Jungfrauenadler, welchen letzteren manche für eine Harpye hielten, doch sprechen die Chronisten auch noch davon, daß in dem ältesten Wappen Wolfsangeln gewesen seyen (49).

Hat man nun die Zeit und den Zweck der Entstehung Nürnbergs im Auge, so kann nicht entgehen, daß unter den carolingischen und sächsischen Kaisern ein Engel das Hauptheer- und Fahnenzeichen war (50), welches den Erzengel Michael als Reichspatron vorstellte, so daß damals wahrscheinlich ein goldener Engel im blauen Feld geführt wurde, oder ein geschnitztes vergoldetes Engelsbild auf einer hohen Stange. Letzteres wäre dann ein aus der heidnischen Zeit der Deutschen herstammender Gebrauch, welcher nur nach christlichen Vorstellungen modificirt wurde, indem anfänglich geschnitzte Bilder auf hohen Stangen im Angesichte des Heeres vorgetragen wurden (51). Wenn nun dieses Bild auch auf Fahnen angebracht war, wie kaum zu bezweifeln, da unsere Vorfahren die Fahnen aus ihren Kämpfen mit den Römern schon kennen lernten (52), so war es wohl auch ursprünglich auf einem Rennfähnlein vorhanden, und es scheint daher das bekannte älteste Wappen und Siegel Nürnbergs, welches noch in Stein gehauen an mehreren Thürmen, Thoren und sonstigen Gebäuden Nürnbergs sichtbar ist, der sogenannte Jungfrauenadler, Gold im blauen Felde (53), nichts anderes, als eines von den ursprünglichen Reichsbannerzeichen der ält rn Kaiser, der vergoldete geflügelte Engel in etwas verzerrter heraldischer Zeichnung, angelus, woraus dann aus Mißverstand die Chronisten, durch Aehnlichkeit der Benennung irre geleitet, Wolfsangeln und ein dieser Benennung entsprechendes rein fingirtes Wappen gemacht haben, gewesen zu seyn, und abermals den Ursprung der Burg als Reichsfeste, Rennburg, mittelalterlicher Regniburgus, anzudeuten (54).

Heinrich I. führte den Engel im Hauptbanier im Treffen wider die Ungarn bei Merseburg, Otto I. in der Schlacht im Lechfelde, wo er die heilige Lanze, unter den Merovingern ango genannt, das Heiligthum, Heilthum, welches eben die Hauptfahne mit des Erzengels Michaels Bild geziert, gewesen zu seyn scheint, persönlich vor-

49) Historische Nachrichten. S. 9. u. 24. Sing. Nor. S. 197. u. 202.

50) du Fresne. gloss. s. v. angelus — Schmidt, Geschichte der Deutschen S. 149. Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. II. S. 484. Zschokke bayer. Gesch. Bd. I. S. 240.

51) Tresenreuther antiq. Germ. S. 253.

52) Achter Jahresber. d. histor. Vereins v. Mittelfr. S. 53. v. Hormayer a. a. O.

53) Sing. Norb. S. 199. u. 200.

54) du Fresne, gloss. s. v. burgus.

trug. Im Treffen bei Gleichen 1080. trug solche der Bischof von Lusanne, unter Otto III. führte sie Bischof Bernward von Hildesheim. Es findet sich aber auch die Nachricht, daß schon unter Heinrich IV. der einfache Adler zum Hauptfeldzeichen gebraucht wurde; denn der doppelte Reichsadler ist spätern Ursprungs. Daraus wird wahrscheinlich, daß das eine Hauptreichsbanner den Schutzheiligen Erzengel Michael, das andere den Adler (vielleicht den römischen) gleichzeitig führte, und daß dieses doppelte Verhältniß auch bei der Rennfahne oder bei den Rennfahnen statt gefunden habe (55). So findet man denn auch schon den einfachen schwarzen Adler im goldenen Felde als Wappen des Nürnbergischen Reichsschultheißen auf Siegeln von den Jahren 1246—1263. (56), auch um dieselbe Zeit zum erstenmal auf dem Siegel einer Engelthaler Urkunde vom Jahr 1243. das goldene Siegel mit dem Jungfrauenkopf und Adlerfittigen im blauen Felde vor, und seit dem 14. Jahrhunderte wird es auch als Secretsiegel gebraucht. Zuweilen findet sich dieser goldene Jungfrauenadler, welcher überhaupt von den Localhistorikern für das Burgwappen gehalten wird, auf Siegeln auch im grünen Felde, ein offenbar nur durch Verwechslung des grünen mit dem blauen Wachs, welche bei Licht so leicht möglich war, entstandener Zufall (57). Merkwürdig ist noch die von Sebald Schreier aufbewahrte Nachricht, daß als Kaiser Maximilian im Jahr 1500. auf der Reichsveste zu Nürnberg sich aufhielt, derselbe einen zu Kaiser Sigmunds Zeit an die Decke seines Schlafgemachs gemalten gelben Adler im schwarzen Feld wahrgenommen, und sich vergebens nach dessen Bedeutung erkundigt habe. Schreier als befragtes Orakel wußte sich selbst nur mittelst einer augenscheinlichen und sehr gewagten Erdichtung aus der Verlegenheit zu ziehen (58). Dieser gelbe Adler kam nun bei einer, im Jahre 1831. vorgenommenen Restauration des Schlosses, als die Vertäflung der Decke abgerissen wurde, wieder zum Vorschein, aber auch damals wurde seine Bedeutung nicht entziffert. Blau und gelb waren auch die Wappenfarben der französischen Könige, aber auch die österreichischen Landesfarben, und das österreichische Bannerzeichen bestand, wie bekannt, in goldenen Adlern im blauen Felde. Gelb und schwarz war die sächsische Landesfarbe. Letztere Farbe aber trugen auch die beiden Reichspaniere, sowohl die Hauptfahne als die Rennfahne, und es ist daher wahrscheinlich, daß jene verschiedenen Farben des Reichs theils aus der Carolingischen, theils der sächsischen Kaiserzeit stammen (59). Wenn in der Schlacht von Mühldorf eine Aehnlichkeit der Rennfahne mit der östreichischen Landesfahne ja vorgewaltet haben sollte, so liesse sich daraus die Verwechslung beider um so leichter erklären, wenn man annimmt, daß auch auf einer der Rennfahnen der goldne Engel im blauen Felde, in der andern aber der schwarze Adler im goldnen Felde geführt worden sey.

Da oben der alten Mainstrasse (moenosgata) über Würzburg Erwähnung geschah, so dürfte des Zusammenhangs wegen die Etymologisirung des Namens dieses alten thüringischen Herzogensitzes, Würzburg, zum Schlusse nicht am unrechten Orte seyn.

Diejenigen, welche in Deutschland fast überall nur Slaven finden wollen, leiten den Namen Wirzburg von dem slavischen Worte „Twerz" (Burg), andere von Würze (Kraut), wieder andere von dem wahrscheinlich selbst erfundenen Erbauer der Burg, Werdemar oder Wiricho, höchst gezwungen ab, während doch der in den ältesten Urkunden vorkommende Name Virteburg, Wurzoburgurgum, Virz-

55) Heinrich, deutsche Reichsgesch. Thl. II. S. 484. v. Hormayer Luitpold. Anmerk. S. 12. Sing. Nor. S. 82. Note. *. S. 212. u. 216.

56) Siebenkees, Material. zur Nürnb. Gesch. S. 357.

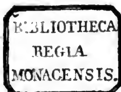
57) Siebenkees, Mater. S. 430. Müllners Annalen Thl. I. S. 343.

58) Siebenkees, Mater. S. 193. Sing. Norimb. S. 202.

59) Achter Jahresbericht d. hist. Vereins v. Mittelfr. S. 51. u. Sing. Nor. S. 200. Daher wäre dann der goldene Engel im blauen Felde das fränkische, der schwarze Adler im goldenen Felde das römische kaiserliche Bannerzeichen.

burg viel natürlicher und einfacher von Fürt, Fürth (Furt) sich ableiten läßt, eine Ableitung, welche gar noch nie versucht worden ist, obgleich sie ihren besonderen Rechtfertigungsgrund auch noch darin findet, daß so viele Orte und Städte am Main ähnliche Benennungen haben, und stets solche Stellen am Flusse bezeichnen, wo noch heutiges Tages Ueberfahrten stattfinden, und gewiß seit urältesten Zeiten statt fanden, so Haßfurt, Wonfurt, Ochsenfurt (Achsenfurt), Lengfurt, Trenfurt, Schweinfurt (Schwimmfurt), Frankfurt, so auch Fürth an der Rednitz, Dietfurt an der Altmühl. Auch in den Namen Werthheim, Wöhrd am Main, Wöhrd an der Pegnitz, Donauwöhrd und Wöhrd an der Donau, Wördt am Lech, die Wöhrde ober- und unterhalb der Regensburger Brücke, dann Pförring an der Donau (Führe), wo überall Uebergangspuncte sich finden, scheint derselbe Begriff und dieselbe Wurzel (Fuhren, Ueberfahrt, Führe, Fürth — vadum, trajectus in der Bedeutung eines sicheren Ortes zur Ueberfahrt) zu liegen.

Würzburg bedeutet also offenbar eine Burg der Mainstrasse, moenosgata, an einer Mainüberfahrt, eine Fürths-Burg, latinisirt Virzburgum, Würzoburgum, Würzburg, zum Schutz derselben, und hatte für Handel- und Heereszüge mit dem spätern Nürnberg so ziemlich denselben Zweck und dieselbe Bedeutung.



Nachträgliche Bemerkungen.

Zur 18. Seite wird nachträglich bemerkt, daß man die gewöhnliche Taufbeckeninschrift am füglichsten durch die Worte

„Nomen Iesu benedictum sit Have Virgo sanctissima"

erklärt, da der 4. Buchstabe jener Inschrift auch ein neugothisches kleines s darstellen kann, zur 24. Seite aber, daß über den Roßstaller Herzog (Ernestus dux dictus de Rossstall) sich neue Aufschlüsse ergeben haben, welche die über ihn a. a. O. ausgesprochenen Ansichten bestätigen. Man wird daher im nächsten Jahresberichte auf diesen Gegenstand zurück kommen.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 13. Zeile 17. von oben statt VI. lies: VII.
= 18. = 1. = unten st. horinzontal l. horizontal.
= 20. = 17. = v. u. deleat. von vor Adelbrecht.
= 20. = 16. v. u. st. 1142. l. 1132.
= 25. = 20. v. o. st. duies l. duces.
= 26. = 22. v. u. st. 852. u. 853. l. 952. u. 953.
= 27. = 16. v. u. st. 1046. l. 1047.
= 30. = 3. v. u. st. 1666. l. 1667.
= 34. = 2. v. u. st. seine l. seiner.
= 34. = 3. v. o. st. MDLXXX. l. MDLXXXV.
= 40. = 3. v. o st. Paulintschen l. Paulinischen.
= 40. = 17. v. u. st. Alhertus l. Albertus.
= 40. = 18. v. o. st. 1617. l. 1517.
= 41. = 14. v. o. st. 1631. l. 1531.
= 42. = 3. v. o. st. Invidualität l. Individualität.
= 46. = 7. v. o. st. Teuschland l. Teutschland.
= 48. = 5. v. o. inser. vor „durch" theils.
= 50. = 20. v. o. st. 1431. l. 1531.
= 51. = 1. v. o. st. 1567. l. 1577.
= 53. = 2. v. o. st. könnnten l. könnten.
= 58. = 16. v. u. st. Unverbürgheit l. Unverbürgtheit.
= 63. = 8. v. o. st. quae l. qui.
= 67. = 15. v. o. st. derselbenben l. derselben.
= 72. = 1. v. u. st. Welbhauesen l. Welbhausen.
= 95. = 2. v. o. st. getreluich l. getreulich.
= 119. = 3. v. u. del. die vor die.
= 120. = 17. v. o. st. exempt l. exemt.
= 120. = 23. v. o. st. 790. l. 794.
= 120. = 36. v. o. st. Klösternicht l. Klöster nicht.
= 122. = 10. v. u. st. 348. l. 358.
= 130. = 16. v. u. st. Ludwfgs l. Ludwigs.



Nro. 5.